

Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden) in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford), finanziell unterstützt durch die Landesjustizverwaltungen.

Inhaltsverzeichnis

<i>Helmut Kury</i>	Zur Verfälschbarkeit von Persönlichkeitsfragebogen bei jungen Strafgefangenen	323
<i>Helmut Dargel</i>	Kostentragungspflicht der Vollzugsbehörde für die Heilbehandlung kranker Gefangener	333
<i>Heinz H. Wehrens</i>	Bildungsarbeit bei inhaftierten Analphabeten – Zur Situation der Elementarbildung im Strafvollzug –	339
<i>Heinz Müller-Dietz</i>	Weiterbildung und Soziales Training im Strafvollzug	344
<i>Paul Mann</i>	Pädagogische Ansätze im österreichischen Strafvollzug	349
<i>Oriana Kallabis</i>	Zur Bedeutung der Kriminologie für die Praxis	353
<i>Paul Kühling</i>	Strafvollzug in der Türkei: Ein Ausflug auf die Insel Imrale im Mamarameer	357
<i>Gerald Pump</i>	Zum Politoxikomanieproblem in der Strafhaft	360
	Berichte aus der praktischen Arbeit	
<i>Siegfried Kosubek</i>	Darf ein Strafgefangener Pate bleiben?	363
	Glosse	365
	Neu auf dem Büchermarkt	365
	Aktuelle Informationen	366
	Für Sie gelesen	376
	Aus der Rechtsprechung	379

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

<i>Dr. Helmut Kury</i>	Direktor des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V., Ihmepassage 3, 3000 Hannover 91
<i>Helmut Dargel</i>	Ministerialrat, Ministerium der Justiz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 6500 Mainz
<i>Heinz H. Wehrens</i>	Dipl.-Päd., Vollzugsanstalt Bruchsal, Schönbornstraße 32, 7520 Bruchsal 1
<i>Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz</i>	Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität des Saarlandes, Bau 31, 6600 Saarbrücken 11
<i>Dr. Paul Mann</i>	Ministerialrat, Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, A - 1070 Wien
<i>Oriana Kallabis</i>	Dipl.-Soz., Regierungsrätin, Am Neggenborn 12, 4630 Bochum-Langendreer
<i>Dr. Paul Kühling</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsanstalt Celle, Trift 14, 3100 Celle
<i>Dr. Gerald Pump</i>	Psychiatrischer Dienst der Strafvollzugsanstalt Graz, Herrgottwiesgasse 50, A - 8020 Graz
<i>Dr. Siegfried Kosubek</i>	Dipl.-Päd., Dipl.-Sozialarbeiter, Holter Straße 38, 4815 Schloß Holte-Stukenbrock
<i>Klaus Koepsel</i>	Ltd. Regierungsdirektor, Leiter der Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen, Dietrich-Bonhoeffer-Weg 1 - 3, 5600 Wuppertal 2
<i>Dr. Dieter Rössner</i>	Regierungsdirektor, Justizministerium Baden-Württemberg, Postfach 537, 7000 Stuttgart 1

Zur Verfälschbarkeit von Persönlichkeitsfragebogen bei jungen Strafgefangenen

Helmut Kury

Einleitung

Als eine der wesentlichen Aufgaben für den Vollzugspsychologen wird neben organisationsberatenden Aufgaben, Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten, Durchführung von Behandlungs- und Trainingsmaßnahmen für die Insassen, insbesondere auch der psychodiagnostische Bereich angesehen. So schreibt beispielsweise § 6 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) eine Behandlungsuntersuchung (Persönlichkeitserforschung) des Insassen vor, die, soll sie fundiert sein, die Erhebung relevanter Daten durch besonders geschulte Vollzugsmitarbeiter, insbesondere Psychologen, erfordert. Zu den einschlägigen Methoden werden in der Regel anamnestiche Erhebungen, Verhaltensbeobachtungen, psychologische Explorationen sowie insbesondere auch testpsychologische Untersuchungen (wie Persönlichkeits-, Berufseignungs-, Interessen- und Intelligenztests) gezählt (vgl. etwa Müller-Dietz 1981, S. 20 ff.; s.a. Berufsverband Deutscher Psychologen 1982).

Das Anstaltsgeschehen erfordert weiterhin „eine Reihe von Entscheidungen bzw. Maßnahmen, die von Personen mit besonderer psychologischer Sachkunde getroffen oder doch vorbereitet werden sollten“ (Kerner 1982, S. 412; s.a. Stark 1982). Resultate psychodiagnostischer Untersuchungen haben insbesondere eine Bedeutung im Zusammenhang mit der Erstellung des Vollzugsplanes (§ 7 StVollzG), bei der Prüfung der Bedürftigkeit, Motivation und Eignung für eine sozialtherapeutische Behandlung (§ 9 StVollzG), bei der Beantwortung der prognostischen Frage nach der Eignung für Vollzugslockerungen (§§ 10, 11, 13, 15 und 35 StVollzG) bzw. für Bildungsmaßnahmen (§ 37 StVollzG) (vgl. zusammenfassend Mai 1981, S. 14 ff.; s.a. Calliess u. Müller-Dietz 1979, Rn 3 zu § 6).

Auf dem Hintergrund dieser zahlreichen diagnostischen Fragestellungen verwundert es nicht, daß ein erheblicher Teil psychologischer Arbeitskapazität im Strafvollzug auf psychodiagnostische Tätigkeiten konzentriert ist. So sind Vollzugspsychologen vielfach etwa in den Zugangsabteilungen der Anstalten beschäftigt, wo sie oft nahezu ausschließlich diagnostisch tätig sind.

Was die eingesetzten Testverfahren betrifft, zeigt sich nun, daß in der Regel die im klinisch-psychologischen Bereich entwickelten und angewandten Instrumente, neben Intelligenztests insbesondere Persönlichkeitsinventare, auch im Strafvollzug zum Einsatz kommen. So stellt etwa Schmitt (1981, S. 137) bezogen auf Sozialtherapeutische Anstalten, wo Psychodiagnostik sicher noch stärker zur Anwendung kommt als im Regelvollzug, fest, daß in allen 10 Sozialtherapeutischen Anstalten der Bundesrepublik Deutschland psychodiagnostische Testverfahren zum Einsatz kommen, neun geben explizit an, Intelligenztests und Fragebogen zu verwenden. In nicht weniger als 8 der 10 Anstalten wird etwa

das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI (Fahrenberg u.a. 1978; zur testtheoretischen Analyse s.a. Kury u. Stephan 1976) einer der bekanntesten deutschsprachigen Persönlichkeitsfragebogen für Erwachsene, eingesetzt (vgl. hierzu auch Schmitt 1977; Stemmer-Lück u. Rasch 1982; Kury u. Fenn 1977a; 1977b; Kury 1980; 1983).

Daß Vollzugspsychologen in der Beantwortung der ihnen gestellten psychodiagnostischen Fragen so oft auf im klinisch-psychologischen Bereich entwickelte Verfahren zurückgreifen, verwundert insofern nicht, als es speziell für diese Probanden (Straffällige) entwickelte bzw. geprüfte und genormte Inventarien kaum bzw. nicht gibt (vgl. hierzu etwa die Arbeiten zum Gießener Fragebogen von Quensel 1972; Quensel u. Quensel 1969; 1970; s.a. Jesness 1966; Villmow-Feldkamp 1976; ferner Häcker u.a. 1974; Schwenkmezger 1977; Utz 1979). Während in den Vereinigten Staaten relativ umfangreiche Ergebnisse zur Anwendbarkeit einzelner diagnostischer Verfahren, insbesondere auch Persönlichkeitsfragebogen, bei Straffälligen vorliegen sowie hier oft gesonderte Normen errechnet wurden, ist das bei uns kaum der Fall (vgl. zu den Vereinigten Staaten etwa die umfangreichen Resultate zum MMPI bei Straffälligen, Hathaway u. Monachesi 1953; 1957; 1969; 1971; s.a. die Ergebnisse zum CPI von Gough 1969). Vollzugspsychologen sind somit hinsichtlich des Einsatzes normierter und standardisierter Testinstrumente nahezu ausschließlich auf Verfahren angewiesen, die an einem anderen Klientel sowie unter anderen äußeren Bedingungen entwickelt wurden.

Die Übertragung dieser Instrumente, insbesondere auch Persönlichkeitsfragebogen, auf Straffällige sowie deren Anwendung unter den besonderen Bedingungen des Vollzugs ist jedoch, wie verschiedentlich zu Recht betont wurde, nicht unproblematisch (vgl. hierzu etwa auch die Diskussion zur Situationsabhängigkeit diagnostischer Ergebnisse, s. etwa Sader u. Keil 1966; Böcher 1967; Häcker u. Schwenkmezger 1978, S. 240; Spitznagel 1982). So sind etwa Persönlichkeitsfragebogen in der Regel faktorenanalytisch entwickelt, da Faktorenanalysen jedoch stichprobenabhängig sind, wäre zu prüfen, inwieweit die gefundene Struktur bei Straffälligen reproduzierbar ist. Solange dies empirisch nicht bestätigt ist, kann es zu Fehlinterpretationen der Resultate kommen. Ferner sind die Testgüte der Verfahren bei Straffälligen zu prüfen sowie für diese Gruppe gesonderte Normen zu entwickeln. Gerade bei verbalen Testverfahren, also auch Persönlichkeitsfragebogen, ist deren Übertragbarkeit auf andere Gruppen, insbesondere auch Straffällige zu prüfen, da sich in verschiedenen Untersuchungen zeigte, daß es bei Anwendung solcher diagnostischer Instrumente etwa auf Unterschichtsangehörige zu systematischen Benachteiligungen kommt. So wurde in den letzten Jahren vermehrt festgestellt, daß Probanden aus unteren sozialen Schichten häufiger als klinisch auffällig, vor allem im Sinne einer „Persönlichkeitsstörung“ diagnostiziert werden (vgl. etwa Dohrenwend u. Dohrenwend 1974; Fiske 1974; Keupp 1974; Derogatis u.a. 1975; Abramowitz u. Docecki 1977). Auf dem Hintergrund einschlägiger Untersuchungen ist etwa auch die Validität des MMPI bei Unterschichtsprobanden vermehrt in Frage gestellt worden (vgl. etwa Gyntner u.a. 1971; Mittenecker 1982, S. 89). Schmidt (1982, S. 488) betont in diesem Zusammenhang, daß ein „seit langem bestehendes Problem jedes psychodiagnostischen Vorgehens . . . die

umstrittene Äquivalenz der Untersuchungsverfahren für verschiedene Gruppen, z.B. soziale Schichten, rassische oder sonstige Minoritäten" sei. Er fordert deshalb zu Recht, daß „bei sämtlichen im Begutachtungsprozeß eingesetzten Verfahren . . . darauf zu achten (sei), ob Angehörige bestimmter Gruppen benachteiligt werden“.

Neben den bereits genannten Punkten ist gerade bei Persönlichkeitsfragebogen zu prüfen, inwieweit sie unter den im Vollzug gegebenen Testbedingungen etwa Verfälschungstendenzen durch die Insassen unterliegen. Einen Beitrag zur letztgenannten Problematik soll die unten beschriebene Untersuchung leisten.

Verfälschungstendenzen bei Persönlichkeitsfragebogen

Insbesondere Persönlichkeitsfragebogen, die aufgrund ihrer Praktikabilität sowohl hinsichtlich Durchführung, Auswertung und Interpretation auch im Strafvollzug, wie oben ausgeführt, sehr häufig Anwendung finden, unterliegen, wie in der psychologischen Fachliteratur breit diskutiert wird, leicht bewußten und/oder unbewußten Verfälschungstendenzen durch die Getesteten (vgl. etwa Janssen 1975), was damit zusammenhängt, daß die einzelnen Items in der Regel nicht durchschaubar sind etwa im Gegensatz zu vielen projektiven Verfahren, so etwa dem Rorschach-Test (s. Bohm 1967), bei denen zumindest eine gezielte Verfälschung in der Regel weniger leicht möglich ist, die dafür aber wesentliche andere Nachteile besitzen (etwa aufwendigere und entsprechend zeitintensivere Durchführung, Auswertung und Interpretation). So heben etwa Mummendey u. Bolten (1981, S. 154) hervor, daß sich nach ihrer Durchsicht „kaum Items herkömmlicher Fragebogen finden (ließen), die offensichtlich *nicht* auch zu ‚sozial erwünschten‘ Antworten einladen“. Messick u. Jackson (1961) haben für den in den Vereinigten Staaten auch bei Straffälligen häufig eingesetzten Persönlichkeitsfragebogen MMPI auf der Grundlage von Faktorenanalysen nachgewiesen, daß ein Großteil der Varianz auf Faktoren der Antworttendenz wie Sozialer Erwünschtheit (Social Desirability, SD) und Akquieszenz (Jasagetendenz) zurückgeführt werden kann (vgl. auch Jackson u. Messick, 1962). Daß Reaktionen auf verbale Stimuli, wie sie etwa in Persönlichkeitsfragebogen vorgegeben werden, hinsichtlich ihrer Bejahungs- oder Ablehnungswahrscheinlichkeit u.a. auch von Variablen wie Jasagetendenz oder Sozialer Erwünschtheit abhängen, ist seit langem bekannt. So wies etwa bereits Cronbach (1946) darauf hin, daß solche Response-sets die Validität eines Tests negativ beeinflussen können (vgl. auch Edwards 1953; Berg 1967).

Persönlichkeitsfragebogen besitzen nach Seitz (1977, S. 103) folgende Anfälligkeiten für individuelle Beurteilungsfehler:

- a) Mißverständnisse der Frage
- b) Urteilstäuschungen wie Tendenz zur Sozialen Erwünschtheit (Edwards 1970), Lügentendenz (Eysenck 1953), Tendenz zu extremen Antworten (Cronbach 1946), Tendenz, Antworten zu geben, die vom üblichen abweichen (Berg 1967), Jasagetendenz (Akquieszenz, Cronbach 1942), ferner unbewußte Täuschungen, die auf eine Diskrepanz zwischen Selbstbild und Wirklichkeit zurückgehen.

Aufgrund der in der Regel geringen Erfahrung von Straffälligen im Umgang mit schriftlichem Fragebogenmaterial sowie der daraus ableitbaren Aversion dagegen, die auch durch die vielfach frustrierenden Schulerfahrungen und damit in Zusammenhang stehend schlechten Ausbildung mitbedingt sein dürfte, kommt es bei dieser Population mit großer Wahrscheinlichkeit leichter zu Mißverständnissen bei der Itembeantwortung als bei den Eichstichproben, was die Validität der gewonnenen Daten zusätzlich reduziert (Tränkle 1982). Hinsichtlich der Urteilstäuschungen spricht vieles dafür, daß solche Verfälschungstendenzen bei inhaftierten Straffälligen auch aufgrund der besonderen Situation des vollzugs stärker zum Tragen kommen als etwa im Rahmen von Testdurchführungen bei „normalen“ Probanden in Freiheit. Das würde jedoch die Brauchbarkeit der üblichen klinisch psychologischen Fragebogen für die Psychodiagnostik inhaftierter Straffälliger zusätzlich einschränken.

Mummendey (1981, S. 501), der sich im deutschsprachigen Bereich relativ intensiv der Erforschung der Sozialen Erwünschtheit etwa auch bei Einstellungs- und Persönlichkeitsskalen gewidmet hat, weist zu Recht darauf hin, daß in den meisten Arbeiten zu diesem Gebiet relativ undifferenziert von einem allgemeinen Konzept ausgegangen wird. Er hebt hervor, daß beispielsweise Wechselwirkungen zwischen SD (Social Desirability) sowie den Variablen Alter, Geschlecht und sozialer Schicht bestehen, was wiederum auf unterschiedliche Gegebenheiten bei Straffälligen hinweist und somit die Verallgemeinerbarkeit der an „Normalprobanden“ gefundenen Resultate einschränkt. Vielfach wird zwischen einem Response-set und einem Response-style unterschieden, wobei sich diese Differenzierung „auf den Grad der Situationsspezifität bzw. Generalität der SD-Tendenz (bezieht) und . . . SD als ‚Stil‘ im Sinne eines unterschiedlichen Antwortsituation übersteigenden Persönlichkeitsmerkmals“ auffaßt (Mummendey 1981, S. 501; s.a. Bentler u.a. 1971). Wie sich jedoch zeigt, wird diese Unterscheidung nicht einheitlich verwandt (vgl. etwa Rorer 1965). Koch (1976) stellt das Vorhandensein eines einheitlichen Konzepts der Sozialen Erwünschtheit in Frage.

Um zu prüfen, mit welchem Ausmaß an Verfälschung etwa bei standardisierten Persönlichkeitsinventaren zu rechnen ist, wurden seit Jahrzehnten zahlreiche Verfälschungstudien durchgeführt (vgl. etwa Irvine u. Gendreau 1974). Hierbei werden in der Regel die Testergebnisse einer Kontrollgruppe mit Standardinstruktionen mit denen einer Experimentalgruppe verglichen, die eine Zusatzinstruktion erhielt, beispielsweise sich „möglichst günstig“ darzustellen. „Dieser Vorgehensweise liegt die Annahme zugrunde, es existiere ein allgemeines einheitliches Konzept ‚sozialer Erwünschtheit‘, das sich bei allen Probanden im wesentlichen gleichsinnig (wenn auch individuelle unterschiedlich stark) auswirke und somit zu einer Verschiebung des Stichprobenmittelwertes führen müsse. Die Differenz zum arithmetischen Mittel der Testwerte und Standardinstruktion bei der gleichen (bzw. einer parallelisierten) Stichprobe soll dann ein Maß für die ‚Täuschungsanfälligkeit‘ des betreffenden Fragebogens oder Einstellungsinventars liefern“ (Koch 1976, S. 136).

Dickenberg u.a. (1978, S. 33) kamen bei dem Versuch zur Validierung der „Marlowe-Crowne-Social-Desirability-Skala“, einer der ersten Skalen dieser Art, die auch entsprechende deutsche Entwicklungen beeinflusste (Crowne u. Marlowe 1960), zu dem Ergebnis, daß „das Bedürfnis nach Anerkennung kein Persönlichkeitsmerkmal ist, das unabhängig von einem sozialen Kontext zum Ausdruck kommt“.

Gerade auch für das, wie erwähnt, relativ oft im Strafvollzug verwendete Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI (Fahrenberg u.a. 1978) wurden seit der ersten derartigen Untersuchung von Wittich (1969) mehrere Verfälschungsstudien durchgeführt (vgl. zusammenfassend Fahrenberg u.a. 1978, S. 62 ff.). Reitzner (1974) etwa gab 100 Probanden u.a. die drei FPI-Skalen Aggressivität, Erregbarkeit und Dominanzstreben im Rahmen einer echten verkehrspsychologischen Eignungsprüfung vor. 100 weitere Probanden füllten den Fragebogen unter Zusicherung der Anonymität aus. Die Mittelwerte der ersten Gruppe waren erwartungsgemäß durchweg im Sinne der Sozialen Erwünschtheit verändert. Häcker u.a. (1976) legten das FPI zusammen mit anderen Testverfahren Strafgefangenen in einer Auslesesituation vor. Eine Kontrollgruppe füllte die Tests freiwillig für Forschungszwecke aus. In nicht weniger als 7 der 12 FPI-Skalen traten zwischen beiden Gruppen sehr deutliche Mittelwertsunterschiede auf. Die Strafgefangenen, denen der Fragebogen im Rahmen einer Auslesesituation vorgegeben wurde, beschrieben sich als weniger nervös, depressiv, neurotisch, aggressiv, dominant und offen. Hampel u. Klinkhammer (1978) überprüften in einer neueren Untersuchung den Einfluß anonymer bzw. nicht anonymer Fragebogenbeantwortung bei Bewerbern für den Polizeidienst. Hierbei wurden 4 verschiedene Gruppen gebildet: bereits angestellte Polizisten, die das FPI anonym beantworteten; solche, die die Zusatzinstruktion erhielten, die Items so zu beantworten, daß sie in einer Bewerbungssituation einen möglichst guten Eindruck machen; Bewerber für den Polizeidienst, die im Rahmen ihrer Bewerbung den Fragebogen anonym ausfüllten und schließlich Bewerber für den Polizeidienst, die den Fragebogen in Ernstsituation beantworteten. Es ergaben sich nur geringe Veränderungen bei der letzten Gruppe im Vergleich zur anonymen Beantwortung, dagegen massive Veränderungen unter Verfälschungsinstruktion. Die Autoren kommen zu dem abschließenden Ergebnis, daß das FPI „zumindest im hier untersuchten Bereich zwar nicht unbrauchbar (scheint), . . . aber . . . aus Gründen der Berufsethik nicht routinemäßig zur Personalauslese eingesetzt werden“ sollte (1978, S. 67; vgl. zur Anwendung von Fragebogen in Ernstsituationen kritisch etwa auch Thornton u. Gierasch 1980). In diesem Zusammenhang stellen etwa auch Fahrenberg u.a. (1978, S. 59) hinsichtlich der individuellen Interpretierbarkeit der FPI-Testwerte ausdrücklich fest, daß diese nur dann gegeben sind, „wenn weder die Testmotivation des Probanden noch die Testsituation und Testauswertung schwerwiegende Bedenken aufkommen lassen“.

Ein Versuch mit sehr ähnlichem Design bei Studienanfängern im Fach Psychologie unter Verwendung des ENNR von Brengelmann und Brengelmann (1960) wurde von Hoeth u. Köbler (1967) durchgeführt. Allerdings ging es dabei mehr um die Frage, ob und wie stark sich eine Zusatzinstruktion mit dem Hinweis auf eine Durchschaubarkeit „frisierte“ Ant-

worten auf die Verfälschungstendenz auswirkt. Es zeigt sich, daß „bei Verwendung von Zusatzinstruktion keine signifikanten Unterschiede gegenüber den Ergebnissen bei anonymer Beantwortung des Fragebogen (auftraten), obschon die Situation der ‚Eignungsuntersuchung‘, in der der Fragebogen ausgefüllt wurde, wie der Versuch ohne Zusatzinstruktion zeigte, Verfälschungstendenzen induziert“ (S. 126).

Die hier angewandte „Antiverfälschungsinstruktion“ erreichte somit in dieser Untersuchung ihr Ziel und bewirkte eine validere Testbeantwortung. Da es sich jedoch um eine relativ extreme Stichprobe (Studienanfänger der Psychologie) handelte, können die Ergebnisse nicht ohne weiteres verallgemeinert werden. Wieweit eine solche Instruktion den systematischen Fehler einer gezielten Verfälschung eines Fragebogens verringern und somit zur Validität des Instruments beitragen kann, ist in weiteren experimentellen Studien, insbesondere mit unterschiedlichem Klientel zu prüfen. Es ist etwa nicht auszuschließen, daß eine solche Zusatzinstruktion bei verschiedenen Untersuchungsgruppen auf unterschiedliche Glaubwürdigkeit stößt.

Im Laufe der verschiedenen Untersuchungen stellte sich vermehrt heraus, daß die Probanden in spezifischen Situationen verschieden reagieren. Um dies im einzelnen zu untersuchen, wurden in Experimenten die Probanden durch spezifische Fragebogenzusatzinstruktionen gebeten, sich vorzustellen, daß sie sich gerade in einer bestimmten sozialen Situation – meist einer Bewerbungssituation für einen bestimmten Beruf – befinden und hier ein möglichst gutes Bild von sich geben sollen. Am Beispiel des ENNR-Fragebogens (Brengelmann u. Brengelmann 1960) wurde von Hoeth u. Gregor schon 1964 eine situationspezifische Reaktionsweise der Probanden nachgewiesen. Sie stellten fest (1964, S. 87), daß die verschiedenen Instruktionen „die Ergebnisse der Persönlichkeitsfragebogen signifikant beeinflussen. Dabei sanken unter den verschiedenen Varianten der Instruktion, einen guten Eindruck zu machen, die Meßwerte der neurotischen Tendenz stark ab, wohingegen die der Extraversion und Rigidität anstiegen. Wurde der gute Eindruck in einer Bewerbungssituation gefordert, erwies sich die Stärke des Anstiegs der Extraversion bzw. Rigiditätswerte als abhängig von den Eigenschaften des der Situation zugeordneten Berufstyps“.

Hoeth u.a. (1967) gaben ihren Versuchspersonen in einer weiteren Studie verschiedene vorgestellte Bewerbungssituationen vor, um zu erkunden, ob generell aus dem Bedürfnis, „sozial erwünscht“ zu reagieren, ein bestimmtes „Response-set“ (Rorer 1965) zu erwarten sei. Sie kommen zu dem Resultat, daß die Versuchspersonen in der Lage waren, „ihre Punktwerte im Fragebogen in erheblichem Maße zu ‚verfälschen‘ und sich dabei an situationsrelevante Aspekte (Berufsstereotype, vermutete Wertsysteme der Beurteiler) weitgehend anzupassen“ (S. 172). Der Hinweis auf die Anpassung an vom Probanden vermutete Wertsysteme ist sehr bedeutend und sollte in der Diskussion um die Verfälschung von Persönlichkeitsfragebogen noch stärker beachtet werden. Hoeth u.a. (1967) stellen in der gleichen Arbeit fest, daß die Skala Rigidität des ENNR durchgehend in die falsche Richtung (d.h. in Richtung „negativer Eindruck“) verfälscht wurden. Durch nachträgliche Exploration konnte

gezeigt werden, daß die Items dieser Skala durch den Probanden diagnostisch falsch eingeschätzt wurden und somit eine Verfälschung auftrat, die vom Testleiter in ihrer Richtung nicht erwartet war. Rigiditäts-Items wurden z.B. als Indikatoren für Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, Dogmatismus- und Intoleranz-Items als Sensoren für „Idealismus und Streben nach Klarheit und Entschiedenheit, Treue gegenüber Gleichgesinnten usw.“ (S. 170) gehalten.

Hoeth u.a. (1965) untersuchten die Frage, ob sich die Verfälschungsergebnisse in verschiedenen vorgestellten Situationen unterscheiden und damit bestimmte soziale Wertsysteme erkennbar werden und weiterhin, ob Unterschiede zwischen studentischen Versuchspersonen und Angehörigen verschiedener Berufsgruppen zu finden sind. Als Ergebnis zeigte sich bei den Studenten eine starke Abhängigkeit der Testwerte von den unterschiedlichen Situationen. Die Angehörigen der verschiedenen Berufsgruppen zeigten weniger extreme Abweichungen von den Kontrollgruppen vor allem in den Extraversions- und Neurotizismus-Skalen. Für den einzelnen Berufszweig fanden sich typische Mittelwertprofile.

Auch die Ergebnisse dieser Arbeit lassen den Schluß zu, daß bei der Verfälschung in Richtung Sozialer Erwünschtheit die Antwortreaktionen auf die Items dem jeweils spezifischen sozialen Wertsystem, das man bei den Bewertern vermutet, angepaßt wird. Gleichzeitig kommen die Autoren jedoch zu dem Resultat, „daß das Profil der Werte unter der Instruktion, einen guten Eindruck zu machen, ganz allgemein gesehen ohne Bezug auf eine bestimmte Situation anzustreben, sich mit dem Durchschnittsprofil aus allen Bedingungen fast deckt“ (Hoeth u.a. 1965, S. 75). Hieraus schließen sie, „daß der Durchschnitt der untersuchten Einzelbedingungen keine vollkommen unrepräsentativen Werte liefert, sondern die Wirkung einer ‚allgemeinen Richtnorm‘ für die auf die Erzielung eines guten Eindrucks gerichteten Reaktionen einigermaßen zutreffend wiedergibt“ (Hoeth u.a. 1965, S. 75).

Hierbei ist allerdings ein wichtiger Punkt in der Diskussion um die Verfälschungstendenz bisher nur am Rande beobachtet worden, nämlich die Möglichkeit und Fähigkeit des Probanden, sowohl das allgemeine wie vor allem das soziale Wertsystem des Beurteilers zu kennen oder zu erkennen als auch die Intension der einzelnen Items bzw. ihrer Antwortalternativen zu realisieren und dann dementsprechend reagieren zu können. Diese Fähigkeit wird in der Sozialpsychologie als ein Merkmal der „sozialen Intelligenz“ oder soziale Kompetenz“ angesehen.

Dies bedeutet aber für die Frage nach der Verfälschung eines Fragebogens, daß man sich zunächst über die soziale Intelligenz der untersuchten Probanden klarwerden muß bzw. daß es notwendig ist, sich über die Vorstellung und das Wissen der Probanden bezüglich der Fragebogenintentionen sowie dem vom Probanden vermuteten Wertsystem des Beurteilers ein möglichst genaues Bild zu machen, bevor treffende Hypothesen für eine Verfälschungstendenz gestellt werden können.

In den Versuchen von Hoeth u.a. (1967) wurden u.a. auch ungelernete Arbeiterinnen in einer Bewerbungssituation mit dem ENNR von Brengelmann u. Brengelmann (1960) getestet. Gegenüber Studienanfängern im Fach Psychologie, die in einer Bewerbungssituation signifikant niedrigere Neurotizismus-, höhere Extraversions- und höhere Rigiditätswerte sowie höhere Werte in der Lügenskala gegenüber der Kontrollgruppe hatten, fanden sich bei diesen Arbeiterinnen nur bei den Mittelwerten für neurotische Tendenz und bei der Lügenskala bedeutsame Unterschiede zu denen bei anonymer Beantwortung. Es ist anzunehmen, daß die Studenten wußten, daß die Darstellung ihrer Gesamtpersönlichkeit bewertet wird, die Arbeiterinnen dagegen verbanden vermutlich mit den Items der Neurotizismus-Skala lediglich die Frage, ob und wie oft sie krank sind und damit für den Betrieb ausfallen würden.

Der Tatbestand, daß ganz bestimmte Voraussetzungen beim Probanden gegeben sein müssen, um den Fragebogen sinnvoll zu verfälschen, wurde bereits von Spitznagel (1964, S. 32) herausgearbeitet. Er betont, daß strenges taktisches Handeln hinsichtlich der Reaktion auf einen vorgegebenen Test voraussetzt, daß 1. „die Valenz des Tests erschließbar ist, 2. daß die Beziehung zwischen dem Test als Mittel und einem eindeutig bestimmten diagnostischen Ziel einsehbar ist und schließlich 3., daß die Bewertungsgesichtspunkte für die Testleistung bekannt sein müssen“ (vgl. auch Hartmann 1970, S. 59). Diese 3 Voraussetzungen zu einer effektiven Testverfälschung führen dann, wenn einer der Punkte dem Probanden unklar ist bzw. er von einer falschen Annahme ausgeht, zu einer Verfälschungsrichtung, die abhängig ist von der entsprechenden falschen Annahme. Ist der Testleiter aber über die Annahme und Vorstellung der Probanden informiert, so kann er sich dementsprechend seine Hypothesen über die Verfälschungsrichtung bilden. Andererseits lassen sich von den Ergebnissen einer Verfälschungsstudie hypothetische Rückschlüsse auf die Annahme der Probanden über den Test, seine Bewertung und das Wertsystem des Beurteilers bilden.

Im Rahmen relativ umfangreicher Forschungen zur Verfälschbarkeit von Persönlichkeitstests, insbesondere Fragebogen, deren Umfang in den letzten Jahren jedoch zurückging, was auch damit zusammenhängen dürfte, daß der Psychodiagnostik international vermehrt Kritik entgegengebracht und diese selbst der „Diagnose“ unterzogen wird (vgl. etwa Pawlik 1976, s.a. die Diskussion unter dem Schlagwort „Krise der Diagnostik“ in der Schweizerischen Zeitschrift für Psychologie 1975/76 sowie das Sonderheft „The status of Psychological tests in Western Europe“ der International Review of Applied Psychology 1982, hierin insbesondere die Beiträge von Poortinga 1982 und Resnick u. Resnick 1982), bzw. die kritische Frage gestellt wird, wieweit Tests überhaupt eine Zukunft haben (vgl. International Test Commission 1978; Société Française de Psychologie 1975) oder letztlich gar verantwortbar sind (vgl. Pulver u.a. 1978, wurden auch verschiedene Möglichkeiten erarbeitet und vorgeschlagen, wie die Verfälschungstendenzen zu unterbinden bzw. zumindest zu kontrollieren seien. Sicherlich ist Davison u. Naele (1979, S. 79) zuzustimmen, wenn sie hervorheben, daß ein „naheliegenderes Mittel, dieses Problem zu vermeiden, . . . darin (besteht), die Situation der Testdurchführung so zu strukturieren, daß der Proband dazu motiviert

wird, ehrlich zu antworten“, jedoch dürfte dieser Ratschlag etwa im Strafvollzug nur schwerlich zu einer Lösung des Problems führen.

Mummendey (1981 a, S. 205 ff.; s. auch 1981 b, S. 502 ff.) gliedert die Möglichkeiten, Tendenzen der sozialen Erwünschtheit zu begegnen, in 4 Kategorien, Kontrolle durch 1. Itemkonstruktion, 2. Antwortkombination, 3. spezielle Kontrollskalen und 4. Instruktion.

Auf Item-Ebene versuchte man, Verfälschungstendenzen bei Persönlichkeitsfragebogen etwa infolge einer Beantwortung der Fragen in Richtung Sozialer Erwünschtheit dadurch entgegenzuwirken, daß man sich bemühte, für die Versuchspersonen undurchschaubare Items zu formulieren (s. hierzu etwa Anastasi 1969). Dieser Versuch der SD-Kontrolle wurde in bisher systematischer Weise bei der Konstruktion der Personality Research Form (PRF) von Jackson (1967; 1974) sowie der entsprechenden deutschen Version von Angleitner u.a. (1976) vorgenommen. Auch Cattell versuchte bei der Konstruktion der von ihm entwickelten objektiven Tests Verfälschungstendenzen dadurch auszuschalten, daß er die Items so formulierte, daß die Testperson aus dem Text möglichst nicht auf die zu messende Persönlichkeitseigenschaft schließen konnte, damit eine bewußte Verfälschung möglichst ausgeschlossen werden sollte (vgl. hierzu etwa Cattell 1958; Cattell u. Warburton 1967). Teilweise wurden diese objektiven Tests, wobei Objektivität hier im Sinne mangelnder Verfälschbarkeit verstanden wird und nicht, wie in der Psychologie sonst üblich, als Unabhängigkeit der Testergebnisse vom Untersucher (vgl. etwa Michel 1964; Lienert 1967; Drenth 1969; Fahrenberg 1964; Rauchfleisch 1980, S. 44; Michel u. Conrad 1982, S. 15) auch ins Deutsche übertragen und hier an verschiedenen Probandengruppen, auch Straffälligen, getestet (vgl. Häcker u.a. 1975; zusammenfassend Schmidt 1975; Häcker 1982). In Verfälschungsstudien zeigte sich jedoch, daß diese Verfahren, wie bereits früher in den Vereinigten Staaten nachgewiesen, zumindest teilweise auch verfälschbar sind (s. hierzu etwa Fiske u. Pearson 1970; Schmidt 1972; 1975; Häcker u.a. 1976; 1977).

Hinsichtlich einer Kontrolle durch Antwortkombinationen wurde versucht, Antwortalternativen in bezug auf ihren SD-Grad auszubalancieren. In systematischer Weise wird dies beispielsweise in der auf Paarvergleichsurteilen beruhenden Forced-Choice-Technik angewandt (vgl. Mummendey 1981, S. 503; s.a. Edwards 1954).

Sehr häufig versuchte man Verfälschungstendenzen in Persönlichkeitsinventaren dadurch zu erfassen, daß gesonderte Kontroll-, Validitäts-, Lügen- oder Offenheitsskalen eingeführt wurden. Solche Skalen wurden bereits in den 50er Jahren entwickelt und eingesetzt (vgl. etwa Edwards 1957). Bei dieser Art von Skalen wird explizit davon ausgegangen, daß die Punktwerte „Hinweise darauf vermitteln, inwieweit die Testwerte der ‚inhaltlichen‘ Skalen durch den Einfluß von SD und Jasagetendenzen überlagert und damit in ihrer Aussagekraft beeinträchtigt sind“ (Amelang u. Borkenau 1981, S. 295; s. zu den Konstruktionsprinzipien derartige Skalen etwa auch Amelang u. Bartussek 1970). In den Vereinigten Staaten liegen zahlreiche solcher Kontrollska-

len vor – die bekanntesten wurden außer von Edwards insbesondere von Crown u. Marlowe (1960) entwickelt – in der Zwischenzeit wurden einige auch ins Deutsche übertragen bzw. hier neue Skalen konstruiert (vgl. etwa Dickenberker u.a. 1978; Ling 1967; Lück u. Timaeus 1969; Schmidt u. Vorthmann 1971; Grabnitz u. Gniech 1971). Untersuchungen darüber, wieweit solche Skalen ihr Ziel erreichen, brachten jedoch teilweise ernüchternde Resultate. So hebt etwa Mummendey (1981, S. 502) zu Recht hervor, daß „das in die diversen Kontrollskalen gesetzte Vertrauen . . . schwinden (muß), wenn sich herausstellt, daß sie untereinander nur in geringem Maße und . . . mit einer ganzen Reihe von Persönlichkeitsvariablen kovariieren“. Nach heutigem Kenntnisstand muß davon ausgegangen werden, daß durch Kontrollskalen das Problem der Verfälschung von Persönlichkeitsfragebogen letztlich nicht gelöst werden kann (s. etwa a. Kroger u. Turnbull 1975).

Was schließlich eine Kontrolle durch Instruktion betrifft, bei welcher die Testpersonen etwa gebeten werden, ganz besonders ehrlich zu antworten und u.U. den Hinweis erhalten, daß man unehrliche Antworten identifizieren könne (Antiverfälschungsinstruktion), ist, wie gerade auch unsere eigene Untersuchung zeigt (vgl. unten), auch von hier kaum eine Lösung des Problems zu erwarten (vgl. hierzu auch die oben bereits zitierte Untersuchung von Hoeth u. Köbler 1967).

Persönlichkeitsfragebogen sind in der Regel relativ leicht verfälschbar und die eingeführten Kontrollen können hier nur graduell weiterhelfen, das Problem letztlich nicht lösen, da diese Kontrollmechanismen in der Regel ebenfalls durchschaubar und somit verfälschbar sind. Das führte teilweise zu der Forderung, diese Fragebogen nur in solchen Ernstsituationen einzusetzen, in denen begründet davon ausgegangen werden kann, daß der Untersuchte keine (bewußten) Verfälschungstendenzen hat (etwa in der klinisch-psychologischen Beratung), jedoch in Auslesesituationen oder auch im Strafvollzug von einer Anwendung abzusehen bzw. die Ergebnisse außerordentlich zurückhaltend zu interpretieren. Wieweit Verfälschungstendenzen bei Persönlichkeitsfragebogen im Strafvollzug zum Tragen kommen, soll die im folgenden beschriebene Studie untersuchen.

Eigene Untersuchung Hypothetische Annahmen

Im Rahmen einer größeren wissenschaftlichen Untersuchung der Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Jugendstrafvollzug Baden-Württemberg wurden auch das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI, Halbform A (Fahrenberg u.a. 1978), der Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren FAF (Hampel u. Selg 1975) sowie die Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstiles (Stapf u.a. 1972) eingesetzt. Um zu prüfen, wieweit mit Verfälschungstendenzen durch die Inzassen zu rechnen ist, wurde ergänzend eine getrennte Verfälschungsstudie durchgeführt.

Hierbei gingen wir von folgenden hypothetischen Überlegungen aus. Die Insassen einer Strafvollzugsanstalt leben in einer besonders extremen Situation, sind einem unmittelbaren Gewaltverhältnis ausgesetzt, dem sie sich unterwerfen müssen, da sie andernfalls mit zusätzlichen Strafen und Nachteilen rechnen müssen. Besonders gilt dies etwa für „Vergünstigungen“, wie etwa Vollzugslockerungen, vorzeitig bedingte Entlassung u.ä.. So hat etwa Höfer (1977) in einer empirischen Untersuchung an Straftätern einen Zusammenhang zwischen „renitentem“ Verhalten und bedingter Entlassung derart festgestellt, daß die für die Entscheidung verantwortlichen Vollzugsorgane eine starke Tendenz zeigen, Wohlverhalten in der Anstalt als Indikator für einen rechtschaffenen gesetzestreuem Lebenswandel in Freiheit zu werten und dieses Anstaltsverhalten durch entsprechende Entscheidungen zu „belohnen“. Eine Befragung unserer Versuchspersonen deutete in dieselbe Richtung. Sie befürchteten, daß sich die Testergebnisse, die zu den Gefängnisakten kommen, negativ auf die Entscheidung über vorzeitige Entlassung bzw. Vollzugslockerungen auswirken.

Auch auf dem Hintergrund der Ergebnisse zur Wirkung unterschiedlicher Instruktionen auf die Testergebnisse gingen wir davon aus, daß die Testresultate der Versuchspersonen von den experimentellen Bedingungen, wie sie durch unterschiedliche Instruktionen geschaffen werden, abhängen. Verfälschungstendenzen dürften unter anonymen Testbedingungen am geringsten sein und am stärksten zum Tragen kommen, wenn die Insassen davon ausgehen müssen, daß die Resultate zu ihren Vollzugsakten kommen. Da relativ viele empirische Untersuchungen im Vollzug, insbesondere im Zusammenhang mit Forschungsprojekten derart durchgeführt werden, daß die Testdaten zwar nicht anonym erhoben werden, den Versuchspersonen jedoch zugesichert wird, daß die Resultate nicht an die Anstalt bzw. Justiz weitergeleitet werden und lediglich Forschungszwecken dienen, schien es uns wichtig zu prüfen, wieweit auch unter solchen Voraussetzungen mit einer Verfälschung gerechnet werden muß. Gleichzeitig sollte geprüft werden, inwieweit eine „Antiverfälschungsinstruktion“ (vgl. oben) die valide Beantwortung der Items unter Vollzugsbedingungen bewirken kann.

Gemäß vorliegender Forschungsergebnisse aus SD-Untersuchungen erwarteten wir weniger Hinweise auf eine allgemeine Tendenz zur Verfälschung in Richtung einer idealen Gesamtpersönlichkeit, sondern vielmehr eine situationspezifische Reaktionsweise der Getesteten. Das heißt, wir gingen davon aus, daß sie versuchen werden, sich so darzustellen, wie sie glauben, daß es für eine positive Entscheidung hinsichtlich Vollzugslockerungen bzw. eine vorzeitige Entlassung günstig ist. Nach eigenen Erfahrungen der Insassen bedeutet „sozial erwünscht“ in diesem Kontext Wohlverhalten und Einordnung in die Anstaltsordnung. Als störend wird hier in der Regel jede Form abweichenden Verhaltens gesehen, insbesondere gilt dies für Auflehnung und Aggressivität. Deshalb ist zu erwarten, daß vor allem bei den Aggressionsskalen des FPI und dem FAF Verfälschungen auftreten werden. Im einzelnen gehen wir von der Hypothese aus, daß insbesondere die Werte in den Skalen FPI 2 (spontane Aggressivität), FPI 4 (Erregbarkeit) und FPI 7 (reaktive Aggressivität), FAF-1 (spontane Aggressivität), FAF-2 (reaktive Aggressivität), FAF-3 (Erregbarkeit) und FAF 7

(Summe Aggressivität) in Richtung erniedrigter Werte verfälscht werden. Da die Skalen FPI 9 und FAF 6 den Charakter einer Lügenskala haben, ist davon auszugehen, daß sich Verfälschungstendenzen auch hier niederschlagen. Hampel und Selg (1975, S. 12) betonen jedoch hinsichtlich der Validität dieser Skalen sicherlich zu Recht, daß sie „von zweifelhaftem“ Wert sind. Bei den restlichen Skalen des FPI sowie FAF wird keine wesentliche Verfälschung erwartet, da die Versuchspersonen keinen Einfluß dieser Testergebnisse auf ihre Situation vermuten werden. Dasselbe gilt für die Marburger Skalen zur Erfassung des elterlichen Erziehungsstils. Da hier elterliches Erziehungsverhalten abgefragt wird, für das die Probanden nicht verantwortlich zu machen sind, ist hier eher mit weniger bzw. keinen Verfälschungstendenzen zu rechnen.

Versuchsplan

An dieser Verfälschungsstudie nahmen N = 69 männliche Straftäter im Alter zwischen 15 und 21 Jahren (Durchschnittsalter = 18,4 Jahre) teil, die sich in der Aufnahmeabteilung einer großen Jugendvollzugsanstalt Baden-Württembergs befanden. Hinsichtlich ihrer Schulausbildung können diese Probanden als weitgehend homogene Gruppe angesehen werden, bis auf wenige Ausnahmen hatten alle den Hauptschulabschluß bzw. waren ein Jahr davor von der Hauptschule abgegangen. Sämtliche Probanden konnten genügend gut lesen und schreiben, um die Fragebogen problemlos auszufüllen.

Per Zufall wurden diese N = 69 Straftäter 4 etwa gleichbesetzten Gruppen zugeteilt, wobei jede dieser Gruppen die 3 genannten Fragebogen in derselben Reihenfolge bearbeitete, jedoch eine andere, vorher festgelegte Testinstruktion erhielt.

Gruppe 1 bestand aus N = 17 Insassen (Durchschnittsalter = 18,0 Jahre) und erhielt die Zusatzinstruktion, daß die Untersuchung anonym durchgeführt wird und deshalb keine Namen auf die Testunterlagen zu schreiben sind. Die Untersuchung diene lediglich Forschungszwecken, weder die Anstalt noch das Behandlungspersonal bzw. die Justizbehörden bekämen die Resultate.

Gruppe 2 bestand aus N = 17 Insassen (Durchschnittsalter = 18,2 Jahre) und erhielt die Zusatzinstruktion, daß die Resultate nur Forschungszwecken dienen und lediglich dem wissenschaftlichen Institut zugänglich seien. Um Rückfragen zu ermöglichen, wurden die Probanden jedoch gebeten, ihren Namen auf die Testunterlagen zu schreiben; die Untersuchung war somit nicht anonym. Auch hier wurde zugesagt, daß die Testresultate nicht an Dritte weitergegeben werden.

Gruppe 3 bestand aus N = 19 Insassen (Durchschnittsalter = 18,7 Jahre) und erhielt die Zusatzinstruktion, daß die Testunterlagen wie bei anderen Untersuchungen in der Anstalt üblich zu den Vollzugsakten kämen. Entsprechend wurden die Probanden gebeten, ihre Namen auf die Unterlagen zu schreiben.

Gruppe 4 bestand aus $N = 16$ Insassen (Durchschnittsalter = 18,8 Jahre) und erhielt dieselbe Instruktion wie Gruppe 3, jedoch mit der Ergänzung, daß die Verfälschungstendenzen zu erkennen seien und es von daher nicht sinnvoll wäre, falsche Angaben zu machen. Die Getesteten wurden eindringlich aufgefordert, die Fragebogen deshalb so auszufüllen, wie es für sie tatsächlich zutrefte (Antiverfälschungsinstruktion; vgl. oben).

Um Interaktionen zwischen den per Zufall den einzelnen Gruppen zugewiesenen Probanden zu verhindern, wurden alle 4 Gruppen zeitlich parallel getestet. Ein Testleitereinfluß wurde dadurch zu verhindern gesucht, daß sämtliche Instruktionen hoch standardisiert wurden, die Testleiter ferner genaue Anweisungen hinsichtlich ihres Verhaltens vor der Gruppe erhielten und entsprechend in gleicher Weise geschult wurden. Insgesamt kann unabhängig hiervon ausgegangen werden, daß bei Fragebogenverfahren der Testleitereinfluß als relativ gering eingeschätzt werden kann, etwa im Gegensatz zu projektiven Verfahren.

Ergebnisse

Zur Erfassung der Gruppenunterschiede führten wir eine Einwegvarianzanalyse durch (Programm SPSS-One Way). Die statistische Bedeutsamkeit der Unterschiede zwischen den zusammengefaßten Gruppen 1 und 2 im Vergleich zu 3 und 4 prüften wir mit dem t-Test. Die einzelnen Resultate sind in Tabelle 1 wiedergegeben.

Die Varianzanalyse, die Aussagen darüber erlaubt, wie weit statistisch bedeutsame Mittelwertdifferenzen zwischen den Gruppen bestehen, zeigt beim FPI in den Skalen Nervosität (FPI-1), spontane Aggressivität (FPI-2) und Erregbarkeit (FPI-4), beim FAF in den Skalen spontane Aggressivität (FAF-1), Erregbarkeit (FAF-3) und Summe Aggressivität (FAF-7) signifikante Differenzen. Es bestätigt sich somit, daß die Insassen ihre Antworten in der erwarteten Richtung verfälscht haben. Dabei ging die Verfälschungstendenz erwartungsgemäß nicht in Richtung einer idealen Gesamtpersönlichkeit. In den Skalen Depressivität, Geselligkeit, Gelassenheit, Gehemmtheit, Extraversion, emotionale Labilität und Maskulinität des FPI sowie Depressivität und Aggressionshemmung des FAF ferner bei den Marburger Skalen traten zwischen den Gruppen keine statistisch bedeutsamen Testunterschiede auf. Es ist somit eine relativ eindeutige situationsspezifische Reaktionsweise der Insassen zu beobachten. Die Tendenz geht dahin, gerade aggressives Verhalten zu leugnen und die Item-Beantwortung entsprechend zu verfälschen. Die Insassen versuchen hier somit ihre Antworten den Normen sozialer Erwünschtheit anzupassen, die sie beim Vollzugspersonal – durchaus zu Recht – vermuten. Der Vergleich der Mittelwerte zeigt, daß die Probanden umso stärker in diese Richtung manipuliert haben, je eher sie für sich selbst soziale Konsequenzen befürchteten.

In einem weiteren Auswertungsschritt faßten wir die Gruppen 1 und 2 (Testergebnisse werden nicht an die Anstalt weitergegeben und kommen somit nicht in die Vollzugsak-

ten bzw. zur Kenntnis des Vollzugspersonals) sowie 3 und 4 (Testergebnisse werden an die Anstalt weitergegeben und kommen in die Akten) zusammen und prüften die Unterschiede zwischen den so entstandenen beiden Gruppen mit Hilfe des t-Tests. Im wesentlichen konnten hier die Resultate der Varianzanalyse bestätigt werden. Zusätzliche, statistisch bedeutsame Unterschiede ergaben sich im FPI in den Skalen reaktive Aggressivität (FPI-7) und Offenheit (FPI-9) sowie im FAF in denselben Skalen (FAF-2 und FAF-6). Auch hier liegen die Differenzen in der erwarteten Richtung.

Diskussion der Ergebnisse

Die Resultate der Untersuchung bestätigten unsere Hypothesen weitgehend. Die Insassen stellten sich insbesondere in den Persönlichkeitsinventaren günstiger dar, von denen sie berechtigterweise annahmen, daß deren Ausprägung die Entscheidungen des Vollzugspersonals, beispielsweise hinsichtlich Vollzugslockerungen u.ä. beeinflussen. Das dürfte vorwiegend für den Bereich Aggressivität zutreffen. Die Ergebnisse unterstützten somit die Annahme, daß das Testverhalten von Versuchspersonen zumindest in Ernstsituationen von situationsspezifischen Normen abhängig ist und daß das insbesondere auch für inhaftierte Straffällige gilt. Wenn die Gefangenen mit sozialen Konsequenzen aus der Beantwortung von Fragebogen rechnen müssen – und das kennzeichnet eben die Umstände, die diese Ernstsituation ausmachen –, geht es ihnen nicht so sehr um die Darstellung der eigenen Person als eine abstrakte ideale Persönlichkeit, sondern sie versuchen sich so zu beschreiben, wie sie annehmen, daß es für ihren weiteren Aufenthalt in der Vollzugsanstalt am günstigsten ist. So sind z.B. bei der Skala Geselligkeit des FPI, die ja durchaus Aussagen über eine ideale Persönlichkeit macht, die Mittelwerte in allen 4 Gruppen nahezu identisch, während insbesondere Aggressivitätstendenzen in den nicht-anonymen Gruppen 3 und 4 geleugnet werden. Es handelt sich hierbei offensichtlich um eine ganz bewußte und gezielte Verfälschung der Antworten zur Vermeidung negativer Folgen, wie auch eine Zusatzbefragung der Probanden nach der Testdurchführung zeigen konnte.

Dieses Problem scheint uns bei der Anwendung von Fragebogeninventaren in Ernstsituationen auch nur schwer lösbar. Es zeigt sich auch hier, daß eine Antiverfälschungsinstruktion keine ausreichende Lösung des Problems darstellt. Sie kann die Persönlichkeitsfragebogenstendenz offensichtlich zwar reduzieren, aber keineswegs in dem gewünschten Ausmaß aufheben. Zudem ist eine solche Antiverfälschungsinstruktion in ihrer Wirksamkeit von zahlreichen individuellen Faktoren, etwa der sozialen Intelligenz sowie Variablen des Test-settings abhängig (vgl. oben). Ferner dürfte es sich, wenn eine solche Instruktion etwa in einer Vollzugsanstalt routinemäßig zur Anwendung kommt, relativ rasch herumsprechen, daß es sich hierbei um einen „Trick“ der Testleiter handelt. Da dieser Vorwurf nicht von der Hand zu weisen wäre, sprechen auch ethische Bedenken gegen die routinemäßige Verwendung einer solchen Instruktion (vgl. zu dieser Thematik etwa die zusammenfassende Darstellung bei Eser u. Schumann 1976; insbes. Kühne 1976).

Denn letztlich können Verfälschungstendenzen, wie unsere Studie auch zeigt, in der Regel im individuellen Einzelfall kaum mit der erforderlichen Sicherheit erkannt werden. So beinhalten zwar sowohl das FPI als auch der FAF jeweils eine „Offenheitsskala“, welche in beiden Fällen durchaus den Charakter einer „Lügenskala“ hat, jedoch, zumindest was das FPI betrifft, nicht explizit als solche verstanden wird. Der Wert dieser Skalen als „Lügen-“ bzw. „Validitätsskalen“ wird auch, wie bereits erwähnt, von den Autoren in Frage gestellt (vgl. Hampel u. Selg 1975, S. 12). Bei unseren Daten fällt auf, daß Offenheitswerte der Gruppen I und II im Vergleich zu III und IV sich zwar sowohl beim FPI als auch FAF signifikant unterscheiden, wobei die Gruppen I und II (anonym) jeweils höher liegen, also eher kleine Schwächen und Fehler zugeben, selbstkritischer und somit „offener“ sind, daß andererseits jedoch die Werte der Gruppe III (Daten kommen zu den Vollzugsakten), welche die ausgeprägtesten Verfälschungstendenzen zeigte, wie ein Vergleich mit den jeweiligen Normwerten ergibt, immer noch im Durchschnittsbereich liegen. Der Diagnostiker, in diesem Fall der Vollzugspsychologe, hätte somit beim größten Teil der Fälle kaum eine Möglichkeit gehabt, aufgrund auffälliger Werte in dieser Skala die Testinterpretation in Frage zu stellen. Hierbei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, daß die Vertrauensgrenzen für die Offenheitsskala etwa des FPI bei den

Stanine-Werten auf dem 5%- bei $\pm 1,8$ und auf dem 1%-Niveau gar bei $\pm 2,4$ liegen (vgl. Fahrenberg u.a. 1978, S. 61).

Da das Ausmaß der Verfälschung auch eine individuelle Variable ist, ist etwa die Einführung eines „Korrekturwertes“, der die Aussagekraft der beim individuellen Probanden gefundenen Testwerte erhöhen sollte, außerordentlich problematisch und dürfte das Problem ebenfalls nicht lösen können.

Unsere Untersuchung, deren Aussagekraft dadurch steigt, daß sie eine der wenigen Verfälschungsstudien ist, die in einer wirklichen Ernstsituation durchgeführt wurde, zeigte auch, daß unter Forschungsbedingungen mit weitgehend validen Testresultaten zu rechnen ist, auch dann, wenn die Durchführung nicht anonym ist. Wenn möglich, sollte jedoch eine anonyme Datenerhebung auch hier durchgeführt werden, um zu möglichst wenig verfälschten und somit umso aussagekräftigeren Resultaten zu gelangen.

Die Resultate unserer Untersuchung zeigten deutlich die Problematik des Einsatzes von Persönlichkeitsfragebogen im Strafvollzug. Aufgrund massiver situationsspezifischer

Tabelle 1: Testergebnisse der vier untersuchten Gruppen von jungen Straftätern (Mittelwert und Standardabweichungen) sowie der Signifikanzprüfungen

	Gruppe I		Gruppe II		Gruppe III		Gruppe IV		Varianzanalyse		t-Test zwischen den Gruppen I + II - III + IV	
	(anonym, Forschung)		(Namen, Forschung)		(Namen, Vollzugsakten)		(Namen, Vollzugsakten, Antiverf. N = 16)		F	p	t	p
	N = 17	N = 17	N = 19	N = 16								
	\bar{x}	s	\bar{x}	s	\bar{x}	s	\bar{x}	s				
FPI (Halbform A)												
1 (Nervosität)	9.06	3.13	9.29	4.50	5.88	3.64	6.13	4.22	3.67	.017	3.36	.001
2 (spont. Agg.)	7.59	2.15	7.06	2.36	5.00	2.74	5.67	2.69	3.90	.013	3.29	.002
3 (Depressiv.)	9.82	2.65	9.29	3.46	8.88	3.30	10.00	2.88	0.44	.723	0.20	.841
4 (Erregbark.)	7.18	1.81	7.12	1.65	5.35	3.26	5.47	2.10	3.16	.031	3.08	.003
5 (Geselligk.)	8.88	3.14	7.88	3.43	8.88	2.78	8.13	3.25	0.45	.721	0.19	.847
6 (Gelassenh.)	6.35	2.03	4.94	2.20	5.41	2.27	5.40	1.64	1.41	.249	0.47	.640
7 (reakt. Agg.)	5.82	2.13	5.41	2.62	4.06	1.98	4.80	2.54	1.85	.148	2.13	.037
8 (Gehemmth.)	3.59	1.91	4.65	2.52	3.29	2.20	4.13	2.00	1.28	.288	0.80	.428
9 (Offenheit)	12.12	1.41	11.53	2.38	10.24	2.39	10.80	2.08	2.60	.060	2.56	.013
E (Extravers.)	8.94	2.38	7.88	2.91	7.53	2.21	7.67	2.55	1.08	.364	1.32	.190
N (em. Labilit.)	7.88	2.64	8.29	2.17	7.00	3.50	7.80	2.24	0.68	.568	1.07	.288
M (Maskulin.)	7.12	2.52	7.18	2.90	7.24	2.16	6.87	2.80	0.06	.980	0.13	.894
FAF												
1 (spont. Agg.)	11.47	4.39	8.35	3.89	6.68	3.96	8.06	4.36	4.18	.009	2.53	.014
2 (reakt. Agg.)	7.23	3.09	6.12	2.87	4.74	3.26	5.75	3.02	2.02	.120	2.00	.050
3 (Erregbark.)	9.82	2.40	9.41	3.00	6.74	3.83	7.25	3.02	4.23	.009	3.57	.001
4 (Depressiv.)	8.94	2.08	7.53	2.79	6.94	3.39	8.06	2.70	1.79	.159	1.23	.224
5 (Agg.-Hemm.)	4.53	2.21	4.47	2.83	4.63	1.89	4.56	2.22	0.02	.997	0.18	.856
6 (Offenheit)	7.71	1.80	6.88	2.23	5.95	1.81	6.56	1.75	2.63	.058	2.31	.024
7 (Summe Agg.)	28.53	8.65	23.88	8.03	18.16	10.00	21.06	9.19	4.24	.009	3.07	.003
Marb. Skalen												
VS (Vater-Str.)	40.14	16.93	44.92	21.82	45.00	15.64	39.87	17.03	0.39	.760	0.05	.962
MS (Mutter-Str.)	27.71	8.64	32.13	14.18	29.31	9.87	33.13	16.21	0.67	.577	0.38	.704
MU (Mutter-Unt.)	53.00	10.93	53.13	14.85	53.00	13.54	50.33	12.28	0.17	.917	0.39	.694
VU (Vater-Unt.)	44.50	16.00	43.23	14.58	40.78	14.66	46.00	16.50	0.34	.797	0.19	.853

Verfälschungstendenzen wird die Aussagekraft der Testergebnisse erheblich geschmälert. Auch die Offenheitsskalen der Inventare können das Problem, wie sich zeigte, bestenfalls ansatzweise lösen. Auch diese Skalen unterliegen Verfälschungstendenzen.

Zu den Verfälschungstendenzen kommen die oben erwähnten weiteren Nachteile der gängigen Persönlichkeitsfragebogen hinzu (Entwicklung an anderen Probandengruppen, keine spezifischen Normen u.ä.). Da jedoch, wie oben ausgeführt, die Beantwortung diagnostischer Fragen durch den Psychologen im Vollzugsalltag eine nicht geringe Rolle spielt, muß sich eine psychologisch orientierte Kriminologie aufgerufen fühlen, hier validere Instrumente zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen. Hierbei muß es auch darauf ankommen, solche spezifischen Persönlichkeitsdimensionen in möglichst verfälschungsrésistenter Weise zu erfassen, deren Ausprägung für Vollzugsentscheidungen eine größere Relevanz hat, als das vielfach bei den in anderem Zusammenhang – etwa im klinisch-psychologischen Kontext – entwickelten Testverfahren der Fall ist.

Literatur

- Abramowitz, C.V. u. Dokecki, P.R.:* The politics of clinical judgement: Early empirical returns. (Psychological Bulletin 84, 1977, 460 - 476).
- Amelang, M. u. Bartussek, D.:* Untersuchungen zur Validität einer neuen Lügenskala. (Diagnostica 16, 1970, 103 - 122).
- Amelang, M. u. Borkenau, P.:* Untersuchungen zur Validität von Kontrollskalen für Soziale Erwünschtheit und Akquieszenz. (Diagnostica 27, 1981, 295 - 312).
- Anastasi, A.:* Psychological testing. (New York 1969).
- Angleitner, A., Stumpf, H. u. Wieck, T.:* Die „Personality Research Form“ von Jackson: Konstruktion, bisheriger Forschungsstand und vorläufige Ergebnisse zur Äquivalenzprüfung einer deutschen Übersetzung. (Wehrpsychologische Untersuchungen 3, 1976).
- Bentler, P.M., Jackson, D.N. u. Messick, S.:* Identification of content and style: A two-dimensional interpretation of acquiescence (Psychol. Bulletin 76, 1971, 186 - 204).
- Berg, J.A. (Ed.):* Response set in personality assessment (Chicago 1967).
- Berufsverband Deutscher Psychologen e.V. (Hrsg.):* Das Berufsbild des Diplom-Psychologen im Justizvollzug. (Bonn 1982).
- Bocher, W.:* Motivations- und situationsspezifische Einflüsse auf die Ergebnisse von Fragebogenuntersuchungen. In: Merz, F. (Hrsg.): Bericht über den 25. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Münster 1966. Göttingen 1967.
- Bohm, E.:* Lehrbuch der Rorschach-Psychodiagnostik. (Bern u.a. 1967).
- Brenkelmann, F.C. u. Brenkelmann, L.:* Deutsche Validierung von Fragebogen der Extraversion, Neurotischen Tendenz und Rigidität. (Z. experim. angew. Psychol. 7, 1960, 291 - 331).
- Callies, R.P. u. Müller-Dietz, H.:* Strafvollzugsgesetz. Kurz-Kommentar. (München 1979, 2. Aufl.).
- Cattell, R.B.:* What is „objective“ in „objective personality tests“. (J. counsel. Psychol. 5, 1958, 285 - 289).
- Cattell, R.B. u. Warburton, F.W.:* Objective personality and motivation tests. (Urbana/Ill., 1967).
- Cronbach, L.J.:* Studies of acquiescence as a factor in true false set. (J. Educat. Psychol. 33, 1942, 401 - 415).
- Cronbach, L.J.:* Response sets and test validity. (Educational and Psychological Measurement 6, 1946, 475 - 494).
- Crowne, D.P. u. Marlowe, D.:* A new scale of social desirability independent of psychopathology. (J. of consulting Psychol. 24, 1960, 349 - 354).
- Davison, G.C. u. Neale, J.M.:* Klinische Psychologie. Ein Lehrbuch. (München u.a. 1979).
- Derogatis, L.R., Yevzeroff, H. u. Wittelsberger, B.:* Social class, psychological disorder, and the nature of the psychopathological disorder. (J. of Consulting and Clinical Psychology 43, 1975, 183 - 191).
- Dickenberger, D., Holtz, S. u. Gniech, G.:* Bedürfnis nach sozialer Anerkennung: Validierung der „Marlowe-Crowne Social Desirability Scale“ über ein Konzept individuell relevanter Gruppen. (Diagnostica 24, 1978, 24 - 38).
- Dohrenwend, B.P. u. Dohrenwend, B.S.:* Social and cultural influences on psychopathology. (Annual Review of Psychology 25, 1974, 417 - 452).
- Drenth, P.J.D.:* Der psychologische Test. (München 1969).
- Edwards, A.L.:* The relationship between the judged desirability of a trait and the probability that the trait will be endorsed. (J. of Applied Psychol. 37, 1953, 90 - 93).
- Edwards, A.L.:* Edwards personal preference schedule. Manual. (New York 1954).
- Edwards, A.L.:* The social-desirability variable in personality research. (New York 1957).
- Edwards, A.L.:* The measurement of personality traits by scales and inventories. (New York 1970).
- Eser, A. u. Schumann, K.F. (Hrsg.):* Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik. Zur Problematik von Zeugnisverweigerungsrecht, strafrechtlicher Immunität und freiem Datenzugang des Forschers. (Stuttgart 1976).
- Eysenck, H.J.:* Fragebogen als Meßmittel der Persönlichkeit. (Z. experim. u. angew. Psychol. 1, 1953, 291 - 335).
- Fahrenberg, J.:* Objektive Tests zur Messung der Persönlichkeit. In: Heiss, R. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie, Bd. 6: Psychologische Diagnostik. (Göttingen 1964).
- Fahrenberg, J., Selg, H. u. Hampel, R.:* Das Freiburger Persönlichkeitsinventar FPI. (Göttingen 1978).
- Fiske, D.W.:* The limits of the Conventional science of personality. (J. of Personality 42, 1974, 1 - 11).
- Fiske, D.W. u. Pearson, P.H.:* Theory and techniques of personality measurement. (Ann. Rev. Psychol. 21, 1970, 49 - 86).
- Gough, H.G.:* California Psychological Inventory. (Palo Alto 1969).
- Grabitz-Gniech, G.:* Bericht über eine Analyse von sieben Persönlichkeitsfragebogen. (Bericht aus dem Sonderforschungsbereich 24, Universität Mannheim, 1971).
- Gynther, M.D., Fowler, R.D. u. Erdberg, Ph.:* False positives galore: the application of standard MMPI criteria to a rural, isolated, Negro sample. (J. of Clinical Psychology 27, 1971, 234 - 237).
- Häcker, H.:* Objektive Tests zur Messung der Persönlichkeit. In: Groffmann, K.-J. u. Michel, L. (Hrsg.): Persönlichkeitsdiagnostik. (Göttingen u.a. 1982, 132 - 185).
- Häcker, H., Schmidt, L.R., Schwenkmezger, P. u. Utz, H.:* Objektive Testbatterie OA-TB 74. Handanweisung. (Tübingen 1974).
- Häcker, H., Schmidt, L.R., Schwenkmezger, P. u. Utz, H.:* Objektive Testbatterie OA-TB 75. Handanweisung. (Weinheim 1975).
- Häcker, H. u. Schwenkmezger, P.:* Persönlichkeitsfragebogen. In: Schmidt, L.R. (Hrsg.): Lehrbuch der Klinischen Psychologie. (Stuttgart 1978, 220 - 246).
- Häcker, H., Schwenkmezger, P. u. Utz, H.:* Über die Verfälschbarkeit von Persönlichkeitsfragebogen und objektive Persönlichkeitstests unter SD-Instruktion und in einer Auslesesituation. Tübingen. (Bericht aus dem Psychol. Institut der Universität 1976).
- Häcker, H., Schwenkmezger, P. u. Utz, H.:* Über die Verfälschbarkeit von Persönlichkeitsfragebogen und objektive Persönlichkeitstests unter SD-Instruktion und in einer Auslesesituation. In: Tack, W. (Hrsg.): Bericht über den 30. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Regensburg 1976. (Göttingen 1977).
- Hampel, R. u. Klinkhammer, F.:* Verfälschungstendenzen beim Freiburger Persönlichkeits-Inventar in einer Bewerbungssituation. (Psychol. u. Praxis 22, 1978, 58 - 69).
- Hampel, R. u. Selg, H.:* FAF, Fragebogen zur Erfassung von Aggressivitätsfaktoren. (Göttingen 1975).
- Hartmann, H.:* Psychologische Diagnostik. (Stuttgart 1970).
- Hathaway, S.R. u. Monachesi, E.D. (Ed.):* Analyzing and predicting juvenile delinquency with the MMPI. (Minneapolis 1953).
- Hathaway, S.R. u. Monachesi, E.D.:* The personalities of predelinquent boys. (J. of Criminal Law, Criminology and police Science 48, 1957, 149 - 163).
- Hathaway, S.R. u. Monachesi, E.D.:* Adolescent personality and behavior. MMPI patterns of normal, delinquent, dropout and other outcomes. (Minneapolis 1969).
- Hathaway, S.R. u. Monachesi, E.D. (Ed.):* An atlas juvenile MMPI profiles. (Minneapolis 1971).
- Höfer, K.:* Verhaltensprognose bei jugendlichen Gefangenen (München 1977).
- Hoeth, F., Büttel, R. u. Feyerabend, H.:* Experimentelle Untersuchungen zur Validität von Persönlichkeitsfragebogen. (Psychol. Rdschau, 18, 1967, 169 - 184).
- Hoeth, F. u. Gregor, H.:* Guter Eindruck und Persönlichkeitsfragebogen. (Psychol. Forschung 28, 1964, 63 - 88).
- Hoeth, F. u. Köbler, V.:* Zusatzinstruktionen gegen Verfälschungstendenzen bei der Beantwortung von Persönlichkeitsfragebogen. (Diagnostica 13, 1967, 117 - 130).
- Hoeth, F., Kucklick, G. u. Simmat, W.E.:* Experimentelle Untersuchungen zum Problem des „guten Eindrucks“. (Z. experiment. angew. Psychol. 12, 1965, 59 - 84).
- International Test Commission (Ed.):* Is there a Future for Tests? (Symposium

- sium presented at the XIXth. IAAP Congress, München 1978).
- Irvine, M.J. u. Gendreau, P.*: Detection of the fakes „good“ and „bad“ response on the Sixteen Personality Factor Inventory in prisoners and college students. (J. of Consulting and Clinical Psychol. 42, 1974, 465 - 466).
- Jackson, D.N.*: Personality Research Form. Manual. (New York 1967).
- Jackson, D.N.*: Personality research form manual. (Port. Huron/Mi., Research Psychologists Press 1974).
- Jackson, D.N. u. Messick, S.J.*: Response styles on the MMPI: Comparison of clinical and normal samples. (J. Abnormal and Social Psychol. 65, 1962, 285 - 299).
- Janssen, J.P.*: Zur Validität von SD-verfälschten Persönlichkeitsfragebogen in Ernstsituationen und beim Rollenspiel. (Habilitationsschrift, Psychol. Institut der Univ. Tübingen 1975).
- Jessness, C.F.*: The Jessness Inventory. (Palo Alto 1966).
- Kerner, H.-J.*: Vollzugsstab und Insassen des Strafvollzugs. Strafvollzug als Prozeß. In: Kaiser, G., Kerner, H.-J. u. Schöch, H.: Strafvollzug. Ein Lehrbuch. (Heidelberg 1982, S. 255 - 478).
- Koch, J.J.*: „Guter Eindruck“ und Attitüden. (Archiv f. Psychol. 128, 1976, 135 - 149).
- Kroger, R.O. u. Turnbull, W.*: Invalidity of validity scales: The case of the MMPI. (J. of Consult. and Clinical Psychol. 43, 1975, 48 - 55).
- Kühne, H.H.*: Ethische Fragen beim Einsatz von Forschungsmethoden in der empirischen Sozialforschung. In: Eser, A. u. Schumann, K.F. (Hrsg.): Forschung im Konflikt mit Recht und Ethik. (Stuttgart 1976, 353 - 369).
- Kury, H.*: Klinisch-psychologische Forschung und Praxis im Bereich der Kriminologie, insbesondere des Strafvollzugs. In: Wittling, W. (Hrsg.): Handbuch der Klinischen Psychologie, Bd. 6, (Hamburg 1980, 225 - 288).
- Kury, H.*: Psychologie im Bereich der Kriminologie: Chancen und Probleme. (Psychol. Rdschau 34, 1983, 1 - 14).
- Kury, H. u. Fenn, R.*: Probleme und Aufgaben für den Psychologen im handlungsorientierten Strafvollzug. (Psychol. Rdschau 28, 1977a, 190 - 203).
- Kury, H. u. Fenn, R.*: Praxisbegleitende Erfolgskontrolle sozialtherapeutischer Behandlung. Möglichkeiten und Wege empirischer Forschung. (Mschr. Krim. 60, 1977b, 227 - 242).
- Kury, H. u. Stephan, E.*: Testtheoretische Analyse des FPI-K bei 14- bis 25-jährigen männlichen Probanden. (Psychol. u. Praxis 20, 1976, 82 - 94).
- Lienert, G.A.*: Testaufbau und Testanalyse. (Weinheim 1967).
- Ling, M.*: Die Konstruktion einer Lügenskala. (Unveröff. Zulassungsarbeit. Institut für Psychologie, Hamburg 1967).
- Lück, H.E. u. Timaeus, E.*: Skalen zur Messung der Manifesten Angst (MAS) und sozialer Wünschbarkeit (SDS-E und SDS-CM). (Diagnostica 15, 1969, 134 - 141).
- Mai, K.*: Die psychodiagnostische Tätigkeit im Strafvollzug – dargestellt am Beispiel der Haftlockerungen. In: Mai, K. (Hrsg.): Psychologie hinter Gittern. Probleme psychologischer Tätigkeit im Strafvollzug. (Weinheim, Basel 1981, 13 - 34).
- Messick, S. u. Jackson, D.N.*: Acquiescence and the factorial interpretation of the MMPI. (Psychological Bulletin 58, 1961, 299 - 304).
- Michel, L.*: Allgemeine Grundlagen psychometrischer Tests. In: R. Heiss (Hrsg.): Handbuch der Psychologie, Bd. 6, (Göttingen 1964, 19 - 70).
- Michel, L. u. Conrad, W.*: Theoretische Grundlagen psychometrischer Tests. In: Groffmann, K.-J. u. Michel, L. (Hrsg.): Grundlagen psychologischer Diagnostik. (Göttingen u.a. 1982, 1 - 129).
- Mittenecker, E.*: Subjektive Tests zur Messung der Persönlichkeit. In: Groffmann, K.-J. u. Michel, L. (Hrsg.): Persönlichkeitsdiagnostik. (Göttingen u.a. 1982, 57 - 131).
- Müller-Dietz, H.*: Gutachten zur rechtlichen Stellung des Anstaltspsychologen. (Unveröff. Gutachten für den Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP), Saarbrücken 1981).
- Mummendey, H.D.*: Methoden und Probleme der Kontrolle sozialer Erwünschtheit (Social Desirability). (Z. f. Differentielle u. Diagnostische Psychologie 2, 1981a, 199 - 218).
- Mummendey, H.D.*: Soziale Erwünschtheit als Problem psychologischer Forschung. In: Michaelis, W. (Hrsg.): Bericht über den 32. Kongreß der Deutschen Gesellschaft für Psychologie in Zürich 1980. (Göttingen u.a. 1981b, Bd. 2, 499 - 507).
- Mummendey, H.D. u. Bolten, H.-G.*: Die Veränderung von Social-Desirability – Antworten bei erwarteter Wahrheitskontrolle (Bogus-Pipeline-Paradigma). (Z. f. Differentielle u. Diagnostische Psychol. 2, 1981, 151 - 156).
- Pawlik, K. (Hrsg.)*: Diagnose der Diagnostik. Beiträge zur Diskussion der psychologischen Diagnostik in der Verhaltensmodifikation. (Stuttgart 1976).
- Poortinga, Y.H.*: Introduction. (Internat. Rev. of Applied Psychol. 31, 1982, 1 - 5).
- Pulver, U., Lang, A. u. Schmid, F.W. (Hrsg.)*: Ist Psychodiagnostik verwertbar? (Bern 1978).
- Quensel, St.*: Soziale Fehlanpassung und Stigmatisierung: Ein Test zum Messen der delinquenten Entwicklung. In: Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie. Bd. 3. Zur Effektivität des Rechts. 1972, 447 - 490.
- Quensel, St. u. Quensel, E.*: Läßt sich Delinquenzbelastung messen? (KrimJ. 1, 1969, 4 - 23).
- Quensel, St. u. Quensel, E.*: Delinquenzbelastungsskalen für männliche Jugendliche. (Kölner Z. f. Soziol. u. Sozialpsychol. 22, 1970, 75 - 97).
- Rauchfleisch, U.*: Testpsychologie. Eine Einführung in die Psychodiagnostik. (Göttingen 1980).
- Reitzner, C.*: Analyse der Verfälschungstendenzen im Freiburger Persönlichkeitsinventar (FPI) und im Kurzfragebogen für Problemfälle (KFP-30). (Unveröff. Zulassungsarbeit. Tübingen, Institut für Psychol., 1974).
- Resnick, L.B. u. Resnick, D.P.*: Testing in America: The current challenge. (Internat. Review of Applied Psychol. 31, 1982, 75 - 90).
- Rorer, L.G.*: The great response-style myth. Psychological Bulletin 63, 1965, 129 - 156).
- Sader, M. u. Keil, W.*: Bedingungs Konstanz in der psychologischen Diagnostik. (Archiv f. d. gesamte Psychol. 118, 1966, 279 - 308).
- Schmidt, H.D. u. Vorthmann, H.R.*: Eine Skala zur Messung der „sozialen Erwünschtheit“ (Social Desirability Response Set). (Diagnostica 17, 1971, 87 - 90).
- Schmidt, L.R.*: Zur Frage der Verfälschbarkeit von objektiven Persönlichkeitstests im Vergleich zu Fragebogen. (Psychol. u. Praxis 16, 1972, 77 - 85).
- Schmidt, L.R.*: Objektive Persönlichkeitsmessung in diagnostischer und klinischer Psychologie. (Weinheim, Basel 1975).
- Schmidt, L.R.*: Diagnostische Begutachtung. In: Groffmann, K.-J. u. Michel, L. (Hrsg.): Grundlagen psychologischer Diagnostik. (Göttingen u.a. 1982, 467 - 537).
- Schmitt, G.*: Synopse der Sozialtherapeutischen Anstalten und Abteilungen in der Bundesrepublik Deutschland und Westberlin. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapeutische Anstalten – Konzepte und Erfahrungen –. (Bonn-Bad Godesberg 1977, 195 - 211).
- Schmitt, G.*: Sozialtherapie im Überblick. In: Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Hrsg.): Sozialtherapie als kriminalpolitische Aufgabe. Empfehlungen zur zukünftigen rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung der Sozialtherapie im Justizvollzug. (Bad Godesberg 1981, 123 - 165).
- Schwenkmezger, P.*: Risikoverhalten und Risikobereitschaft. Korrelationsstatistische und differentialdiagnostische Untersuchungen bei Strafgefangenen. (Weinheim 1977).
- Seitz, W.*: Persönlichkeitsbeurteilung durch Fragebogen. (Braunschweig 1977).
- Société Francaise de Psychologie (Ed.)*: Les tests en question. (Paris 1975).
- Spitznagel, A.*: Die diagnostische Situation. Ein Beitrag zur Theorie und Psychologie der Datengewinnung. (Unveröff. Habil.-Schrift, Freiburg 1964).
- Spitznagel, A.*: Die diagnostische Situation. In: Groffmann, K.-J. u. Michel, L. (Hrsg.): Grundlagen psychologischer Diagnostik. (Göttingen u.a. 1982, 248 - 294).
- Stapf, K.H., Herrmann, Th., Stapf, A. u. Stäcker, K.H.*: Psychologie des elterlichen Erziehungsstils. (Stuttgart 1972).
- Stark, H.-D.*: Über den Sinn eines kriminalpsychologischen Dienstes. (Referat auf dem 3. Colloquium des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. zu dem Thema „Ambulante Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle“, vom 27. - 29. 10. 1982 in Hannover).
- Stemmer-Lück, M. u. Rasch, W.*: Diagnostik in der Sozialtherapie. In: Zielke, M. (Hrsg.): Diagnostik in der Psychotherapie. (Stuttgart u.a. 1982, 179 - 202).
- Thornton, G.C. u. Gierasch, P.F.*: Fakability of an empirically derived selection instrument. (J. of Person. Assessment 44, 1980, 48 - 51).
- Tränkle, U.*: Über Zusammenhänge zwischen der sprachlichen Schwierigkeit von Fragebogenitems, teststatistischen Gütekriterien und Antwortungsverhalten. (Diagnostica 28, 1982, 289 - 306).
- Utz, H.E.*: Empirische Untersuchung zum Belohnungsaufschub: Ein Beitrag zur Konstruktvalidierung. (München 1979).
- Villmow-Feldkamp, H.*: Delinquenz und Selbstdarstellung Jugendlicher. Eine Persönlichkeitsuntersuchung auf der Basis von Dunkelfelderergebnissen. (Phil. Diss. Konstanz 1976).
- Wittich, U.*: Fragen der Social Desirability und Verfälschungstendenzen im ALNEV-Inventar. (Unveröff. Zulassungsarbeit der Universität Freiburg, Psychol. Institut 1969).

Kostentragungspflicht der Vollzugsbehörde für die Heilbehandlung kranker Gefangener

Helmut Dargel

A. Problemdarstellung

In der Praxis bereitet die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, die Kosten für die Heilbehandlung eines Gefangenen zu übernehmen, häufig dann Schwierigkeiten, wenn die Behandlung nicht durch die Vollzugsbehörde selbst erfolgt. Insbesondere dann entstehen Zweifel, wenn der Gefangene zum Zeitpunkt dieser Behandlung nicht der unmittelbaren Aufsicht der Vollzugsbehörde unterliegt oder die Strafvollstreckung unterbrochen worden ist. Zum Beispiel kommt es nicht selten vor, daß sich Gefangene während eines Urlaubs oder einer Vollzugslockerung von einem privaten Arzt oder in einem öffentlichen Krankenhaus behandeln lassen, obwohl sie nach § 60 StVollzG und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften nur Anspruch auf Behandlung in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt haben. Da der Arzt oder der Krankenhausträger in der Regel keine Vergütung von dem nicht versicherten (vgl. § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO) und zumeist mittellosen Gefangenen erhält, schicken sie zuweilen die Rechnung über die Behandlungskosten an die Vollzugsbehörde, die hiermit wenig anzufangen weiß. Häufig kommt es auch vor, daß während der Zeit der stationären Behandlung eines Gefangenen die Strafvollstreckung gegen ihn unterbrochen wird. Auch hier wird die Vollzugsbehörde in vielen Fällen von dem Krankenhausträger oder dem Träger der Sozialhilfe, soweit dieser bereits geleistet hat, angegangen, die Kosten der Heilbehandlung zu übernehmen.

Im Prinzip ist die Frage nach der Kostentragungspflicht der Vollzugsbehörde leicht zu beantworten: Die Vollzugsbehörde haftet für die Heilbehandlung dann, wenn sich der Gefangene noch im Strafvollzug (oder im Untersuchungshaftvollzug) befindet und die Vollzugsbehörde die Heilbehandlung veranlaßt hat oder hätte veranlassen müssen. Diese Voraussetzungen lassen sich in der Praxis jedoch nicht immer eindeutig feststellen. Aus diesem Grunde soll eine systematische Darstellung der in der Praxis am häufigsten auftretenden Fälle versucht werden.

B. Die Gesundheitsfürsorgepflicht der Vollzugsbehörde gegenüber dem Gefangenen

1. Während des fortdauernden Vollzuges

1. Nach den §§ 56 ff. StVollzG hat die Vollzugsbehörde dem Gefangenen allumfassende Heilfürsorge zu gewähren. Der Umfang der Gesundheitsfürsorgepflicht ergibt sich aus den §§ 57, 58, 59, 61 und 62 StVollzG. Er entspricht im wesentlichen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (vgl. §§ 179 ff. RVO). § 59 StVollzG verweist hinsichtlich der Art und des Umfanges der Leistungen auf die entsprechenden Vorschriften der RVO und die auf deren

Grundlage ergangenen Regelungen. Dementsprechend gilt für den Vollzug der Grundsatz, daß die Krankenpflege ausreichend und zweckmäßig sein muß, aber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit das Maß des Notwendigen nicht überschreiten darf (Calliess/Müller-Dietz, Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., Anm. zu § 59). Die Gesundheitsfürsorge umfaßt mithin das medizinische und allgemein übliche Maß an Aufwendungen, wie es dem Patienten in Freiheit normalerweise zur Verfügung steht (OLG Koblenz, ZfStrVo 1978, S. 180 f.).

2. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Gewährung der Heilfürsorge hat ihre Ursache in der Tatsache, daß der Gefangene der Obhut der Vollzugsbehörde anvertraut ist. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß der Gefangene aufgrund des Freiheitsentzuges nicht in gleicher Weise wie ein freier Bürger Beeinträchtigungen seiner Gesundheit begegnen kann. Zugleich berücksichtigt sie den Umstand, daß der Gesundheitsschutz infolge des Zusammenlebens einer größeren Anzahl von Menschen in der Anstalt größere Bedeutung gewinnt (BT-Drucks. 7/918, 72).

Die Grundlage für die Heilfürsorgepflicht der Vollzugsbehörde gegenüber dem Gefangenen ist das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde, welches der Vollzugsbehörde gegenüber dem Gefangenen eine besondere Fürsorgepflicht auferlegt. Deshalb kann die Pflicht für die Heilfürsorge auch nur solange bestehen, wie das öffentlich-rechtliche Verhältnis noch aufrechterhalten wird. Nach seinem § 1 regelt das Strafvollzugsgesetz den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten. Es kann daher nur solange Anwendung finden, wie die Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt vollzogen wird. Mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe endet mithin die Anwendung des Strafvollzugsgesetzes. Damit haben auch die §§ 56 ff. ihre Geltung verloren.

3. Ihrer Fürsorgepflicht kommt die Vollzugsbehörde vor allem durch die Einrichtung und Unterhaltung des ärztlichen und pflegerischen Dienstes nach. Hierzu ist sie gemäß § 158 StVollzG verpflichtet. Das Strafvollzugsgesetz geht davon aus, daß die erforderliche Heilbehandlung eines Gefangenen im Bereich der Vollzugsbehörde stattfindet. Dies ist auch deshalb folgerichtig, da sich ansonsten der Gefangene durch tatsächliche oder vorgeschobene Krankheiten dem Strafvollzug zumindest zeitweise entziehen könnte. Aus diesem Grunde sind die Vollzugsbehörden bestrebt, auch die stationäre Behandlung eines Gefangenen in Vollzugseinrichtungen durchzuführen. Fast in allen Bundesländern gibt es daher Vollzugskrankenhäuser; wo keine bestehen, werden Krankenhäuser anderer Länder mitgenutzt. Gleichwohl kommt es häufig vor, daß die Vollzugsbehörden Fachärzte oder Krankenhäuser außerhalb des Vollzuges in Anspruch nehmen müssen. Hierzu ist die Vollzugsbehörde verpflichtet, wenn dies erforderlich ist, um dem Gefangenen die notwendige Krankenpflege gemäß § 58 StVollzG angedeihen zu lassen. Dies ergibt sich deutlich aus § 65 Abs. 2 StVollzG. Hiernach ist die Vollzugsbehörde zwingend verpflichtet, den Gefangenen, dessen Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder in einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann, oder wenn es nicht möglich ist, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Die

Zeit des Krankenhausaufenthaltes wird auf die Strafzeit angerechnet (vgl. OLG Hamm, NStZ 83, S. 287). Wenn der Anspruch eines Strafgefangenen gemäß § 58 StVollzG auf ärztliche Behandlung nur durch eine Ausführung zu einem Facharzt oder durch die Verlegung in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges erfüllt werden kann, hat der Gefangene insoweit einen Rechtsanspruch auf die Ausführung und die Verlegung (OLG Hamm, Beschluß vom 15. 12. 1980 – 1 Vollz [Ws] 154/80). Der Gefangene hat keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte von ihm gewünschte Behandlung sondern nur das Recht, auf eine im Rahmen sachgerechter Erwägungen liegenden Heilfürsorge (OLG Hamm, a.a.O., OLG Frankfurt, NJW 1978, S. 2381 f.; OLG Koblenz, Beschluß vom 11. 5. 1983 – 2 Vollz [Ws] 28/83). Dementsprechend ist die Entscheidung darüber, ob und ggf. welcher Facharzt oder welches Krankenhaus einzuschalten ist, vom Anstaltsarzt nach ärztlichen Ermessen im Rahmen seiner eigenverantwortlichen, fachspezifischen Tätigkeit zu treffen (OLG Hamm, a.a.O.; Kammergericht, Beschluß vom 10. 3. 1982 – 2 Ws 10/82 –; OLG Koblenz, a.a.O.).

4. Es begegnet keinen Zweifeln und bedarf daher keiner eingehenden Erörterung, daß die Vollzugsbehörde, soweit sie zu Maßnahmen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge verpflichtet ist, auch hierfür die Kosten zu tragen hat. Die Höhe der Kosten ist dabei unbeachtlich, auch sehr kostspielige Operationen müssen durchgeführt werden, wenn diese den Rahmen des § 58 StVollzG nicht überschreiten, es sei denn, die Strafvollstreckung muß unterbrochen werden, weil der Gefangene nicht mehr vollzugstauglich ist. Die Länge des Freiheitsentzuges spielt dabei außer in den Fällen des § 61 StVollzG und des § 62 StVollzG (die Höhe des Zuschusses für den Zahnarzt richtet sich zuweilen nach der Länge der Strafverbüßung) keine Rolle.

II. Freie Arztwahl

Das Strafvollzugsgesetz sieht die freie Arztwahl nicht vor, weil der Gesetzgeber die Mißbrauchsgefahr als zu gravierend ansah (die Gründe sind im Kommentar von Calliess/Müller-Dietz nachzulesen – § 58 a.a.O. Rdnr. 3 –). Das Gesetz schließt diese Möglichkeit jedoch nicht aus. Unter den Voraussetzungen der VV Nr. 3 zu § 58 StVollzG kann der Anstaltsleiter nach Anhörung des Anstaltsarztes dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten, einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Der Gefangene muß dann für die Arztkosten aufkommen. Das dem Anstaltsleiter insoweit eingeräumte Ermessen verdichtet sich auch dann nicht zu einem Anspruch des Gefangenen auf Behandlung durch einen Arzt seiner Wahl, wenn der Gefangene sich bereiterklärt, die Kosten zu übernehmen (Kammergericht, Beschluß vom 17. 3. 1978 – 2 Ws 27/78; OLG Hamm, Beschluß vom 27. 6. 1978 – 1 Vollz [Ws] 46/77). Gestattet die Vollzugsbehörde dem Gefangenen einen Arzt seiner Wahl hinzuzuziehen, kommt sie für die Kosten nicht auf. Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, daß der Anstaltsarzt von sich aus den Rat eines weiteren Arztes hinzuzieht, wozu er unter den in I. 3. genannten Voraussetzungen verpflichtet ist. Hier übernimmt selbstverständlich die Vollzugsbehörde die Kosten.

Der Gefangene, der sich mit Zustimmung des Anstaltsleiters einen Arzt selbst wählt, muß diesen mit seinem eigenen Geld oder aus Mitteln einer privaten Krankenkasse bezahlen. Eine gesetzliche Krankenkasse kann nicht in Anspruch genommen werden, selbst wenn der Gefangene Versicherungsschutz genießt, denn der Anspruch auf Krankenhilfe usw. ruht, solange sich der Berechtigte in Untersuchungshaft befindet oder gegen ihn eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird (§ 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO). Bevor dem Gefangenen die eigene Arztwahl zugestanden wird, sollte es im Rahmen der Ermessensausübung eine Rolle spielen, ob der Gefangene den von ihm gewählten Arzt auch bezahlen kann.

III. Freigänger

Auch Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis gemäß § 39 StVollzG haben bezüglich der Gesundheitsfürsorge keine weitergehenden Ansprüche als Gefangene im Regelvollzug. Für sie gilt daher das vorstehend Gesagte. Nach meiner Auffassung stimmt die Behauptung von Calliess/Müller-Dietz (a.a.O. Rdnr. 3 zu § 58) und Grunau (Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, Rdnr. 1 zu § 58) nicht, daß Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis als pflichtversicherte Arbeitnehmer zur freien Arztwahl berechtigt sind. Auf die Pflichtversicherung kommt es dabei meines Erachtens nicht an. Diese kann auch aus anderen Gründen gegeben sein, z.B. bei Bestehen eines Ausbildungsverhältnisses im Rahmen der Berufshilfe nach §§ 567 ff. RVO (vgl. § 165 Abs. 1 Nr. 4 RVO), ohne daß daraus diesem Gefangenen das Recht auf freie Arztwahl erwachsen könnte. Zwar ist der Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis pflichtversichert und damit in einer gesetzlichen Krankenkasse, aber auch bei ihm ruhen die Ansprüche auf Krankenhilfe nach § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO. Die letztgenannte Bestimmung stellt nur auf den Vollzug der Freiheitsstrafe und nicht auf den Status als Freigänger ab; Freiheitsstrafe wird auch bei einem Freigänger im freien Beschäftigungsverhältnis vollzogen.

§ 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO ist seit dem Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes dahin auszulegen, daß für das Ruhen des Anspruches grundsätzlich der Vollzug der Freiheitsstrafe genügt. Nach wie vor ist zwar der Zweck der Vorschrift, Doppelleistungen zu vermeiden. Auf diese Zuwendung braucht aber nicht bei der Anwendung der Bestimmung im einzelnen Fall zurückgegriffen werden, denn im Strafvollzugsgesetz ist die Krankenpflege für die Gefangenen allgemein den Vollzugsbehörden übertragen worden, gegen die der Gefangene einen entsprechenden Leistungsanspruch hat (Bundessozialgericht, Urteil vom 23. 3. 1983 – 3 RK 57/81).

Nach dem Strafvollzugsgesetz ist nicht erkennbar, wieso der Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis allein aus der Tatsache, daß er einer versicherungspflichtigen Arbeit nachgeht, im Rahmen der Gesundheitsfürsorge anders als die anderen Gefangenen zu behandeln ist. Die §§ 56 ff. StVollzG sind auch bei ihm anzuwenden. Sofern ein Versicherungsverhältnis besteht, erhalten allerdings Angehörige Familienkrankenhilfe unter den Voraussetzungen des § 205 RVO.

IV. Aufhebung des Vollzugsverhältnisses

1. Entlassung

Mit dem Vollzugsverhältnis endet auch die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, für die Heilfürsorge des ehemaligen Gefangenen aufzukommen. Dies ist selbstverständlich und ergibt sich zwangsläufig aus § 1 StVollzG (vgl. I. 2.). Es ist allerdings nicht immer eindeutig zu beurteilen, wann das Vollzugsverhältnis endet. Unproblematisch ist diese Frage zu beantworten, wenn der Gefangene in die Freiheit entlassen wird (Nr. 50, 52 Vollzugsgeschäftsordnung – VGO). In dem Augenblick, in dem der Gefangene das Anstaltstor verläßt, endet die Heilfürsorgepflicht der Vollzugsbehörde.

Die Frage, ob besondere Heilmaßnahmen der Vollzugsbehörde an dem entlassenen Gefangenen fortgeführt werden können, ist – soweit ersichtlich – noch nicht praxisrelevant geworden. Zu denken sind hier besonders an Maßnahmen nach § 63 StVollzG. Diese wird die Vollzugsbehörde, wenn sie gut beraten ist, mangels Rechtsgrundlage und zum Ausschluß etwaiger Haftungsfälle ablehnen.

2. Flucht

a) Auch wenn der Gefangene aus der Anstalt ausbricht oder auf andere Weise entweicht, endet das Vollzugsverhältnis ebenfalls und mit ihm die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, eine weitere Heilfürsorge des Gefangenen zu gewährleisten. Fraglich ist jedoch, von welchem Zeitpunkt ab diese Rechtsfolgen eintreten. Aus § 87 StVollzG kann gefolgert werden, daß durch den bloßen Ausbruch und das Entweichen allein das Gewahrsamsverhältnis, in dem der Gefangene sich befindet, noch nicht aufgehoben ist. Die Vollzugsbehörde kann den Gefangenen festnehmen, wenn er die Anstalt oder den ihm zugewiesenen Bereich (§ 82 Abs. 2 Satz 1 StVollzG) eigenmächtig verlassen hat. Das Wiederergreifungsrecht besteht allerdings nur dann und solange, als noch ein unmittelbarer Bezug zum Vollzug gegeben ist (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 2 zu § 87). Wie lange dieser Bezug gegeben ist, ist Tatfrage. Er wird nicht über den Zeitpunkt hinausreichen, indem eine Nacheile durch Vollzugsbedienstete möglich ist. Diese ist zeitlich auf einige Stunden begrenzt. Sie ist auch dann nicht mehr möglich, wenn es dem Gefangenen gelungen ist, seine Verfolger abzuschütteln und sich endgültig vor dem Zugriff der Vollzugsbehörde verborgen zu halten, z.B. wenn er mit einem Fahrzeug fliehen konnte oder seit der Entweichung geraume Zeit verstrichen ist.

Nicht nur die Tatsache, daß der Gefangene eigenmächtig die Justizvollzugsanstalt verlassen hat, ist zur Beurteilung der Frage von Bedeutung, ob das Gewahrsamsverhältnis noch besteht. Es kommt auch darauf an, ob der Gefangene dieses Verhältnis von sich aus auf Dauer lösen wollte. Wenn er nur vorübergehend die Anstalt verlassen wollte, um etwa zu telefonieren oder andere Besorgungen auszuführen, die ihm in der Anstalt nicht möglich sind, kann nicht von der Beendigung des Gewahrsamsverhältnisses gesprochen werden, da die Abwesenheit von der Anstalt nach dem Willen des Gefangenen nur vorübergehend dauern sollte.

Das Gewahrsamsverhältnis zwischen Gefangenen und Vollzugsbehörde endet somit in dem Augenblick, in dem der

Gefangene durch sein eigenmächtiges Entfernen zu erkennen gibt, daß er von sich aus das Vollzugsverhältnis nicht mehr aufrechterhalten will, und wenn die Vollzugsbehörde nicht mehr auf den Gefangenen einwirken kann. Sie hat dann auch keine Fürsorgepflichten mehr gegenüber dem Gefangenen. Von einem Vollzug einer Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugsanstalt im Sinne von § 1 StVollzG kann dann keine Rede mehr sein, so daß die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes keine Anwendung mehr finden können, bis durch die Wiederergreifung oder die freiwillige Rückkehr des Gefangenen das Gewahrsamsverhältnis wiederhergestellt wird.

Verletzt sich der Gefangene während der Nacheile und wird er von der Vollzugsbehörde aufgegriffen, ist die Vollzugsbehörde nach §§ 56 ff. StVollzG zum Handeln verpflichtet und trägt die Kosten der Heilbehandlung. Begibt sich der ehemalige Gefangene jedoch nach geglückter Flucht in ärztliche Behandlung, ist die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde nicht mehr gegeben, da das Vollzugsverhältnis nicht mehr besteht. Die Vollzugsbehörde kommt für die in dieser Zeit entstandenen Kosten der Heilfürsorge auch dann nicht auf, wenn der Gefangene später ergriffen wird, da es mangels Bestehen eines Vollzugsverhältnisses an der rechtlichen Grundlage fehlt. Sobald das Vollzugsverhältnis jedoch wiederhergestellt ist, muß die Vollzugsbehörde allerdings den Gefangenen für die Folgezeit auf eigene Kosten weiterbehandeln.

In der Praxis wird es nicht immer leicht zu beantworten sein, ob die Einwirkungsmöglichkeit der Vollzugsbehörde bereits beendet ist. Ich möchte dies in dem Fall, in dem sich der Gefangene auf der Flucht verletzt hat und in ein Krankenhaus gebracht wurde, verneinen, denn hier ist es ihm nicht gelungen, sich entgültig vor seinen Verfolgern zu verborgen. Anders wäre der Fall zu behandeln, wenn der Gefangene durch Fluchthelfer nach der Verletzung zunächst verborgen und dann in ein Krankenhaus gebracht wurde. Diese Fragen können nicht generell sondern nur im Einzelfall beantwortet werden. Behutsame Hinweise ergeben sich hierzu aus Abs. 1 der VV zu § 87 StVollzG.

b) Im Augenblick der Festnahme oder der Entdeckung wird das Vollzugsverhältnis wiederhergestellt. Von diesem Zeitpunkt an muß die Vollzugsbehörde die Heilfürsorge wieder übernehmen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Krankheit oder die Verletzung vor, während oder nach der Wiederergreifung eingetreten ist. Wird z.B. ein Gefangener während der Festnahme verletzt und in stationäre Behandlung gebracht, übernimmt die Vollzugsbehörde die Kosten. Denn das Vollzugsverhältnis lebte in dem Augenblick wieder auf (oder wird begründet, z.B. bei Untersuchungsgefangenen), in dem die Verfolger Einwirkungsmöglichkeiten auf den Gefangenen erhalten. Polizeibeamte, die auf Veranlassung der Vollzugsbehörde (§ 87 StVollzG) oder der Vollstreckungsbehörde die Festnahme durchführen, können diese Rechtslage stellvertretend für Vollzugsbedienstete herstellen, d.h. wenn die Polizeibeamten den Gefangenen in ein Krankenhaus verbringen, übernimmt die Vollzugsbehörde die Kosten.

c) Ähnlich ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn sich ein Gefangener während des Urlaubs oder einer Vollzugslocke-

zung entschließt, nicht mehr in die Anstalt zurückzukehren. Während eines Urlaubs bleibt das Vollzugsverhältnis bestehen, da ein Urlaub nach § 13 Abs. 5 StVollzG die Strafvollstreckung nicht unterbricht. Entschließt sich nun der Gefangene, nicht mehr in die Anstalt zurückzukehren, wird durch diesen Entschluß allein das Vollzugsverhältnis nicht aufgehoben. Entscheidend ist auch hier, daß die Vollzugsbehörde auf den Gefangenen keine Einwirkungsmöglichkeiten mehr hat. Diese fehlen bei dem Gefangenen, der sich nicht mehr an dem von der Vollzugsbehörde bestimmten oder von ihm genannten Urlaubsort aufhält oder wenn er sich vor der Vollzugsbehörde verborgen hält. In diesen Fällen fehlt der Vollzugsbehörde die Möglichkeit, auf den Gefangenen Einfluß zu nehmen.

Dabei kommt es nicht darauf an, daß die Vollzugsbehörde tatsächlich Einfluß nehmen wollte; es muß ihr die Möglichkeit genommen sein, ihre Befugnisse selbst oder durch andere (z.B. Polizeibeamte im Wege der Amtshilfe) auszuüben. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn sich der Gefangene verborgen hält, um dem Zugriff der Vollzugsbehörde zu entgehen. Geschieht dies nicht nur vorübergehend (z.B. weil der Gefangene entgegen einer Weisung Kontakt mit einer Person aufnehmen will), sondern in der Absicht, sich der weiteren Strafverbüßung zu entziehen, ist die Annahme gerechtfertigt, daß das Vollzugsverhältnis aufgehoben worden ist, selbst wenn die Urlaubszeit noch nicht überschritten wurde. Auch hier muß objektiv die fehlende Zugriffsmöglichkeit und subjektiv der Wille des Gefangenen gegeben sein, sich der weiteren Strafverbüßung zu entziehen. Wird der Gefangene ärztlich betreut, nachdem er auf diese Weise das Vollzugsverhältnis beendet hatte, ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, für die Kosten aufzukommen.

Das Vollzugsverhältnis endet aber nicht schon dadurch, daß der Gefangene nach Urlaubsende nicht freiwillig in die Anstalt zurückkehrt. Tut er dies nur in der Absicht, sich ein paar zusätzliche Urlaubstage zu verschaffen und nicht, um sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen, und hält er sich nicht vor der Vollzugsbehörde verborgen, so dauern die Eingriffsmöglichkeiten der Vollzugsbehörde auf den Gefangenen an, wodurch das Fortbestehen des Vollzugsverhältnisses indiziert wird. Läßt sich der Gefangene in dieser Zeit von einem Arzt behandeln, gelten die unter VI. noch zu behandelnden Grundsätze.

V. Strafunterbrechung

Wenn die Strafvollstreckung unterbrochen ist, wird das Vollzugsverhältnis aufgelöst, und damit auch die Verpflichtung der Vollzugsbehörde zur Übernahme der Behandlungskosten beendet. Es bedarf zunächst der Überprüfung, wann eine Unterbrechung der Strafvollstreckung vorliegt.

1. Die Strafprozeßordnung kennt die Vollstreckungsunterbrechung erst neuerdings im Rahmen des § 455 a StPO aus Gründen der Vollzugsorganisation. Eine Unterbrechung der Strafvollstreckung ist ansonsten gesetzlich nicht vorgesehen. Dies kann aus dem Beschleunigungsgebot hergeleitet werden, das das gesamte Strafverfahren einschließlich der Strafvollstreckung beherrscht. Dieses beruht auf dem

Gedanken, daß im öffentlichen und im wohlverstandenen Interesse des Betroffenen das Strafverfahren möglichst rasch zu beenden ist. Aus diesem Grunde ist ein Strafaufschub (vgl. §§ 455 bis 456 StPO) und eine Strafunterbrechung nur in Ausnahmefällen zulässig. Insbesondere wenn die Vollstreckung einmal eingeleitet ist, sollte sie in der Regel ohne Unterbrechung fortgeführt werden. Krankheiten des Verurteilten sollen nach dem Willen des Gesetzgebers nicht zu einer Unterbrechung führen, da die Vollzugsbehörde zu einer allumfassenden Heilfürsorge des Gefangenen nach dem Strafvollzugsgesetz verpflichtet ist. Gleichwohl kann der Verurteilte jedoch so schwer erkranken, daß eine weitere Strafvollstreckung gegen Art. 1 Abs. 1 GG (Wahrung der Menschenwürde) oder Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) verstoßen würde. Nach der Rechtsprechung steht dem Gefangenen dann ein Rechtsanspruch auf Strafunterbrechung zu (vgl. BVerfG, NJW 1979, S. 2349, 2350; OLG Hamm, Beschluß vom 22. 3. 1973 – 1 VAs 74/72 –).

2. In § 45 der Strafvollstreckungsordnung (StVollstrO) ist wohl aus diesem Gedanken heraus die Möglichkeit einer Strafunterbrechung aus Krankheitsgründen vorgesehen, die entgegen dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung auch bei lebenslangen Freiheitsstrafen gilt (vgl. OLG Hamm, a.a.O.; OLG Hamburg, MDR 1982, S. 430) Nach § 45 Abs. 1 StVollstrO kann die Vollstreckungsbehörde die Strafvollstreckung von Amts wegen unterbrechen, wenn der Verurteilte wegen körperlicher oder geistiger Erkrankung nach den Vollzugsbestimmungen vollzugsuntauglich ist. An welche Vollzugsbestimmungen hier gedacht ist, ist unklar geblieben. Das Strafvollzugsgesetz kennt derartige Bestimmungen (leider) nicht. Eine Vollzugsuntauglichkeit ist nach wohl herrschender Meinung dann gegeben, wenn ein Gefangener mit den Mitteln des Vollzuges nicht mehr behandelt werden kann, wobei jedoch die Möglichkeiten des § 65 Abs. 2 StVollzG einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die Zwangsmaßnahmen des § 101 StVollzG einzubeziehen sind (vgl. OLG Hamm, Beschluß vom 4. 1. 1982 – 7 VAs 99/81). Aus dem Zusammenhang der gesetzlichen Bestimmungen des § 65 Abs. 2 StVollzG und des § 461 StPO ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft als Vollstreckungsbehörde in keinem Fall verpflichtet ist, die förmliche Unterbrechung der Strafvollstreckung anzuordnen, um die Voraussetzungen für eine notwendige stationäre Behandlung des Gefangenen zu ermöglichen. Vielmehr ist die Vollzugsbehörde aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gegenüber dem Gefangenen verpflichtet, diesen unter den in § 65 Abs. 2 StVollzG bezeichneten Voraussetzungen in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen (OLG Hamm, a.a.O.). Da die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, alle ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, werden Fälle echter Vollzugsuntauglichkeit selten vorkommen, solange noch eine Behandlung des Gefangenen in irgendeinem Krankenhaus möglich ist.

Nicht jede Vollzugsuntauglichkeit berechtigt zur Strafunterbrechung. Diese ist nach § 45 Abs. 2 StVollstrO nur zulässig, wenn aufgrund eines ärztlichen Gutachtens anzunehmen ist, der Verurteilte werde überhaupt oder doch auf absehbare Zeit nicht wieder vollzugstauglich werden. Dieser Grundsatz kann nur unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 3 StVollstrO durchbrochen werden.

3. Sobald die Vollstreckung unterbrochen ist, ist der Verurteilte frei. Es besteht kein Vollzugsverhältnis mehr, das die Vollzugsbehörde zur Kostentragung verpflichtet. Von dem Zeitpunkt an, zu dem die Strafunterbrechung wirksam wird, ist die Vollzugsbehörde davon befreit, die Kosten für die Heilfürsorge zu tragen. Die Strafunterbrechung wird in dem Augenblick wirksam, in dem sie entweder dem Verurteilten oder der Vollzugsbehörde (vgl. § 46 Abs. 1 StVollstrO) oder der Einrichtung (Krankenhaus) nach § 46 Abs. 3 Satz 1 StVollstrO bekanntgegeben wird. Insoweit dürften die Grundsätze des § 43 Abs. 1 VwVfG Anwendung finden. Hiernach wird ein Verwaltungsakt (nach der Begriffsbestimmung des § 35 VwVfG kann die Anordnung der Strafunterbrechung unter diesen Begriff subsumiert werden) gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekanntgegeben wird.

Es reicht aus, daß die Unterbrechung auf diese Weise formell wirksam zustande kommt. Nicht erforderlich ist, daß auch die materiellen Voraussetzungen des § 45 StVollstrO gegeben sind. Es ist somit nicht gefordert, daß auch tatsächlich die Umstände gegeben sind, unter denen eine Strafunterbrechung möglich ist (vgl. oben zu V. Nr. 2). Wenn die Strafvollstreckungsbehörde (nur diese und nicht die Vollzugsbehörde ist für eine Entscheidung zuständig) entgegen § 45 StVollstrO unter falscher Subsumtion des Sachverhalts die Unterbrechung anordnet, die vorgenannten Formvorschriften aber beachtet, ist die Unterbrechung wenn auch materiell fehlerhaft so doch formell wirksam zustande gekommen. Die Unterbrechung der Strafvollstreckung und damit das Ende des Fürsorgeverhältnisses der Vollzugsbehörde gegenüber dem Gefangenen wird im Augenblick der formell wirksamen Entscheidung der Strafvollstreckungsbehörde bewirkt, die materiellen Voraussetzungen sind dabei ohne Belang. In diesen Fällen versuchen die Sozialhilfeträger die Kosten für die ärztliche Betreuung eines Verurteilten oft mit dem Hinweis den Vollzugsbehörden aufzubürden, die Unterbrechung der Strafvollstreckung sei nicht wirksam zustande gekommen, da die materiellen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten. Dieser Hinweis ist jedoch unrichtig, da für die Kostentragungspflicht nur auf die formelle Wirksamkeit der Unterbrechung abzustellen ist.

VI. Behandlungskosten im Urlaub

1. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörde, dem Gefangenen allumfassende Heilfürsorge zu gewähren, ruht nicht während des Urlaubs, da der Urlaub die Strafvollstreckung nicht unterbricht (§ 13 Abs. 5 StVollzG). Wird während des Urlaubs eines Strafgefangenen dessen stationäre Krankenhausbehandlung erforderlich, so ist die Behandlungszeit dort, falls keine Unterbrechung durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, grundsätzlich auf die Strafe anzurechnen (OLG Hamm, NStZ 83, S. 287). Während eines Urlaubs oder Ausgangs hat der Gefangene gegen die Vollzugsbehörde aber nur einen Anspruch auf ärztliche Behandlung und Pflege in der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt (§ 60 StVollzG). Die Verwaltungsvorschriften zu § 60 StVollzG erweitern diesen Anspruch dahingehend, daß dem Gefangenen ambulante Krankenpflege in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt gewährt werden kann, wenn ihm eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist. Der ursprüngliche Gedanke im Gesetzgebungsverfahren, dem Gefangenen das

Recht einzuräumen, während des Urlaubs oder Ausgangs die Leistungen der für seinen Urlaubsort zuständigen AOK in Anspruch zu nehmen, die dann einen Erstattungsanspruch gegen die Vollzugsbehörde erhalten sollte, wurden fallengelassen. Die Gründe hierfür können in Calliess/Müller-Dietz nachgelesen werden (Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., Rdnr. 2 zu § 60). Dem Gefangenen ist es jedoch nicht verwehrt, während des Urlaubs einen Arzt auf seine Kosten aufzusuchen. Er hat jedoch in der Regel keinen Anspruch darauf, daß die Vollzugsbehörde die Kosten hierfür übernimmt.

2. Die Vollzugsbehörde muß den Gefangenen, der im Urlaub einen Arzt in Anspruch genommen hat, nur dann nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag von den Arztkosten freistellen, wenn durch die Behandlung des Gefangenen ein Geschäft der Vollzugsbehörde ausgeführt würde. Das ist dann der Fall, wenn auch die Vollzugsbehörde nichts anderes hätte tun können, als den Gefangenen von diesem Arzt behandeln zu lassen. Dies bedarf der näheren Erläuterung.

a) Wie gesagt, kann es einem Gefangenen in der Regel nicht versagt werden, während seines Urlaubs einen Arzt oder ein Krankenhaus aufzusuchen. Läßt er sich dort behandeln, schlägt er freiwillig die gesetzlich normierte Leistungspflicht der Vollzugsbehörde aus. Es kommt dann nur zwischen ihm und dem Arzt bzw. Krankenhaus ein Behandlungsvertrag zustande. Die Honorarforderungen können daher nur an den Gefangenen gerichtet werden. Wenn es dem Gefangenen möglich und zumutbar war, die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt zur Behandlung aufzusuchen, ist die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet, dem Gefangenen, der gleichwohl ärztliche Hilfe in Anspruch nimmt, von den Kosten freizustellen. Sie kann daher eine Rechnung, die an sie gerichtet ist, mit dem Hinweis an den Gläubiger zurückschicken, daß nur der Gefangene zur Zahlung verpflichtet ist.

b) Es kommt in der Praxis jedoch gelegentlich vor, daß in Verkennung dieser Rechtslage die Vollzugsbehörde dem behandelnden Arzt den Rechnungsbetrag überweist und sich dann seinerseits an den Geldern des Gefangenen schadlos hält, indem sie gegen die Forderung des Gefangenen auf Auszahlung der für ihn verwahrten Gelder aufrechnet. Dies dürfte rechtlich nach § 684 BGB zulässig sein. Nach dieser Bestimmung ist der Geschäftsherr, sofern die Voraussetzungen des § 683 BGB nicht vorliegen, verpflichtet, dem Geschäftsführer alles, was er durch die Geschäftsführung erlangt hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben. § 683 BGB liegt nicht vor, da die Geschäftsführung der Vollzugsbehörde in der Regel weder dem Interesse noch dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Gefangenen entspricht, und der entgegenstehende Wille des Gefangenen hier nicht unbeachtlich ist, weil die Begleichung der Arztrechnung nicht im öffentlichen Interesse liegt, und auch keine gesetzliche Unterhaltspflicht zu erfüllen ist (§ 679 BGB). Dabei gehe ich von dem Regelfall aus, daß der Gefangene mit der Bezahlung der Rechnung zu seinen Lasten nicht einverstanden ist. Da somit § 683 BGB nicht in Betracht kommt, liegen die Voraussetzungen des § 684 BGB vor. Geschäftsherr im Sinne dieser Bestimmung ist der Gefangene und Ge-

schäftsführer die Vollzugsbehörde, die den Rechnungsbetrag für den Gefangenen an den Arzt überweist. § 684 BGB verweist auf die Rechtsfolgen der §§ 812 ff. BGB. Der Gefangene ist somit verpflichtet, das auf Kosten des Leistenden (Vollzugsbehörde) Erlangte wieder herauszugeben (§ 812 BGB). Das Erlangte ist die Freistellung von der Forderung gegenüber dem Arzt. Der Gefangene hat der Vollzugsbehörde insoweit Wertersatz zu leisten (§ 818 Abs. 2 BGB), also das zu erstatten, was sie an den Arzt überwiesen hat. Die Vollzugsbehörde erlangt damit eine Forderung gegen den Gefangenen, mit der sie gegen dessen Forderung auf Auszahlung der für den Gefangenen verwahrten Gelder aufrechnen kann. Dabei ist jedoch § 394 BGB zu beachten, nach dem eine Aufrechnung gegen unpfändbare Forderungen nicht zulässig ist. Das gilt für das Überbrückungsgeld (§ 51 Abs. 4 StVollzG) und auch für das Hausgeld (vgl. LG Regensburg, MDR 1981, S. 871).

Ist der Gefangene ausnahmsweise damit einverstanden, daß die Rechnung des Arztes durch die Vollzugsbehörde beglichen wird, handelt die Vollzugsbehörde entweder im Auftrag des Gefangenen oder in Geschäftsführung ohne Auftrag, so daß der Rechtsgrund für die Aufrechnung sich aus diesen Rechtsgeschäften herleitet.

3. a) Anders ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Gefangene während des Urlaubs akut erkrankt, und die Vollzugsbehörde selbst keine andere Möglichkeit gehabt hätte, den Gefangenen zu dem Arzt oder in das Krankenhaus zu bringen, wo der Gefangene tatsächlich behandelt wurde. Wenn z.B. der Gefangene während des Urlaubs einen Unfall erleidet oder an einem Leiden akut erkrankt (z.B. Magendurchbruch) wäre der Vollzugsbehörde, wenn sie wegen der Art der Erkrankung aus der Sicht eines objektiven und verständigen Beobachters den Gefangenen nicht mehr in ein Justizvollzugskrankenhaus oder die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt hätte verbringen können, keine andere Möglichkeit verblieben, als den Gefangenen zum nächstgelegenen Arzt oder ins nächste Krankenhaus zu bringen. Der Arzt oder das Krankenhaus, die den Gefangenen ohne Auftrag der Vollzugsbehörde behandeln, führen ein Geschäft der Vollzugsbehörde aus, weshalb letztere nach § 683 BGB dem Arzt oder dem Krankenhaus Aufwendungsersatz zu leisten hat. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Übernahme des Geschäfts im Interesse der Vollzugsbehörde liegt, weil diese insoweit eine gesetzliche Pflicht zu erfüllen hat. Die Geschäftsführung ist ihr dadurch jedenfalls objektiv nützlich. Damit ist auch indiziert, daß Arzt und Krankenhaus zumindest den mutmaßlichen Willen der Vollzugsbehörde entsprechen, die in der Regel gegen die Geschäftsübernahme nichts einzuwenden haben wird. Sollte dies ausnahmsweise doch der Fall sein, ist der entgegenstehende Wille nach § 679 BGB unbeachtlich, da ohne die Geschäftsführung eine Pflicht der Vollzugsbehörde, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, nicht erfüllt werden kann. Denn die Vollzugsbehörde ist gesetzlich verpflichtet genau das zu tun, was Arzt oder Krankenhaus leisten.

b) Aufwendungsersatz kann aber von der Vollzugsbehörde nur für den Zeitraum verlangt werden, während dem die Vollzugsbehörde rechtlich verpflichtet wäre, den Gefangenen gerade bei diesem Arzt oder in diesem Krankenhaus be-

handeln zu lassen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vollzugsbehörde die Leistungen im Rahmen der Heilfürsorge selbst oder anderswo hätte billiger erbringen können, kann nicht mehr davon die Rede sein, daß dann die Geschäftsbesorgung dem Interesse und dem Willen der Vollzugsbehörde entspricht, weshalb ein Aufwendungsersatz gegen sie nicht mehr besteht. Wenn also die Genesung des Gefangenen soweit fortgeschritten ist, daß er in einem Vollzugskrankenhaus oder in einer Justizvollzugsanstalt weiterbehandelt werden kann, ist die Verlegung dorthin veranlaßt. Soweit die Vollzugsbehörde dafür Sorge getragen hat, daß ihr dieser Sachverhalt mitgeteilt wird, ist sie berechtigt, die Aufwendungsersatzansprüche abzulehnen, wenn ihr die Genesung des Gefangenen nicht mitgeteilt worden ist. Ob die Übernahme dem Interesse und dem Willen des Geschäftsherrn objektiv entspricht, kann in der Regel nur angenommen werden, wenn es dringend geboten erscheint, von dem normalen Weg der Selbsterledigung des Geschäftes oder dessen Besorgung durch einen Beauftragten abzuweisen (BGH in Lindenmaier-Möhring, § 683 Nr. 17). Hat die Vollzugsbehörde zu erkennen gegeben, sie wolle ab einem bestimmten Zeitpunkt die Behandlung selbst übernehmen, ist der ausdrückliche Wille zur Selbsterledigung für jedermann erkennbar. Solange die Vollzugsbehörde jedoch nicht zu erkennen gibt, den Gefangenen selbst weiterbehandeln zu wollen, sobald ihr das möglich wird, oder sie den Gefangenen trotz dieser Möglichkeit bewußt in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges beläßt, hat sie stillschweigend den Auftrag erteilt, den Gefangenen bis zur entgeltigen Genesung weiterzubehandeln. Dann haftet sie auch für die Heilungskosten. Denkbar sind auch Fälle, bei denen die Vollzugsbehörde nicht erfährt, daß ein Gefangener wegen einer akuten Erkrankung behandelt wird. Dann wird sie in der Regel nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag für die Behandlungskosten auch aufkommen müssen, wenn ihr selbst die Behandlung möglich wird, weil hier dem Arzt oder Krankenhaus keine Anhaltspunkte dafür gegeben worden sind, die Vollzugsbehörde wolle die Handlung selbst übernehmen, sobald es möglich ist. Es besteht dann für die Behandelnden objektiv kein Anlaß zu der Annahme eines mangelnden Interesses oder entgegenstehenden Willens der Vollzugsbehörde für die Weiterbehandlung des Gefangenen.

Es dürfte für das Bestehen des Aufwendungsersatzanspruches unschädlich sein, wenn der Arzt oder das Krankenhaus nicht wissen, daß sie einen Gefangenen, der sich in Urlaub befindet, behandeln. Zwar haben sie dann keine Vorstellung davon, daß sie ein Geschäft der Vollzugsbehörde führen. Es ist für das Vorliegen einer Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677 ff. BGB jedoch nur das Bewußtsein des Geschäftsführers erforderlich, für einen anderen zu handeln und ein hierauf gerichteter Wille. Wer Geschäftsherr ist, braucht dem Geschäftsführer nicht bekannt zu sein. Er kann handeln für den, den es objektiv angeht, wenn er nur fremde Geschäfte führen will (Palandt-Thomas, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Anmerkung 2 b zu § 677). Der Arzt oder das Krankenhaus wird in der Regel nur ein Geschäft für einen anderen führen wollen, sei es für den Gefangenen, den Unterhaltsverpflichteten oder eine Krankenkasse. Beim Irrtum über die Person des Geschäftsherrn wird nur der wirkliche Geschäftsherr berechtigt und verpflichtet (§ 686 BGB).

Wenn somit der Vollzugsbehörde bekannt wird, daß ein Gefangener während einer Vollzugslockerung oder eines Urlaubs akut erkrankt und in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges behandelt werden muß, ist es Pflicht der Vollzugsbehörde, um die Kosten gering zu halten, das Krankenhaus zu verpflichten, ihr den Zeitpunkt der relativen Genesung (d.h. Transportfähigkeit und Weiterbehandlungsmöglichkeiten in einem Vollzugskrankenhaus) mitzuteilen, damit sie ab diesem Zeitpunkt die Heilbehandlung selbst übernehmen kann. Nur wenn die Vollzugsbehörde eine solche Mitteilung an das Krankenhaus unterläßt, muß sie für die gesamte Zeit der Heilbehandlung die Kosten übernehmen.

Bildungsarbeit bei inhaftierten Analphabeten¹⁾

– Zur Situation der Elementarbildung im Strafvollzug –

Heinz H. Wehrens

Vorbemerkung

Die „Entdeckung“ nahezu einer Million erwachsener Analphabeten in der Bundesrepublik stellt die Mitarbeiter der Weiterbildung vor das Problem, neuartige und auf die speziellen Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnittene Curricula entwickeln und erproben zu müssen.

Nachdem sich schon gleich zu Beginn der Alphabetisierungsarbeit an den Volkshochschulen herausstellte, daß Anleihen beim herkömmlichen Schulunterricht für Kinder und Jugendliche auszuscheiden hatten, vielmehr sozialpädagogischen und therapeutischen Interventionen eine besondere Bedeutung zukam, versucht man nun (u.a.) bisherige Ansätze aus dem Bereich der „Randgruppenpädagogik“ miteinzubeziehen.

In diesem Zusammenhang ist jetzt auch der Strafvollzug etwas ins Blickfeld geraten – wohl in der Annahme, hier sei man mit dem Problem des Analphabetismus besonders gut vertraut und führe seit langem gezielte Bildungsmaßnahmen durch.

Ob dies zutrifft und ob von den Erfahrungen der Bildungsarbeit in den Vollzugsanstalten tatsächlich profitiert werden kann, soll im folgenden Beitrag näher untersucht werden.

Dabei liegt es auf der Hand, daß ein einführendes Kurzreferat keine umfassende Situationsanalyse zu leisten vermag. Der Bereich des Strafvollzuges erscheint zudem schon aufgrund der Länderzuständigkeiten äußerst „unübersichtlich“. Im übrigen fehlt es fast vollständig an einschlägigen Literatur- und Forschungsnachweisen.

Somit kann es in folgenden nur darum gehen, einige aktuelle Aspekte und Tendenzen im Bereich der Elementarbildung²⁾ des Strafvollzuges aufzuzeigen. Dabei werden vorliegende Tagungs- und Erfahrungsberichte aus dem Kreis der Anstaltspädagogen sowie eigene Praxisuntersuchungen des Referenten eine wichtige Rolle spielen.

1) Überarbeitete Fassung eines einführenden Kurzreferates, gehalten am 14. 11. 1980 in der UNI Bremen anläßlich der 1. Arbeitskonferenz „Analphabetismus unter deutschsprachigen Jugendlichen und Erwachsenen“, veranstaltet vom Landesverband der Volkshochschulen Bremens in Kooperation mit der UNI Bremen und der Deutschen UNESCO-Kommission.

2) Unter Elementarbildung wird hier die Gesamtheit aller pädagogischen Maßnahmen „unter Hauptschulniveau“ verstanden; hierzu gehören demnach sowohl spezielle Bildungsangebote für „Analphabeten“ bzw. „Lese-Schreib-Schwache“ als auch andere nichtabschlußbezogene „Förder-, Lift- und Vorkurse“, nicht jedoch die eigentlichen Vorbereitungslehrgänge zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Hauptschulkurse).

Die gesetzliche Grundlage für die Maßnahmen der Elementarbildung ist wohl in § 38 (1) StVollzG („ein der Sonderschule entsprechender Unterricht“) zu sehen. Der Begriff „Sonderschule“ selbst wird wegen seiner stigmatisierenden Wirkung in der Vollzugspraxis weitgehend vermieden.

1 Zu Entwicklung und Stand der Bildungsarbeit im Strafvollzug

Schon seit mehr als 100 Jahren findet im deutschen Strafvollzug Bildungsarbeit statt, gibt es Gefängnisschulen und Anstaltslehrer.

Da man den meisten Insassen bildungsmäßig offensichtlich nicht viel zutraute und sie außerdem auch keinesfalls „überqualifizieren“ wollte, dominierte jahrzehntelang ein relativ undifferenzierter, zuweilen stark infantilisierender Alphabeten- bzw. Elementarunterricht, der durch „lebenskundliche Unterweisungen“ ergänzt wurde.

Es erscheint im übrigen naheliegend, daß dem gesamten Bildungs- und Erziehungsaspekt im Bereich der Jugendhaft seit jeher eine wesentlich größere Bedeutung zukam als im Erwachsenenvollzug; dementsprechend wurde für die Jugendanstalten in personeller, baulicher und sächlicher Hinsicht auch erheblich mehr investiert.

In den letzten 15 Jahren hat die herkömmliche Elementarbildung ihre beherrschende Stellung weitgehend eingebüßt. Sie wurde verdrängt durch ein ziemlich breit gefächertes Angebot an *abschlußbezogenen* Maßnahmen im beruflichen und schulischen Bereich.

Spätestens seit Inkrafttreten des STRAFVOLLZUGSGESETZES am 1. 1. 1977 können jetzt auch erwachsene Strafgefangene zur Teilnahme an bestimmten Bildungsveranstaltungen von der „Arbeitspflicht“ befreit werden und eine Ausbildungsbeihilfe erhalten.

Diese Entwicklung – auch „Pädagogisierung des Strafvollzuges“ genannt – ist auf dem Hintergrund der Diskussionen und Initiativen zur Reform des Strafvollzuges zu sehen, die in den sechziger und Anfang der siebziger Jahren stattfanden.

In dieser Zeit erschienen zahlreiche sozialwissenschaftliche und kriminologische Untersuchungen zu Fragen der Kriminalitätsentstehung und zur Situation der Gefängnisinsassen. Hierbei konnten (u. a.) die signifikanten Zusammenhänge zwischen Bildungsdefiziten und erhöhter Straf- bzw. Rückfälligkeit mehrfach nachgewiesen werden.

Gleichzeitig stellte sich – in gewissem Gegensatz zu früheren Erkenntnissen – heraus, daß Intelligenzausstattung und Persönlichkeitsstruktur des „durchschnittlichen“ Strafgefangenen einer erfolgreichen Teilnahme an qualifizierenden Bildungsmaßnahmen grundsätzlich nicht entgegenstanden.

Schließlich wurde auch prognostiziert, daß die Erhöhung der Zahl beruflicher und schulischer Abschlüsse in der Haft wesentlich zu einer Senkung der Rückfallquote beitragen werde.

In diesem Zusammenhang, insbesondere zu den Bildungsdefiziten, können folgende Zahlen genannt werden: Derzeit (1980) sitzen in den Vollzugsanstalten der Bundesrepublik (ohne U-Haft) rund 40 000 Gefangene ein; davon sind etwa 82% erwachsene Männer, 15%

männliche Jugendliche und nur 3% jugendliche und erwachsene Frauen.

30 - 40% der erwachsenen Insassen insgesamt und 70 - 80% der Jugendlichen verfügen über keinen Haupt- bzw. Volksschulabschluß; über 20% der Inhaftierten insgesamt haben eine Sonderschule besucht% in der Gesamtbevölkerung beträgt der entsprechende Anteil rund 5%.

Die beruflichen Defizite erscheinen weitaus gravierender: 50 - 60% der erwachsenen und 80 - 90% der jugendlichen Gefangenen besitzen keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Die vermehrte Durchführung abschlußbezogener Bildungsmaßnahmen kann wohl generell als ein positives Ergebnis der Strafvollzugsreform angesehen werden. Es handelt sich hier zudem um eine der wenigen Vollzugsbereiche, wo objektiv „Messbares“ hervorgebracht wird.

Die zunehmende einseitige Fixierung auf das Erreichen formaler Qualifikationen ist in letzter Zeit jedoch starker Kritik ausgesetzt.

So bemängeln zahlreiche Sozialwissenschaftler und Erwachsenenpädagogen – unter ihnen etliche Vollzugspraktiker – daß das „produzieren“ möglichst vieler Facharbeiter- und Gesellenbriefe sowie Haupt- und Realschulabschlüsse zum *alleinigen* Maßstab und „Aushängeschild“ der Vollzugsbehörden für insgesamt gelungene Resozialisierungsarbeit geworden sei.

Es wird ferner festgestellt, den aktuellen Bildungsaktivitäten im Strafvollzug fehle die eigentliche „Zielgruppenorientierung“; so berücksichtigen z.B. die Lehrpläne von Haupt- und Realschulkursen in keiner Weise die besondere Lebenssituation und die typischen Alltagsprobleme der Straffälligen.

Schließlich weisen die Kritiker des einseitigen „Qualifikationsvollzuges“ darauf hin, von den abschlußbezogenen Maßnahmen werde nur eine sehr geringe Zahl von Insassen erfasst, die eine Art privilegierter „Elite“ im Vollzugsgeschehen repräsentiere.

Es dürfte in der Tat einiges darauf hindeuten, daß im Zuge der erwähnten „Pädagogisierung“ nicht nur die große Gruppe der nicht qualifikationsbedürftigen „Durchschnittsgefangenen“ – für die vor allem sozialpraktische Weiterbildung („Soziales Training“) relevant erscheint –, sondern *auch* die – hier interessierenden – Adressaten elementarer Bildungsarbeit tendenziell vernachlässigt wurden.

Wie bereits oben ausgeführt (vgl. Anm. 2), richten sich die Angebote der „heutigen“ Elementarbildung zum einen an solche Insassen, die zur Teilnahme an qualifizierenden Lehrgängen einer längeren und intensiven Vor-Förderung bedürfen und zum anderen an diejenigen Gefangenen, insbesondere Analphabeten, für die das Erlernen elementarer Kulturtechniken – nicht eine reguläre Bildungskarriere – die größte Priorität besitzt.

Wie sich die spezielle Situation der Analphabetenbetreuung bzw. Elementarbildung angesichts der oben geschilderten Tendenzen augenblicklich darstellt, soll im folgenden ausführlicher analysiert werden.

2 Zur aktuellen Situation der Analphabetenbetreuung bzw. Elementarbildung im Strafvollzug

Vorläufigen Aufschluß über die momentane Situation der Analphabetenbetreuung bzw. Elementarbildung im gesamten Strafvollzug brachte zuletzt eine zu diesem Thema veranstaltete, bundeszentrale Tagung von Anstaltspädagogen, die 1979 in Fulda stattfand.

Bei diesem Treffen stellte sich (u.a.) heraus, daß unter den Vollzugspraktikern – ebenso wie bei den Kursleitern der Volkshochschulen – noch weitgehende Unklarheit über Definitions- und Abgrenzungsfragen im Bereich des Analphabetismus herrscht.

Schwierigkeiten bereiten vor allem die Unterscheidungen zwischen Analphabeten, anderen Lese-Schreib-Schwachen, sog. Legasthenikern³⁾ sowie „Minderbegabten“; in der praktischen Bildungsarbeit gibt es in diesem Zusammenhang zahlreiche „Überschneidungen“.

Im folgenden erscheint es daher zweckmäßig, die Analphabetenbetreuung – wie schon bisher geschehen – nur im Gesamtkontext der Elementarbildung zu behandeln.

2.1 Klassifizierung der Zielgruppe

Versucht man trotz bestehender Theoriedefizite und schmaler Datenbasis eine Grobklassifizierung der Zielgruppe „Analphabeten“ bzw. „Lese-Schreib-Schwache“, so ergibt sich im wesentlichen dieselbe Dreiteilung wie sie in der Weiterbildung „draußen“ vorgenommen wird:

(1) „Voll“-Analphabeten

Gemeint sind Insassen mit völlig fehlenden oder extrem kurzen Schulbesuchszeiten, denen die elementarsten Voraussetzungen der Lese-Schreib-Fähigkeit (z.B. Buchstabenkenntnis) fehlen. In dieser Gruppe findet man besonders häufig: ehemalige Bomben- und Flüchtlingskinder des Weltkrieges, Aussiedler, Land- und Waldarbeiter, Angehörige von Zigeunersippen (Sinti) und Arbeitsimmigranten.

Der Anteil der „Voll“-Analphabeten wird von den Anstaltspädagogen auf 2 - 3% im Erwachsenenvollzug und auf 4 - 5% in der Jugendhaft geschätzt.

Ziel der Bildungsarbeit ist hier der Erwerb der Lese-Schreib-Fähigkeit; weiterführende Maßnahmen werden in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen.

(2) „Funktionale“ Analphabeten

Nach der relativ weiten Definition der UNESCO gehören zu diesem Personenkreis alle diejenigen, denen „das grundlegende Wissen und die Fähigkeit fehlt, sich durch Lesen und Schreiben aktiv und verantwortlich am Umweltgeschehen zu beteiligen“.

Kriterium des Analphabetismus ist hiernach vor allem ein gravierender Mangel an Lese- und Schreibpraxis verbunden mit sozialen und psychischen Implikationen.

Nach Schätzungen der Vollzugspädagogen können etwa 10 - 15% der erwachsenen und 25 - 30% der jugendlichen Gefangenen als „funktionale“ Analphabeten bezeichnet werden; in dieser Gruppe fallen besonders die zahlreichen jugendlichen Schulabbrecher, darunter viele Arbeitsimmigranten der 2. Generation, auf.

In der pädagogischen Praxis kommt es hier zu den oben erwähnten „Überschneidungen“; so können sich „funktionale“ Analphabeten – im Gegensatz zu „Voll“-Analphabeten – durchaus in „Förder-, Lift- und Vorkursen“ aufhalten und sich gemeinsam mit anderen Adressaten der Elementarbildung auf qualifizierende Ausbildungsgänge vorbereiten.

(3) „Minderbegabte“ Analphabeten

Die Angehörigen dieser kleinsten Gruppe der Analphabeten, über deren Größe im übrigen keine Schätzungen aus der Vollzugspraxis vorliegen, unterscheiden sich von den beiden anderen durch ihre extrem unterdurchschnittliche Intelligenzstruktur; sie erreichen in sog. sprachfreien Intelligenztests in der Regel IQ-Werte von weniger als 70.

Hinsichtlich ihrer Lese-Schreib-Fähigkeit sind diese Insassen überwiegend dem Kreis der „Voll“-Analphabeten zuzurechnen. In der Vollzugspraxis hat sich hier eine Kombination von Maßnahmen der Elementarbildung – zumeist ist nur Einzelbetreuung möglich – mit Formen der Arbeitstherapie als besonders sinnvoll erwiesen.

Pädagogische Bemühungen können dabei jedoch durch entgegenstehende Festschreibungen anderer Fachdienste erschwert werden, wie z.B. durch das folgende, aus der Praxis berichtete, Stereotyp eines Vollzugsmediziners:

„Bei G. liegt die ungünstige Kombination von Schwachsinn und Trunksucht vor. Jede Behandlung daher zwecklos.“

Insgesamt handelt es sich bei den 3 oben beschriebenen Analphabetengruppen um Gefangene mit besonders ungünstigen Sozialisationsverläufen, deren typische Kennzeichen sind: mehrfache Heim- und Gefängnisaufenthalte, fehlende berufliche Integration und Mangel an tragfähigen sozialen Beziehungen.

Auf diesem ohnehin negativen Hintergrund kam der Entwicklung spezieller „Vermeidungs- und Tarnungsstrategien“ hinsichtlich der Lese-Schreib-Defizite wohl nie die Bedeutung zu, wie dies offensichtlich bei den jetzt „entdeck-

3) Auf den in Theorie und Praxis umstrittenen „Legasthenie“-Begriff soll hier nicht näher eingegangen werden.

ten" Analphabeten außerhalb des Strafvollzuges der Fall zu sein schien.

2.2 Erscheinungsbild der Zielgruppe im Vollzugsalltag

Im Vollzugsalltag bezeichnet man die Analphabeten bzw. Adressaten der Elementarbildung zumeist als „besonders schwierige Klientel“; damit erfolgt eine deutliche Abgrenzung gegenüber den „angepassten“ Teilnehmern an Haupt- und Realschulkursen sowie beruflichen Lehrgängen.

Vor allem aus dem Jugendvollzug wird von starken Verhaltensauffälligkeiten berichtet, die sich auch in Unterrichten bemerkbar machen.

Aufgrund ihres eingeschränkten Lese- und Schreib-Vermögens geraten die „Analphabeten“ oftmals in erhebliche Abhängigkeiten von Mitgefangenen.

Ansonsten nehmen sie häufig Außenseiterstellungen ein, werden überwiegend nur zu niedrigen Hilfsdiensten in den Anstalten herangezogen und verfügen allenfalls über eingeschränkte Kontakte nach „draußen“.

2.3 Probleme der Teilnahmemotivation

Soweit keine Schulpflicht mehr besteht, ist die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug grundsätzlich freiwillig.

Es bestehen jedoch gewisse „Förderungspflichten“ auf seiten der Vollzugsorgane, die bei der Aufstellung der jeweiligen Vollzugspläne als „Empfehlungen“ an die Insassen herangetragen werden.

Im Jugendvollzug sind auch entsprechende richterliche Auflagen von Bedeutung.

Die Bereitschaft zur Offenbarung von Lese-Schreib-Defiziten scheint in gewisser Weise altersabhängig zu sein; so haben jugendliche Gefangene hierbei offensichtlich weniger Hemmungen als ältere, die insbesondere gegenüber den Teilnehmern an qualifizierenden Maßnahmen „statusgefährdende Prestigeeinbußen“ befürchten.

Die Bildungsmotivation der gesamten Zielgruppe „Lese-Schreib-Schwache“ dürfte – wie übrigens bei den meisten der anderen in Ausbildung stehenden Insassen auch – anfangs vorwiegend *extrinsisch* bestimmt sein, d.h. es geht vor allem darum, sich die anstaltsinternen Vorteile des „Schülerstatus“ zu sichern oder „Pluspunkte“ für verschiedene Beurteilungsanlässe im Haftverlauf zu sammeln.

Dieser Motivationslage wird in manchen Kursen durch den Einsatz eines ausgeklügelten „Belohnungs-Punkte-System“ zusätzlich Rechnung getragen.

In der Analphabetenbetreuung bzw. Elementarbildung hängt viel von den Kompetenzen der Kursleiter ab; gelingt es ihnen, eine vertrauensvolle Beziehung zu den Teilnehmern aufzubauen, so wird allmählich auch eine mehr intrinsische Motivation zu erreichen sein.

Eine besondere Vertrauensbasis erscheint in gleicher Weise wichtig, um die bei diesem bedürftigen und schwierigen Personenkreis ständig notwendigen sozialpädagogischen und therapeutische Interventionen mit Aussicht auf Erfolg durchführen zu können.

Bei der Ausschreibung der einzelnen Bildungsveranstaltungen haben sich in der Praxis im übrigen die Bezeichnungen „Deutsch I“, „Grundkurs Deutsch“, „Elementarkurs“ etc. bewährt.

Die Begriffe „Analphabetenunterricht“ oder „Sonderschule“ werden wegen ihrer zusätzlich stigmatisierenden Wirkung weitgehend vermieden.

2.4 Institutionelle Bedingungen

Die Inhomogenität des Adressatenkreises elementarer Bildungsarbeit erfordert eine weitgehende Differenzierung und Individualisierung der Lehr- und Lernprozesse.

Hierbei treten – anders als im Bereich abschlussbezogener Weiterbildung – in vielen Vollzugsanstalten noch erhebliche institutionelle, personelle und räumliche Zwänge bzw. Engpässe auf.

Aus einzelnen Anstalten wird z.B. berichtet, daß die Teilnehmer an Elementarkursen von den Arbeitsverwaltungen grundsätzlich eine Lohnstufe niedriger eingruppiert werden als die übrigen Vollzeitschüler und Auszubildenden.

Auch die bei der Weiterbildung bzw. Behandlung der Problemgruppe „Analphabeten/Lese-Schreib-Schwache“ besonders gebotene Zusammenarbeit zwischen Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern verläuft vielfach nicht ohne Schwierigkeiten; effektive Teamarbeit (z.B. Doppeldozentur, Team-Teaching, Co-Trainerschaft) erscheint vor allem durch „Statusunterschiede“ d.h. durch die jeweils differierende Einordnung in die justizielle Laufbahnhierarchie, erschwert.

Insgesamt dürften sich die „institutionellen Bedingungen“ im stärker verschulerten Jugendvollzug etwas günstiger darstellen als in Erwachsenenanstalten, insbesondere bei inhaftierten Frauen.

2.5 Curriculare Aspekte

Die in der Elementarbildung tätigen Anstaltspädagogen beklagen – ebenso wie die Alphabetisierer an den Volkshochschulen „draußen“ – das Fehlen geeigneter diagnostischer Verfahren und curriculärer Vorgaben, vor allem erwachsenengemäßer und zielgruppenorientierter Kursmaterialien.

Nur in wenigen Anstalten hat man sich bisher jedoch darum bemüht, eigene Lehrprogramme zu entwickeln.

So kommen in der Vollzugspraxis z.Zt. noch häufig die Kinderfibeln des Erstleseunterrichtes zum Einsatz, wobei der Lehrstoff vorwiegend frontal vermittelt wird.

Ein innovativer Ansatz ist in diesem Zusammenhang zu-

letzt aus der JVA BREMEN-OSLEBSHAUSEN bekannt geworden.

Im Kursprogramm „Elementarbildung Deutsch“ wurde hier versucht, das Analphabetisierungskonzept PAULO FREIRES („Lebenssituationsansatz“) mit Inhalten des SOZIALEN TRAININGS (Themenfelder: Soziale Beziehungen/Arbeit/Recht/Geld/Freizeit/Sucht) zu kombinieren; als Lese-Lernverfahren benutzte man die sog. MORPHEMMETHODE; die Kursmaterialien wurden zusammen mit den Teilnehmern erstellt; Träger der Bildungsmaßnahmen war die VOLKSHOCHSCHULE BREMEN.

2.6 Pädagogenqualifikation

„Die Frage nach einer sachgemäßen Qualifikation der Anstaltspädagogen ist die Frage nach dem Stellenwert der Pädagogik im Strafvollzug überhaupt“ (EBERLE).

Trotz mancher Reformbemühungen in den letzten Jahren zeichnet sich das Berufsbild der hauptamtlichen Pädagogen an den Vollzugsanstalten durch einen unverändert großen Mangel an Professionalität aus.

Gerade im komplexen Feld elementarer Bildungsarbeit hat sich deutlich gezeigt, daß die im Strafvollzug überwiegend eingesetzten Grund- und Hauptschullehrer (bzw. Primarstufenlehrer), aber auch die weniger zahlreichen Sonderschullehrer ohne eine *außerschulische*, sozial- oder erwachsenenpädagogische Zusatzausbildung erheblich überfordert sind; diese Feststellung entspricht im übrigen den Erkenntnissen bei der Alphabetisierungsarbeit freier Bildungsträger.

Die Justizbehörden scheinen jedoch nach wie vor kaum bereit, den Anstaltspädagogen eine entsprechende Fortbildungsperspektive zu eröffnen, bereits vorliegende Zusatzqualifikationen anzuerkennen oder die Einstellungspraxis im Pädagogischen Dienst zu ändern.

3 Fazit

Obwohl sich die Bildungsarbeit im Strafvollzug jahrzehntelang fast ausschließlich auf „Elementar-Niveau“ beschränkte, sind aus dieser Praxis selbst keine originären pädagogischen Konzepte bekannt geworden.

Auch von seiten der Erziehungswissenschaft, der Schul-, Sonder- und Heilpädagogik wurden in diesem Zusammenhang kaum Beiträge geleistet.

Heute steht das Nachholen beruflicher und schulischer Abschlüsse im Zentrum vollzugspädagogischer Aktivitäten.

Die Adressaten nichtabschlußbezogener, elementarer Weiterbildung – darunter z.B. auch die „funktionalen“ Analphabeten, deren Anteil bis zu 30% der Insassenpopulation betragen kann – sind dabei zur weitgehend vernachlässigten „Randgruppe in der Randgruppe“ der Inhaftierten geworden.

Es bedurfte wohl erst der aktuellen Alphabetisierungskampagne an den Volkshochschulen „draußen“, um auch

der Elementarbildung in den Strafanstalten neue Impulse zu geben.

Im Interesse der betroffenen Insassen wird es jetzt darauf ankommen, möglichst viel von dieser Entwicklung zu profitieren.

Wie das Bremer Beispiel zeigt, dürfte dies am effektivsten in enger Kooperation mit externen Bildungsträgern geschehen; damit könnte gleichzeitig eine aus pädagogischer Sicht wünschenswerte, weitere „Öffnung“ des Strafvollzuges erreicht werden.

Literatur

- Bennefeld-Kersten, K. et al.*: Ausbildung der Gefangenen – eine Fehlinvestition? (Manuskript) Hannover 1979
- Brandt, E. et al.*: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz. Neuwied 1980
- Braun-Heintz, M. et al.*: Weiterbildung im Strafvollzug. 3 Bände. Heidelberg 1980
- Cyprian, R.*: Ziele, Bedingungen und Wirkungen beruflicher Sozialisation im Strafvollzug (Sonderdruck: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) Stuttgart 1977
- Deimling, G.*: Erziehung und Bildung im Freiheitsentzug. Frankfurt 1980
- Drecoll, F./Wagner, M.*: Zwischenbericht zur Alphabetierungsmaßnahme mit deutschsprachigen Erwachsenen (Manuskript) Bremen 1979
- Eberle, H.J.*: Lernen im Justizvollzug. Frankfurt 1980
- Holin, E.*: Analphabeten im Erwachsenenvollzug. In: Aktuelle Beiträge zur Sozialpädagogik und Verhaltensgestörtenpädagogik. Berlin 1973
- Pilger-Micheletto, R./Wehle, E.-U.*: Weiterbildung für Strafgefangene (AfeB – Berichte, Heft 4) Heidelberg 1976
- Ringewaldt, E.*: Elementarbildung Deutsch. In: Weiterbildung und Soziales Training (Info Nr. 10 Justizvollzugsamt Bremen) Bremen 1980
- Schwind, H.-D./Blau, D.*: Strafvollzug in der Praxis. Berlin 1976
- Supe, E.*: Strafgefangene und Schule. DJI-Forschungsbericht. München 1980
- Wehrens, H.H.*: Schulische Betreuung im Jugendstrafvollzug (Unveröffentlichte Diplomarbeit) Freiburg 1977
- Wolff, J. et al.*: Berufsbildende Maßnahmen im Erwachsenenstrafvollzug. In: Kriminologisches Journal 1/1978

Literatur-Nachtrag (Auswahl)

- Oswald, M.-L./Müller, H.-M.*: Deutschsprachige Analphabeten. Stuttgart 1982
- Drecoll, F./Müller, U. (Hrsg.)*: Für ein Recht auf Lesen. Frankfurt 1981
- Ehling, B. et al.*: Über Analphabetismus in der Bundesrepublik Deutschland. (BMBW-Werkstattberichte, Heft 32) Bonn 1981
- Analphabetismus in der Bundesrepublik*. Themenheft „Blätter für Wohlfahrtspflege“ 6/1982
- Informationen zur Alphabetisierung in der Erwachsenenbildung*. Hrsg. von der Pädagogischen Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschulverbandes. Frankfurt 1982
- Alphabetisierung in der BRD*. Themenheft „päd.-extra sozialarbeit“ 4/1981
- Analphabeten in der Bundesrepublik*. Themenheft „betriebl. erziehung“ 4/1981
- Alphabetisierungskurse der Volkshochschulen in Nordrhein-Westfalen*. Hrsg. vom Landesverband der Volkshochschulen von Nordrhein-Westfalen. Dortmund 1981

Weiterbildung und Soziales Training im Strafvollzug*

Heinz Müller-Dietz

I.

Unter den zahlreichen Arbeiten, welche die Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung Heidelberg (AfeB) vorgelegt hat, haben auch verschiedene Veröffentlichungen den Strafvollzug zum Gegenstand. Genauer gesagt: Sie befassen sich mit Möglichkeiten und Formen sozialer Eingliederung inhaftierter Straffälliger. Namentlich berichten sie über praktische Erfahrungen mit der Erprobung neuer(er) Ansätze und suchen diese im Lichte der gesammelten Erfahrungen weiterzuentwickeln. Es liegt gleichsam in der Natur der Sache, daß hierbei Zielsetzungen und Methoden der Weiterbildung im weitesten Sinne im Vordergrund der Betrachtung stehen: Eine Forschungseinrichtung, die sich speziell mit Fragen der Bildung befaßt, ist zwangsläufig vor allem daran interessiert, deren praktische Bedeutung und Problematik auch in speziellen Lebenszusammenhängen und Institutionen auszuloten. In diesem Sinne bot sich auch und gerade der Strafvollzug als ausgegrenzter Lebensbereich, der in vielfacher Hinsicht eigenen Gesetzen unterliegt und sich von sonstigen Feldern der Weiter- und Erwachsenenbildung grundlegend unterscheidet, für Erprobung und Überprüfung an. Geht doch hier die zentrale Frage dahin, ob und inwieweit innerhalb der Vollzugsanstalt Möglichkeiten sozialen Lernens vorhanden sind oder wenigstens entwickelt werden können, welche Konzepte sich unter welchen Voraussetzungen im Rahmen des zwangsweisen Freiheitsentzuges praktisch verwirklichen lassen.

Die AfeB hat auf die Klärung dieser Frage einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forschungsarbeit verwandt. Das deutet schon die Zahl ihrer einschlägigen Veröffentlichungen an. So hat die AfeB Themen der Weiterbildung und des Sozialen Trainings im Strafvollzug namentlich in folgenden Beiträgen, die im einzelnen vorgestellt werden sollen, behandelt:

- Margit Braun-Heintz/Walter Schradin/Ernst-Ulrich Wehle: Weiterbildung im Strafvollzug Bd. 1: Grundlagen des Sozialen Trainings. IV, 188 S.
Bd. 2: Praktische Erfahrungen mit dem Sozialen Training. II, 374 S.
Bd. 3: Curriculum für das Soziale Training. IV, 400 S. (AfeB-Taschenbücher Weiterbildung). Hrsg.: Vorstand der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung. esprint, Druckerei und Verlag, Heidelberg 1980.
- Das Soziale Training – Ansatz und Möglichkeiten eines Konzepts für die Weiterbildung im Strafvollzug – Bericht über ein Kolloquium der AfeB am 11. Juni 1981. Hrsg.: Vorstand der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung. esprint, Druckerei und Verlag, Heidelberg 1981. 52 S.

- Raffaella Pilger-Micheletto: Familienseminare im Strafvollzug. Ein Beitrag zur Wiedereingliederung. Ergebnisse aus der wissenschaftlichen Begleitung eines Modellversuchs im Franz-Mitze-Haus Münster (Berichte der AfeB, Bd. 15). esprint, Druckerei und Verlag, Heidelberg 1979. 94 S.

II.

Das dreibändige Werk „Weiterbildung im Strafvollzug“ sowie die Schrift „Das Soziale Training“ befassen sich mit einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt, das die AfeB im Auftrag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft durchgeführt hat. „Aufgabe des Projektes war es, ein Weiterbildungskonzept zu entwickeln und zu erproben, das einerseits der gesellschaftlichen Eingliederung Straffälliger dient und andererseits eine besondere Förderung bildungsmäßig benachteiligter Gruppen enthält.“ Dabei ging es nach dem Selbstverständnis der AfeB darum, „zielgruppen- und problemorientierte Weiterbildung in pädagogisches Handeln zu übersetzen, das unter den allgemeinen Bedingungen des Strafvollzugs in der Bundesrepublik praktikabel ist“ (Das Soziale Training, S. 2). Während in den drei erstgenannten Bänden das theoretische Konzept, seine praktische Erprobung und Ausgestaltung beschrieben werden, berichtet die Schrift „Das Soziale Training“ über ein Kolloquium, das sich mit Fragen der praktischen Bewährung und Weiterentwicklung des Konzepts beschäftigt hat. Mögen auch die einschlägigen Beiträge der AfeB nicht dasjenige Interesse gefunden haben, das sie schon der Sache wegen verdienen, so wurde auf sie bzw. die ersten Veröffentlichungen über das Projekt wenigstens fachöffentlich aufmerksam gemacht (vgl. z.B. Müller-Dietz, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswiss. 91. Bd., 1979, S. 699 - 703).

Das vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft finanzierte Projekt wurde in der Zeit von 1977 bis 1980 durchgeführt. Mit der Untersuchung wurden folgende Ziele angestrebt:

- Es sollte festgestellt werden, ob Soziales Training auf den (Lern-) Feldern Geld, Recht, Arbeit, Soziale Beziehungen, Freizeit, Suchtprobleme unter den Bedingungen des Strafvollzuges ermöglicht und verwirklicht werden kann.
- Die Auswirkungen des Sozialen Trainings auf die Anstalten sollten dokumentiert und analysiert werden.
- Beobachtungen über die Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit des Sozialen Trainings sollten gemacht und festgehalten werden.
- Ein Lernprogramm (Curriculum), das methodisch wie inhaltlich den Anforderungen an (re-)sozialisierende Weiterbildung genügt und zugleich den Lebensbedingungen im Vollzug Rechnung trägt, sollte entwickelt werden.

Um die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf das gesamte Bundesgebiet, also die Verallgemeinerungsfähigkeit zu sichern, wurde das Soziale Training in fünf verschiedenen Vollzugsanstalten durchgeführt (Bruchsal, Darmstadt, Dieburg, Frankenthal, Kehl). Insgesamt fanden 54 Kurse mit 518 Sitzungen und über 100 Trainerkonferenzen statt.

In Bd. 1 wird der theoretische Ansatz (Soziales Training im Strafvollzug) begründet. Aus einer begleitenden Untersu-

* Für vorbereitende Arbeiten habe ich Herrn Dr. Fritz Abenhausen, Saarbrücken, zu danken

chung des schulischen und beruflichen Ausbildungszentrums in der JVA Hannover von 1975 ging hervor, daß ein Großteil der Gefangenen auf diesen Gebieten Defizite aufzuweisen hat. Freilich erwies sich fehlende Schul- und Berufsausbildung als bloß „intervenierende Variable“ (Bd. 1, S. 17), deren Veränderung für sich allein noch kein gesetzestreuere „Leben in sozialer Verantwortung“ (§ 2 Satz 1 StVollzG) garantiert. Es blieb eine Lücke, die sowohl auf objektive Erfordernisse wie subjektive Bedürfnisse hinwies. Das Soziale Training sollte als zielgruppenspezifisches und teilnehmerorientiertes Bildungsangebot jenem Mangel abhelfen.

Mit der Ausrichtung auf Zielgruppen sollten die objektiven Erfordernisse, die sich sowohl aus der bisherigen alltäglichen Lebenssituation als auch aus der Situation nach der Entlassung ergeben, berücksichtigt werden. Entscheidend war dabei der Gesichtspunkt, daß gelerntes Wissen später auch angewendet werden kann und daß es nicht so sehr auf situationsspezifische, funktionale Fertigkeiten, sondern vielmehr auf den Erwerb von Basisqualifikationen ankommt. Sowohl schulisch-berufliche als auch politische Bildung scheinen für diesen Zweck zu eng und zu einseitig zu sein. Das Soziale Training sollte mit seinen verschiedenen Lernbereichen die alltägliche Lebenssituation der Teilnehmer in der ganzen Breite abdecken. So sollte es sich von privaten Bereichen über den Bereich der Arbeit und des Berufs bis hin zum öffentlich-politischen Bereich erstrecken.

Zugleich sollte das Soziale Training aber auch an den Teilnehmern orientiert sein. Es sollte ihnen von den Trainern nicht aufgezwungen werden. Vielmehr sollten die Teilnehmer selbst ihre subjektiven Wünsche artikulieren dürfen und sich den Trainern gegenüber „wie Gleiche unter Gleichen“ (Bd. 1, S. 58) verhalten. Die Trainer sollten dadurch den Bedürfnissen der Gefangenen entgegenkommen, daß sie als externe Vollzugshelfer nicht in der Kontrollhierarchie der Vollzugsanstalt standen und gleichsam die entlastende Wirkung von „Zivilisten“ (Bd. 1, S. 122) hatten. Freilich sah man gleichwohl Spannungsfelder, welche die Möglichkeiten eines teilnehmerorientierten Sozialen Trainings einschränken können. Dies gilt etwa dann, wenn den externen Trainern die Funktion einer „kontrollierenden Öffentlichkeit“ (Bd. 1, S. 57) zugeschrieben wird oder wenn die Teilnehmer eher Interesse an ihrer augenblicklichen Lage und nicht so sehr – wie die Trainer – Interesse an der Situation nach der Entlassung haben (Bd. 1, S. 65).

In Bd. 2 wird recht ausführlich von den einzelnen Kursen berichtet. In der Hauptsache geht es um den Rahmen (die Qualifikation und Vorerfahrungen der Trainer, die vorbereitete Konzeption, die Werbemethoden, die Dauer und die Teilnehmerentwicklung), den Inhalt und die Dynamik sowie die Auseinandersetzung mit dem Erfolg der Kurse in Planung und Verlauf. Die Erfahrungsberichte lassen zwei Konfliktfelder erkennen: zwischen Trainern und Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie zwischen Trainern und Teilnehmern. Dem Bericht zufolge stehen die Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes dem Resozialisierungsbemühen der Trainer grundsätzlich skeptisch gegenüber, sind an individueller Schuld und Sühne orientiert und halten Arbeit für das Resozialisierungsmittel. Trainer und Teilnehmer verfolgen unterschiedliche Interessen und Zielsetzun-

gen; während die Teilnehmer an konkreter Einzelfallhilfe und einfachen Rezepten interessiert sind, wollen die Trainer bestimmte Themen behandeln. Die Erörterung eines bestimmten Themas setzt aber die Dominanz des Trainers über die Teilnehmer, die sonst zu einem Ausweichen in Nebenthemen neigen, voraus (2. Bd., S. 31). Zu den „nichtthemenbezogenen“ Inhalten gehören: der Sinn von Kurzzeitstrafen, von Haftstrafen wegen Unterhaltspflichtverletzung, Vorurteile der Gesellschaft gegenüber Entlassenen, Stigmatisierung, das Anstaltsessen, Mißstände in der Anstalt, Auswirkung von Beschwerden, Abhängigkeit von Beamten, Probleme der Anstaltsarbeit (Art, Entgelt, Pensum), persönliche Schwierigkeiten (meist mit der Anstalt) u.a.m. (2. Bd., S. 87).

Das Problem des Themenwechsels bleibt für die Autoren „letztlich ungelöst“ (2. Bd., S. 63). Ebenso ungeklärt erscheint der Sachverhalt, daß sich bei themenunabhängigen Problemen andere Teilnehmer zu Wort melden als bei themenbezogenen Fragen (2. Bd., S. 98). Schwierigkeiten ergeben sich aber auch aus dem angedeuteten Umstand, daß Zielsetzungen und Interessen von Trainern auf der einen Seite und Teilnehmern auf der anderen Seite keineswegs deckungsgleich sind. Danach wollen die Trainer die Teilnehmer zur Selbstreflexion anleiten; die Teilnehmer sollen ihr Selbst thematisieren und sich den Fragen: „Wer bin ich? Was will ich?“ stellen. Darin wird eine „unabhängige Voraussetzung für Bildung und Stärkung der Identität“ gesehen (2. Bd., S. 115). Die Autoren vermerken, daß die Teilnehmer demgegenüber eher „Überlebenstechniken“ – auch gegen psychotische Tendenzen – nötig haben (2. Bd., S. 128), daß „die Teilnehmer viel lieber über allgemeine Dinge reden“ (2. Bd., S. 190). Indessen geben die Autoren zu verstehen, daß sich die Trainer um einer „wahrhaftigen Selbstreflexion“ willen mit Themen durchsetzen wollen, „die vom Betroffenen aufgrund ihrer Brisanz beiseite geschoben werden, oder über die er sich durch Rationalisierung hinwegtäuscht“ (2. Bd., S. 117).

Das hat etwa in einer Trainingsgruppe „Recht“ Auseinandersetzungen zwischen Trainern und Teilnehmern zur Folge, welche „die Form eines Machtkampfes“ annehmen (2. Bd., S. 152), der die Trainer dazu veranlaßt, „ihre non-direktiven Maximen aufzugeben und autoritär ihre Vorstellungen nach der Formel ‚Ich trage die Verantwortung‘ durchzusetzen“ (2. Bd., S. 153). Während die Teilnehmer sich z.B. für Strafrecht, Strafprozeßrecht und das Strafvollzugsgesetz interessieren, liegt den Trainern an den „mehr perspektivischen Fragen des Zivilrechts“ (2. Bd., S. 141). Ebenso wenden sich die Trainer gegen die „einseitige Problemsicht der Teilnehmer“. „Sie bestanden vielmehr darauf, bei der Behandlung der aufgeworfenen Fragen (Selektivität von Bestrafung, Legitimationsgründe von Strafe, Zusammenhang von Strafe und Resozialisierung usw.) auf die Berechtigung der gesellschaftlichen Forderungen nach Sühne, Vorbeugung und Abschreckung einzugehen“ (2. Bd., S. 158).

In Bd. 2 wird die Lebenssituation der Zielgruppe des Sozialen Trainings – vor allem für die Trainingsbereiche Arbeit, Geld und Recht – im einzelnen herausgearbeitet. Gleichzeitig finden sich Literaturhinweise für Trainer und Teilnehmer im Anschluß an die Darstellung dieser Trainingsbereiche.

Für den Trainingsbereich Arbeit ist danach entscheidend, daß der „durchschnittliche“ Gefangene der Unterschicht angehört, daß er vorher allenfalls als un- oder angelernter Arbeiter beschäftigt war. In einer durch niedrige Qualifikationsanforderungen und mangelnde Entlohnung gekennzeichneten Arbeit in der Haft sehen die Autoren kein motivierendes Moment, das eine Arbeits- und Berufsperspektive garantieren könnte. Die damit verbundene Problematik suchen die Trainer auf zwei Wegen anzugehen. Zum einen diskutieren sie den „Werte hintergrund“ (3. Bd., S. 32), das „Wertgefüge“ (3. Bd., S. 43), den „Sinn der Arbeit“ (3. Bd., S. 9) mit den Teilnehmern. Indessen müssen sie feststellen, daß solche Fragen auf „keine Resonanz“ stoßen (3. Bd., S. 9). Zum anderen warten die Trainer mit praktischen Hinweisen für ein Vorstellungsgespräch nach der Entlassung auf. Im Mittelpunkt steht das Thema: „Soll man sagen, daß der Arbeitgeber nur nach solchen Vorstrafen fragen darf, die für die angestrebte Tätigkeit von Bedeutung sein können, ja sogar, daß der Arbeitswille keine arglistige Täuschung im Sinne des § 123 BGB begeht, wenn er eine für die Tätigkeit irrelevante Frage nach Vorstrafen falsch beantwortet. Durch beide Strategien, die also die Wertediskussion mit praktischen Hinweisen verbinden, soll dem Tatbestand entgegengewirkt werden, daß Straftentlassene „in Konfliktfällen affektgeladen, spontan und entsprechend unüberlegt“ handeln (3. Bd., S. 35).

Ganz ähnliche Vorschläge finden sich für den Trainingsbereich Recht. Dementsprechend sollen Rechtsbrüche durch Verinnerlichung von Wertorientierungen verhindert werden. Darunter sind wiederum praktische Überlegungen einerseits und normative Aspekte andererseits zu verstehen: „pragmatische Rationalität – ich begehe keine kriminelle Handlung, weil sie sich, alle Konsequenzen mitbedacht, nicht lohnt, und/oder Verantwortungsbewußtsein – ich bin es mir, meiner Familie, der Gesellschaft, meiner Umwelt schuldig, nicht kriminell zu sein“ (3. Bd., S. 57). Hier wird gleichfalls der erörterte Interessen- und Zielkonflikt sichtbar: Die Trainer legen den inhaltlichen Schwerpunkt auf die Probleme nach der Haftentlassung und damit auf zivilrechtliche Fragen (3. Bd., S. 59, 126). Demgegenüber sind die Teilnehmer überwiegend des Strafprozeßrechts und des Strafvollzugsrechts interessiert. Natürlich fließen auch strafrechtliche Aspekte in die Vorschläge zur Ausgestaltung des Curriculums ein. Das zeigt sich etwa dort, wo die Funktion des staatlichen Strafrechts u.a. in der Beschränkung der Lynchjustiz gesehen wird. Bemerkenswerterweise wird jedoch darauf verwiesen, daß sich „ein Rest von Lynchjustiz“ „in Form der mächtigen Vorurteile gegen Straftentlassene“ erhalten habe (3. Bd., S. 67). Ebenso kommen hier Probleme der „ungerechtfertigten Selektivität“ der Instanzen sozialer Kontrolle (Polizei, Gericht usw.) zur Sprache (3. Bd., S. 57).

Im Trainingsbereich Geld werden gleichfalls die beiden Akzente idealistisch-wertorientierter Verantwortung und ökonomisch-pragmatischer Rationalität gesetzt. Dies führt auch hier zu Konflikten zwischen Erwartungen der Teilnehmer und den Zielvorstellungen der Teilnehmer. Kompliziert wird die Situation insoweit noch durch die Unterschiedlichkeit der Einstellungen und Lebensperspektiven der Teilnehmer selbst. Während auf der einen Seite „Resozialisierungswillige“, d.h. solche Gefangene stehen, die eine normale bürgerliche Existenz anstreben, identifizieren sich auf

der anderen Seite manche mit den „Kriminellen“ und erwarten auch nicht, mit legalen wirtschaftlichen Mitteln ihre Ansprüche ans Leben erfüllen zu können. Eine dritte Gruppe orientiert sich offenbar je nach Sachlage an der einen oder der anderen Einstellung (3. Bd., S. 163 f.). Unter solchen Umständen überrascht es nicht, wenn etwa die Behandlung des Themas der Schuldenregulierung auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, durch pessimistische Erwartungen affektiv vorbelastet ist: „Das bloße Angebot, eine Lösung von Geldproblemen zu diskutieren, bedeutet für diese Gefangenen bereits einen *Angriff* auf ihr Selbst- und Weltbild, ihre stigmatisierte Identität und ihre derzeitige Wertordnung“ (3. Bd., S. 143 f.).

///

Mit diesen wenigen Hinweisen sind natürlich der Gehalt und Inhalt des dreibändigen Werkes über das Soziale Training nicht annähernd ausgelotet. Aber auch trotz der zwangsläufigen Beschränkung und Verkürzung wird wohl zweierlei deutlich:

- Eine Stärke der Darstellung liegt offenkundig darin, daß dem Leser die praktischen Erfahrungen und Auswirkungen des Sozialen Trainings vermittelt werden. Vor allem erhält er einen Einblick in die Einstellungen und Reaktionen derjenigen Gruppen, die von solchen Behandlungsmaßnahmen in erster Linie betroffen sind: der Gefangenen selbst und der Mitarbeiter des allgemeinen Vollzugsdienstes (die ja auch sonst die Hauptlast der Vollzugsarbeit tragen). Beide Gruppen lassen – jedenfalls den Erfahrungsberichten zufolge – starke Vorbehalte, ja sogar innere Abwehr gegenüber dem Konzept des Sozialen Trainings erkennen. Dies bedeutet zwar nicht, daß ein derartiges Behandlungsprogramm notwendigerweise zum Scheitern verurteilt wäre; es zeigt aber doch gewisse (immanente?) Grenzen auf, die sich aus den besonderen Strukturbedingungen der Vollzugsanstalt und Lebensverhältnissen in ihr ergeben. Insofern ist dem Werk auch die heilsame Mahnung zu entnehmen, die Kräfte und Möglichkeiten selbst eines stärker nach außen offenen Vollzuges nicht zu überschätzen. Das hat nichts mit einer pessimistischen, wohl aber mit einer realistischen Perspektive zu tun.
- Auf der anderen Seite machen Dokumentation der Erfahrungen und Beschreibung des Curriculums deutlich, wo Ansatzpunkte zur Überwindung oder wenigstens zur Verringerung von Schwierigkeiten liegen. Insoweit kommt der Darstellung zugute, daß das Projekt sowohl was die inhaltlich-thematische als auch was die regionale Seite anlangt, gleichsam mehrdimensional angelegt war und erprobt wurde: So vermittelt die Anwendung des Sozialen Trainings in verschiedenen zentralen Bereichen des Alltagslebens und in verschiedenen Vollzugsanstalten gewisse Grunderfahrungen, die sich im Umgang mit den Insassen wie mit den Mitarbeitern der einzelnen Dienste nutzen lassen. In diesem Sinne enthält die Dokumentation eine ganze Reihe wertvoller Hinweise für die im Behandlungsvollzug tätigen Praktiker. Auch geben die Bände letztlich zu erkennen, welche Rahmenbedingungen die Anwendung des Sozialen Trainings innerhalb der Vollzugsanstalt voraussetzt.

An sich hat die Zielsetzung, die zur Bewältigung alltäglicher Lebenssituationen notwendigen Basisqualifikationen, die soziale Kompetenz zu vermitteln, viel für sich. Damit ist natürlich die grundsätzliche Frage, ob und inwieweit das Soziale Training im Strafvollzug zugleich sinnvoll und erfolgversprechend durchgeführt werden kann, noch keineswegs außer Streit gestellt. Denn die von den Verfassern geschilderten Erfahrungen legen so manche Vorbehalte und Einwände nahe. Dies gilt namentlich für das Problem, wie sich die skizzierten Interessen- und Zielkonflikte im Verhältnis von Teilnehmern und Trainern abbauen oder gar ausräumen lassen. So wird man sich fragen müssen, ob die Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die zur Mitwirkung am Sozialen Training motivieren (können); und dies gilt nicht nur für die Gefangenen. Nicht zufällig beschäftigen sich die Autoren mit der Neigung der Gefangenen zu themenspezifischen Problemen, zum Themenwechsel in besonderem Maße. Hier liegen Schwierigkeiten, die in der Erfahrungswelt der Gefangenen, ihrer Sozialisation und jetzigen Situation begründet sind oder wenigstens sein können. Interessen-, Sprach- und Machtunterschiede können den Anspruch der Trainer, „wie Gleiche unter Gleichen“ aufzutreten, verkürzen (ja sogar verkümmern lassen), eine vertrauensvolle Zusammen- und gemeinsame Lernarbeit erschweren. Daß die Gefangenen „viel lieber über allgemeine Dinge reden“ wollen, die Trainer ihnen indessen „Selbstreflexion“ ansinnen, legt die Frage nahe, ob hier nicht mittelschichtspezifische Maßstäbe und Probleme der „Identitätsfindung“ und „Selbstverwirklichung“ zu unbesehen auf Personen und Lebensbereiche übertragen werden, die damit überfordert sind. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Gefangenen ihrerseits – was ihre Vorerfahrungen, Lebensumstände, Einstellungen anlangt – keineswegs eine geschlossene Gruppe bilden. Daß es unter solchen Umständen schwer fällt, bestimmte Themen vorzugeben und Wissensinhalte bis hin zur Einsicht in die Notwendigkeit des Strafrechts, dessen praktische Auswirkungen, die Gefangenen ja anders erleben als idealisierende Darstellungen dies wollen, zu vermitteln, kann nicht weiter überraschen. Gleichwohl bleibt es natürlich das Verdienst des Projekts und seiner Beschreibung, wichtige Aufschlüsse über Möglichkeiten und Grenzen des Sozialen Trainings im Strafvollzug gegeben zu haben. So kann man in jedem Fall aus der Arbeit der AfeB lernen – und zwar keineswegs allein, wie man es (besser) nicht macht.

IV

Neben der dreibändigen Darstellung des Sozialen Trainings liegt noch eine vierte Veröffentlichung der AfeB zu diesem Thema vor. Sie dokumentiert Referate und Ergebnisse eines einschlägigen Kolloquiums, das am 11. Juni 1981 in Heidelberg stattgefunden hat. An dieser Veranstaltung, zu der das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft und das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg eingeladen hatten, haben Vertreter von Landesjustizverwaltungen und Justizvollzugsanstalten teilgenommen. Dabei sind nochmals das Konzept des Sozialen Trainings vorgestellt sowie Möglichkeiten seiner Einführung und praktischen Verwirklichung erörtert worden. Fragen der Lernziele, des methodischen Vorgehens, der Gewichtung kognitiver (wissensmäßiger) und emotionaler (gefühlsmäßiger) Anteile im Lernprogramm, der Zielgruppen, der Ausgestaltung des Angebotes, aber auch der organisatorischen, personellen

und finanziellen Voraussetzungen haben eine besondere Rolle gespielt.

Die im wesentlichen positive Einschätzung des Konzepts wird namentlich an der Stellungnahme der baden-württembergischen Teilnehmer deutlich:

- „– Das Soziale Training biete ein Gesamtkonzept für die nichtberufliche Weiterbildung im Strafvollzug.
 - Das Gesamtkonzept des Sozialen Trainings ermögliche eine kritische Reflexion des eigenen Verhaltens.
 - Das Soziale Training biete schließlich eine Möglichkeit, pädagogische Laien in die Bildungsarbeit im Strafvollzug einzubeziehen“ (Das Soziale Training, 1981, S. 34).
- Insgesamt erblickt man im Sozialen Training eine „gute Ausgangsposition für die Erfüllung des Weiterbildungsauftrags des Strafvollzugs“. Die Empfehlung geht deshalb dahin, den Ansatz in zweierlei Hinsicht weiterzuentwickeln und praktisch zu erproben:
- „– inhaltlich thematisch im Hinblick auf die Aufnahme neuer zielgruppenspezifischer Trainingsbereiche (z.B. Frauenstrafvollzug) und im Hinblick auf die Integration von kreativen und affektiven Ebenen von Lernen;
 - lernorganisatorisch im Hinblick auf die Integration des Sozialen Trainings in andere Formen der Weiterbildung im Strafvollzug“ (Das Soziale Training, 1981, S. 37).

Ebenso ist man sich darin einig, daß noch weitere Erfahrungen mit der Kooperation von Justizvollzugsanstalten und externen Weiterbildungsträgern, Mitarbeitern des Justizvollzugs und externen Mitarbeitern gesammelt werden müßten.

Insgesamt vermittelt die Broschüre den Eindruck, daß das Konzept des Sozialen Trainings – ungeachtet aller Kritik im einzelnen – ein weitgehend positives Echo gefunden hat. Vielleicht wird dies noch am stärksten durch die Tatsache unterstrichen, daß die Länder Baden-Württemberg und Hessen, die an der Modelluntersuchung beteiligt waren, Vorstellungen zur Einführung des Konzepts entwickelt haben. In Baden-Württemberg ist inzwischen mit der praktischen Verwirklichung begonnen worden (vgl. ZfStrVo 1983, S. 176). Die Erfahrungen und Ergebnisse werden sicherlich auf ein großes Interesse stoßen.

V

Der fünfte Band der AfeB, der hier vorzustellen ist, ist aus der wissenschaftlichen Begleitung der Familienseminare hervorgegangen, die 1977 und 1978 im Franz-Mitze-Haus in Münster, einer Katholischen Akademie, durchgeführt wurden. Die wissenschaftliche Begleitung war als spezielle Aufgabe im Rahmen des Projekts „Weiterbildung in Strafanstalten. Sozialpraktische Trainingskurse in der Erprobung“ gleichfalls vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft in Auftrag gegeben worden. Damit hatte man sich ein ebenso schwieriges wie bedeutsames Arbeitsfeld vorgenommen.

Die geschilderten Familienseminare bestanden in einem zehntägigen Grundseminar und einem viertägigen Hauptseminar, das drei Monate später stattfand. Während es im Grundseminar zwischen Anfangs- und Schlußphase eine gute Woche „Freiraum“ für Gespräche gab (Familienseminare im Strafvollzug, 1979, S. 78), stand das Aufbauseminar

offenbar unter Zeitdruck; anscheinend nahmen An- und Abreise unverhältnismäßig viel Zeit in Anspruch; auch litt das Aufbauseminar darunter, daß unentschieden blieb, ob es eher dem Zweck der Nachbetreuung oder Entlassungsvorbereitung dienen sollte. So wird das Aufbauseminar als „schlechtere Wiederholung des Grundseminars“ charakterisiert (Familienseminare, S. 77).

Ausgangspunkt der Seminare waren die negativen Auswirkungen der Gefängnissituation auf die Gefangenen sowie deren Ehefrauen und Kinder. Dementsprechend wurden auch Ehefrauen oder Partnerinnen und Kinder in die als Resozialisierungsmaßnahme gedachten Ehe- und Familienseminare einbezogen. Ziele dieser Maßnahme bildeten: „1. die Bewältigung der Trennungssituation, 2. die Beziehungsklärung als Vorbereitung für die Fortsetzung der Beziehung nach der Entlassung“ (Familienseminare, S. 11). Zwar wurde auch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die weitere Entwicklung einer Beziehung zur Trennung führen könnte; doch blieben Erhaltung und Fortsetzung der Ehe vorrangige Ziele (Familienseminare, S. 19).

Ursprünglich war geplant, daß sechs Paare an den Gruppengesprächen teilnehmen sollten. Jedoch blieben im Endergebnis nur drei Paare übrig: Zwei Ehefrauen zogen schließlich ihre Zusage zurück; die Teilnahme eines weiteren Paares scheiterte daran, daß der Ehemann zuvor aus einem Außenlager der JVA geflüchtet war (Familienseminare, S. 33). Beinahe wäre noch ein weiteres Paar von der Teilnahme „abgesprungen“, wenn die Ehefrau gewußt hätte, unter welchen Umständen die Eheseminare stattfinden. Auf der anderen Seite hat sich dem Bericht zufolge die Reduzierung der Teilnehmerzahl auf die Entwicklung der Gruppengespräche günstig ausgewirkt (Familienseminare, S. 34).

Im Mittelpunkt der Studie steht die Darstellung von sieben Gruppengesprächen sowie der Interventionsstrategien der Gruppenleiter (die – wenig schön – als „Teamer“ bezeichnet werden) gegenüber den Teilnehmern (Familienseminare, S. 30 - 69). Die Gespräche sollten dazu beitragen, Offenheit und Vertrauen herzustellen; vor allem sollte erreicht werden, daß die Teilnehmer ihre subjektiven Befindlichkeiten, ihre jeweilige Gefühlslage mitteilen. Dabei zeigt sich, in welchem Maße die Haftsituation oder genauer: das Bewußtsein davon solche Gespräche überlagern. Als „lernrelevante Faktoren der Beziehung Teilnehmer/Teamer“ wurden das Lernen am Modell, das die Regeln des Umgangs miteinander, des Kommunikationsstils usw. bestimmt, und die „Verstärkerfunktion der Teamer“ angesehen (Familienseminare, S. 51).

Die Auswertung der Erfahrungen und Ergebnisse verweist zunächst auf eine Reihe von „Störfaktoren“ (Familienseminare, S. 70 ff.), aber auch von Bedingungen und Voraussetzungen, von deren Vorliegen die Durchführung von Ehe- und Familienseminaren abhängig erscheint (Familienseminare, S. 80 ff.). Schwierigkeiten ergaben sich daraus, daß sich die Hälfte der Teilnehmer recht gut kannte und dementsprechend Verhaltens- und Kommunikationsstrukturen der „totalen Institution“ in die Gruppengespräche einbrachte. Ebenso erwies sich als mißlich, daß die Gruppe über Programm, Arbeitsweise und Rahmenbedingungen nicht aufgeklärt worden war; dies hatte zur Folge, daß falsche Erwartungen bei den Teilnehmern vorhanden waren.

Da sich die Teilnehmer hinsichtlich der Entlassungstermine und Strafdauer voneinander unterscheiden, deckten sich auch die Interessen und Probleme der einzelnen Paare nicht. Ohnehin konnte das Aufbauseminar wegen der bereits angedeuteten Schwierigkeiten die ihm zugeordneten Funktionen nicht erfüllen (Familienseminare, S. 77 ff.).

Die Erkenntnisse und Anregungen, die aufgrund der Münsteraner Familienseminare gewonnen wurden, betreffen namentlich die Organisation, die Art der Durchführung, die in Betracht kommenden Träger, die Zielgruppen und den „Stellenwert“ solcher Seminare im Vergleich zu anderen (Vollzugs-)Maßnahmen. Zwei Grundmodelle werden vorgeschlagen: ein Eheseminar für Kurzstrafer sowie ein Grundseminar für Langstrafer, das kontinuierliche Nachbetreuung einschließt. Mit Nachdruck hervorgehoben wird die Notwendigkeit einer sofortigen Betreuung beider Partner. Als Träger von Ehe- und Familienseminaren werden vor allem Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Erwägung gezogen. Daß für die Seminare entsprechend geschultes pädagogisches Personal zur Verfügung stehen muß, versteht sich von selbst.

Die Einschränkungen, die sich hinsichtlich der Zielgruppe und aus der Eigenart der Maßnahme ergeben, sagen zugleich etwas über die praktische Bedeutung der Ehe- und Familienseminare aus. Da es sich um ein Bildungsangebot außerhalb des Vollzugs handelt, kommen dafür von vornherein nur solche Gefangene in Betracht, welche die Voraussetzungen für die Urlaubsgewährung nach § 13 StVollzG erfüllen. Ferner müssen die Gefangenen, die daran teilnehmen, über einen festen Partner verfügen, der seinerseits zur Mitwirkung bereit ist. Das reduziert die Zahl der möglichen Interessenten ganz erheblich; der Bericht beziffert sie auf 10 - 20% aller Strafgefangenen. Aber auch wenn jene Bedingungen im Einzelfall erfüllt werden, bleibt zu berücksichtigen, daß jenes Bildungsangebot dem Teilnehmer keineswegs während der ganzen Haftzeit, sondern nur zu bestimmten Zeiten zuteil wird. Eine ständige Begleitung oder kontinuierliche Betreuung, wie sie aufgrund praktischer Erfahrungen vielfach gefordert wird, können solche Seminare nicht gewährleisten. Was Ehe- und Familienseminare letztlich bewirken (können), hängt auch davon ab, welche Maßnahmen sozialer Hilfe und Eingliederung dem Gefangenen im übrigen zugutekommen. Das erschwert denn auch die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung solche Seminare für die Resozialisierung haben (Familienseminare, S. 25); wohl deshalb äußert sich der Bericht dazu nicht.

So begrüßenswert das Projekt im ganzen ist, läßt es also noch manche Frage offen. Dazu gehören auch die Probleme etwaiger Sprach- und Schichtunterschiede zwischen „Teammern“ und Teilnehmern, der Verarbeitung der Gruppengespräche durch die Teilnehmer während der weiteren Haftzeit. Man muß nur daran denken, daß die beiden Partner hinterher wieder mit der Trennung fertig werden, die Gefangenen die Gefängnissituation bewältigen müssen. Die Forderung, daß Ehe- und Familienseminare gleichfalls in ein sinnvolles Gefüge von Behandlungs- und Eingliederungsmaßnahmen eingebettet und mit diesen abgestimmt sein müssen, damit nicht mehr Schaden als Nutzen gestiftet wird, gleicht gewiß einer Leerformel; sie bleibt aber gleichwohl richtig.

Pädagogische Ansätze im österreichischen Strafvollzug*

Paul Mann

Meines Erachtens wäre es vermessen, aus österreichischer Sicht von „Pädagogik im Strafvollzug“ sprechen zu wollen. Ich halte es daher für richtiger, im Rahmen des Gesamthemas dieser Tagung von „pädagogischen Ansätzen im österreichischen Strafvollzug“ zu sprechen.

Zur Grundinformation zunächst ein paar Zahlen: Zum 31. 3. 1983 wurden in den 29 österreichischen Vollzugseinrichtungen, einschließlich ihrer Neben- bzw. Außenstellen, insgesamt 8.895 Personen angehalten, davon etwa 2.500 Untersuchungshäftlinge. Die Gesamtzahl der Angehaltenen umfaßt 373 Frauen, wobei zu bemerken ist, daß die Zahl der weiblichen Strafgefangenen und Untersuchungshäftlinge seit dem Jahre 1979 jährlich ständig um ca. 8% zunimmt. Dem gegenüber war bei den männlichen Insassen im letzten Jahr keine bemerkenswerte Steigerung der Fallzahl festzustellen.

Den 8.895 Angehaltenen steht derzeit ein Vollzugspersonal von 3.230 Personen – ausschließlich der 217 hauptamtlichen und etwa 600 ehrenamtlichen Bewährungshelfern – gegenüber.

Als im Strafvollzug tätige Pädagogen wird Sie jetzt vor allem interessieren, wie hoch der Prozentsatz ausgebildeter Pädagogen im österreichischen Strafvollzugspersonal ist. Ich nehme an, daß Sie die von mir zu nennende Zahl an Pädagogen, nämlich „24“, zunächst leicht erschüttern wird. Weniger als 1% der Vollzugsbediensteten gehört demnach im Bereich des österreichischen Strafvollzuges seiner Ausbildung nach dem Berufsstand der Pädagogen an.

Bevor ich auf die Ursachen und Auswirkungen dieser Situation eingehe, möchte ich Sie mit der Gesetzesgrundlage für eine „pädagogische Beeinflussung“ der Strafgefangenen und Untersuchungshäftlinge im österreichischen Strafvollzug vertraut machen.

Im vierten Unterabschnitt des österreichischen Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1969 heißt es unter der Überschrift „Erzieherische Betreuung“ im § 56:

„(1) Bei der Durchführung aller Maßnahmen des Strafvollzuges ist eine erzieherische Einwirkung auf die Strafgefangenen anzustreben. Außerdem sollen die Strafgefangenen in Einzel- und Gruppensprachen sowie auf andere geeignete Weise noch besonders erzieherisch betreut werden.

(2) In Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die durchschnittliche Zahl der dort angehaltenen Strafgefangenen und die durchschnittliche Dauer ihrer Strafzeit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung nicht wider-

spricht, sind Strafgefangene, bei denen dies zur Erreichung des erzieherischen Zwecks der Freiheitsstrafe (§ 20 Abs. 1) zweckmäßig erscheint, auch psychohygienisch und psychotherapeutisch zu betreuen.“

Unter der Überschrift „Unterricht und Fortbildung“ heißt es im anschließenden § 57:

„(1) In Anstalten, in denen dies im Hinblick auf die durchschnittliche Zahl der dort angehaltenen Strafgefangenen und die durchschnittliche Dauer ihrer Strafzeit mit den Grundsätzen einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung vereinbar ist, ist Vorsorge dafür zu treffen, daß Strafgefangene, denen die Kenntnisse und Fertigkeiten mangeln, deren Vermittlung Aufgabe der Volksschulen ist, den erforderlichen Unterricht erhalten können. Unter den gleichen Voraussetzungen sind in den Anstalten für geeignete Strafgefangene regelmäßige Fortbildungskurse abzuhalten.

(2) Die Strafgefangenen dürfen an Fernlehrgängen teilnehmen. Sie dürfen hierfür auch Gelder verwenden, die ihnen sonst im Strafvollzug nicht zur Verfügung stehen. Im Falle eines Mißbrauches ist die weitere Teilnahme an dem Lehrgang zu untersagen.

(3) Der Unterricht und die mit der Teilnahme an Fernlehrgängen verbundenen Tätigkeiten sind in der arbeitsfreien Zeit vorzunehmen.“

Neben diesen allgemeinen, auf pädagogische Belange bezugnehmenden Bestimmungen, heißt es im § 60 Abs. 5 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes:

„In den Sonderanstalten für den Vollzug von Freiheitsstrafen an Jugendlichen haben die Strafgefangenen einen regelmäßigen Unterricht zu erhalten. Der Unterricht hat die Beseitigung der Mängel der Volksschulbildung der Strafgefangenen anzustreben und darüber hinaus ihre Allgemeinbildung zu fördern. Die Erfolge des Unterrichtes sind in geeigneter Weise festzustellen. Die Zeit des Unterrichtes ist in die Arbeitszeit einzurechnen.“

Wie sieht jetzt die österreichische Vollzugspraxis im pädagogischen Bereich tatsächlich aus?

Zunächst ist festzuhalten, daß der österreichische Vollzug die Unterscheidung des Vollzugspersonals in „Aufsichtsdienst“ und „Werkdienst“ nicht kennt. Das bedeutet in der Praxis, daß Vollzugsbedienstete ohne erfolgreichen Abschluß einer Mittelschule (Matura) oder Universitätsdiplom in allen Bereichen des Vollzugsdienstes eingesetzt werden können, die nicht dem „gehobenen Vollzugsdienst“ vorbehalten sind. Als wesentliche Voraussetzung für eine Aufnahme in den Vollzugsdienst wird unter anderem der erfolgreiche Abschluß einer *Berufsausbildung*, vornehmlich einer *handwerklichen* Berufsausbildung verlangt. Stellenbewerber mit erfolgreichem Mittelschulabschluß beginnen *gleichfalls* in der untersten Stufe der Vollzugslaufbahn, also im sogenannten Wachdienst. Ausgenommen hiervon sind lediglich Akademiker und die sogenannten Sonderdienste wie Lehrer und Sozialarbeiter, die nach ihrer Fachausbildung eingestuft werden.

* Referat anlässlich der 25. Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. vom 8. - 11. Mai 1983 im Haus Scheidberg bei Saarouis.

Dieses System bringt es mit sich, daß der Großteil der Vollzugsbediensteten im Laufe seiner Ausbildung bzw. der Ausübung seines Dienstes mit *allen* oder *fast allen* Vollzugsbereichen und Aufgaben in Berührung kommt, bis er sich relativ spät in dem einen oder anderen Vollzugsbereich spezialisiert, ohne jedoch durch die Spezialisierung dem eigentlichen Vollzugsdienst – wir nennen diesen Stockdienst – zur Gänze entzogen zu werden. Es ist sozusagen eine Selbstverständlichkeit, daß alle „Uniformträger“ auch Nacht- und Feiertagsdienst (also reinen Wachdienst) leisten. Ausgenommen hiervon sind wieder die sogenannten Sonderdienste. Die Akademiker unter dem Vollzugpersonal sind entweder mit leitenden Aufgaben betraut oder unterstehen (als Ärzte, Fachpsychologen oder Anstaltsseelsorger) den Sonderdiensten. Über Pädagogen mit akademischer Ausbildung verfügt der österreichische Vollzugsdienst derzeit – außer im Bereich der Bewährungshilfe – nicht, doch ist es durchaus möglich, daß auch hier in der Praxis eine Änderung eintritt.

Als *spezifisch* pädagogische Bereiche des Strafvollzugs darf ich anführen:

1.) Den Pflichtschulunterricht:

Entsprechend der bereits zitierten Bestimmung des § 60 Abs. 5 des österreichischen Jugendgerichtsgesetzes wurden in den beiden Sondereinrichtungen für Jugendliche, nämlich dem Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien und in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf (in der Strafen in der Dauer von mehr als sechs Monaten vollzogen werden) mit Unterstützung der Unterrichtsverwaltung Schulklassen eingerichtet, in denen der Pflichtschulabschluß in Form des Volksschulabschlusses bzw. Hauptschulabschlusses erreicht werden kann.

Bei einer Belagsfähigkeit von 92 Haftplätzen wurden im Schuljahr 1982/83 im Gefangenenhaus des Jugendgerichtshofes Wien bisher insgesamt 24 Schüler unterrichtet. Derzeit bereiten sich in dieser Anstalt 6 Schüler auf den Hauptschulabschluß, 4 Schüler auf den Sonderschulabschluß und 2 Schüler auf den Abschluß des sogenannten Polytechnischen Lehrgangs vor. In der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf begannen im Schuljahr 1982/83 elf Schüler mit der Vorbereitung für den Abschluß der Hauptschule. Nach bedingter Entlassung (3 Schüler) bzw. Abgang wegen zu geringer Begabung werden derzeit in der Hauptschulklasse 6 Schüler unterrichtet.

Zur Aufrechterhaltung des Pflichtschulunterrichtes werden im Gefangenenhaus beim Jugendgerichtshof Wien derzeit zwei justizeigene und in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf drei justizeigene Lehrer eingesetzt. Daneben werden in verschiedenen Fächern mit Werkvertrag verpflichtete Fachlehrer aus öffentlichen Schulen stundenweise herangezogen.

2.) Fortbildender Unterricht für Jugendliche nach § 60 Abs. 5 des Jugendgerichtsgesetzes:

Neben dem Pflichtschulunterricht werden für die jugendlichen Strafgefangenen und Untersuchungshäftlinge laufend Fortbildungskurse in den verschiedenen, allgemeinbildenden Fächern wie Staatsbürgerschaftskunde, Wirtschaftskunde,

Geschichte und Geografie, Rechtschreiben und Grundrechnungsarten unter Heranziehung der *justizeigenen* Lehrer und *Lehrern* der örtlichen Volkshochschule abgehalten. Die Insassen des Gefangenenhauses beim Jugendgerichtshof Wien haben die Möglichkeit, *zweimal* wöchentlich an solchen (halbtägigen) Veranstaltungen teilzunehmen. Die Teilnahme ist grundsätzlich Pflicht.

3.) Berufsschulunterricht:

In Anstalten, die über eine Berufsschule mit Öffentlichkeitsrecht verfügen (wie die bereits genannte Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf und die Strafvollzugsanstalt Graz), nehmen die Lehrlinge am gesetzlich vorgeschriebenen *Berufsschulunterricht* teil, der von justizeigenen Berufsschullehrern oder mit Werkvertrag stundenweise verpflichteten Lehrern öffentlicher Schulen abgehalten wird.

Am Berufsschulunterricht in der Sonderanstalt für Jugendliche Gerasdorf nahmen zum Stichtag 1. 4. 1983 insgesamt 70 Schüler aus 11 Berufssparten teil. Die Ausbildung von Lehrlingen in der StVA Graz beschränkt sich derzeit auf fünf Lehrberufe. In der Regel stehen in dieser, dem allgemeinen Vollzug dienenden Anstalt, etwa 20 Strafgefangene in ordentlicher Lehrausbildung.

4.) Facharbeiterintensivausbildung:

Dem Lehrlingsalter entwachsene Personen haben nach der österreichischen Rechtslage die Möglichkeit, sich einer Facharbeiterintensivausbildung zu unterziehen, das heißt, in einem einjährigen Intensivkurs mit theoretischer und praktischer Ausbildung die Lehre nachzuholen und mit der Lehrabschlussprüfung (Gesellenprüfung) zu beenden.

Auf diese Weise wurden in vier Strafvollzugsanstalten im Schuljahr 1981/82 insgesamt 54 Strafgefangene, davon 9 Frauen, in sieben Berufen unterrichtet. *Alle* Kursteilnehmer konnten die Intensivausbildung mit Erfolg zum Abschluß bringen. Auch derzeit laufen Kurse im gleichen Umfang mit der etwa gleichen Teilnehmerzahl.

5.) Fachkurse:

In allen Strafvollzugsanstalten und in der Mehrzahl der größeren Gefangenenhäuser werden regelmäßig oder teilweise Fachkurse in den verschiedensten Wissensgebieten abgehalten. Das Kursprogramm richtet sich nach dem Gefangenenstand, den Fachinteressen, den räumlichen Möglichkeiten und nicht zuletzt dem Kursangebot der Volkshochschulen, des österreichischen Wirtschaftsförderungsinstitutes und des Berufsförderungsinstitutes. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist für den Gefangenen in der *Regel* oder – aus pädagogischen Gründen – mit einem geringfügigen Kostenbeitrag verbunden. Das Kursprogramm erstreckt sich von Rechtschreibkursen über Fremdsprachen bis zum Musikunterricht. Als Lehrkräfte werden sowohl Personen aus dem Anstaltspersonal, als auch fremde Lehrkräfte und Vortragende herangezogen. Die Finanzierung erfolgt entweder aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung oder aus ordentlichen Budgetmitteln des Justizresorts.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, daß auch Aus- und Fortbildungskurse in handwerklichen Berufen, wie Autogen- und Elektroschweißkurse, *Stapelfahrerkurse* sowie *Einführungskurse für Jugendliche* in verschiedene Handwerke angeboten werden. Die Nachfrage nach solchen Praxiskursen ist in der Regel *besonders groß*.

Da bei der Anmeldung für *theoretische* Fachkurse in der Regel seitens der Anstaltsleitung *keine besondere Auswahl* getroffen wird, ist nicht selten mit einem allmählichen Abflachen des Interesses der Kursteilnehmer – bedingt durch mangelnde Ausdauer – zu rechnen. Die *Ausfallsquote* ist hier *wesentlich größer*, als bei den Facharbeiterintensivausbildungskursen und sonstigen, praxisorientierten Angeboten.

6.) Fernkurse:

Grundsätzlich hat jeder Strafgefangene die Möglichkeit, an Fernkursen, die von den verschiedenen privaten und öffentlichen Lehrinstituten angeboten werden, auf *eigene Rechnung* teilzunehmen. Das Bewilligungsverfahren wird in derartigen Fällen *großzügig* gehandhabt.

7.) Freigang zur Fortsetzung der Schul- und Berufsausbildung:

Das österreichische Strafvollzugsgesetz bietet auch die Möglichkeit, einem ausbildungswilligen und fähigen Strafgefangenen zum Zweck der Fortsetzung seiner schulischen oder beruflichen Ausbildung *Freigang* zu gewähren. Derartige Bewilligungen sind von einer Einzelgenehmigung des Bundesministeriums für Justiz abhängig. Soweit nicht akute Sicherheitsbedenken bestehen und der Strafgef. eine entsprechende Vorbildung nachweisen kann, wird auch in diesem Bereich von der Bewilligungsmöglichkeit eher *großzügig* Gebrauch gemacht. Begründete, das heißt berücksichtigungswürdige Anträge sind jedoch eher selten. Im gesamten Bundesgebiet nehmen derzeit etwa 60 Strafgefangene in Form des Freiganges an einer schulischen oder beruflichen Fort- und Ausbildung teil. Von 1979 bis 1982 haben insgesamt 29 Strafgefangene nach Bewilligung des Freiganges ihr *Mittelschulstudium* fortgesetzt und *sieben* Strafgefangene ein *Hochschulstudium* betreiben. Zur Ablegung der Reifeprüfung oder dem Abschluß des Hochschulstudiums kommt es jedoch nur in Ausnahmefällen. Hingegen wurden im Jahre 1981 *eine Meisterprüfung* und 82 *Lehrabschlußprüfungen* und im Jahr 1982 67 *Lehrabschlußprüfungen* mit Erfolg abgelegt.

8.) Group-Counselling:

Wir können Group-Counselling als spezielle Form der Gruppenarbeit bezeichnen. Speziell deshalb, weil hiervon eine Gruppenbehandlung auf der Ebene der Diskussion erfolgt, dem Gruppenarbeit (Groupwork) als *umfassender Begriff* gegenüber steht. Gruppenarbeit wird in der Regel über eine bloße Diskussionsform hinausgehend *jede Situation* (etwa Sport, Basteln und schlechthin jede Freizeit- und Arbeitssituation) *zur Gruppenbehandlung* bzw. pädagogischen Beeinflussung *verwendet*. Unter Group-Counselling ist demgegenüber eine *spezielle*, auf den Erkenntnissen der Gruppendynamik basierende, weitgehend *nicht direktive* und mit *spezieller Technik* durchgeführte Behandlungsform zu verstehen. Es wird ein *nicht autoritärer, nicht direkterer*

Führungsstil angewendet. Group-Counselling will nach unserer Auffassung neben den bestehenden Anstaltsstrukturen als *gesondertes*, in sich geschlossenes und nur *in sich wirksames* System verstanden werden. Die Gruppe hat demnach im Sinne eines *horizontalen* Führungsstils die Entscheidungsmöglichkeit über Art und Gestaltung der Gruppengespräche, aber *keine* direkten Wirkungsmöglichkeiten oder Kompetenzen nach außen, etwa in Richtung einer Beeinflussung der Struktur des Vollzugssystems. Als *Betreuungsziel* wird angestrebt, *eine dahingehende Gruppenentwicklung zu erreichen, daß die Gruppe allmählich zum sozialen Lernfeld und zum Feld gegenseitiger Korrektur, aber auch zu einer Gemeinschaft heranwächst, die durch gegenseitiges, besseres Verstehen und Helfen* sowie durch *Erfolgsenerlebnisse* dem einzelnen zur Änderung mancher Einstellungen und zuletzt vielleicht auch zu größerer *Stabilität* verhelfen kann.

Ich erlaube mir deshalb etwas genauer auf das Group-Counselling als System pädagogischer Beeinflussung im Strafvollzug einzugehen, weil es im vergangenen Jahrzehnt für den österreichischen Strafvollzug geradezu *typisch* geworden ist und in *sämtlichen* österreichischen Vollzugsanstalten – wie wir glauben mit Erfolg – praktiziert wird. Als *Gruppenleiter* werden vornehmlich *Strafvollzugsbedienstete* herangezogen, die sich freiwillig zu dieser Arbeit melden und die entsprechenden persönlichen und intellektuellen Fähigkeiten besitzen. Die Grundausbildung der Beamten erfolgt in einem 10-tägigen Seminar (mit jeweils ca. 10 Seminarpartizipanten). Die Ausbildung setzt sich zusammen aus einem 3 1/2 Tage dauernden Trainingsseminar (Sensitivity-Training) zum Erleben einer weitgehend nicht direktiv geführten Gruppe. In diesem Zusammenhang werden auch Einführungsreferate über Gruppentheorie und Gruppendynamik geboten. An dieses Sensitivity-Training schließen in drei Arbeitstagen Vorträge verschiedener Referenten mit Diskussionen über psychiatrische und psychologische Themen, Fragen des Vollzuges, der Anstaltsführung und der Rechtsgrundlagen für die Behandlung und Betreuung von Strafgefangenen. Zum Abschluß der Ausbildung der Gruppentrainer findet ein 3 1/2 Tage dauerndes Funktionstraining statt, wobei der Schwerpunkt der Ausbildung weniger auf der Sensibilisierung und allgemeiner Gruppentheorie, sondern im Training der als Group-Counsellor in der speziellen Situation einer Strafanstalt auszuführenden Rolle liegt. Es wird nicht nur über Erfolgsmöglichkeiten, sondern vielmehr die zu erwartenden *Schwierigkeiten* und *Widerstände* bei teilnehmenden Strafgefangenen *und* beim Vollzugspersonal gesprochen. Im Rahmen des Ausbildungsprogrammes für die Group-Counsellor wurde bewußt vom Angebot wissenschaftlich orientierter Vorträge über Menschenführung Abstand genommen, weil gerade die nicht direktiv geführte Gruppe *stark emotionell bestimmte Situationen schafft* und der Gruppentrainer vornehmlich diese Situation erlernen und erleben soll *um* in Krisensituationen seine Funktionsfähigkeit beizubehalten.

Wir legen auch besonderen Wert auf eine Weiterbildung der Group-Counsellor, die in der Form erfolgt, daß den Gruppenbetreuern periodisch Gelegenheit zu Aussprachen mit Fachpsychologen gegeben wird – die Group-Counsellor werden von ihrem Trainer monatlich einmal besucht; außerdem haben die Group-Counsellor Gelegenheit, jährlich an

einem Fortbildungsseminar in der Dauer von etwa 3 1/2 Tagen teilzunehmen.

Es würde hier zu weit führen, das System des in Österreich praktizierten Group-Counselings noch eingehender zu erörtern. Falls diesbezüglich konkrete Fragen bestehen, bin ich im Rahmen der Diskussion gerne bereit, weitere Details auskünfte zu geben, möchte aber in diesem Zusammenhang noch ergänzend bemerken, daß gerade durch die intensive Ausbreitung und konsequente Durchführung der Group-Counseling-Arbeit eine nahezu auf allgemeines Verständnis stoßende Basis für einen auf pädagogische Beeinflussung ausgerichteten Strafvollzug geschaffen werden konnte. Group-Counseling hat meines Erachtens nicht nur erzieherischen Wert für die Angehaltenen, sondern – ich möchte sagen in *erster Linie – pädagogische Bedeutung für das österreichische Vollzugspersonal*, das aus seiner Struktur heraus – wie wir bereits gesehen haben – insofern immer basisorientiert war, als der Großteil des Vollzugspersonals sich dem gleichen Ausbildungsmodus zu unterziehen hat und bis zu seinem Ausscheiden aus der aktiven Laufbahn mit „allgemeinen Aufgaben des Vollzuges“ verbunden bleibt.

9.) *Handwerklich orientierte Freizeitgestaltung:*

Das österreichische Strafvollzugsgesetz verlangt unter anderem auch eine pädagogisch orientierte Freizeitgestaltung. Diesem gesetzlichen Auftrag nachzukommen scheidet zwar bisweilen an räumlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, doch ist man bestrebt, auch im Rahmen der Freizeitgestaltung die *handwerklichen Fähigkeiten und Interessen* der Angehaltenen zu fördern. Da gerade in den Alpenländern die *Folklore* eine besondere Rolle spielt und die Herstellung folkloristischer Gegenstände in weiten Bevölkerungskreisen großes Interesse findet, kann es nicht verwundern, wenn auch im Strafvollzug auf diesem Gebiet Freizeitgruppen entstehen, die beachtliche Leistungen zu erbringen in der Lage sind. In den letzten Jahren haben sich landauf, landab Unterstützungsvereine für Strafgefangene und Haftentlassene gebildet, die es als ihre Aufgabe ansehen, von den Freizeitgruppen erzeugte folkloristische Gegenstände zu erwerben und durch Verkauf zu verwerten, wobei der Verkaufserlös entweder wieder *in die Freizeitbetreuung fließt* oder *der Haftentlassenenhilfe zugute kommt*. Gerade in wirtschaftlichen Krisenzeiten liegt der pädagogische und wirtschaftliche Wert derartiger Aktivitäten, die mit geringem finanziellen Einsatz gefördert werden können, auf der Hand. Außerdem wird auf diese Weise das *Beschäftigungsproblem etwas gemildert*.

Ich möchte in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hinweisen, daß wir auf eine dem Strafgefangenen gewinnbringende Freizeitbeschäftigung *keinen Wert* legen und diese auch nicht fördern. Der an der handwerksmäßigen Freizeitbeschäftigung teilnehmende Strafgefangene soll vielmehr dazu angehalten werden, sich *sinnvoll zu betätigen* und *dadurch* für weniger befähigte Mitgefangene und Haftentlassene ein *kleines Opfer* zu bringen, daß er *seine Fähigkeiten zum Nutzen anderer einzusetzen* bereit ist.

Zum Abschluß meiner Ausführungen darf ich nochmals auf die *Personalstruktur* im österreichischen Vollzugssystem zurückkommen und betonen, daß die aufgezeigten Möglichkeiten einer pädagogischen Beeinflussung im Strafvollzug in erster Linie von der *Fähigkeit* und dem *Ausbildungsstand des Vollzugspersonals* abhängig sind. Aus diesem Grunde geben wir jedem Vollzugsbediensteten *auch nach* Abschluß seiner Fachausbildung die Möglichkeit, sich auf Staatskosten, sei es handwerksmäßig, sei es sonst fachorientiert, theoretisch und praktisch fortzubilden. Von der Gewährung von Sonderurlauben und Unkostenbeiträgen wird zu diesem Zweck großzügig Gebrauch gemacht, soweit der Vollzugsbedienstete fähig und bereit ist, sich über die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen und Praktika auszuweisen. Dieses System ist vermutlich Hauptursache dafür, daß dem Berufsstand des Pädagogen im österreichischen Strafvollzug bisher nur eine untergeordnete Bedeutung zukommt. Ob hier die Praxis den richtigen Weg gegangen ist oder sich in Zukunft unter den Druck sachlicher Erfordernisse wesentlich ändern wird, wage ich nicht zu beurteilen.

Ich hoffe jedenfalls, daß Sie sich an Hand meiner Ausführungen Ihr eigenes Bild über die Berücksichtigung pädagogischer Erfordernisse im österreichischen Strafvollzug machen konnten, daß dieses Bild nicht allzu sehr zu unseren Ungunsten ausgefallen ist und daß Sie in Zukunft doch einmal Gelegenheit haben, Ihre derzeitigen Eindrücke durch einen Besuch österreichischer Vollzugsanstalten am optischen Eindruck zu messen.

Zur Bedeutung der Kriminologie für die Praxis

Oriana Kallabis

Jeder, der sich „praktisch“ mit Kriminellen und Kriminalität beschäftigt – z.B. beruflich im Bereich der Justiz oder des Strafvollzuges –, hat in mehr oder weniger enger Form mit der Person des Kriminellen, mit Kriminalitätsformen, mit verschiedenen Arten kriminellen Verhaltens, mit Mechanismen der Verbrechenskontrolle u.a. zu tun.

Für diese beruflichen Zusammenhänge bietet sich die Kriminologie als Lern-, Erkenntnis- und Erfahrungshintergrund zur Bewältigung praktischer Aufgaben an.

Definition und Inhalt der „Kriminologie“

Die Kriminologie bietet sich als Bezugsrahmen an, weil sie „die geordnete Gesamtheit des Erfahrungswissens über das Verbrechen, den Rechtsbrecher, die negativ soziale Auffälligkeit und über die Kontrolle dieses Verhaltens (ist). Ihr Wissenschaftsgebiet läßt sich mit den drei Grundbegriffen Verbrechen, Verbrecher und Verbrechenskontrolle treffend kennzeichnen. Ihnen sind auch die Opferbelange zugeordnet.“ (Kaiser, G., Kriminologie, Heidelberg/Karlsruhe 1980, S. 3)

Trotz einer fehlenden einheitlichen Begriffsbestimmung der Kriminologie kann grundlegend von vorgenannter Definition ausgegangen werden. Wichtig ist darüberhinaus, sich den empirischen Charakter der Kriminologie zu verdeutlichen. Die Kriminologie ist eine Erfahrungswissenschaft, die ihre Erkenntnis aus praktischen Orientierungen und Beobachtung gesellschaftlicher Zusammenhänge bezieht. Damit umfaßt die Kriminologie auch die erfahrungswissenschaftliche Kenntnis über die Wandlungen des Verbrechensbegriffs und über die Veränderungen im Bereich der Verbrechenskontrolle und der Sanktionierung, die ihrerseits bedingt werden durch gesellschaftliche Veränderungen und sich ändernde Definitionsprozesse.

Auf der Basis von Erfahrungen beschäftigt sich die Kriminologie mit den Ursachen und Entstehungszusammenhängen kriminellen Verhaltens, mit den Sanktions- und Reaktionsmaßnahmen auf kriminelles Verhalten und deren Auswirkungen. Sie befaßt sich mit kriminellem Verhalten in seinen sozialen und personenbezogenen Zusammenhängen.

Deswegen ist sie unentbehrliche fachliche Grundlage für die Berufsfelder oder berufliche Praxis derer, die mit Kriminellen oder Kriminalität zu tun haben – wie z.B. Polizei, Justiz oder Strafvollzug.

Praktische Relevanz der Kriminologie – Auswirkungen auf die Arbeitsbereiche, das persönliche Verhalten, die Institution

Worin besteht denn nun die praktische Relevanz der Kriminologie für Personen und Institutionen, die sich mit Kriminalität und Kriminellen beschäftigen?

Am Beispiel der Justiz und strafvollzuglichen Praxis läßt sich die Bedeutung der Kriminologie für alle dort Tätigen exemplarisch verdeutlichen:

Alle arbeiten in einem System, daß von der Gesellschaft bezüglich Kriminalität und für Kriminelle geschaffen wurde. Banal ausgedrückt bedeutet das für den Bereich Strafvollzug: Wer in einer Justizvollzugsanstalt arbeitet, arbeitet in einer Organisation, die von kriminellem Verhalten und seiner Sanktionierung durch freiheitsentziehende Maßnahmen lebt.

Bezüglich des *Arbeitsbereichs* hat man sich damit zu vergegenwärtigen:

Alle Mitarbeiter arbeiten in Orientierung auf den Kriminellen oder mit dem Kriminellen. Zwar geschieht dies in unterschiedlichen Zusammenhängen je nach Aufgabe und Arbeitsplatz, mit unterschiedlicher Nähe oder Distanz zur Person des Kriminellen oder mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunkten – in jedem Falle aber ist der Kriminelle ihr Bezugspartner. Kann man angesichts dessen tatsächlich bezweifeln, daß Wissen über den Kriminellen, kriminelle Verhaltensweisen und kriminelle Karrieren sinnvoll ist!?

Alle Mitarbeiter arbeiten des weiteren auf dem Hintergrund des Strafvollzugsgesetzes, das aufgrund bestimmter sozialer und gesellschaftlicher Zusammenhänge entstanden ist, das bestimmte Inhalte hat eine bestimmte Zielsetzung und an das Erwartungen unterschiedlichster Art geknüpft sind. Um es mit berufsbezogenem und personenbezogenem praktischem Handeln füllen zu können, muß man es zunächst einmal kennen. Und um Wege zur Realisierung von strafvollzugsgesetzlichen Bestimmungen zu sehen, muß man sich mit ihnen auseinandergesetzt haben.

So wird z.B. bei näherer Betrachtung der Regelungen zu den §§ 6 und 7 StVollzG deutlich, daß die Kriminologie mit ihren Erklärungsansätzen zu kriminellem Verhalten wertvolle Hinweise, Erkenntnisse und Erfahrungswissen bei der Auswertung des im Rahmen des § 6 StVollzG gewonnenen Untersuchungsergebnisses liefern kann und darauf aufbauend Behandlungsvorgehen, Behandlungsmaßnahmen und/oder Behandlungspläne gestalten hilft.

Denn wie sollen Persönlichkeit und Lebensverhältnisse eines Gefangenen erforscht werden, wenn man einerseits nichts über ihren Stellenwert im Rahmen von Behandlung oder Betreuung weiß und andererseits die zu einer sinnvollen Behandlung notwendigen Mittel und Maßnahmen und die Möglichkeiten ihres Einsatzes nicht in ihrem Zusammenhang und in ihren Anhängigkeiten zu den vom jeweiligen Anstaltssystem vorgegebenen Bedingungen und nicht zuletzt den eigenen Möglichkeiten im Rahmen der institutionellen Aufgabenerfüllung gesehen werden.

Wie soll man eine planvolle Behandlung vornehmen, wenn man mit dem Begriff nichts anfangen kann, die Beziehung zu § 7 StVollzG nicht sieht oder in Verbindung damit nicht auch die Bedeutung z.B. der §§ 154 (Zusammenarbeit) und 159 (Konferenzen) erkannt hat.

Stellenwert und Möglichkeiten strafvollzugsgesetzlicher Regelungen müssen für die jeweilige eigene Arbeit, auf den Gefangenen bezogen, auf andere Mitarbeiter und institutionelle Bedingungen bezogen gelernt und verarbeitet werden, damit in der Praxis ein gezieltes und sachorientiertes Arbeitsvorgehen ermöglicht wird und sinn- und verständnisvoll zusammengearbeitet werden kann.

Dem Zweifelnden, der sich an dieser Stelle immer noch fragt: „Was soll ich, der in der Justizverwaltung eine Akte bearbeitet, mit dem Wissen über die Entstehung kriminellen Verhaltens anfangen?“ – ist zu antworten, daß es *nicht nur* um Kenntnisse über die Entstehung kriminelle Verhaltens geht und ihm ist folgendes Beispiel entgegenzuhalten: „So wie der gute Fußballer nicht nur sieht und weiß, daß der Ball rund ist, sondern auch Kenntnisse über Bewegungsabläufe, Muskulatur, Körperfunktion, Ernährungsweise, Schußwinkel, Spielstrategie u.v.a.m. hat, er sich deswegen gut auf die Gesamtsituation ‚Fußballspiel‘ einstellen und seine persönlichen Qualifikationen situationsgerecht und personenbezogen einsetzen kann, so muß auch der gute Sachbearbeiter nicht nur wissen, wie eine Akte formal anzulegen ist, sondern z.B. auch in welcher Funktion er entscheidet, welche Gesamtfolgen die Entscheidung haben kann, daß er sich z.B. von Lichtbildern oder bestimmten Begriffen leicht persönlich beeinflussen läßt und dann eine vorurteilsgeprägte und deswegen nicht sachgerechte Entscheidung trifft, daß er durch bestimmte Formulierungen evtl. Stigmatisierungsvorgänge verstärkt, die für den Betroffenen schwerwiegende Folgen haben können, etc. pp.“

D.h., um sich auf die Gesamtsituation „sach- und personengerechte Aktenbearbeitung“ einzustellen und sie zu bewältigen, ist ein bestimmtes Hintergrundwissen erforderlich – das über die praktische Handlungsanleitung hinausgeht – damit eine Bearbeitung sach- und fachkompetent erfolgen kann. (Was aber nicht bedeutet, daß durch die Kriminologie z.B. im Rahmen beruflicher Ausbildung jeder schwerpunktmäßig dasselbe vermittelt bekommen sollte, sondern daß Inhalte arbeits- und aufgabenbezogen und je nach Bildungshintergrund und Position zu variieren und zu gestalten sind.)

Dieses Hintergrundwissen wird durch die Kriminologie vermittelt.

- Die Kriminologie liefert zum einen systembezogenes Wissen über Kriminalität und kriminelles Verhalten. Sie stellt die Kriminalität im Rahmen gesamtgesellschaftlicher Zusammenhänge dar, wie auch unter Berücksichtigung der Wirkung einzelner Institutionen und sozialer Gruppierungen.
- Die Kriminologie liefert auch personenbezogene Kenntnisse und Erfahrungen, die zum einen für die Einschätzung und Behandlung des einzelnen und seines kriminellen Verhaltens wichtig sind, aber auch für jedwede Interaktion zur Vorbeugung, Bekämpfung, Behandlung von kriminellem Verhalten.

Die Kriminologie erläutert darüberhinaus im einzelnen:

- die Entstehungszusammenhänge kriminellen Verhaltens

- die rechtlichen Regelungen und ihre gesellschaftliche Bedeutung
- die Auswirkungen institutioneller Bedingungen z.B. bei der Vorbeugung oder nachwirkenden Behandlung kriminellen Verhaltens
- den Stellenwert von Personen und Interaktion sowie den gezielten Einsatz von Verhaltensweisen, um vorbeugend, behandelnd, betreuend, kriminalitätsverstärkend oder -verhindernd wirken zu können
- Kenntnisse über die Schwierigkeiten des Prozesses der Sozialisation oder Resozialisierung
- die Gründe oder Hintergründe des Einsatzes bestimmter Berufsgruppen oder der Einrichtung bestimmter Arbeitsbereiche im Zusammenhang mit Kriminalität
- die Mechanismen der Sozial- und Verbrechenskontrolle und ihre Bedeutung.

Die Kriminologie vermittelt also zum einen für die Berufsbereiche, die mit Kriminalität zu tun haben, Allgemeinbildung und Hintergrundwissen – bis hin zu gängigen Ausdrücken im Bereich Kriminalität, die im Berufsfeld oder in den Medien verwandt werden –. Dieses Hintergrundwissen setzt jeden in die Lage, gesellschaftliche und persönliche Zusammenhänge zu verstehen, die in Verbindung mit Kriminalität von Bedeutung sind.

Es ermöglicht kriminelles Verhalten als Form von Sozialverhalten einzuordnen und Verhaltensmuster und Maßnahmen zu entwickeln, mit Kriminalität auf sich und andere bezogen umzugehen. Die Bedeutung kriminologischen Wissens ist damit in der Möglichkeit zu sehen, das jeweilige Arbeitsfeld durch fachliche Kompetenz sachlich fundiert gestalten zu können.

Im weiteren hat man sich durch kriminologische Kenntnisse Auswirkungen auf das *persönliche Verhalten* zu vergegenwärtigen.

Durch die Beschäftigung mit kriminologischen Inhalten und die Auseinandersetzung mit kriminellem Verhalten erlangt man Kenntnisse über Menschen und deren Verhaltensweisen und lernt, die Einflüsse von Umwelt und aktueller Situation auf Menschen zu erkennen und einzuschätzen. Dies ermöglicht es dem einzelnen dann auch, situative Probleme mit anderen Menschen besser zu bewältigen und setzt in die Lage, eigene – berufliche – Konflikte persönlich besser verarbeiten zu können und Alltagsprobleme besser zu bewältigen.

Die Kenntnisse über die Entstehung und Veränderung von Verhaltensweisen ermöglichen auch, eigene Verhaltensschwierigkeiten sowie die anderer Personen besser einzuordnen und in einzelnen Situationen durch die Veränderung situativer Bedingungen – z.B. durch anderes Verhalten – Möglichkeiten des Lernens zu schaffen, die langfristig kriminelles Verhalten verhindern helfen.

D.h., daß durch die Beschäftigung mit kriminologischen Inhalten der einzelne auch etwas über die eigene Entwicklung, eigene Verhaltensmöglichkeiten und ihre Ursachen, eigene Ängste und Vorurteile – z. B. in Bezug auf Kriminalität – erfährt und sich damit auseinandersetzen kann.

Daraus ergibt sich, daß Arbeitszusammenhänge besser eingeschätzt werden können, Wege zur Zusammenarbeit besser gesehen und genutzt werden und weniger ablehnende, hilflose oder resignierende Reaktionen entstehen.

Durch die Vermittlung von Allgemeinbildung und Hintergrundwissen, durch berufsbezogene Bildung und Vermittlung von Erfahrungen aus Einzelbezügen, durch Fachkenntnisse aus rechtlichen, sozialen und personenbezogenen Einzelbereichen bietet sich die Möglichkeit der Selbstreflexion, was eine wichtige Voraussetzung für bewußtes und emanzipiertes berufliches Handeln ist. Es wird auch die Fähigkeit erhöht, seiner selbst sicherer agieren zu können.

An die Erweiterung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Qualifikationen ist für einzelne häufig auch eine Statusanhebung geknüpft, verbunden mit größerer persönlicher Sicherheit und Verhaltenssicherheit anderer gegenüber, was zur Ausgeglichenheit im beruflichen Handeln beitragen kann und möglicherweise auch zu weniger vorurteilsbehafteten und rein kompensatorischen Sicht- und Handlungsweisen führt.

Dadurch, daß ein Grundpfeiler der Auseinandersetzung im Bereich der Kriminologie die Normen und daran gekoppelte Bewertungen – durch Moralvorstellungen, Tradition, Sitte, Religion – und Verhaltensweisen sind, bietet die Kriminologie die Chance, den eigenen Entwicklungsprozeß und die Verhaltensweisen und Handlungen anderer einzuschätzen und Neues zu erkennen und einzuüben. Dies ist wichtig im Hinblick auf die eigene Arbeit und die Zusammenarbeit mit anderen.

Auch ist nicht unerheblich, daß man als Repräsentant eines Berufsfeldes, das mit Kriminellen und Kriminalität zu tun hat, über die Gesamtzusammenhänge etwas weiß, um Berufsfremden sachbezogen und sicher Auskunft geben zu können oder gegebenenfalls sogar Verständnis oder Einsicht erzeugen zu können.

So haben Untersuchungen ergeben, daß z.B. die Überbewertung der Tötungs- und Gewaltkriminalität – forciert durch spektakuläre Darstellungen in den Medien – in Unkenntnis der realen Zahlen auch den Schrei nach hohen und harten Strafen verschärfen und die Einstellung verstärkt wird, möglichst durch Todesstrafe kriminelles Verhalten bekämpfen zu wollen. Wenn aber die Struktur der Kriminalität in ihren realen Ausmaßen bekannt und deutlich ist und darüberhinaus die Zusammenhänge über die Entstehung kriminellen Verhaltens klar sind, gibt es weniger angstbesetzte Einschätzungen, weniger Abwehr Kriminellen gegenüber, weniger kopflose Reaktionen und zutreffendere Aussagen über Kriminalität und mehr Bereitschaft sich kritisch und differenziert, die soziale Situation und andere Hintergründe berücksichtigend auseinanderzusetzen – statt z.B.

„platt“ personifizierend und rein emotional zu reagieren oder Delikte bestimmter sozialer Schichten oder Berufsgruppen wie den Bereich der Wirtschaftskriminalität und ihre personen- und gesellschaftsschädigende Wirkung „außer Betracht“ zu lassen, um bestimmte „Bilder“ über Kriminalität zu erhalten. (vgl. dazu Kaiser, a.a.O., S. 168 - 172)

Es könnte z.B. für das praktische Handeln der Polizei Folgen haben und damit die Sicherheit eines jeden von uns in bestimmten Alltagsbereichen erhöhen, wenn im Rahmen polizeilicher Aus- und Weiterbildung das Phänomen Kriminalität so behandelt und dargestellt wird, daß nicht in jedem Bürger ein potentieller bewaffneter Gewaltverbrecher gesehen wird. Die Tötungen von Bürgern durch die Polizei könnten dann zurückgehen. (Beispiel: 1976 - 1983 84 polizeiliche Todesschüsse auf Bürger, mindestens 40 Opfer „tödlicher Irrtümer“ der Polizei; demgegenüber von 1972 - 1981 51 getötete Beamte durch Verbrechen. aus: Frankfurter Rundschau vom 9. 4. 1983, S. 3, „Die tödlichen Irrtümer der Polizei“)

Die zunehmende Kenntnis über die Entstehung kriminellen Verhaltens, über die Funktion von Strafe und z.B. auch Strafvollzug kann aber auch zur Folge haben, daß man sich u.U. fragt: „Was nützen Strafe und Strafvollzug zur Verhütung von Kriminalität – dienen sie nicht vorrangig dem Gewissen der strafenden Gesellschaft?“

Eine Frage, die z.B. auch im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz und der Praxis des Vollzuges gedacht werden muß und eine Vielzahl von Diskussionspunkten zur Folge hat. Hier sei nur beispielhaft angemerkt, daß es in der Praxis Auswirkungen z.B. auf Sanktionsmaßnahmen und Bewertungsprozesse hat, daß u.U. Gefangene bestimmte Maßnahmen trotz feststellbarer positiver persönlicher Entwicklungen nicht zugebilligt bekommen, weil „man“ mißtrauisch bleibt, weil „man“ sich nicht den Vorwürfen der Bevölkerung aussetzen will, weil „man“ nicht einsieht, daß einer mit dem Delikt „Vorteile“ erhalten soll.

Durch kriminologische Bildung aller Mitarbeiter sind – außer den Auswirkungen auf Arbeitsbereiche und das persönliche bzw. berufliche Verhalten der Mitarbeiter – praktische Auswirkungen auf die *Institution* zu verzeichnen.

Durch die Vermittlung berufsbezogenen Wissens und aufgabenbezogener Information verläuft die Arbeit nicht nur für den einzelnen, sondern auch für die Institution reibungsloser und konfliktfreier, denn die Arbeitszusammenhänge werden besser verstanden und bewältigt. Es werden weniger Fehler gemacht und weniger Mißverständnisse treten auf, die behindernd wirken, und es wird intensiver, engagierter und konzentrierter gearbeitet.

Durch die Vermittlung fachlicher Zusammenhänge oder – schlicht – fachlicher Ausdrücke wird die Zusammenarbeit der einzelnen Fachgruppen, die in einem Berufsfeld auf Kriminelle oder Kriminalität bezogen arbeiten, verbessert. Man versteht sich nicht nur emotional, sondern auch im wörtli-

chen Sinne besser. Jeder kann eindeutiger nachvollziehen, was der andere sagt und meint, warum sein Handeln und das des anderen im Zusammenwirken bedeutsam sind, z.B. hinsichtlich eines Gefangenen oder der Vorbeugung kriminellen Verhaltens oder in Verbindung mit dem Strafvollzugsgesetz.

Mögliche Vorbehalte

Bisher aber kann immer noch in einzelnen Berufsfeldern, die mit Kriminalität und Kriminellen zu tun haben, gewisses Mißtrauen der Kriminologie gegenüber festgestellt werden.

So scheint bereits der Begriff „Kriminologie“ Mißverständnisse hervorzurufen und die Inhalte der Kriminologie scheinen eher als notwendiges Übel denn als sinnvolle Informationen für die berufliche Praxis verstanden zu werden.

Es stellt sich die Frage, womit dies zusammenhängt?

Ein Grund könnte sein, daß die Kriminologie eine recht junge Wissenschaft ist, die sich noch nicht genügend etabliert hat. Damit ist auch das Wissen von und um diese Wissenschaft noch nicht so weit verarbeitet. Man akzeptiert sie nicht und hinterfragt bzw. wohlwollend kritisch – was bei manch anderer Wissenschaft der Fall ist, die akzeptiert wird, weil es sie traditionell schon lange gibt und evtl. nicht, weil sie für eine bestimmte berufliche Praxis sinnvoll und von Nutzen ist. D.h. es herrscht eine gewisse Unkenntnis über Inhalte und praktische Möglichkeiten der Kriminologie.

Häufig wird die Kriminologie aber auch distanziert betrachtet, weil zunehmend Vertreter aus dem Fachbereich der Sozialwissenschaften dieses Fach repräsentieren. Und dies sind nach mancher Meinung „praxisferne Theoretiker“ und was sie machen muß grundsätzlich besonders unter die Lupe genommen werden. Kritisch ist daran, daß damit wissenschaftliche und praktische Bezüge der Sozialwissenschaft angezweifelt werden, die grundlegende Erkenntnisse der Kriminologie ausmachen und die generell anerkannt sind. Bei diesen Bewertungsvorgängen mag auch eine Rolle spielen, daß Vertreter anderer Fachbereiche – und der Bereiche der Kriminalität und Justiz wird maßgeblich durch Juristen definiert – aus beruflichen Interessen an ganz spezifischen Definitionen auch hinsichtlich kriminologischer Inhalte und ihrer Relevanz für berufliche Praxis interessiert sind.

Des weiteren hat die Kriminologie ein Stück Sündenbockfunktion. Durch die Inhalte dieses Bereichs werden die komplexen Zusammenhänge deutlich, die Kriminalität verursachen, fördern, verstärken, erhalten; es werden die Erschwernisse vor Augen geführt, die Vorbeugung und Bekämpfung von Kriminalität behindern, es werden die sozialen Ungerechtigkeiten aufgezeigt, die in der Definition und Verfolgung kriminellen Verhaltens liegen; es werden Machtmechanismen verdeutlicht, durch die Kriminalität „produziert“ wird.

Und damit werden Abwehrmuster, Selbstschutzmechanismen, Schuldgefühle, Übertragungsmuster wachgerufen, da man all diesen Erkenntnissen in der Praxis nicht gerecht werden kann oder nur begrenzt gerecht wird.

Deshalb wird Distanz zu den Inhalten dieses Fachs gehalten, damit man sich nicht mit den sachlichen, politischen, persönlichen, sozialen, beruflichen Unzulänglichkeiten konfrontieren muß und womöglich noch sich oder die politischen und sozialen Zusammenhänge anzweifeln und verändern muß. Und an diese Distanz werden häufig Vorwürfe von mangelnder praktischer Relevanz, Praxisferne, Theorieabgehobenheit geknüpft, um der Kriminologie und ihrer Erkenntnisse die „Schuld“ zuzuschreiben, statt sich selbst hinterfragen zu müssen.

Hier soll aber verdeutlicht werden, daß die Bedeutung der Kriminologie – z.B. für den Bereich Justiz – inhaltlich gesehen grundsätzlich nicht abhängig ist von politischer Haltung, persönlichem Interesse einzelner oder besonderer Situation. Der Bedeutungsgehalt *an sich* kann auf die Praxis bezogen nicht angezweifelt werden, denn das Bindeglied – die Kriminalität und das kriminelle Verhalten – ist Inhalt der Kriminologie wie sachlicher Bezug und damit immerwährender Inhalt von z.B. Polizeiarbeit, Praxis der Justiz und des Strafvollzuges.

Bei dieser beständigen Relevanz kriminologischer Inhalte für praktische Bereiche, die mit Kriminalität zu tun haben, heißt das allerdings nicht, daß nicht u.U. zu bestimmten Zeiten die kriminologischen Inhalte in spezifischen persönlichen, politischen, wissenschaftstheoretischen, sozialen oder anderen Interessen dargestellt und verarbeitet werden.

Es ist die Aufgabe einer kritischen Kriminologie unter Bezugnahme auf die berufliche Praxis und die vielfältigen Interessen, den beobachteten Erfahrungsbezug hinsichtlich Kriminalität und ihrer Einordnung nicht aus den Augen zu verlieren und die sich wechselwirkend beeinflussenden Zusammenhänge, die Kriminalität hervorrufen und den Umgang mit Kriminellen und Kriminalität beeinflussen, stets deutlich zu machen.

Auch der häufige Vorwurf von Praxisbereichen an eine Wissenschaft, Lehre oder ein Unterrichtsfach, keine Handlungsvorschläge für die Praxis zu vermitteln, kein Rezeptwissen zu verteilen, ist kein Anlaß, die grundsätzliche Bedeutung kriminologischer Inhalte für berufliche Praxis in Frage zu stellen.

Es ist ein Anspruch, dem man seitens der Kriminologie in bezug auf den Umgang mit Kriminellen u.a. den Handlungsvorschlag entgegenhalten kann: „Gehen Sie mit Mitmenschen, die straffällig geworden sind, mitmenschlich um, und wenn aus dem so schlichten Gedanken heraus, daß Sie der nächste sein können, der durch sein Verhalten auf der Seite der Kriminalität steht oder dort durch Kennzeichnung von anderen eingeordnet wird.“ – Oder stehen Sie vielleicht schon auf dieser Seite mit Alkohol am Steuer, dem ‚Kavalliersdelikt‘ Steuerhinterziehung, Umweltverschmutzung ...? –

Wenn häufig der einzelne bezüglich seines Arbeitsfeldes – z.B. des Justiz- oder Vollzugsbereichs – auf dem Wege der Eigenerkenntnis nicht zu einer angemessenen Einschätzung des Stellenwerts kriminologischen Wissens gelangt, bietet sich als ein geeigneter Weg, den kriminologischen Inhalten den entsprechenden Stellenwert als unentbehrliches

Rüstzeug für die Praxis zu geben, eine Vermittlung der Inhalte im Rahmen der Aus- und Weiterbildung an.

Hinweise zur Methodik

Aufgrund der Unterschiede der Praxisfelder und der vielfältigen Inhaltsbereiche der Kriminologie ist aber bei der Vermittlung des Fachlichen methodisch unterschiedlich vorzugehen. In welcher Form eine Darstellung der Inhalte und ein Bezug zur Praxis vorzunehmen ist, ist abhängig von den Möglichkeiten und Bedingungen der jeweiligen Aus- und Weiterbildungssituation, ist abhängig vom Bildungs- und Ausbildungsstand, den Aufgabenbereichen und der Position der jeweiligen Personen, denen Kriminologisches vermittelt werden soll. Aber wie auch immer die Gestaltung oder das methodische Vorgehen geplant wird, es ist wichtig, daß überhaupt im Rahmen von berufsbezogenen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen Personen, die im Bereich „Kriminalität“ beschäftigt sind, kriminologische Inhalte vermittelt werden. Und es ist auch wichtig, daß die Inhalte der Kriminologie bis hin in formale Regelungen als Aus- und Weiterbildungsinhalte mit praktischer Relevanz organisatorisch unterstützt werden.

D.h. wenn z.B. im Rahmen eines Aus- und Weiterbildungsprogramms andere Inhalte durch Stundenanteile festgeschrieben sind, Prüfungsgebiet sind und durch andere formale Regelungen einen hohen Stellenwert erhalten, so muß dies in gleichem Maße für den Bereich „Kriminologie“ gelten, um auch ihren Stellenwert festzumachen.

Denn in den meisten Institutionen wird gerade durch formale Regelungen eine Bewertung geschaffen und aus Formalem werden wiederum von anderen Bewertungen abgeleitet, denn ziel-, inhalts- oder sinnbezogene Bewertungsmuster haben bedauerlicherweise und fälschlicherweise einen geringeren Stellenwert.

Ergebnis

Grundsätzlich bedarf es der Kriminologie mit ihren fachlichen Bezügen, um das Phänomen Kriminalität fassen zu können. Die Komplexität der Kriminologie schreckt zwar vielleicht zunächst bei der Vermittlung kriminologischer Inhalte für die berufliche Praxis, ist aber notwendig, um nicht einseitige oder verzerrende Darstellungen über kriminelles Verhalten und der Reaktionen auf kriminelles Verhalten zu liefern und fachlich fundiertes praktisches Handeln im „Bereich Kriminalität“ zu ermöglichen.

So kann die Bedeutung und der Stellenwert kriminologischen Wissens als unentbehrlich z.B. auch für im Justiz- bzw. Justizvollzugsbereich Tätige bei ernsthafter Überlegung nicht angezweifelt werden. Eine Vermittlung kriminologischer Inhalte im Rahmen von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen wird eine größere Fachkompetenz des einzelnen und mittelbar dadurch besseres Funktionieren der Organisation mit sich bringen.

Strafvollzug in der Türkei: Ein Ausflug auf die Insel Imrale im Marmarameer

Paul Kühling

Der Umstand, daß in unsere Justizvollzugsanstalten in zunehmendem Maße Türken aufgenommen werden*, verführte mich als Anstaltsleiter zu dem Versuch, gelegentlich einer Reise in die Türkei die Erlaubnis zum Besuch einer türkischen Anstalt zu erhalten. So nutzte ich die Beziehungen zum türkischen Generalkonsul in Hannover und bat ihn etwa drei Monate vor Antritt meiner Reise, sich für mich zu verwenden. Es tat sich zunächst nichts. Zu meiner Überraschung erhielt meine Gastfamilie in Istanbul, einige Tage vor meiner Abreise, einen Eilbrief aus dem Justizministerium in Ankara, unterzeichnet von dem Generaldirektor für Strafvollzug, in dem es hieß, daß ich eine Anstalt des offenen Vollzuges, nämlich das Gefängnis Imrale, besuchen dürfe. Nachdem ich erfahren hatte, daß es sich um eine Insel mitten im Marmarameer handle, mußten zwei Probleme gelöst werden: Wie kommt man dorthin? Spricht dort jemand deutsch? Durch einen mir bekannten deutsch sprechenden Rechtsanwalt wandte ich mich an den für Vollzugsfragen zuständigen Staatsanwalt bei der Justizbehörde (übersetzt „Haus der Gerechtigkeit“) in Istanbul, der mich zu sich bestellte, da er von nichts wisse und ich eine Erlaubnis zum Betreten der Insel haben müße. Mit Hilfe des 19-jährigen Sohnes meiner Gastfamilie, der die deutsche Schule in Istanbul besucht, meldete ich mich daraufhin bei dem Staatsanwalt, der mir aufgrund des Schreibens aus Ankara die entsprechende Erlaubnis erteilte, und zwar für mich und entsprechend meiner Bitte auch für meinen Begleiter als Dolmetscher. Nachdem wir nach einigen Mühen ausgekundschaftet hatten, daß zweimal wöchentlich morgens ein Schiff ab Istanbul zur Insel Imrale fährt, weiter nach Mudanya – einem Hafenstädtchen an der Südküste des Marmarameeres, 30 km nördlich Bursa – und abends zurück, begann unsere Reise am Freitag, dem 1. Juli, 9 Uhr, ab Istanbul. Nach 2 1/2 stündiger Fahrt – in Sichtweite der Insel – ankerte das Schiff, und man bestieg ein kleines Boot zum Übersetzen.

Ein mitfahrender Staatsanwalt, dem der Besuch aus Deutschland avisiert worden war, sprach uns an und begleitete uns auf der Fahrt zur Insel, daneben ca. 30 weitere Personen, nämlich Besucher für Gefangene. An der Anlegestelle stand – hinter einem eisernen Tor – eine große Zahl von Gefangenen und erwartete die Ankunft des kleinen Bootes. Während die Besucher sofort von Beamten in Empfang genommen und nacheinander kontrolliert wurden, bahnte uns der Staatsanwalt einen Weg durch die Menge zum Anstaltsdirektor, der uns bereits erwartete. Nach sehr freundlicher Begrüßung – wie man es als Deutsche in der Türkei nicht anders gewohnt ist – und beim Tee auf einem schattigen Platz unter Pinien neben einem Denkmal von Atatürk erhielt ich erste Informationen, von meinem Begleiter ins Deutsche übersetzt.

* Am 31. 3. 83 waren 40% der in Niedersachsen einsitzenden ausländischen Gefangenen (535) Türken. In der für langstrafige Gefangene zuständigen JVA Celle I sind z.B. über die Hälfte der einsitzenden Ausländer Türken, verurteilt wegen Totschlag oder nach BTM-Gesetz.

Die etwa 6 km lange und 2 km breite Insel Imrale besteht seit dem 8. 11. 1935 als Strafanstalt. Sie kann ca. 800 Gefangene aufnehmen. Zur Zeit waren dort 702, überwiegend Verurteilte wegen Totschlags bzw. Totschlagsversuchs. Die Strafdauer ist verhältnismäßig lang: ca. 12 bis 20 Jahre (höchste Zeitstrafe in der Türkei 24 Jahre, bei Mord und bestimmten politischen Delikten Todesstrafe). Eine vorzeitige Entlassung kann nach Zweidrittel-Verbüßung durch das Gericht erfolgen; der Aufenthalt auf der Insel beträgt etwa zwei bis drei Jahre. In Zivil- und Militärgefängnissen der Türkei befinden sich nach Schätzung eines türkischen Richters, mit dem ich auf dem Schiff ins Gespräch gekommen war, ca. 40.000 Strafgefangene. Der Direktor berichtete, daß es 20 offene Anstalten gibt, einige auch umgeben von Wasser. Die Auswahl für den offenen Vollzug trifft das Justizministerium in Ankara. Imrale gilt als besonders freizügig, andererseits aber auch wegen seiner Lage ohne Fluchtrisiko. Daher wird die Insel gerade für langstrafige Gefangene mit Kapitaldelikten als geeignet angesehen. Die hohen Strafen – z.B. für versuchte Tötung 15 Jahre – sollen abschreckend wirken, als Warnung von der immer noch weit verbreiteten Blutrache. Das Alter der Gefangenen liegt zwischen 20 und 60 Jahren, jeder muß voll arbeitsfähig sein.

Das reichhaltige Mittagessen (nach dem Gespräch beim Tee), das auch die Gefangenen bekamen, in der Beamtenkantine bestand aus Erzeugnissen der Insel: Huhn, Fisch, Obst. Neben dem Direktor ist ständig ein Staatsanwalt aus Istanbul auf der Insel, und zwar als Vertreter des Direktors bei dessen Abwesenheit bzw. als Aufsichtsorgan. Der Funktionsunterschied zwischen Staatsanwalt und Direktor, der nach Abschluß der höheren Schule für einige Monate Kurse besucht hatte und vor 11 Jahren vom Innenminister als Anstaltsleiter bestimmt worden war, zeigte sich besonders an den unterschiedlich ausgestatteten Dienstzimmern. Beide Büros waren frei von Akten oder sonstigem Papier. Für die Personalakten der 700 Gefangenen reicht in der „Vollzugsgeschäftsstelle“ ein kleiner Schrank aus, zumal das Urteil zumeist aus nur 2 bis 3 Blättern besteht. Hier fiel mir eine große Tafel auf: Seit dem Gründungstage der Anstalt (8. 11. 1935) sind bis heute ca. 21.000 Gefangene auf der Insel aufgenommen worden, und jeder „neue“ Gefangene erhält die fortlaufende hohe Zugangsnummer (z.B. 21.318). Ca. 15.000 sind laut der Tafel seit 1935 vorzeitig entlassen worden, 1.200 haben voll verbüßt, ca. 220 sind verstorben, 350 vom Urlaub nicht zurückgekehrt, der Rest ist von der Insel in andere Anstalten zurückverlegt worden.

Das Leben auf der Insel wird weitgehend von den nur zweimal wöchentlich möglichen Schiffsverbindungen (Flugverkehr ist nicht möglich) zum Festland bestimmt. Das bedeutet, daß der Freitag – so auch unserer Besuchstag – dort als Feiertag gilt. An diesem Tage wird nicht gearbeitet; die Gefangenen dürfen eigene Kleidung tragen und Besuche empfangen. So sahen wir Häftlinge und Verwandte, wobei es sich grundsätzlich nur um Personen gleichen Namens – aber auch Kinder – handeln darf, in der Nähe der Bootsanlegestelle, unter einem durch Stacheldraht gesicherten großen Gelände, an kleinen Tischen sitzend, von der Ankunft bis zur Abfahrt des Schiffes, d.h. von 11 1/2 bis 19.00 Uhr. Zum Besuch können Kuchen, Getränke usw. (vorher kontrolliert) mitgebracht oder in einem angrenzenden – einfach eingerichteten Aufenthaltsraum an einem von Gefangenen

betriebenen Verkaufsstand gekauft werden. Besuchserlaubnis erteilt der Direktor, Schriftverkehr ist unbeschränkt möglich, wird aber zensiert.

In der Nähe der Anlegestelle besichtigten wir einige Arbeitsbetriebe: Fabrikation zur Herstellung von Kernseife, Herstellung von Dosen, Schneiderei, Schuhmacherei. Die Räume in den steinernen Gebäuden waren tadellos sauber. Der Direktor bestätigte, daß er mit den Lubeca- und Singer-Maschinen sehr zufrieden sei. Mit Stolz nannte er eine Millionen-Lira-Summe, die aus dem Verkauf von Produkten der Gefangenen zugunsten anderer türkischer Strafanstalten erzielt wird. Die Gefangenen selber verdienen nur wenig, die Angehörigen können ihnen aber bis zu 1000 Lira wöchentlich (ca. 12,- DM) zusenden für einen Einkauf in der Kantine. Die Arbeitszeit beträgt an 6 Wochentagen, also auch sonntags („das Gesetz von Imrale“) je 8 Stunden, nämlich von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr. Während der Mittagszeit darf man den von den Unterkunfts- und Arbeitsräumen ca. 500 m entfernten Badestrand benutzen. Wer wiederholt nicht pünktlich am Arbeitsplatz erscheint oder sich sonst diszipliniert verhält, wird sofort von der Insel abgelöst und kommt in eine geschlossene Anstalt. Entsprechend wird jeder neuankommende Gefangene belehrt und kommt dann zunächst für 4 Wochen in eine Art Aufnahmes-tation, die mir nicht gezeigt wurde. Interessant war auch eine kleine Bootswerft, wo Gefangene Fischerboote herstellen und reparieren und diese auch selbst zum Fischfang benutzen dürfen. An unserem Besuchstage waren 60 Gefangene im Urlaub, der je nach Aufenthaltsdauer auf der Insel nach bestimmter Strafzeit für eine Woche gewährt werden kann, und zwar vom Justizministerium in Ankara. In ganz wenigen Fällen – so wurde uns erklärt – kehren Gefangene nicht auf die Insel zurück.

Am Nachmittag fahren wir mit dem Direktor in einem kleinen Motorboot – nicht gesteuert von einem Gefangenen, sondern von einem Beamten – an die Südspitze der Insel und erreichen nach ca. 1/2 stündiger Fahrt einen schönen Sandstrand, wo Familien von höheren Justizbeamten ihren Urlaub verbringen können. Hier trafen wir auch den Staatsanwalt – mit seiner Ehefrau – wieder, mit dem wir am Vormittag aus Istanbul gekommen waren, der jetzt hier seinen Urlaub antrat, sowie seinen auf der Insel „diensthabenden“ Kollegen. Beim gemeinsamen Teetrinken wurde mir erzählt, daß vor 5 Jahren einem englischen Gefangenen die Flucht von der Insel gelungen sei, und zwar mit Hilfe eines Schiffes, daß bei einem Sturm in der Nähe der Insel ankern mußte, und der anschließend in England ein Buch über die schlechte Behandlung auf Imrale geschrieben habe. Deshalb sei man über die mir als Ausländer erteilte Erlaubnis zum Besuch der Insel besonders erfreut, da ich mich von dem fortschrittlichen und freizügigen Strafvollzug, den Ausländer sonst nicht für möglich halten, hier selbst überzeugen könne. Die Frage, ob es so eine Insel auch in Deutschland gäbe, konnte ich immerhin mit der Elbinsel Hahnöfersand beantworten. Auch konnte ich mitteilen, daß nach meiner Erfahrung sich die türkischen Gefangenen in deutschen Anstalten tadellos verhalten und sehr fleißig arbeiten. Nach dem Rundgang durch die für ca. 50 Justizangehörige neu erstellten schlichten Schlaf- und Aufenthaltsräume (die außerhalb der Urlaubssaison von Gefangenen benutzt werden) wurde uns eine Gefangenenunterkunft gezeigt: eine langgestreckte

barackenähnliche Halle, in der zu beiden Seiten eines Ganges im Abstand von 1 bis 2 m Doppelstockbetten mit jeweils 2 Spinden aufgestellt sind. Die Unterkunft war mit 70 Gefangenen belegt, einige saßen vor der Eingangstür, andere lagen auf dem Bett. Beim Erscheinen des Direktors erhoben sie sich sofort und nahmen „Haltung“ an. Der Direktor sprach sie freundlich an („Kinder; . . .“). Ein älterer Gefangener stellte sich als Iman vor und zeigte mir den in einem anderen Gebäude befindlichen mit einfachen Teppichen und Decken ausgelegten Gebetsraum. Die Insel hat außerdem noch eine Moschee; auf die Gebetszeiten wird Rücksicht genommen, auch auf die Fastenzeit (Die Hälfte der Gefangenen fastete während des diesjährigen Ramasans, d.h. einen Monat lang von 3.00 Uhr nachts bis gegen 9.00 Uhr abends ohne Essen und Trinken).

Mit einem offenen Lieferwagen, gesteuert von einem Gefangenen, fuhren wir quer über die Insel in Berg- und Talfahrt auf einem „Sommerweg“ zum Ausgangspunkt zurück, durch Pinienwälder, vorbei an großen Getreidefeldern (Hafer, Weizen) und Olivenhainen, im Hintergrund das Meer – eine Bilderbuch-Urlaubsinsel, wenn es keine Strafinsel wäre, dazwischen am Wegesrand kleine Häuser (Dörfer genannt), in denen bis zu 5 Gefangene leben, sich selbst versorgen und ohne Aufsicht von dort zur Arbeit auf die Felder gehen. Es sind besonders „zuverlässige“ Gefangene, die auch die Aufgabe haben, andere Gefangene zu beaufsichtigen. So ist es zu erklären, daß man für die 700 Gefangenen, von denen allein 300 weit verstreut auf der Insel in der Landwirtschaft arbeiten, nur mit wenig Personal auskommt: 44 zivile und uniformierte Beamte (wobei die Uniform der eines Postbeamten aus der Kaiserzeit ähnelt) sowie 10 Gendarmeriebeamte ausschließlich für reine Wachaufgaben. Die Beamten und auch der Direktor haben abwechselnd zwei Wochen Dienst und eine Woche frei und wohnen – ohne ihre Familien – in einem besonderen Gebäude auf der Insel. Was in diesem Zusammenhang besonders auffiel: Während in Istanbul – wie auch anderenorts – das Straßenbild von Militär, mit Gewehr im Anschlag, und Polizei beherrscht wird zum Schutze der Bevölkerung und öffentlichen Einrichtungen vor weiteren Aktionen von Terroristen, die übrigens von Militärgerichten abgeurteilt und in Militärgefängnissen inhaftiert werden – war auf der Insel – trotz des Besuchstages von Angehörigen – nicht ein einziger Soldat oder Polizist zu sehen. Auf meinen Wunsch hin wurden uns auch die übrigen Gefangenenunterkünfte gezeigt: Zwei zweistöckige Gebäude für je 300 Gefangene, mit getrennten einfachen WC- und Waschräumen, eine für unsere Verhältnisse unerträgliche – allerdings saubere – Massenunterkunft, möglicherweise von den Betroffenen bei der noch herrschenden Armut in der Türkei nicht so empfunden. Ein Arzt befindet sich ständig auf der Insel, kranke Gefangene können im Notfall mit einem Schiff ins Krankenhaus nach Bursa gebracht werden. Auf einem Sportplatz kann Fußball gespielt werden. Ein Lehrer erteilt für Analphabeten Unterricht, überdies gibt es auch eine Art „Gemeinschaftskunde“ als Pflichtunterricht für alle Gefangene. Von sonstigen Freizeitbeschäftigungen war nicht viel zu sehen, in der „Bücherei“ waren nur wenige Bücher (der zuständige Gefangene zeigte mit stolz zwei englische Romanhefte). In einem großen Saal werden manchmal Filme (auch ausländische) gezeigt.

Meine Frage, ob es bei der Zusammenballung von Gefangenen in den Unterkunftsgebäuden nicht mal zu Meutereien komme, verneinte der Direktor. Die Angst vor dem geschlossenen Vollzug spielt dabei wohl mit. Das klang auch aus Äußerungen von deutschsprechenden Türken heraus, die ihre Angehörigen nach Erfahrungen in anderen Anstalten – auf Imrale besucht hatten und abends mit uns nach Istanbul zurückführen. Auch in Untersuchungshaftanstalten sieht es wohl nicht gerade gut aus: Wie mir die Staatsanwälte sagten, sitzen in der für 2000 Gefangene vorgesehenen Untersuchungshaftanstalt Istanbul z.Zt. 5000 Gefangene, in den Strafanstalten sei dagegen noch Platz. Ein 10-jähriger Junge, als Gastarbeiter-Kind in Hannover geboren, schenkte mir auf der Heimfahrt nach Istanbul einen kleinen Vogel, aus Muscheln gebastelt: „Von meinem Vater! Erinnerung an Imrale!“

Zum Polytoxikomanieproblem in der Strafhaft

von Gerald Pump

Einleitung

Hinsichtlich der Wechselbeziehungen zwischen Sozialisationsprozeß, Drogenabhängigkeit und Kriminalität wird eine Fülle von Daten angeboten (1, 2, 3, 4, 5). Diese Untersuchungen lassen erkennen, daß Störungen des sozialen Werdegangs bei drogenabhängigen Kriminellen nachzuweisen sind. Im folgenden soll ein typischer Fallbericht eines 23-jährigen Häftlings dargestellt werden, der auf diese Störfaktoren bedacht nimmt und die Interaktion zwischen Persönlichkeitsstruktur und Drogenkarriere aufzeigt, das Verhalten des Häftlings in der Strafhaft darstellt und die Strategien einer sinnvollen Therapie als auch deren Grenzen kritisch untersucht.

P.W. wurde 1959 als Sohn eines Angestellten und einer Buchhalterin geboren. Er wuchs in ausreichenden finanziellen Verhältnissen auf. Da seine Eltern berufstätig waren, übernahm seine Großmutter, die auch den Haushalt führte, anfangs seine Erziehung.

Die Großmutter schildert er als gütig, freundlich-umsorgend, auf seine Wünsche bedachtnehmend, jedoch auch als Persönlichkeit, die er respektiert und an der er hing. Er wuchs in einem großen Haus am Rande Wiens auf, in einer schönen bewaldeten Gegend, ideal für Spiel und Phantasie.

An seine ersten Jahre kann er sich kaum erinnern. Er erlebte aber ab seinem fünften Lebensjahr eine eigenartige Veränderung an seiner Großmutter. Sie wurde, obwohl erst fünfzig Jahre alt, immer vergeßlicher, war den Dingen des Lebens nicht mehr gewachsen, wurde in ihrer Orientierung zunehmend eingeschränkter, setzte planlose Handlungen und entwickelte Wahnvorstellungen. Da seine Eltern die Großmutter nicht einem Spital überantworten wollten, blieb sie bis zu ihrem Tode, in einem kleinen Zimmer eingesperrt, daheim.

Die Mutter sieht er als unruhige, nervöse Frau, die dominante Figur der Familie, hart, gefühllos, autoritär und nachtragend, die rücksichtslos aus ihm einen Übermenschen machen wollte. Sie war seit ihrer Jugend in psychiatrischer Behandlung.

Der Vater ist nur als schwache, farblose Persönlichkeit in Erinnerung. Eine richtige Vertrautheit kam zwischen ihnen nie zustande.

Die Ehe der Eltern wird nach außenhin intakt geschildert. Doch hatte er schon früh einen scharfen Blick für die heimlichen Machtkämpfe und Intrigen seiner Eltern bekommen. Die heftigsten Vorwürfe galten seinem Vater, weil er täglich mehr Zeit bei seinen eigenen Eltern zubrachte, als daheim bei seiner Gattin. Gegenüber Freunden, Fremden und ihm wurde eine heile Welt vorgespielt und Spannungen veruscht.

Nach dem Tod der Großmutter übernahm die Mutter die Erziehung. Er besuchte nun als guter Schüler die Volksschule, fand jedoch am Lernen wenig Gefallen. Zu seinen Klassenkameraden hatte er vorerst wenig Kontakt.

In dieser Zeit begann er seine Mutter abzulehnen. Er hatte ihren Forderungen bis zur dritten Klasse entsprochen und war trotz ihrer harten, einengenden Befehle angepaßt gewesen.

Nun aber gab es die Möglichkeit, sich mit einer kleinen Gruppe von älteren Repetenten seiner Klasse anzufreunden. Als Beweis ihrer Wichtigkeit und ihres Mutes begannen sie in der Schule zu fehlen und die Umgebung unsicher zu machen.

Das Schulschwänzen beschreibt er als Widerstandsaktion gegen seine Mutter, die Gruppe von Gleichgesinnten als moralischen Rückhalt, Rettung in der Not, Stütze des Widerstandes und als Hilfe für seine Persönlichkeitsentfaltung. In dieser Gruppe wurden die ersten Zigaretten geraucht, zuerst aus dem Gefühl der Zusammengehörigkeit heraus und nur zeitweise, ab dem 10. Lebensjahr dann regelmäßig, allein und mit Genuß.

Trotz dieser Ereignisse schloß er die Volksschule mit sehr gutem Erfolg ab und wurde, dem alten Wunschtraum seiner Mutter zufolge, in einer Mittelschule untergebracht. Als mittelmäßiger Schüler schwamm er lustlos, kontaktarm in der Masse mit; das sollte sich ändern, als er wieder eine kleine Gruppe kennenlernte, die sich „Die Raucher“ nannten. Diese Gruppe nahm ihn sofort auf, gab ihm den Halt, den er wegen der nun ständig auftretenden Streitereien mit seiner Mutter brauchte. Ihren Wünschen hatte er schon lange nicht mehr nachgegeben. Haß und Aggression waren übriggeblieben.

In der dritten Klasse Mittelschule fanden die ersten Kontakte zu Rauschgift statt. Geraucht wurde das Haschisch nur in dieser kleinen Gruppe, zuerst selten, später, als das starre Bündnis sich untereinander lockerte und man auch Kontakte zu anderen gleichdenkenden Gruppen aufnahm, häufiger. Als Gründe für das Haschischrauchen wird das Gruppenenerlebnis, die Neugierde und der Versuch angegeben, sich von einer seit Jahren bestehenden körperlichen und seelischen Mißbefindlichkeit zu lösen.

Eine Befreiung von seinen Problemen wurde durch das Haschisch nicht erreicht, jedoch stärkte seine Rolle in der Gruppe das Selbstbewußtsein. Nach Überwindung seiner Ängste aber wurde die Gruppe für ihn unwesentlicher. Er war nun in der Lage, auf sie, seine Eltern und seine Umgebung keine Rücksicht mehr nehmen zu brauchen.

Wegen disziplinärer Gründe mußte er nach Abschluß der dritten Klasse die Mittelschule verlassen und in die Hauptschule überwechseln. In der Folge kam es zu heftigen familiären Auseinandersetzungen, vor allem mit der Mutter, die sich ihre Hoffnungen bezüglich einer späteren Karriere ihres Sohnes beraubt sah. Bei einer dieser Streitigkeiten wurde P.W. gegen seine Mutter ausfällig, verprügelte sie und zog anschließend von daheim aus.

In dieser Zeit wohnte er bei einer opiumabhängigen jungen Frau, die er in der Mittelschulzeit über seine Gruppe kennengelernt hatte. Nun kam es in rascher Folge zum Mißbrauch mit harten Drogen, wobei alles genommen wurde, was zur Verfügung stand. War einmal kein Stoff erhältlich, so wurden statt dessen Barbiturate und Tranquilizer genommen. Über die Unfähigkeit seiner Eltern, Schritte gegen ihn zu übernehmen, war er sich im klaren. Ihre Angst vor einem Prestigeverlust war zu groß.

Obwohl er ein eindeutiges Suchtverhalten zeigte und keine Änderung seiner Lebensführung wünschte, kam es zu einem Ausgleich mit seinen Eltern. Er wechselte von der Hauptschule, die er trotz seiner Sucht abgeschlossen hatte, in die Handelsschule. Die Eltern schwiegen über seine Abhängigkeit. Auch die Handelsschule konnte er beenden und eine Tätigkeit als Elektrohelfer aufnehmen.

Die einzig tragfähig geschilderte Beziehung mit einem gleichaltrigen Mädchen zerbrach wegen seiner dauernden Rückfälligkeit.

Diese Trennung gab für ihn den Ausschlag, aus dem auszusteigen, was man bürgerliches Leben bezeichnet. Er ging keiner geregelten Arbeit mehr nach, lebte auf Kosten anderer, vor allem einer Prostituierten, die ihn aushielt. Auch seine Eltern zahlten weiter. Doch für seinen immer steigenden Drogenkonsum, für seine Auslandsreisen nach Holland, in die Bundesrepublik reichte das Geld nicht.

Die Folge davon waren zwischen 1974 und 1977 vier Verurteilungen wegen Diebstahls und Hehlerei. In diesen vier Jahren befand er sich während sechzehn Monaten in Haft. Weder gute Vorsätze, noch ein ihm beigestellter Bewährungshelfer konnten seine Rückfälligkeit verhindern. 1977 wurde er wegen Raubes zu einer fünfjährigen Haftstrafe verurteilt.

In einem durchgeführten psychologischen Gutachten wird P.W. als psychisch labiler, kriminovalent konstellierter Mensch von geringer Arbeits- und Leistungsbereitschaft mit einer Neigung zu parasitärer Lebensführung gesehen. Als hochgradig psychopathische Persönlichkeit mit mehr oder minder stark ausgeprägter Selbst- und Allgemeingefährdung. Sein Interessensbereich wäre auf die Drogenbeschaffung zusammengeschrumpft, er erschiene fest im antisozialen, vorwiegend mit Drogen befaßten Milieu integriert, Ansätze eines sozialen Anpassungsversuches wären nicht wahrzunehmen. Die Prognose wird vom Psychologen als schlecht bezeichnet.

P.W. verbüßt seine Strafe anfänglich im Gefangenenhaus XY. Mit seiner Behandlung dort zeigte er sich äußerst unzufrieden. Seine Entzugssymptome wären mit dem Neurolepticum Truxal behandelt worden. Dieses Präparat habe ihm nicht geholfen, sondern nur geschadet. Durch die Beschaffung von Barbituraten und Tranquilizern habe er aber ein angenehmes Leben führen können.

Mit Erlaß vom 20. 2. 1979 wurde P.W. in die STVA YX überstellt.

Diskussion

Einem drogenabhängigen Polytoxikomanen steht im Normalvollzug ein psychiatrisches, psychologisches, soziales Behandlungsangebot zur Verfügung. Was den Erfolg einer Therapie betrifft, so muß gesagt werden, daß es für Österreich Teiluntersuchungen und Schätzungen, jedoch keine statistisch abgesicherten Untersuchungen über Rückfallquoten gibt, die die Effizienz einer Behandlung im Strafvollzug nachzuweisen imstande wären, ebensowenig in der Bundesrepublik Deutschland (6).

Schon bei der Erstuntersuchung, die vom Psychiatrischen Konsiliarium und vom Psychiatrischen Dienst der STVA durchgeführt wird, zeigt sich das Dilemma bei der Behandlung von Drogenabhängigen/Polytoxikomanen im Normalvollzug. Es wird eine ausgewogene Therapie gefordert, die in sinnvoller Weise den Häftling von seiner Sucht abhalten, auf seine Probleme eingehen und ihn zu einer situativen Anpassung bei physischem und psychischem Wohlbefinden führen soll. Setzt man nun sämtliche vom Häftling geforderten Medikamente ab, provoziert man damit, daß die Kontrolle über den Häftling verlorengeht, da er sich diese Präparate aus dem Untergrund besorgt und die Verbindung zum Arzt aufgibt. Seine Rolle in der Subkultur eines Gefängnisses wird eine andere, weil er meist von einer passiven in eine aktive Rolle gedrängt, mit Aggression und Widerstand reagiert und seinerseits in eine Verführerrolle gezwängt wird.

Verordnet man jedoch Medikamente vom Barbiturat, Methaqualon und Tranquilizertyp, wird dadurch die Abhängigkeit dieser Häftlinge prolongiert.

Eine neuroleptische Therapie wird von diesen Menschen meist abgelehnt, therapeutische Gespräche nur wegen der zu verschreibenden Medikamente gesucht. Ein effektiver Leidensdruck ist nur selten vorhanden.

Bei P.W. wurde versucht, nach anfänglicher Verschreibung der oben erwähnten Präparate, diese langsam zu reduzieren und somit den Häftling zu entwöhnen. Eine Gesprächstherapie wurde von ihm abgelehnt, ebenso eine Behandlung mit neuroleptischen Mitteln. Er äußerte sich bezüglich seiner Sucht mehrmals pessimistisch.

Die Hoffnung auf eine günstige Änderung im Suchtverhalten des Häftlings zerschlug sich jedoch bald. Regelmäßige Kontrollen der Leberwerte zeigten vom Jänner bis September 1979 stark schwankende, jedoch hohe γ -GT und GPT-Werte, die den Verdacht einer unbefugten zusätzlichen Medikamenteneinnahme nahelegten.

In seinem Beurteilungsbogen wird P.W. von den Beamten in dieser Zeit bezüglich seines Arbeitswillens als bequem und faul, in seinen Leistungen als Nichtsköner, im Verhalten als eigensinnig beurteilt.

Der Häftling suchte insgesamt fünfmal den Psychiatrischen Dienst der Anstalt auf. Er äußerte Freud- und Lustlosigkeit, innere Verspanntheit, Unruhe, Angstgefühle, sowie starke Schlafstörungen. Mit der angebotenen Therapie war er wieder nicht einverstanden, aber bereit, ein Gesuch zwecks Überstellung in die Sonderanstalt N.N. ein-

zureichen, um sich dort einer Entwöhnungskur zu unterziehen.

Dieses Gesuch mußte aus rechtlich-organisatorischen Gründen zwar abgelehnt werden, dem Häftling wurde jedoch nahegelegt, 1982 erneut anzusuchen.

Konnten dem Häftling bis Anfang 1979 keine Ordnungswidrigkeiten nachgewiesen werden, so änderte sich das in den folgenden Monaten. Chronologisch werden die folgenden Übertretungen und Ereignisse zusammengefaßt:

- Sept. 79 P.W. versetzt sich durch unbefugte Medikamenteneinnahme in einen Rauschzustand.
- Nov. 79 Unerlaubter Handel mit Uhren und Alkohol.
- Feber 80 Selbstbeschädigung
- Feber 80 Unerlaubte Medikamenteneinnahme mit folgendem Rauschzustand.
- Feber 80 Aggression gegen einen Beamten.
- März 80 Erregungszustände wegen unerlaubten Medikamentenmißbrauches.
- Okt. 80 Unerlaubter Handel mit einem Präparat.
- Dez. 80 Aggression gegen einen Mithäftling.
- Juli 81 Illegaler Kauf von Medikamenten mit folgendem Rauschzustand.
- Okt. 81 Hausinterne Ordnungswidrigkeit.
- Okt. 81 Hausinterne Ordnungswidrigkeit.
- Jänner 82 Häftling lehnt eine Überstellung in die Sonderanstalt N.N. zwecks einer Entwöhnungskur ab, weil er von den dortigen Therapiemöglichkeiten nicht überzeugt ist.

Trotz der durchgeführten Übertretungen änderte der Häftling ab März 1980 seine Taktik gegenüber den Beamten. Wurde ihm noch 1979 eine sehr schlechte Gesamtbeurteilung ausgestellt, zeigt sein Beurteilungsbogen 1980 ein gleichgültiges, mißmutiges, vorlautes und eigensiniges Verhalten, so wird er ab Mitte 1980 in seinem Arbeitswillen als durchschnittlich bis willig, in seinen Leistungen als gut, in seinem Verhalten von still-zurückhaltend bis ordentlich und in seiner Gesamtbeurteilung als entsprechend bis gut klassifiziert. In der Einstellung zu seinen Verfehlungen gab er sich immer reuig, was einen Milderungsgrund für seine Ordnungsstrafen darstellte.

Hier zeigt sich nun seit 1980 der Übergang zu einem scheinangepaßten Verhalten mit dem Versuch, seine Rolle und Stellung in der Subkultur zu verharmlosen, um damit weniger Kontrollen auf sich zu lenken. Das scheint ihm auch gelungen zu sein, wie er indirekt zugibt. Ein weiterer Hinweis hierfür stellt die Ablehnung einer ihm angebotenen Entwöhnungskur in der Sonderanstalt N.N. dar. Dort sind im allgemeinen die Kontrollen schärfer.

Es zeigt sich also, daß der Häftling seine Zukunftshoffnungen begraben hat und sich nur mehr den täglichen Bedürfnissen nach Erfüllung seines Suchtbestrebens widmet.

Von den regelmäßig durchgeführten Untersuchungen zeigte die letzte:

Status somaticus: Häftling ist in gutem AZ, etwas reduziertem EZ, er zeigt ein blasses Hautkolorit, Pupillen mittelweit, isocor, reagieren auf Licht und Konvergenz; Cor und Pulmo unauffällig, keine wesentlichen Leberschwellungen, keine Einsichtstellen auffindbar, vermehrter Schweißfluß.

Status neurologicus: Außer einem feinschlägigen Fingertremor unauffällig.

Status psychicus: Bewußtseinsklar, räumlich, zeitlich und persönlich voll orientiert, in der Stimmungslage dysthym. P.W. macht einen introvertiert-distanzierten Eindruck, er ist jedoch höflich-kooperativ. Psychomotorisch zeigt er sich unruhig-agitiert. Er versucht diesen Zustand bei der Untersuchung zu überspielen. Bezüglich seiner Polytoxikomanie verhält er sich uneinsichtig und kritiklos. Sein Auffassungsvermögen ist nicht gestört, wohl aber werden subjektiv Merkfähigkeitsstörungen angegeben. Zu diesem Zeitpunkt lagen keine psychoproduktiven Symptome vor.

Auf seine Hoffnungen und Aussichten für seine Zukunft nach seiner Entlassung 1983 befragt, bringt er einen Zettel und betont die Ehrlichkeit dieser Zeilen:

„Da ich während meiner Haftzeit vom Suchtgift (Morphin etc.) entwöhnt wurde (auf Grund der langen Strafe), ist es mir nach meiner Entlassung auch wieder möglich, einer geregelten Arbeit nachzugehen. Ich werde aller Voraussicht nach eine Arbeit als Elektrohelfer aufnehmen und bei meinen Eltern wohnen. Später werde ich mir auch wieder eine eigene Wohnung besorgen und auf Grund dessen, daß ich jetzt ja nicht mehr süchtig bin (sämtliche meiner strafbaren Handlungen beruhen ja auf dem Zusammenhang mit Suchtgiften), denke ich doch, daß ich mich in Zukunft wohlverhalten und nicht mehr straffällig werden werde.“

In diesen Zeilen verbergen sich Wunschgedanken, mangelnde Realitätskontrolle, ein trügerischer Optimismus, als auch Versuche, die Befürchtungen eines über seine Biographie nicht gut informierten Arztes bezüglich seiner Zukunft zu reduzieren.

Anhand der untersuchten Personen, der Lebensgeschichte, der Befunde und Tatsachen können wir den Optimismus bezüglich einer Therapie in diesem Falle nicht teilen und müssen für die Zukunft gerade bei diesem Häftling eine schlechte Prognose erwarten.

Zusammenfassung

Vorgestellt wird ein in seinem Verhalten typischer Fall von Polytoxikomanie im Normalvollzug eines österreichischen Gefängnisses. Besprochen werden die sich beim therapeutischen Anliegen ergebenden Probleme, die Einschränkungen durch den Strafvollzug und die Grenzen einer möglichen Behandlung.

Literatur

- 1) *Feger*: Die unvollständige Familie, Stuttgart 1969
- 2) *Kurjeza*: Jugendkriminalität und Verwahrlosung, Giessen, Achenbach ed. 2000, Theorie und Praktische Kritik 3, 1973
- 3) *Cesar*: Autorität in der Familie, Rowohlt 1972
- 4) *Aichhorn*: Verwahrloste Jugend. Die Psychoanalyse in der Fürsorgeerziehung, Stuttgart 1962
- 5) *Kreuzer*: Jugend, Rauschdrogen und Kriminalität. Akademische Verlagsgesellschaft Wiesbaden 1978
- 6) *Dolde*: Zur Rückfälligkeit von Drogenabhängigen nach Behandlung im Rahmen des Strafvollzuges, Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe; Jahrgang 31, Heft 4, August 1982

Berichte aus der praktischen Arbeit

Darf ein Strafgefangener Pate bleiben?

Siegfried Kosubek

Im vorliegenden Fall geht es um die Frage, ob ein Straffälliger, der vom 21. Lebensjahr an die Patenschaft über einen Jungen übernommen hat, der im gleichen Kinderheim lebte wie er, diese auch weiterhin ausüben darf.

Günther A., 30 Jahre alt, kam schon als Säugling in ein Kinderheim, kannte also niemals ein Elternhaus. Vom 6. Lebensjahr an besuchte er die Volksschule, die er als durchschnittlicher Schüler nach 8 Jahren beendete. In der Folgezeit begann er die Ausbildung als Krankenpfleger, die er nach 3 Jahren mit dem Examen abschloß. Günther A. arbeitete in einem Sanatorium, als er seine spätere Frau kennenlernte, die in einem anderen Haus des selben Ortes als Krankenschwester tätig war. Sie heirateten ein Jahr später, zogen in Günthers Heimatort und bekamen nach 6 Monaten eine Wohnung. Dort arbeiteten beide im erlernten Beruf. Sie hatten keine Kinder. Günther hielt zum Kinderheim, in dem er selbst lange Zeit gelebt hatte, ständig Kontakt, so daß die Verbindung zu einigen Schwestern nie abbrach; auch nach seiner Heirat nicht. Seine Frau war mit der engen Bindung zum Heim einverstanden, billigte auch den intensiven Kontakt zum Patenkind aus dem Heim. Günther hing schon damals sehr an dem Jungen.

Die Tat

Wahrscheinlich in einem Anfall geistiger Umnachtung versuchte Günther 14 Monate nach seiner Heirat in der gemeinsamen Wohnung seine schlafende Ehefrau Karin zu töten. Er schlug mit einer Limonadenflasche auf sie ein und würgte sie. Günther schlug mit solcher Kraft, daß die Flasche zersprang. Wahrscheinlich ist seine Frau vor dem sicheren Tod nur durch die weiche Unterlage, die einen Teil der Wucht des Schlages aufgefangen hatte, gerettet worden. Sie konnte sich befreien und ins Badezimmer flüchten, wo sie sich einschloß.

Unmittelbar danach muß Günther jedoch sein grausames Handeln voll zu Bewußtsein gekommen sein. Er bestellte telefonisch einen Krankenwagen, damit seine schwerverletzte Frau ins Krankenhaus gebracht werden konnte.

Bei der 1. Vernehmung durch die Kriminalpolizei sagte Günther aus, daß sich bei ihm der Eindruck verfestigt habe, er und seine Frau hätten sich in letzter Zeit auseinandergeliebt. Das habe ihm noch einmal die ganze Misere seiner Situation klar werden lassen. In der besagten Nacht sei er wachgeworden und habe „die Lage noch einmal überdacht“ und dann den „unkontrollierten Entschluß“ zur Tat gefaßt. In der Küche habe er die zunächst halbvolle Flasche mit Wasser nachgefüllt und dann auf seine Frau eingeschlagen. Ein eingeholtes psychiatrisches Gutachten ergab die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Bei einem Besuch in der Justizvollzugsanstalt konnten die mittlerweile eingeschalteten Sozialarbeiter aus Günthers Heimatort mit ihm über die Tat sprechen. Er sagte, daß er

gerne ein Kind gehabt hätte, da er sehr kinderlieb sei. Seine Frau hingegen wollte nichts davon wissen und lehnte eine Schwangerschaft ab.

In der Tatnacht habe er seine Frau mit der Limonadenflasche gefügig machen wollen. Den Sozialarbeitern gab er immer wieder zu verstehen, daß er die Tat bereue.

Im weiteren Verlauf der Inhaftierung schrieb G. viele Briefe, in denen er zum Ausdruck brachte, daß er seine Tat wieder gutmachen wollte. Er habe die Absicht, anderen Menschen in verstärktem Maße zu helfen, wenn seine Strafe verbüßt sei. Beim Termin in der Hauptverhandlung bekam G. 4 Jahre Freiheitsstrafe auferlegt. Er nahm das Urteil an, obwohl er es als zu hart empfand, da er bislang noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten war.

Aus der Justizvollzugsanstalt in W. schrieb G., daß er nach seiner Entlassung in einem Heim für behinderte Kinder arbeiten wolle. Durch Hilfsbereitschaft wolle er anderen Menschen das Leben erleichtern. In jedem Brief waren Grüße an seine ehemaligen Schwestern aus dem Kinderheim enthalten. Günthers Frau ließ sich 4 Monate nach der Urteilsverkündung von ihm scheiden, woraufhin er sich noch stärker an sein Patenkind „klammerte“, weil ihm dies als letzte Bindung zur Außenwelt geblieben war. In den Briefen an die Schwester Oberin erkundigte er sich auch jedesmal nach dem Befinden seines Patenkindes.

Das Heim und die Bindung zum Patenkind

In der offensichtlich immer schwieriger werdenden Situation wandte sich die Schwester Oberin des Heimes (Kinderdorf) an die Sozialarbeiter des örtlichen Sozialdienstes, weil sie unschlüssig darüber war, wie sie sich gegenüber den Fragen des Günther bezüglich des Patenkindes verhalten sollte. Sie machte sich ernsthafte Sorgen über die Zeit nach der Straffentlassung mit Blick auf das weitere Verhältnis zum Patenkind aus dem Heim. Die strafbare Handlung, derentwegen Günther zu der Freiheitsstrafe verurteilt wurde, sei nicht dazu angetan, die engen Kontakte zum Patenkind bestehen zu lassen.

Als erste Reaktion setzte sich der Sozialdienst mit dem Sozialarbeiter der Justizvollzugsanstalt in W. in Verbindung, der Günther davon überzeugen sollte, daß er nach der Entlassung keinen Kontakt mehr zum Patenkind unterhalten könne. Es wurde dargelegt, daß der Träger des Kinderdorfes zwangsläufig und vorrangig das Wohl der ihm anvertrauten 110 Kinder sehe. Sobald die Garantierung von irgendeiner Seite gefährdet sei, habe der Träger die Pflicht, einzuschreiten und die Gefahr abzuwenden. Dieses sei man nicht nur den Kindern, sondern auch deren Eltern und sonstigen gesetzlichen Vertretern schuldig. Der Träger sei immer darauf bedacht, den Kontakt auch zu den Kindern aufrecht zu erhalten, die bereits nach ihrem 15. Lebensjahr das Kinderdorf verlassen hätten. Zwangsläufig habe man die Kontakte lockern bzw. die Verbindung ganz lösen müssen, wenn frühere Bewohner aufgrund ihrer Lebensweise bei einer weiteren zu engen Bindung an die Familiengruppen des Dorfes eine Gefahr für die Kinder darstellten.

Bezüglich des Günther sehe man eine große Gefahr darin, daß er bei einem weiteren engen Kontakt zum Patenkind eine Ersatzbefriedigung suche. Ein solcher Einfluß könne sich auf das Kind sehr schädlich auswirken.

Unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung nahm der Sozialarbeiter der JVA zum Anliegen des Sozialdienstes Stellung. Er habe den Geistlichen der JVA hinzugezogen und beide würden die geäußerten Bedenken nicht teilen können. Der Sozialarbeiter führte dagegen aus, daß sich Günther früher sehr liebevoll um sein Patenkind gekümmert habe und dies auch weiter tun wolle. Er könne deshalb nicht verstehen, warum der Einfluß, der vorher günstig war, nach der Haftentlassung ungünstig sein sollte. Wenn Günther wegen eines Sittlichkeitsdeliktes bestraft worden wäre, würde er der Auffassung des Sozialdienstes zustimmen. Er kenne aber die Straftat, deren Vorgeschichte, das Motiv und sei weit davon entfernt, die Schuld des Günther zu bagatellisieren.

Fallinterpretation

Um im vorliegenden Fall zu einer vernünftigen und sachgerechten Lösung zu gelangen, ist es erforderlich, das Anliegen beider Parteien kritisch zu würdigen durch die Abwägung des Für und Wider, damit zu große Härten vermieden werden, womit letztlich den beteiligten Menschen nicht gedient ist. Das Anliegen der Verantwortlichen für das Kinderheim ist verständlich, aber ebenso die Bestrebungen des Sozialarbeiters, der im Rahmen des Vollzugsplans eine adäquate Resozialisierung anstrebt. Sein Bemühen, Verbindungen zur Außenwelt zu erhalten bzw. herzustellen, ist umsichtig, aber auch notwendig. Im Zuge einer verantwortungsvollen und fruchtbaren Resozialisierungsarbeit müssen zum einen die Interessen der Gesellschaft „draußen“ gesehen werden, die sich um den Schutz der Rechtsgüter sorgt, hier: Behütung des Kindes; aber andererseits auch der legitime Wunsch Günthers registriert wird, die Patenschaft über das Heimkind zu behalten. Jegliche Resozialisierung ist gefährdet, wenn die begonnenen – oft bescheidenen – Bemühungen des Vollzuges nach der Entlassung nicht fortgesetzt werden und der Straftatlassene von seiner Umwelt nicht akzeptiert wird. Hier obliegt den Beteiligten (Heim und JVA) eine besondere Verantwortung.

Die Tat des Günther kann als ein situationsbedingtes Versagen interpretiert werden, geboren aus Minderwertigkeitskomplexen und Eheschwierigkeiten. Bei einer sorgfältigen Güterabwägung sollte bedacht werden, daß man nicht ständig, besonders nicht nach der Verbüßung der Freiheitsstrafe, Günther auf seine Schuld fixieren sollte, für die es auch Verzeihung und Umkehr geben muß. Die persönlichen Bindungen zur Außenwelt, die noch bestehen, sollten erhalten bleiben oder angeknüpft werden. Der strafrechtliche Tatbestand – die Schuld und die Höhe der Strafe – kann nicht eo ipso dazu führen, die bisherige positive Verbindung zum Patenkind zu lösen. Es ist sehr wohl möglich, daß gewisse Rechte verwirkt werden können. Bei Günther sollte aber dieser Umstand nicht dominieren. Es ist vielmehr zu registrieren, daß die Patenschaft zu den wenigen echten Bindungen gehören, die Günther geliebt sind, nachdem sich seine Frau von ihm abgewandt hat. Es kommt auch weniger dar-

auf an, daß er sich nach der Entlassung fürsorgerisch oder pflegerisch betätigen will (eine Art Wiedergutmachung), sondern eher auf die mitmenschliche Bindung, die Liebe, Verständnis, Fürsorge und Zuwendung bedeutet, was er bislang vermißt hat. Vielleicht liegt gerade hier die Ursache für seine Straftat.

Aus den Unterlagen und der anamnestischen Exploration ist eine deviante Veranlagung, etwa homosexueller Art, nicht festzustellen. Um mit gutem Gewissen prognostizieren zu können, Günther würde durch den Kontakt zum Patenkind eine Gefährdung verursachen, fehlen zu viele konkrete Anhaltspunkte. Im übrigen hat ein Pate – nach der neuen Form weniger als früher – nicht einen solchen intensiven Kontakt wie z.B. Eltern, Erzieher etc. Nach Abwägung aller Umstände sollte Günther die Patenschaft von seiten der „Verantwortlichen“ nicht entzogen werden, da er aufrichtigen Herzens dem Jungen zugetan ist. Darüber hinaus mußte auch der Vormund des Jungen seine Zustimmung erteilen. Die Bedenken des Heimes, Günther würde den Jungen negativ beeinflussen können und somit eine Gefährdung gegeben sei, werden nicht konkret aus der Vergangenheit begründet. Ihm sollte deshalb das Gefühl, eine Bindung zu einem Menschen zu besitzen und eine darüber hinausgehende eigene Verantwortung zu haben, nicht genommen werden.

Glosse

„Das Zuchthaus als verlorenes Paradies“

Beim Studium alter Bücher und Zeitschriften stößt man gelegentlich auf Nachrichten, die gemeinhin an Anekdoten oder gar Witze erinnern. So geistert durch die Blätter die Mitteilung, daß der oder jener nur deshalb straffällig geworden sei, um sich auf diese Weise ein warmes Winterquartier im Gefängnis zu verschaffen. Als Witz wirkt sie – in welcher Form sie immer aufgetischt werden mag – etwas abgestanden und schal. Als praktisches Vorkommnis hat ein vergleichbarer Vorgang immerhin einmal einen Strafsenat des Bundesgerichtshofs beschäftigt; dort war es freilich darum gegangen, daß der Täter gerade *keine* Straftat begangen, sondern vielmehr dem Haftrichter vorgespiegelt hatte mit der Folge, daß er in Untersuchungshaft genommen wurde und in der Haftanstalt eine Zeitlang Kost und Logis genoß: Hatte es ursprünglich an einer Straftat gemangelt, so lag sie jetzt – in Gestalt des Betrugs zum Nachteil des Staates (§ 263 StGB) – vor (BGHSt 14, 170).

Die Begehung eines Delikts, um gewissermaßen im „Warmen“ überwintern zu können, ist indessen Gegenstand einer der beliebten Satiren und Humoresken Ludwig Thomas (Der Münchner im Himmel, 1965, S. 112 ff.). Freilich erschöpft sich der Witz dieser Geschichte keineswegs in der recht kargen Pointe, daß sich der fahrende Handwerksbursche Simon Lackner Herbst für Herbst durch den öffentlichen Ausruf „Unser guater, alter Herzog Karl is a Rindviech!“ fünf Monate Gefängnis und damit ein Quartier für den Winter verschafft. Vielmehr zeigt sich der Schriftsteller untröstlich ob der Tatsache, daß die Vorschrift über die Majestätsbeleidigung geändert werden soll, was gerade die von Lackner praktizierte Form der „Daseinsvorsorge“ oder Unterhaltssicherung gefährden könnte . . .

Daran erinnert nun die von Bopp überlieferte Geschichte, die bezeichnenderweise mit der Überschrift „Das Zuchthaus als verlorenes Paradies“ versehen ist (Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, 3. Bd., 1843, S. 132):

„Eine jurische Zeitschrift aus dem vorigen Jahrhundert erzählt, ein Züchtling sei mit seinem Schicksal so zufrieden gewesen, daß er nach dem Ablauf seiner Strafzeit im Zuchthaus geblieben sei. Endlich habe er aber dasselbe einmal in einer Anwendung von Freiheitstrieb verlassen, ein Schritt, den er bald wieder bereut habe, da er bei herrschender Theuerung Mangel gelitten, daher er sich an den Landesherren mit der Bitte um Wiederaufnahme in das Institut gewendet habe. Indessen sei er mit den Worten abschlägig bedeutet worden: >Da N.N. sich durch seine heimliche Entweichung des Zuchthauses verlustig gemacht, so kann dessen Suchen nicht deferiert werden.<“

Der Landesherr, der in Thomas Satire gekränkt wird, fühlt sich in Bopps Geschichte, deren Moral in manchem an Johann Peter Hebels „Kalendergeschichten“ gemahnt, gekränkt; er weigerte sich, den ehemaligen Strafgefangenen wieder ins Zuchthaus aufzunehmen und damit – im Verständnis des „Züchtlings“ – eine Form von „Kriesenintervention“ zu praktizieren: Dieser war – wie es im überlieferten Text so schön heißt – „des Zuchthaus“, das mit Ehrverlust verbunden zu sein pflegt, „verlustig“ gegangen. In jedem Fall dürfen dem „Züchtling“ jedoch die Vorstellungen, die

der Kriminalist Ernst Ferdinand Klein in seinem Beitrag: „Ueber die Ungerechtigkeit der Zuchthausstrafe bey der jetzt noch bestehenden Beschaffenheit und Einrichtung der Zuchthäuser“ entwickelt hat (Archiv des Criminalrechts, 6. Bd., 1803, 1. Stück, S. 78 ff.), fremd gewesen sein.

Heinz Müller-Dietz

Neu auf dem Büchermarkt

Jürgen Hermanns: Sozialisationsbiographie und jugendrichterliche Entscheidungspraxis. Eine empirische Untersuchung zur Sanktionsauswahl, Strafbemessung und -aussetzung bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen (Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Bd. 17). Max-Planck-Institut, Freiburg i.Br. 1983. 225 S. DM 15,-

Monika Benita Keske: Die Kriminalität der „Kriminellen“. Eine empirische Untersuchung von Struktur und Verlauf der Kriminalität bei Strafgefangenen sowie ihrer Sanktionierung (Beiträge zur empirischen Kriminologie 9). Minerva-Publikation, München 1983. 311 S. DM 44,-

Strafvollstreckung, Strafvollzug, Strafregister mit allen wichtigen vollstreckungs- und vollzugsrechtlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Ländervereinbarungen und der Landesgesetzgebung. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 7., völlig neubearb. Aufl. C.H. Beck, München 1983. XI, 467 S. Kart. DM 34,50

Aktuelle Informationen

Jahresprogramm 1984 des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge

Das Fortbildungswerk für Sozialarbeiter und Verwaltungsfachkräfte des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge bietet auch 1984 ein umfassendes Fortbildungsprogramm für diese Berufsgruppen an. Es setzt sich wie bisher aus Studientagungen, Blocklehrgängen und Einzellehrgängen zusammen. Von besonderem Interesse für Mitarbeiter des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe ist der Einzellehrgang

4-22/84 Durchgehende Betreuung in der Straffälligenhilfe
– Vom Strafverfahren bis zur Nachbetreuung
21. 5. - 26. 5. 1984

Einzelheiten über diese Veranstaltung sowie über das übrige Programmangebot des Fortbildungswerkes sind dem Jahresprogramm 1984 des Fortbildungswerkes zu entnehmen, das vom Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, Hans-Mathesius-Haus, Am Stockborn 1 - 3, 6000 Frankfurt a.M. 50, zu beziehen ist.

Lehrgänge des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes im Jahr 1984

Das Fortbildungswerk des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Gesamtverband e.V. – Wilhelm-Polligkeit-Institut – Heinrich-Hoffmann-Str. 3, 6000 Frankfurt a.M. 71, hat seinen Lehrgangs-Kalender 1984 herausgebracht, der über die Fortbildungsveranstaltungen des kommenden Jahres für Mitarbeiter sozialer Dienste informiert. Schwerpunktthemen bilden die Hilfen für die Arbeit mit jungen Menschen, die Hilfen für die Arbeit mit alten Menschen und die Hilfen für die Arbeit mit behinderten Menschen. Daneben werden noch fachübergreifende Lehrgänge angeboten. Schließlich weist der 70 Seiten umfassende Lehrgangskalender, der unter der obengenannten Anschrift bezogen werden kann, auf weitere überregionale Fortbildungsangebote der im Wilhelm-Polligkeit-Institut tätigen Fachorganisationen (Paritätisches Bildungswerk, Internationale Gesellschaft für Heimerziehung) hin.

Zahl der Strafgefangenen steigt

In der Bundesrepublik stieg die Zahl der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in der Zeit von März 1981 bis März 1982 um 5,7%. Ihre Zahl belief sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Frühjahr 1982 auf rund 45.600. Die Zahl der männlichen Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten stieg in der genannten Zeit um 5,6% auf 44.083, die der weiblichen um 7,4% auf 1.501. 4.290 Ausländer und Staatenlose befanden sich in Strafhaft oder Sicherungsverwahrung. Ihre Zahl lag damit um 23% höher als im Vorjahr.

Etwa 45% der Strafgefangenen waren zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, 43% zu einer Freiheitsstrafe zwischen einem und fünf Jahren und 12% zu mehr als fünf Jahren, davon 2% zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Rund 78% waren bereits vorbestraft.

Gustav-Radbruch-Unterstützungsfonds für Straffällige arbeitet weiterhin erfolgreich

Die seit nunmehr fünf Jahren bestehende Gustav-Radbruch-Stiftung wurde mit dem Ziel errichtet, die bei vielen Straffälligen bestehenden hohen Schulden abzubauen und damit die Wiedereingliederung in das Arbeitsleben nach der Strafverbüßung zu erleichtern. Die Schuldentilgung oder -minderung geschieht unter Beteiligung der Sparkasse der Stadt Berlin (West). Die Sparkasse gewährt den Straffälligen Umschuldungsdarlehen, die von der Radbruch-Stiftung mit Bürgschaften bis zu einem Betrag von 10.000,- DM gesichert werden. Voraussetzung für eine Bürgschaftsbewilligung ist die Bereitschaft der Gläubiger, auf einen Teil ihrer Forderungen gegenüber dem Straffälligen zu verzichten.

Bisher wurden 119 Bürgschaftsanträge bewilligt. Insgesamt 486 Gläubiger hatten demgegenüber den 119 Straffälligen Forderungen in Höhe von mehr als 2,2 Mio. DM. Durch zähe Vergleichsverhandlungen unter Beteiligung von Sozialarbeitern konnte die Schuldensumme auf ca. 880.000,- DM reduziert werden, was einer Reduzierungsquote von etwa 60% entspricht. Die Zahlungsmoral der betroffenen Straffälligen ist gut und hat nach Einschätzung von Justizsenator Hermann Oxford die Erwartungen erfüllt. Bisher wurden annähernd 590.000,- DM von den Straffälligen zurückgezahlt. Die Stiftung mußte bisher nur in vier Fällen als Bürge eintreten.

Aufgrund der durch die Tilgung der Darlehen wieder frei werdenden Bürgschaften, stehen der Stiftung ausreichend Kapital für weitere Bürgschaftsübernahmen zur Verfügung. Die Gustav-Radbruch-Stiftung wird daher auch in Zukunft ein wichtiges Instrument zur Wiedereingliederung Straffälliger in die Gesellschaft bilden.

(Pressemitteilung Nr. 26/83 des Senators für Justiz Berlin vom 4. 8. 1983)

UNO verabschiedet für den Freiheitsentzug maßgebliche Grundsätze ärztlicher Ethik

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat anlässlich ihrer 111. Vollversammlung vom 18. Dezember 1982 eine Resolution über die für den Freiheitsentzug maßgeblichen Grundsätze ärztlicher Ethik verabschiedet.

Die Grundsätze sind in einer Beilage zum Text der Entschließung enthalten und haben folgenden Wortlaut (nicht-offizielle Übersetzung):

„Grundsätze ärztlicher Ethik im Zusammenhang mit der Rolle von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, beim Schutz von Strafgefangenen und Inhaftierten vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Grundsatz 1

Medizinisches Personal, insbesondere Ärzte, denen die medizinische Betreuung von Strafgefangenen oder Häftlingen

gen obliegt, ist verpflichtet, deren körperliche und geistige Gesundheit zu schützen und ihnen im Krankheitsfall eine Behandlung von der gleichen Qualität und nach den gleichen Maßstäben zukommen zu lassen wie Personen, die sich nicht in Haft oder Gewahrsam befinden.

Grundsatz 2

Die aktive oder passive Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an Handlungen, die eine Teilnahme an der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe, eine Mittäterschaft, eine Anstiftung oder einen Versuch dazu darstellen, ist ein grober Verstoß gegen die ärztliche Ethik sowie ein Vergehen nach den geltenden internationalen Vereinbarungen.

Grundsatz 3

Es verstößt gegen die ärztliche Ethik, wenn medizinisches Personal, insbesondere Ärzte,

a) ihr Wissen und Können in einer Weise zur Unterstützung des Verhörs von Gefangenen und Häftlingen verwenden, die der körperlichen oder geistigen Gesundheit bzw. den körperlichen oder geistigen Zustand dieser Gefangenen oder Häftlingen abträglich sein kann und die nicht den diesbezüglichen internationalen Vereinbarungen entspricht;

b) bestätigen oder an einer Bestätigung darüber mitwirken, daß Strafgefangene oder Häftlinge für irgendeine Form der Behandlung oder Strafe tauglich seien, die ihrer körperlichen oder geistigen Gesundheit abträglich sein kann und nicht den diesbezüglichen internationalen Instrumenten entspricht, bzw. wenn dieses Personal in irgendeiner Weise an einer solchen Behandlung oder Strafe mitwirkt, die nicht im Einklang mit den diesbezüglichen internationalen Vereinbarungen steht.

Grundsatz 5

Die Mitwirkung von medizinischem Personal, insbesondere von Ärzten, an irgendwelchen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Strafgefangenen oder Häftlingen verstößt gegen die ärztliche Ethik, es sei denn, daß diese Maßnahmen von rein medizinischen Kriterien geleitet und für den Schutz der körperlichen oder geistigen Gesundheit oder Sicherheit des Gefangenen oder des Häftlings selbst, seiner Mitgefangenen oder Mithäftlinge bzw. seiner Aufseher notwendig sind und seine körperliche oder geistige Gesundheit nicht gefährden.

Grundsatz 6

Von den erwähnten Grundsätzen darf unter keinen Umständen, auch nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, abgewichen werden.

Zwangsernährung nur bei Gefahr

Strafgefangene sollen zwangsweise nur bei Lebensgefahr oder bei der Gefährdung ihrer Gesundheit oder der anderer Personen ernährt werden. Die Zwangsmaßnahmen müssen dabei für die Beteiligten zumutbar und dürfen nicht

mit einer Gefährdung der Gesundheit des Gefangenen verbunden sein.

Das unter anderem sieht ein vom Bundesrat eingebrachter und am 23. Juni im Bundestag veröffentlichter Gesetzesentwurf (10/172) vor. In der Begründung wird hervorgehoben, daß nach der angestrebten Regelung eine Verpflichtung der Vollzugsbehörde zum Eingreifen erst besteht, „wenn von einer freien Willensbestimmung des Gefangenen nicht mehr ausgegangen werden kann“.

In ihrer Stellungnahme hat die Bundesregierung der Forderung des Bundesrats zugestimmt, jedoch eine Prüfung im Gesetzgebungsverfahren angekündigt, ob die angestrebte Regelung, daß Zwangsmaßnahmen grundsätzlich nur unter der verantwortlichen Leitung eines Arztes durchgeführt werden dürfen, geändert werden soll.

(Aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 7/8, Juli/August 1983, S. 51)

Entlaufener Häftling wollte wieder ins Gefängnis

Sichtlich erleichtert hat sich ein 29 Jahre alter Strafgefangener von der Konstanzer Polizei wieder ins Gefängnis bringen lassen. Der Mann war im Juni dieses Jahres von einem Hafturlaub nicht zurückgekehrt. Er habe mit seiner „Freiheit“ nichts Rechtes anfangen können und wolle jetzt seine Reststrafe von 61 Tagen verbüßen, sagte der Mann am Freitag vor den Ermittlungsbehörden. Wie schließlich in der Vernehmung herauskam, hatte der Strafgefangene seinerzeit 10000 Mark in einer Gaststätte auf der Bodensee-Insel Reichenau gestohlen und war nach seiner Verurteilung in die Vollzugsanstalt Rottenburg gebracht worden. Bei der Gerichtsverhandlung gab er an, die gesamte Beute ausgegeben zu haben. In Wirklichkeit, so berichtete er nun den Polizeibeamten, habe er damals rund 7000 Mark am Bodensee versteckt. Mit diesem Geld reiste er nun im Sommer durch die Schweiz und nach Österreich. Dort entwendete er aus einem Auto Führerschein und Personalausweis, dessen Bild ihm zufällig glich. Mit den Papieren fuhr er weiter durch Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien bis nach Amsterdam, wo ihm das Geld ausging und die holländische Polizei ihn aufgrund seines falschen Ausweises per Flugzeug nach Österreich abschob. Schließlich hatte er, wie er sagte, „von der ewigen Herumreiserei“ genug, stahl in Mittenwald ein Auto, fuhr zurück an den Bodensee und ließ sich schließlich von der Polizei abholen. Inzwischen sitzt er wieder in seiner Zelle.

(dpa-Meldung vom 9. September 1983)

Strafvollzug in Baden-Württemberg

Unter diesem Titel hat das Justizministerium Baden-Württemberg im September 1983 eine 28 Seiten umfassende Broschüre herausgebracht, die einen Überblick über den baden-württembergischen Strafvollzug vermitteln soll. In kurzen Abschnitten wird der Leser über Grundfragen des Strafvollzuges wie über spezielle Schwerpunkte und Probleme des Strafvollzuges im Lande informiert. Ein Beitrag von

Justizminister Dr. Heinz Eyrich über Sinn und Zweck von Strafe und Strafvollzug leitet die Broschüre ein. Die folgenden Abschnitte, die der Vollzugspraxis gewidmet sind, gehen auf wichtige aktuelle Fragen ein:

- Weniger Freiheitsstrafe – mehr Problem für die Vollzugsanstalten
- Knappes Geld – kein Grund für Phantasielosigkeit
- Strafvollzug so differenziert wie möglich
- Kriminalprognosen sind Vorurteile
- Besonderer Strafvollzug für Jugendliche und junge Erwachsene
- Offener Vollzug – geschlossener Vollzug
- Offener Vollzug als Belastungstraining
- Kurzstrafenmodell Baden-Württemberg
- Die besondere Situation der Frau im Strafvollzug
- Hilfe für drogenabhängige Gefangene
- Resozialisierung heißt Verbesserung der Chancen
- Arbeit trainiert die Leistungsbereitschaft und den Willen zum Durchhalten
- Bildung und Ausbildung sind wichtig
- Belastungstraining durch Lockerungen im Vollzug
- Vorbereitung auf die Entlassung
- Lernen für die Freizeit in der Freiheit
- Ganz persönliche Hilfe für den einzelnen
- Alle Dienste arbeiten zusammen
- Kleine Vollzugseinheiten und feste Bezugspersonen fördern die Motivation der Gefangenen zur Mitarbeit
- Ehrenamtliche Betreuer und Mitarbeiter
- Der Anstaltsbeirat

Baden-Württembergs Vollzugsanstalten bieten Ausbildungsplätze an

Die Vollzugsanstalten des Landes bieten im Rahmen des Ausbildungsplatz-Sonderprogrammes der Landesregierung interessierten Jugendlichen Lehrstellen für einen Handwerksberuf. Hierauf hat der Staatssekretär im baden-württembergischen Justizministerium, Dr. Eugen Volz, hingewiesen.

Im Hinblick auf die angespannte Lehrstellensituation habe das Justizministerium beschlossen, erläuterte Volz, die in den Vollzugsanstalten – und dort vor allem im Jugendvollzug – vorhandenen Ausbildungsplätze nicht nur für Strafgefangene, sondern auch für sogenannte „externe“ Bewerber zu nutzen. Keinesfalls werde durch dieses Programm einem ausbildungswilligen Gefangenen eine Lehrstelle vorenthalten, betonte Volz. „Externe“ Bewerber erhielten ausschließlich Ausbildungsplätze, die aus dem Vollzug nicht besetzt werden könnten.

Von den 40 im Rahmen des ersten Sonderprogramms zugegangenen Ausbildungsplätzen, so Volz weiter, seien inzwischen 35 besetzt. Zehn davon mit weiblichen Auszubildenden, die in der Frauenvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd für die Berufe der Hauswirtschafterin, Bekleidungs-schneiderin und Malerin ausgebildet werden.

Offene Ausbildungsplätze bestünden noch in der Jugendvollzugsanstalt Schwäbisch Hall für Metall- und Elektroberufe, sowie in der Buchbinderei.

Zum praktischen Ablauf der Ausbildung der „externen“ Bewerber im Strafvollzug wies Volz darauf hin, daß die „externen“ Auszubildenden gemeinsam mit den für eine Ausbildung zugelassenen Gefangenen in den Anstaltswerkstätten ihre Lehre durchliefen. Die Ausbildungsvergütung der „externen“ Auszubildenden werde im Regelfall vom Land, in Einzelfällen auch vom Arbeitsamt getragen.

Ergänzend bemerkte Volz, daß in Waldshut-Tiengen, Ravensburg, Stuttgart und Mannheim noch Ausbildungsmöglichkeiten für die Beamtenlaufbahn im mittleren Strafvollzugsdienst bestünden.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 19. 10. 1983)

Modellversuch zur Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen – Erste Zwischenbilanz in Baden-Württemberg

In der Zeit vom 1. Mai 1983 (Beginn des Probelaufs) bis zum 31. August 1983 wurden von der Staatsanwaltschaft Mannheim 520 und von der Staatsanwaltschaft Ravensburg 226 Verurteilte wegen der Uneinbringlichkeit der gegen sie festgesetzten Geldstrafe zur Verbüßung der Freiheitsstrafe geladen. Mit der Ladung wurde auf die Möglichkeit der Tilgung dieser Strafe durch freie Arbeit hingewiesen.

Ca. 20% der Verurteilten nahmen dieses Angebot an. Insgesamt haben während des genannten Zeitraums in Mannheim bislang 16 und in Ravensburg fünf Verurteilte ihre Geldstrafen vollständig, und drei bzw. sieben Verurteilte teilweise getilgt. Somit brauchten 519 Tage Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollständig vollstreckt werden.

Diese Angaben machte Justizminister Dr. Heinz Eyrich in einer Mitteilung seines Hauses.

Wie bereits berichtet, führt das Justizministerium in den Bezirken der Staatsanwaltschaften Mannheim und Ravensburg (für das Gebiet der Landkreise Biberach und Ravensburg) einen Modellversuch durch, bei dem die Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch Arbeit erprobt werden soll. Im Rahmen dieses Modellversuchs besteht für einen Verurteilten die Möglichkeit, eine uneinbringliche Geldstrafe durch „freie Arbeit“ abzuleisten. Die Anrechnung setzt voraus, daß der zu einer Geldstrafe Verurteilte je Tagessatz der uneinbringlichen Geldstrafe im Regelfall sechs Stunden gemeinnützige Arbeit leistet. Als eine solche Arbeit kommen

insbesondere einfachere Tätigkeiten wie z.B. in der Landschafts- oder Anlagenpflege, bei Aushilfstätigkeiten in der Hauswirtschaft oder im Büro in Betracht.

Ein Gesamturteil über den Probelauf, so Eyrich weiter, könne auf Grund der bisher vorliegenden Ergebnisse noch nicht abgegeben werden. Gleichwohl könne positiv festgestellt werden, daß nach gewissen Anlaufschwierigkeiten genügend Beschäftigungsplätze hätten gewonnen werden können (im Bereich Mannheim 56, im Bereich Ravensburg 278). Auch bestehe die Hoffnung, daß die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen, die durch freie Arbeit getilgt werden, in Zukunft noch zunehme. Anfang Oktober (5. 10. 1983) leisteten in Mannheim 84 und in Ravensburg 17 Verurteilte „freie Arbeit“.

Ohne den Einsatz von Gerichtshelfern, die im Rahmen von ABM-Maßnahmen für dieses Verfahren eingestellt worden seien, betonte Eyrich, hätten die Anlaufschwierigkeiten des Probelaufs nicht so reibungslos bewältigt werden können. Die Gerichtshelfer hätten in allen Fällen den Verurteilten die Beschäftigungsstellen vermittelt; auch sei ihre Tätigkeit bei der Behebung von Arbeitsstörungen unabdingbar.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 14. 10. 1983)

Aus dem rechtspolitischen Programm für die 10. Legislaturperiode

Bundesjustizminister Hans A. Engelhard hat am 16. Juni 1983 dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages sein rechtspolitisches Programm für die 10. Legislaturperiode erläutert. Zum Straf- und Untersuchungshaftvollzug führte er aus:

Der Jugendstrafvollzug braucht dringend eine feste rechtliche, in die Zukunft weisende Grundlage. Ich werde mich trotz der schwierigen wirtschaftlichen Lage um die Lösung dieses Problems bemühen.

Der Vollzug der Untersuchungshaft ist durch die gesetzliche Umschreibung der Rechte und Pflichten des Untersuchungsgefangenen sowie eine ausgewogene Verteilung der Befugnisse zwischen dem Haftrichter und der Vollzugsbehörde zu verbessern.

(aus: recht, Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 5/6, Mai/Juni 1983, S. 44)

Reform des Strafvollzugs kontinuierlich weiterführen

Auf dem Bundesvertretertag des Bundes der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands am 3. Juni 1983 in Bremen führte Bundesjustizminister Engelhard aus:

Ich freue mich, aus Anlaß ihres Bundesvertretertages hier bei Ihnen zu sein, und danke Ihnen, Herr Dr. Ruprecht, für Ih-

re Einladung, aus diesem Anlaß zu Ihnen zu sprechen. Ich überbringe Ihnen die Grüße der Bundesregierung. Ich verbinde damit zugleich meine herzlichen Grüße und guten Wünsche für einen erfolgreichen Verlauf der Tagung – dies zugleich auch im Namen der Mitarbeiter des Bundesministeriums der Justiz.

Sie haben für ihre Tagung einen Raum gewählt, der aufgrund seines Namens – wie der Zufall so spielt – in Verbindung mit dem Strafvollzug nicht unbedingt positive Assoziationen weckt. Jedenfalls wird nicht jeder mit der „Glocke“ jenen achteckigen Bau verbinden, der an dieser Stelle über mehr als 400 Jahre bis 1918 gestanden hat – ein „Oktagon“, an das noch heute eine Räumlichkeit dieses Gebäudes erinnert.

Mit der „Glocke“ verbindet sich – zumal hier in Norddeutschland und im Zusammenhang mit dem Strafvollzug – jener Todesfall in der Hamburger Untersuchungshaftanstalt, der nun schon bald 20 Jahre zurückliegt. Es waren nicht zuletzt solche Vorfälle – in Hamburg und im „Klingelpütz“ in Köln –, durch die die Öffentlichkeit nachhaltig auf damals bestehende Probleme im Strafvollzug aufmerksam geworden ist. Und im Rückblick stimmt es nachdenklich, daß häufig erst solche spektakulären Vorfälle die Bereitschaft in der Öffentlichkeit wecken, längst überfällige Dinge politisch zu bewegen.

Sie haben Ihre heutige Tagung unter anderem auch unter das Leitthema der „leeren Kassen“ gestellt: Zwingt das Diktat der leeren Kassen zu einer Rückwende im Strafvollzug? Meine Antwort ist: Nein. Und dies Nein meine ich nicht nur pflichtgemäß. Eine Rückwendung im Strafvollzug will niemand. Und wer hier auf die heutigen leeren Kassen verweist, sollte auch erwähnen, daß selbst zu Zeiten voller Kassen die Reform im Strafvollzug immer wieder mit Widerständen in der Öffentlichkeit rechnen mußte. Die Reformen im Strafvollzug sind stets gegen erhebliche Widerstände in der Öffentlichkeit durchgesetzt worden. In dem Maße, wie der Strafvollzug jedoch Erfolge vorweisen kann – und er kann es in steigendem Maße – werden wir auch bei leeren Kassen in unseren Bemühungen um einen modernen Strafvollzug weiterkommen.

Wenn ich sage, daß eine Rückwendung im Strafvollzug nicht möglich ist, so tue ich es vor dem Hintergrunde der Erfolge, die wir im Bereich des Strafvollzuges zu verzeichnen haben – Erfolge, die den weiteren Weg klar vorzeichnen: Grundlegende Institute, die heute für den Strafvollzug ganz selbstverständlich sind, wurden gerade erst vor einer Generation eingeführt. Ich erinnere insoweit nur an die Bewährungshilfe und die Strafaussetzung zur Bewährung, die Thomas Dehler (durch das Dritte Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1953) in das deutsche Recht eingeführt hat. Und das waren nur die ersten Schritte auf dem Wege zu einem völlig neuen Vollzug.

Man muß sich einmal das kriminalpolitische Klima vergegenwärtigen, mit dem Thomas Dehler noch zu kämpfen hatte, als er diese ersten Schritte einleitete: Vorherrschend war das Bedürfnis nach einer strengen Behandlung der Straffälligen. Zwangsarbeit ohne Arbeitsentgelt und Ausgliederung der Strafgefangenen erschien einem Großteil der Bevölke-

zung als notwendige Folge einer verwirkten Strafe. Vor diesem ausschließlichen Verständnis der Strafe als Sanktion lag dann der Hauptakzent im Strafsystem bei der Art der Freiheitsstrafe – ob Haft, ob Gefängnis, ob Zuchthaus, wobei die Zuchthausstrafe angereichert war mit zusätzlichen Makeln, um den Verurteilten ein für allemal zu brandmarken.

Vor diesem Hintergrund hat der Strafvollzug binnen 30 Jahren eine grundlegende Umwälzung, ein Revolvere, das heißt eine „Revolution“ im ursprünglichen Bedeutungssinne erfahren. Die Freiheitsstrafe hat ihre dominierende Rolle verloren. An die Stelle ist ein differenziertes Reaktionssystem getreten – bei Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafen, bei grundlegender Neugestaltung der Geldstrafe mittels der Tagessätze und bei erweiterten Möglichkeiten der Strafaussetzung zur Bewährung.

Zu nennen ist vor allem auch die Weiterentwicklung des offenen Vollzuges und andere Reformen, die von einem grundsätzlichen Neuverständnis der Freiheitsstrafe getragen sind: vom Ziel der sozialen Integration des Gefangenen, die Stärkung seiner Befähigung, in Zukunft in eigener Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Wir haben hier ein Leitbild für den Strafvollzug verwirklicht, das vor allem auch das Bundesverfassungsgericht verfassungsrechtlich gesichert hat: „Er (der Gefangene) soll . . . lernen, sich unter den Bedingungen einer freien Gesellschaft ohne Rechtsbruch zu behaupten, ihre Chancen wahrzunehmen und ihre Risiken zu bestehen.“ Hier besteht nach den Worten des Bundesverfassungsgerichts eine besondere Verpflichtung der Gesellschaft: „. . . nicht nur der Straffällige muß auf die Rückkehr in die freie menschliche Gesellschaft vorbereitet werden; diese muß ihrerseits bereit sein, ihn wieder aufzunehmen.“

Im Vordergrund der öffentlichen Diskussion stehen dagegen immer wieder die spektakulären Fälle – jene Straftäter, die einen Urlaub auf Ehrenwort ausnutzen, um eine neue Straftat zu begehen. Die großen Erfolge, die wir im modernen Strafvollzug durch Vollzugslockerungen zu verzeichnen haben – insbesondere finden in der Öffentlichkeit dagegen kaum Beachtung. Die Zahl der Beurlaubungen hat sich in den letzten fünf Jahren fast verdoppelt. Dagegen hat die Zahl derjenigen, die nicht rechtzeitig oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückkehren, nicht nur absolut, sondern auch prozentual abgenommen: von 4,4% im Jahre 1977 auf 2,6% im Jahre 1981.

Ebenso erfreulich wie die positive Entwicklung bei den Vollzugslockerungen sind die Erfolge bei der beruflichen Aus- und Weiterbildung der Strafgefangenen in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen, wie z.B. der Bundesanstalt für Arbeit, dem Berufsbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes oder dem Kolping-Bildungswerk konnte die Zahl der erfolgreichen Berufsabschlüsse, die während des Strafvollzuges vermittelt worden sind, stetig gesteigert werden.

Angesichts leerer Kassen kann nicht oft genug die Bedeutung solcher Maßnahmen für die Reintegration der Straffälligen hervorgehoben werden: Mehr als zwei Drittel aller Strafgefangenen hat keine oder keine abgeschlossene Berufsausbildung. Derjenige, der nicht nur Hilfsarbeiten zu verrich-

ten braucht, findet in seinem Beruf eher eine persönliche Befriedigung. Er wird weniger berührt von Krisen am Arbeitsmarkt als der ungelernete Arbeiter. Wir müssen daher alles daran setzen, die Maßnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung trotz der Finanzmisere zu intensivieren. Das ist humaner und vor allem – das kann nicht oft genug betont werden – für die Gesellschaft insgesamt auch noch billiger.

Ich bin mir bewußt, daß die Hauptlast dieser Reform auf Ihren Schultern ruht. Sie haben einen Großteil der Mehrbelastung auffangen müssen, die mit den verschiedenen Vollzugslockerungen, mit der Aus- und Weiterbildung der Strafgefangenen und mit der Verwirklichung der modernen Vollzugsziele verbunden sind. Mit dem Strafvollzugsgesetz sind eine Fülle zusätzlicher Aufgaben mit vermehrten und qualifizierten Arbeitsanforderungen auf Sie zugekommen. Sicherlich: auch die Zahl der Bediensteten im Strafvollzug hat sich wesentlich erhöht – in der Zeit von 1968 bis 1982 von knapp 16000 auf inzwischen 26500. Doch konnte damit nur ein Teil der Arbeitsmehrbelastungen aufgefangen werden.

Bei dieser Sachlage verstehe ich Ihre Sorgen und Forderungen an Gesetzgeber und Justizverwaltung. Und bei aller Notwendigkeit der Konsolidierung der öffentlichen Kassen darf nicht übersehen werden, daß die Begrenzung der linearen Einkommenserhöhung vor allem Sie trifft. Die Schere, die sich da öffnet zwischen Preissteigerung, zwischen der allgemeinen Einkommensentwicklung und dem öffentlichen Dienst geht vor allem zu Lasten der unteren und mittleren Besoldungsgruppen. Wer hier einmal nachrechnet, kommt zu Zahlen, die auf die Dauer nicht hingenommen werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung sehe ich vor allem auch Ihre heutige Tagung zu möglichen Gefährdungen, die von leeren Kassen für einen modernen Strafvollzug ausgehen können. Soll der Strafvollzug attraktiv sein, so darf er auf Dauer nicht hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückhinken.

Durch Stellenanhebungen und lineare Einkommensverbesserungen haben wir Ende der 60er Jahre und Anfang der 70er Jahre endgültig mit dem Bild des Beamten Schluß gemacht, der von der Einkommenssituation der freien Wirtschaft nur träumen konnte. Und wir haben es getan vor allem auch im Interesse der staatlichen Aufgabenerfüllung. Denn andernfalls laufen wir wieder Gefahr, daß wir gerade diejenigen nicht ansprechen, die wir für diese schwierigen und aufreibenden öffentlichen Aufgaben gewinnen müssen.

Sie haben bereits vor einem Jahr, auf dem Bundesvertretertag 1982 eindringlich auf ein weiteres Problem hingewiesen, durch das faktisch die Erfolge, die wir inzwischen im Strafvollzug verzeichnen, wieder in Frage gestellt werden können. Ich meine die Überbelegung der Haftanstalten. Durch die Reform im Strafrecht, insbesondere durch die Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung, der bedingten Entlassung und der Geldstrafe sowie durch die Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafe war es uns binnen vier Jahren von 1968 bis 1971 gelungen, die Zahl der Einsitzenden um ein Viertel – von rund 61 500 auf 46500 herabzusetzen. Inzwischen haben wir den Stand von 1968 wieder

erreicht. Die Haftanstalten sind – bei regionalen Unterschieden – bis zu 40% überbelegt. Hier drohen die errungenen Erfolge einfach durch die Fakten überrollt zu werden.

Patentrezepte gibt es natürlich auch bei diesem Problem nicht. Insbesondere werden wir das Problem nicht allein durch Neubauten meistern. Schon die Planung und der Bau einer neuen Haftanstalt nimmt heute im Durchschnitt 10 Jahre an Zeit in Anspruch. Der Bau eines Haftplatzes im geschlossenen Vollzug kostet heute zudem rund 400.000 DM. Hinzu kommt die erforderliche Personalausstattung.

Hier können die Länder nicht vom Bund hingengelassen werden. Vielmehr sind auch gesetzgeberische Maßnahmen von Seiten des Bundes erforderlich. Und diese Maßnahmen bedeuten wiederum nicht notwendig eine Rückwende bei der Reform des Strafvollzuges. Ganz im Gegenteil. Eine Fülle von Maßnahmen, die ich ins Auge gefaßt habe, stimmen mit den bisherigen Zielen überein und führen die Reform des Strafvollzuges kontinuierlich weiter.

Ich nenne hier insbesondere die weitere behutsame Erweiterung der Möglichkeiten zur Strafaussetzung zur Bewährung und zur Verhängung einer Geldstrafe.

Allerdings sind es auch die Ersatzfreiheitsstrafen, die uns zu schaffen machen. Angesichts der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Lage insbesondere auf dem Arbeitsmarkt wollen mehr und mehr Verurteilte die verwirkte Geldstrafe als Freiheitsstrafe in den Justizvollzugsanstalten verbüßen. Binnen einem Jahr ist die Zahl dieses Personenkreises um 12% gestiegen. So rutschen die wegen leichterer Delikte Verurteilten allein aus finanziellen Gründen auf die Ebene der Straftäter, die wegen der Schwere des Delikts von vornherein zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

Ich bin deshalb zur Zeit besonders darum bemüht, zusammen mit den Bundesländern hier schnell die erforderliche Abhilfe zu schaffen. Den Verurteilten muß insbesondere in vermehrtem Maße die Möglichkeit eröffnet werden, Geldstrafen durch Tätigkeiten in gemeinnützigen und damit vergleichbaren Einrichtungen abzuleisten. Von dieser Möglichkeit haben bereits eine ganze Anzahl von Ländern Gebrauch gemacht. Weitere Bundesländer wollen nachziehen.

Auch im Rahmen der Untersuchungshaft sind Überlegungen anzustellen, wie ein weiterer Anstieg der Zahl der Untersuchungshäftlinge vermieden werden kann. Hier wird in der öffentlichen Diskussion der jüngsten Zeit unter Hinweis auf irgendwelche Zahlen zur Häufigkeit von Untersuchungshaft behauptet, in der Bundesrepublik werde zu viel und zu schnell verhaftet.

Ich lasse gegenwärtig prüfen, wie die Praxis hier wirklich aussieht. Mit vorschnellen Zahlen, über deren Richtigkeit sich lange rechten ließe, kommen wir hier nicht weiter. Ich habe deshalb inzwischen veranlaßt, daß aus Forschungsmitteln des Bundesministeriums der Justiz eine repräsentative Untersuchung in Auftrag gegeben wird, damit hier im Zusammenwirken mit unabhängigen Wissenschaftlern die Realitäten offengelegt werden.

Natürlich wird nicht solchen strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen nur das Symptom getroffen. Die Ursachen des kriminellen Verhaltens, die Ursachen für das Anwachsen der Kriminalität sind damit nicht beseitigt. Und bei der Bewältigung dieses Problems fällt dem Strafrecht nur eine Nebenrolle zu. Hier sind neben Bund und Ländern alle gesellschaftlichen Gruppen gefordert.

Daß trotz knapper gewordener Finanzmittel auch künftig ein moderner Strafvollzug von Seiten des Bundesministers der Justiz gesichert werden soll, könnte an einer Reihe von weiteren Reformvorhaben noch erläutert werden - wie z.B. dem zur Zeit erarbeiteten Gesetzentwurf zur Regelung der Untersuchungshaft und den geplanten gesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug. Zu würdigen wäre dann auch der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf zur Hungerstreikproblematik – eine Frage, auf die Sie bereits mit Ihrer EntschlieÙung zu § 101 des Strafvollzugsgesetzes aus dem Jahre 1977 hingewiesen haben.

Ich will – nicht zuletzt mit Blick auf die Uhr – davon absehen, das im einzelnen darzulegen. Lassen Sie mich statt dessen die heutige Gelegenheit nutzen, Ihnen in aller Öffentlichkeit sehr herzlich zu danken und meine Anerkennung auszusprechen für Ihre qualifizierte, verantwortungsvolle und vor allem auch aufreibende Tätigkeit im Strafvollzug. Ich verbinde damit meinen Dank an Ihren Verband für die von ihm geleistete Arbeit. Er hat in der Vergangenheit durch manigfache Stellungnahmen, durch Entwürfe und Änderungsvorschläge seine tiefe Sachkenntnis und seine reichen praktischen Erfahrungen eingebracht und damit immer aufs neue die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafvollzuges befruchtet. In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Tagung hier in Bremen einen fruchtbaren und erfolgreichen Verlauf.

(aus: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 5/6, Mai/Juni 1983, S. 36 - 38)

Therapie für rauschmittelabhängige Jugendstrafgefangene in der Außenstelle Crailsheim der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall

1. Vorbemerkung:

Eine Erhebung zum Stichtag 5. Dezember 1980 hat ergeben, daß damals mindestens ca. 1.100 Gefangene im Vollzug des Landes Baden-Württemberg drogenabhängig oder drogengefährdet waren, somit ein Anteil von ca. 15% aller Gefangener.

Bei den Jugendstrafgefangenen muß von einem Anteil von mindestens ca. 20% ausgegangen werden, somit von etwa 160 Jugendstrafgefangenen, die mehr oder weniger intensiven Kontakt zu Drogen hatten.

Nur wenige aus dieser Population scheinen für eine Therapie geeignet zu sein. Ein Indiz dafür ist, daß in diesen Fällen die Verhängung und Vollstreckung einer Freiheitsstrafe nicht vermieden werden konnte. Die Drogenabhängigen un-

ter den Gefangenen sind deshalb mit der Klientel der freien Therapieeinrichtungen weitgehend nicht vergleichbar. Trotz erheblicher Bemühungen beider Jugendstrafanstalten gelingt deshalb nur in wenigen Einzelfällen während des Strafvollzuges die Vermittlung in eine freie Therapieeinrichtung. Für die Vollzugsanstalten ergibt sich daraus die Notwendigkeit, diesem Personenkreis eigene therapeutische Hilfen anzubieten, auch wenn Vollzugsanstalten nicht für die Behandlung von Drogenabhängigen konzipiert und eingerichtet worden sind. Seit Mai 1982 wird deshalb in der Außenstelle Crailsheim der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall drogenabhängigen Jugendstrafgefangenen eine Langzeittherapie angeboten.

2. Bauweise und Größe der Außenstelle Crailsheim:

Die Außenstelle wurde 1887 als Gerichtsgefängnis errichtet und 1957 und 1981/82 modernisiert. Bei den letzten Umbauarbeiten wurden durch den Ausbau einer ehemaligen Dienstwohnung und der Bühnenräume zusätzliche Diensträume, Gruppen- und Werkräume gewonnen. Nach Erweiterung des Hofes konnte innerhalb der Mauern eine Sportfläche angelegt werden. Für die Zukunft ist die Umwandlung einer weiteren Dienstwohnung in Funktionsräume vorgesehen.

Insgesamt verfügt die Außenstelle über 30 Haftplätze sowie 4 Werk- und Gruppenräume. Sie ist ständig mit 28 - 30 Gefangenen belegt.

3. Personal:

Folgende personelle Ausstattung ist vorhanden:

- 1 therapeutische Leiterin (Diplom-Psychologin)
- 1 Arzt (nebenamtlich, wöchentlich stundenweise)
- 1 Sozialarbeiterin
- 1 Sonderschuloberlehrer
- 1 Beschäftigungstherapeut
- 15 Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes
 - 1 Werkbeamter (teilabgeordnet)
 - 1 Köchin
 - 1 Schreibkraft (halbtätig).

Hinzu kommen ehrenamtliche Mitarbeiter und Honorarkräfte. Die Anstellung eines nebenberuflichen (Jugend-) Psychiaters wird angestrebt.

4. Einweisung der Gefangenen:

a) Verfahren:

Die Auswahl der Gefangenen, die in die Außenstelle eingewiesen werden sollen, erfolgt grundsätzlich durch die zentrale Zugangskonferenz der Vollzugsanstalt Crailsheim. Ihr gehören 1 Psychologe, 1 Sozialarbeiter, 1 Lehrer, 1 Werkbeamter und ein Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie die therapeutische Leiterin der Außenstelle Crailsheim an.

In Einzelfällen erfolgen Einweisungen auch durch den psychologischen Dienst der Vollzugsanstalt Schwäbisch Hall.

b) Auswahlkriterien:

In die Außenstelle Crailsheim werden nur solche drogenabhängige Jugendstrafgefangene eingewiesen, die für eine berufliche oder schulische Ausbildung nicht geeignet sind. Die voraussichtliche Verweildauer soll nach der anfänglichen Konzeption annähernd der Therapiedauer bis 12 Monate entsprechen, auf keinen Fall aber sechs Monate unterschreiten. Zunehmend werden auch Gefangene mit längerer Verweildauer in die Therapie aufgenommen.

Die Einweisung nach Crailsheim bedarf – wie alle anderen Einweisungen – nicht der Zustimmung des Gefangenen. Dennoch handelt es sich nicht um eine Zwangstherapie, die Einweisung soll jedoch nicht in das momentane Belieben des Gefangenen gestellt sein. Bislang hat noch kein Gefangener seine Rückverlegung in den Regelvollzug beantragt, nur ein Gefangener mußte wegen Ungeeignetheit zurückverlegt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen überaus befriedigend.

Zeigt sich nach der Einweisung in die Außenstelle, daß der Gefangene doch für eine Therapie in einer freien Einrichtung geeignet ist, so kann er dorthin vermittelt werden. Bisher hat noch kein Insasse dies beantragt.

5. Vollzugsgestaltung:

Die Therapie in der Außenstelle Crailsheim ist verhaltenstherapeutisch orientiert. Sie hat dem Ziel, elementare Defizite zu beseitigen, zur sozialen, beruflichen und körperlichen Ertüchtigung beizutragen, Lebenstechniken und die Alltagsbewältigung zu trainieren und den Gefangenen insgesamt zu aktivieren. Konkret sieht der Behandlungsablauf so aus:

Die Behandlung ist formal in vierwöchige bzw. mehrwöchige Blockkurse gegliedert. In drei Kursen sollen berufliche Grundkenntnisse vermittelt werden in den Berufsfeldern Holz, Metall und Elektro; die Einführung eines Kurses im Berufsfeld Farbe ist geplant. Dazu kommen zwei weitere Blöcke Schule (mit Sport) sowie Arbeit (derzeit: Kleinmontage).

Die Kurse in den Berufsfeldern Metall und Holz sowie der Schulkurs können durch Aufbaueinheiten verlängert werden, in den Berufsfeldern Metall und Holz auf 5 bzw. 4 Monate, der Kurs Metall kann als Lehrzeit angerechnet werden. Insgesamt dauert die Therapie bis 12 Monate.

Der Schulunterricht zielt grundsätzlich nicht auf einen Abschluß, sondern umfaßt neben einem Ergänzungs- und Aufbauunterricht in den wichtigsten Hauptschulfächern staatsbürgerlichen und sozialkundlichen Unterricht. In Einzelfällen wird aber auch ein Schulabschluß gefördert. Große Bedeutung ist dem Sport zugeordnet.

Die Therapie besteht nicht nur aus diesen Blockkursen. Zu diesen kommen als übergreifende und den gesamten Aufenthalt in Crailsheim durchziehende Maßnahmen der Sport, sozialpädagogische und psychologische Einzelfallhilfen sowie sozialpädagogische Gruppenarbeit und Gruppentherapie hinzu.

Auch Elemente des sozialpraktischen Trainings kommen zur Anwendung. Unter anderem sollen die Gefangenen lernen, selbst Verantwortung für den Tagesablauf zu übernehmen und z.B. auch einmal selbst ihre Verpflegung einzukaufen und zuzubereiten oder nach selbst ausgearbeiteten Vorschlägen gesondert zugelassene Außenaktivitäten (z.B. Vereinsmitglied, Tanzkurs, externe AA-Gruppe u.a.) verwirklichen.

Die Stabilität der Gefangenen wird unter anderem auch im Rahmen von Vollzugslockerungen erprobt, in erheblichem Umfang beim Sport außerhalb der Anstalt, aber auch bei Gruppenwanderungen und Stadtausgängen. Insgesamt haben von Mai 1982 bis Mai 1983 664 Ausführungen, 163 Ausgänge und 48 Beurlaubungen stattgefunden. Dabei sind insgesamt 7 Gefangene entwichen, von denen die Mehrzahl zu den Alkoholikern zu rechnen ist.

Im Freizeitbereich überwiegt ein gezieltes Angebot von geführten Kursen unter Mithilfe auch externer Mitarbeiter (Kochen, Turnierskat, Leistungssport, AA-Gruppe, Schweißen/Löten, u.a.). Der rein konsumtive Freiraum ist eng begrenzt.

Der Lernerfolg wird in entsprechenden Parametern (Leistungsergebnisse, spezielle Werkstücke, Checklisten, Testaufgaben, Sportabzeichen usw.) gemessen und festgestellt.

6. Nachbetreuung:

Für einen Teil der aus Crailsheim Entlassenen kann eine stationäre Nachbetreuung in der Einrichtung eines freien Trägers in Herrenberg ermöglicht werden. Daneben soll eine regionalisierte Nachbetreuung unter Mitwirkung der Beratungsstellen verschiedener Träger stattfinden.

7. Forschung:

Das Projekt wird wissenschaftlich begleitet. Die Effizienz wird unter Bildung von Vergleichsgruppen in einer Katamneseuntersuchung erhoben werden.

(Information des Justizministeriums Baden-Württemberg)

Einfachere und schnellere Bearbeitung der Kleinstkriminalität in Baden-Württemberg

Polizei und Justiz in Baden-Württemberg wenden ab 1. August 1983 landesweit ein neues Verfahren zur rationelleren Bearbeitung von Fällen der Kleinstkriminalität an. Bei einer Reihe von Straftatbeständen soll eine rationellere Anzeigebearbeitung und eine frühzeitige Einschaltung der Staatsanwaltschaft dazu führen, daß Arbeitskapazitäten für eine intensivere Bekämpfung der mittleren und schweren Kriminalität freigesetzt werden. Wie Justizminister Dr. Heinz Eyrich und Innenminister Professor Dr. Roman Herzog am 6. Juli 1983 erklärten, stünden zwar die Delikte der Schwerstkriminalität wie Terrorismus, Tötungsverbrechen oder internationaler Rauschgifthandel häufig im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, der schnellen und wirkungsvollen Bekämpfung der Bagatellkriminalität komme jedoch im

Hinblick auf das Sicherheitsempfinden und das Sicherheitsinteresse der Bürger ein nicht zu unterschätzender Stellenwert zu. Das neue Verfahren, das auf ca. 30 Prozent aller der Polizei bekanntwerdenden Delikte angewendet werden sollte, lasse erwarten, daß sich Polizei und Justiz in Zukunft durch einfachere und schnellere Bearbeitung der Delikte der Bagatellkriminalität in höherem Maße der Bekämpfung schwerer Kriminalitätsformen widmen könnten. Die erneute Steigerung der Gesamtkriminalität im Jahr 1982 um 6,3 Prozent auf 538594 Straftaten in Baden-Württemberg mit einer weiter zunehmenden Tendenz bei der „Massen- und Alltagskriminalität“ (mittlere und Kleinkriminalität) verursachten bei Polizei und Justiz eine ständig zunehmende Arbeitsbelastung. Das in den Modellbereichen Karlsruhe und Ravensburg über längere Zeit erprobte neue Verfahren habe gezeigt, daß sich die Polizei bei Delikten der Kleinstkriminalität auf die wesentlichen Ermittlungen beschränken und damit zur Beschleunigung der Verfahren beitragen könne. Dies bedeute auch, daß Straftäter in diesem Bereich jetzt mit einer schnelleren Bestrafung rechnen müßten.

Die Konzeption im einzelnen: Häufig auftretende Straftatbestände, die rechtlich und tatsächlich einfach gelagert sind und bei deren Verwirklichung der Objektwert oder Schadensbetrag eine bestimmte Höhe nicht übersteigt, werden in zwei Fallgruppen unterteilt. Dadurch wird dem Sachbearbeiter bei der Polizei zugleich Art und Umfang seiner Ermittlungstätigkeit vorgeschrieben.

Straftaten der ersten Fallgruppe umfassen

- leichte bis mittlere Fälle der Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung und des Hausfriedensbruchs,
- leichte Fälle der Körperverletzung und der Bedrohung sowie
- einfacher Diebstahl, Unterschlagung und Betrug bis zu einem Objektwert/Schadensbetrag von DM 20,-, Sachbeschädigung bis DM 200,- Schaden.

In diesen Fällen kann die Staatsanwaltschaft den Anzeigenerstatter entweder auf den Weg der Privatklage verweisen oder das Verfahren bei geringer Schuld des Täters einstellen. In Zukunft können hier Sachverhalt und Ermittlungen mit Hilfe eines dafür entwickelten Vordrucks erheblich gestrafter dargestellt werden. So sind Vernehmungsprotokolle nur noch in bestimmten Fällen erforderlich, z.B. wenn der Beschuldigte die Tat bestreitet.

Bei der zweiten Fallgruppe handelt es sich um Delikte, bei denen in der Regel von der Staatsanwaltschaft die öffentliche Klage erhoben wird, sofern nicht ausnahmsweise die Erfüllung von Auflagen oder Weisungen geeignet ist, bei geringer Schuld das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu beseitigen:

- Schwere Fälle der Beleidigung, üblen Nachrede, Verleumdung und des Hausfriedensbruchs.
- Leichte Fälle der gefährlichen Körperverletzung und mittlere bis schwere Fälle der einfachen Körperverletzung sowie mittlere Fälle der Bedrohung.
- Einfacher Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Sachbeschädigung und Beförderungerschleichung bis zu DM 500,- Schaden/Objektwert.

- Fahren ohne Fahrerlaubnis sowie
- Fälle der ersten Fallgruppe, bei denen z.B. Anhaltspunkte für eine Serienstraftat gegeben sind.

In den vorgenannten Fällen kommt es häufig zu gerichtlichen Verfahren. Deshalb sind neben der formularmäßigen Bearbeitung auch weitergehende Maßnahmen, beispielsweise Vernehmungen von Zeugen oder Beschuldigten, erforderlich. Dennoch ergeben sich durch die generelle Beschränkung auf das Wesentliche auch in dieser Fallgruppe beachtliche Rationalisierungsmöglichkeiten.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 5. 7. 1983)

Schulische Bildung im baden-württembergischen Strafvollzug

Im vergangenen Jahr haben in den baden-württembergischen Vollzugsanstalten rund 1.200 Gefangene an schulischen Bildungsmaßnahmen teilgenommen. Für die Betreuung dieser Gefangenen stehen in den Vollzugsanstalten des Landes 46 hauptamtliche und zahlreiche nebenamtliche (stundenweise) Lehrkräfte zur Verfügung.

131 Jugendliche der Vollzugsanstalten Adelsheim, Schwäbisch Hall und Schwäbisch Gmünd konnten den Hauptschulabschluß erreichen. Erstmals konnten im Jahr 1982 auch 5 Jugendliche aus der Untersuchungshaft der Vollzugsanstalt Stuttgart und 20 Insassen der Vollzugsanstalt Mannheim den Hauptschulabschluß erfolgreich absolvieren. 29 Gefangene der Vollzugsanstalt Freiburg konnten die „mittlere Reife“ erreichen. Dies gab der Staatssekretär im Justizministerium, Dr. Eugen Volz, in einer Pressemitteilung bekannt.

Besonders hervorzuheben sei, so Volz weiter, der in den letzten Jahren zu verzeichnende Anstieg des Berufsschulabschlusses. 43 Gefangene im Erwachsenenvollzug und 44 Gefangene im Jugendvollzug konnten den Berufsschulabschluß erreichen. Weiter hätten rund 90 Gefangene an Fernkursen teilgenommen.

Dr. Volz betonte, daß ein qualifizierter Schul- bzw. Berufsschulabschluß gerade angesichts der derzeitigen Wirtschaftslage ein wichtiger Faktor zur Resozialisierung der Gefangenen darstelle.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 7. 7. 1983)

Projekt „Arbeit statt Strafe“ im Saarland

Der Verein zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland e.V. feierte im Oktober 1983 sein 25-jähriges Bestehen mit einer Arbeitstagung zum Thema „Freiheitsentzug an Jugendlichen – Alternativen nach dem Jugendgerichtsgesetz“. Schirmherr der Veranstaltung war Rechtspflegeminister Prof. Dr. Franz Becker (CDU). In seinem Grußwort zur Eröffnung der Tagung würdigte Becker das verdienstvolle Wirken des Vereins.

Den auf privater, ehrenamtlicher Basis arbeitenden Verein, dessen Hauptaufgabe in der Betreuung straffällig gewordener Jugendlicher und Heranwachsender und unter Bewährung stehender Erwachsener besteht, bezeichnete Becker als eine der tragenden Säulen der Straffälligenhilfe im Saarland. Unbürokratisch und effektiv fülle er auf humanitärem und caritativem Sektor Lücken aus, die die Tätigkeit staatlicher Einrichtungen kaum schließen könne. Als Beispiel für die vielfältigen segensreichen Aktivitäten des Vereins zur Eingliederung bzw. Wiedereingliederung straffällig Gewordener nannte Becker die vom Verein finanzierten und durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für inhaftierte Jugendliche sowie die Gewährung von finanziellen Hilfen in akuten Notsituationen und von Handgeldern an Bewährungshelfern. Auch auf die vom Verein ausgerichteten Weiterbildungsveranstaltungen für die im Bereich der Strafrechtspflege und Straffälligenhilfe tätigen Personen ging Becker ein.

Besonders hob Becker das erfolgreiche Engagement bei der Vermittlung von Arbeitsstellen für zu einer Arbeitsauflage verurteilte Jugendliche, die der Verein seit etwa drei Jahren betreibe, sowie bei der Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit für zu einer Ersatzfreiheitsstrafe verurteilte erwachsene Straftäter hervor; auf diesem Sektor ist der Verein seit Anfang Mai dieses Jahres tätig im Rahmen des von Rechtspflegeminister Prof. Dr. Becker ins Leben gerufenen Projekts „Tilgung uneinbringlicher Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit“ oder kurz „Arbeit statt Strafe“ genannt. Hierbei wird dem zu einer Geldstrafe Verurteilten im Gnadenwege die Möglichkeit eingeräumt, bei Unerbringlichkeit der Geldstrafe zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit zu leisten. Der Verein habe es nach den Worten Beckers „in bundesweit wohl einmaliger Weise“ übernommen, Verurteilte nicht in entsprechende Arbeitsstellen zu vermitteln, sondern sie bei der Erbringung der gemeinnützigen Arbeit auch durch eigene Kräfte anzuleiten und zu beaufsichtigen. Die bisher gewonnenen Erfahrungen mit dem Projekt bezeichnete Becker als gut. Während am 1. April 1983 noch 29 Straftäter in saarländischen Vollzugsanstalten eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt hätten, habe sich deren Zahl am 31. August 1983 bereits auf 11 verringert. Zur Zeit würden dem Verein durch den Leitenden Oberstaatsanwalt als Vollstreckungsbehörde monatlich über 70 Neuzugänge von Verurteilten, die eine Geldstrafe abzarbeiten hätten, zugewiesen. Dieses in Mitträgerschaft des Vereins zur Förderung der Bewährungs- und Jugendgerichtshilfe im Saarland durchgeführte Projekt helfe nicht nur in vielen Fällen, den kriminalpädagogisch unerwünschten kurzen Freiheitsentzug zugunsten einer sinnvollen Tätigkeit für die Gemeinschaft zu vermeiden, sondern als Nebenwirkung führe das Modell darüber hinaus zu einer merklichen Entlastung der überbelegten Vollzugsanstalten.

Eingehend auf das Thema der Arbeitstagung hob Becker hervor, daß die Jugend- und Gewaltkriminalität seit Anfang der 70er Jahre erheblich angestiegen sei. Während im Jahre 1970 im Saarland insgesamt 1.837 Jugendliche und Heranwachsende – davon 262 zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe – verurteilt worden seien, seien es im Jahre 1982 bereits 3.114 – mit 715 zu einer Jugend- oder Freiheitsstrafe Verurteilten – gewesen. Dieses Bild spiegele sich auch in der Belegungssituation der Vollzugsanstalten wider. Dort

saßen am 31. Dezember 1970 144 Jugendliche und Heranwachsende ein, am 31. Dezember 1982 seien es insgesamt 292 gewesen. Damit habe sich die Zahl der inhaftierten Jugendlichen und Heranwachsenden binnen eines Zeitraums von 12 Jahren mehr als verdoppelt.

Im Jugendstrafrecht, so Becker weiter, komme es darauf an, die richtige Maßnahme zur rechten Zeit anzuwenden. Zwar biete schon das geltende Jugendstrafrecht einen breiten Katalog abgestufter erzieherischer Maßnahmen, aber gerade für den Bereich der mittleren Kriminalität gelte es, diesen Maßnahmenkatalog zu erweitern. Dies sehe das in Vorbereitung befindliche Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vor. Vorrangig gehe es dabei darum, durch die Kombination anderer geeigneter Sanktionen freisetzende Maßnahmen zurückzudrängen. Das Thema der Fachtagung sei deshalb von außerordentlicher Aktualität.

Becker schloß, indem er dem Verein für sein 25-jähriges Wirken im Dienste der Gemeinschaft Dank und Anerkennung aussprach.

(Pressemitteilung Nr. 39/83 vom 10. 10. 1983 des Ministers für Rechtspflege und Bundesratsangelegenheiten des Saarlandes)

Urlaubspraxis im Strafvollzug hat sich bewährt

„Nur 1,07% aller in Baden-Württemberg im Jahr 1982 ausgesprochenen Beurlaubungen aus der Strafhaft wurden von den Gefangenen dazu mißbraucht, nicht in die Anstalten zurückzukehren. Insgesamt wurden 1982 rd. 21.000 Beurlaubungen ausgesprochen. Diese Zahlen machen deutlich, daß sich die Praxis der Urlaubsgewährung im Strafvollzug von Baden-Württemberg bewährt hat.“ Dies erklärte der Staatssekretär im Justizministerium Dr. Eugen Volz in einer Pressemitteilung. Volz wies weiter darauf hin, daß die Vollzugsanstalten des Landes bei Vollzugslockerungen und Hafturlaub stets verantwortungsbewußt gewährt und der Sicherheit der Bevölkerung große Bedeutung zugemessen haben.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann ein Gefangener pro Jahr 21 Tage Urlaub aus der Haft erhalten. Ausgeschlossen vom Urlaub sind u.a. Gefangene, bei denen ein Mißbrauch des Urlaubs zu befürchten ist. Hierüber entscheidet der Leiter der Vollzugsanstalt.

Auch bei der Gewährung von Ausgang (44.716 Fälle 1982) betrug die Versagerquote nur 0,48%.

Bei der Bewilligung von Freigang (Arbeitseinsatz sowie schulische und berufliche Fortbildung außerhalb der Anstalt) betrug die Versagerquote 2,19% bei 2.192 Freigängen.

(Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg – Pressestelle – vom 18. 7. 1983)

Studie der Universität München: Haftstrafe für 14- und 15-jährige schadet nur

Jährlich verbüßen in der Bundesrepublik etwa hundert 14- und 15-jährige eine Jugendstrafe im Gefängnis. Die meisten werden nach ihrer Entlassung wieder rückfällig. Eine Untersuchung der Universität München im Auftrag des Bundesfamilienministeriums kommt daher ebenso wie 1980 die vom Bundesjustizministerium berufene Kommission für den Strafvollzug zu dem Ergebnis, daß Straffällige dieser Altersgruppe nicht ins Gefängnis gesteckt werden sollten.

Bei der Vorstellung der Studie in Bonn zog Prof. Horst Schüler-Springorum als Leiter der Untersuchung den Schluß: „Strafvollzug für 14- und 15-jährige Kinder nützt nichts und schützt die Gesellschaft nicht.“ Ebenso wie Abteilungsleiter Warnfried Dettling vom Bonner Familienministerium empfiehlt der Münchner Kriminologe die Unterbringung etwa in Pflegefamilien, Selbsthilfegruppen und offenen Heimen außerhalb von Gefängnismauern. Dettling sagte, die Studie liefere einen bedrückenden Befund, der nach politischen Antworten verlange. „Jugendhilfe ist besser als Strafvollzug.“

Besonders deutlich wird diese Empfehlung an einer Paralleluntersuchung von jeweils 600 jugendlichen im Alter von 14 und 15 Jahren, die 1972 und 1977 bis 1981 entweder zu Jugendstrafe verurteilt oder gegen die vom Jugendrichter andere Maßnahmen wie Verwarnungen, Arrest oder Auflagen verhängt wurden. Die inhaftierten Jugendlichen wurden am häufigsten rückfällig. Am niedrigsten war die Rückfallquote, wenn das Verfahren eingestellt wurde.

An der Spitze der Verurteilungen einer Untersuchungsgruppe von 207 jungen Gefangenen stehen Strafen wegen eines oder mehrerer Diebstahldelikte (52 Prozent), gefolgt von Raub oder Erpressung (25 Prozent) sowie Straftaten gegen das Leben (11 Prozent). Straffällige Kinder kommen überwiegend aus der Arbeiterschicht (58 Prozent) und wirtschaftlich schwachen Randgruppen (22 Prozent). Jeder zweite stammt aus einer unvollständigen Familie. 40 Prozent hatten eine Sonderschule besucht; lediglich 2,4 Prozent haben einen Schulabschluß.

Auch die Mehrzahl der befragten Aufsichtsbeamten sprach sich für die Herausnahme der jüngsten Jahrgänge aus dem Strafvollzug aus. Sie kritisierten vor allem den schädlichen Einfluß durch den Kontakt mit älteren, meist vorbestraften Mithäftlingen. Dettling meinte dazu: „Vielfach beginnen im Gefängnis die kriminellen Karrieren erst richtig.“ Bundesfamilienminister Heiner Geißler kündigte als Reaktion auf die Studie an, er wolle eine bessere Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Justiz mit dem Ziel erreichen, diesen Jugendlichen die Eingliederung in den Alltag zu erleichtern.

(dpa-Meldung vom 15. 7. 1983)

Für Sie gelesen

Heymanns Taschenkommentare: Strafvollzugsgesetz erläutert von Theodor Grunau und Eberhard Tiesler, 2. Auflage, Köln · Berlin · Bonn · München 1982, Preis DM 120,-

Auch in der 2. Auflage ist der blaue handliche Taschenkommentar von Grunau – nunmehr zu gut 10% von Tiesler bearbeitet – eine originelle Kommentierung des Strafvollzugsgesetzes geblieben. Die im Gesetz enthaltene Behandlungskonzeption wird auch in der Neuauflage aus einer Grundhaltung der Skepsis heraus kommentiert, wenngleich Grunau erkennbar unter dem Eindruck der inzwischen ergangenen Gerichtsentscheidungen von einigen besonders gesetzeskritischen Positionen abgerückt ist (vgl. z.B. die Randnoten 8 - 11 der Einleitung und die Kommentierung zu § 13 in der 1. Auflage mit den Randnoten 7 und 8 und der differenzierten Kommentierung der §§ 10 - 13 in der Neuauflage).

Eindrucksvoll ist es, mit welchem Fleiß und mit welcher Sorgfalt Grunau die Gerichtsentscheidungen zum Strafvollzugsrecht bei der Kommentierung der Gesetzesvorschriften auswertet. Die im Verhältnis zur 1. Auflage bemerkenswert nüchterne Darstellung spiegelt die aktuelle Rechtslage im Strafvollzug differenziert wider. Konsequenz wird z.B. bei den jeweiligen Vorschriften ein hinsichtlich der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriff bestehender Beurteilungsspielraum von Handlungs- bzw. Entscheidungsermessen abgegrenzt. Die Erläuterung der für Bedienstete und Gefangene bestehenden Handlungs- und Entscheidungsspielräume erfolgt durchgängig anhand mehrerer praktischer Beispiele. Dies macht den Kommentar auch für den nicht juristisch vorgebildeten Leser zu einer guten Informationsquelle über den Umfang der Rechte und Möglichkeiten sowohl der Gefangenen als auch der Vollzugsbediensteten.

Der Kommentierung von Tiesler kann aus der Sicht des Vollzugspraktikers nicht der gleiche Wert beigemessen werden. Vielfach bleiben Tiesler's Ausführungen im Grundsätzlichen stecken, wie z.B. seine Vorbehalte gegenüber dem gesetzlichen Behandlungskonzept. Tiesler unterstellt den „Therapeuten ein säkulares missionarisches Verhalten oder ein sozialtherapeutisch-technokratisches Mittelschichtdenken“. Diese Bediensteten brauchen nach Tiesler's Auffassung „die Gefangenen anscheinend mehr als die Gefangenen deren Hilfe“ (Seite 4 f.). Dieser sehr pauschalen Kritik stellt Tiesler kein klares Alternativkonzept gegenüber. Beispielsweise weiß der Vollzugspraktiker nicht recht, wie in einer Musteranstalt im Sinne Tiesler's eine Behandlungsuntersuchung und die darauf fußende Vollzugsplanaufstellung im Detail erfolgen sollen. In den Randnoten zu den §§ 6 und 7 wird nach vagen Hinweisen auf mögliche Aktenauswertung und auf die Möglichkeit der Befragung von Kontaktpersonen den explorierenden Gesprächen die wesentlichste Bedeutung für die Persönlichkeitsdiagnose zuerkannt. Solche Gespräche sollen nach Tiesler's Auffassung nur Psychologen, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen führen können, weil diese allein die notwendige „emotionale Beteiligung und die Fähigkeit zu sensibler Datenerfassung und -Interpretation“ einbringen können. Die einzelnen Gefangenen sollen zudem möglichst von zwei Fachkräften gleichzeitig exploriert werden, wohingegen „Verhören, Abfragen, Gegenüberstellen: alle Vorgehensweisen die den Gefangenen zum „Erforschungsobjekt“ machen . . . für die Erhebung ob-

jektiver und (?) subjektiver Daten ungeeignet“ seien. Auch dem langjährig an Behandlungsuntersuchungen im Sinne des § 6 StVollzG beteiligt Gewesenen wird durch diese Hinweise nicht deutlich gemacht, wie eine Behandlungsuntersuchung ablaufen soll. Ähnlich allgemein gehaltene Ausführungen finden sich auch in den Anmerkungen zu den §§ 154 und 159: Welche Bediensteten nach welchen Modalitäten und mit welchem Gewicht in „Personalkonferenzen für allgemeine Fragen (Zusammenarbeit, Konfliktbehebung u.a.)“ in der „Personalkonferenz als Behandlungskonferenz“, in „Team/Arbeitsgruppensitzungen, Kommunikationstreffen, Plenarversammlung“ mitwirken sollen, bleibt offen.

Für den Vollzugspraktiker nahezu wertlos sind Tiesler's Ausführungen zur sozialtherapeutischen Anstalt. Seine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die „Vollzugslösung“ des § 9 und seine auf diesen Bedenken beruhenden Anmerkungen zu den §§ 123 ff. sind angesichts der bestehenden sozialtherapeutischen Anstalten wenig praxisrelevant. Auch den Vollzugsjuristen können Tiesler's Argumente kaum überzeugen, zumal Calliess/Müller-Dietz in ihrer Kommentierung zu § 9 StVollzG mögliche Einwände gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift überzeugend widerlegt haben. Tiesler's Kommentierung der §§ 71 ff. hingegen dürfte besonders für die in den Anstalten tätigen Sozialarbeiter einen beträchtlichen Informationswert haben.

Für künftige Neuauflagen des Kommentares wäre eine stärkere Abstimmung zwischen den beiden Kommentatoren hinsichtlich der vollzugskonzeptionellen Grundfragen wünschenswert. Als Beispiel sei darauf hingewiesen, daß Grunau's Kommentierung des § 156 nicht recht zu Tiesler's Aussagen zu den §§ 154 und 159 paßt. Die von Grunau versuchte „gedankliche Brücke“ zwischen den beiden Konzeptionen bei der Kommentierung des § 155 ist wenig geglückt, zumal Grunau dort hinsichtlich aller Dienste besonders aber hinsichtlich des „Aufsichtsdienstes“ Aussagen macht, die der neueren Praxis in vielen Anstalten nicht mehr gerecht werden.

Trotz seiner Schwächen bleibt der Kommentar für den Vollzugsbediensteten ein lesenswertes Buch, das auf viele Schwachstellen des gegenwärtigen Strafvollzugssystems in der Bundesrepublik Deutschland dezidiert hinweist und eine Vielzahl von für den Anwender des Strafvollzugsrechts hilfreichen Informationen enthält.

Klaus Koepsel

Dünkel, Frieder und Anton Rosner: Die Entwicklung des Strafvollzugs in der Bundesrepublik Deutschland seit 1970: Materialien und Analysen, Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, Band 7, 2. Aufl., Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1982. 585 Seiten, broschürt, 15,- DM (Eigenverlag).

Die Neuauflage – bereits ein 3/4 Jahr nach dem Erscheinen dieser ersten großen Datensammlung und darauf basierenden Analyse des deutschen Strafvollzugs – macht den Bedarf der Wissenschaft und Praxis für die Arbeit der Auto-

ren deutlich. Für das Gesamtkonzept kann ohne Abstriche auf die Besprechung der 1. Auflage verwiesen werden (ZStrVolz 1982, S. 179 f.). Insoweit hat die Neuauflage insbesondere Verbesserungen bei der graphischen Darstellung des umfangreichen Zahlenmaterials gebracht und – was für den Leser besonders erfreulich ist – die Zahlenangaben auf den Stand von 1980, z.T. auch 1981, aktualisiert.

Wie wichtig diese fortgeschriebenen Zahlen sind, geht etwa aus der Belegungsentwicklung hervor, die bis Ende des Jahres 1981 verfolgt wird. Die Tabelle auf Seite 57 gibt eindrucksvoll den atemberaubenden Anstieg der Gefangenzahlen innerhalb der 3 Jahre von 1979 bis 1981 wieder: Während die Gefangenziffer pro 100 000 Einwohner in den 70er Jahren relativ konstant bei 80 blieb, ist sie Ende 1981 schon fast wieder mit 100 zu veranschlagen wie vor den Strafrechtsreformgesetzen von 1969. 60 000 Gefangene wurden im November 1981 erstmals wieder überschritten. Angesichts dieser Situation sollte die kriminalpolitische These 8 der Verfasser (S. 365) sehr ernsthaft diskutiert werden: Erweiterung des Anwendungsbereichs ambulanter Sanktionen sowie Entkriminalisierungsstrategien und Reduzierung der Strafrahmen bei Freiheitsstrafen, um vor allem im mittel- und langstrafigen Bereich eine Verkürzung der Haftzeiten zu erreichen. Im Hinblick auf die nicht wesentlich angestiegenen Quote der Verurteilungen zu Freiheitsstrafe insgesamt dürfte der hohe Anstieg der Gefangenen vorrangig auf einer Ausdehnung der Zeitdauer beruhen.

Die Daten und Analysen zum Jugendvollzug und zur sozialtherapeutischen Anstalt wurden gegenüber der 1. Auflage erheblich erweitert oder überhaupt neu aufgenommen. Auffallend ist dabei die unterschiedliche Praxis der Länder im Jugendvollzug sowohl hinsichtlich der Inhaftierung Jugendlicher überhaupt als auch der vorzeitigen Entlassung. Ebenfalls überraschend ist, daß die Lockerungen in dieser pädagogisch ausgerichteten Vollzugsform deutlich restriktiver gehandhabt werden als bei den Erwachsenen und auch die Konfliktbelastung höher zu sein scheint.

Im sozialtherapeutischen Vollzug standen 1981 im gesamten Bundesgebiet nur 652 Haftplätze – 1,1% der Gesamtbelegungskapazität – zur Verfügung, so daß schon die faktischen Voraussetzungen für ein nun wohl auch kriminalpolitisch nicht mehr vorgesehenes Inkrafttreten des § 65 StGB vorliegen. Die Wirkung der intensiven Behandlung zeigt sich in einer extensiven Lockerungspraxis mit unterdurchschnittlichen Mißerfolgsquoten. Auch das Konfliktpotential gemessen an der Zahl der Selbstmorde, Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist deutlich geringer als im Normalvollzug.

Eine Besprechung kann leider nur einen kleinen Teil des inhaltsreichen Buches referieren. Der Leser mag es getrost in jeder anderen ihn interessierenden Frage zu Rate ziehen. Er wird nicht enttäuscht werden. Es ist das bleibende Verdienst der Verfasser, jede Diskussion über die Wirklichkeit des Strafvollzugs und die zu ziehenden Konsequenzen auf eine sachliche und verlässliche Grundlage gestellt zu haben.

Dieter Rössner

Josef Kürzinger, Kriminologie. Eine Einführung in die Lehre vom Verbrechen Boorberg Verlag, Stuttgart – München – Hannover 1982. Paperback DM 42,-

Kürzinger hat mit seinem Kurzlehrbuch zur Kriminologie eine Marktlücke geschlossen, obwohl er in Konkurrenz zu bewährten Lehrbüchern (z.B. Göppinger und Kaiser) und Studienhilfen (z.B. von Schneider) tritt. Kürzingers Buch wendet sich in erster Linie an den kriminologischen „Laien“. In allgemeinverständlicher Sprache führt er in die kriminologische Wissenschaft ein: Ein empfehlenswertes Buch für Fachhochschulstudierende, für Jurastudenten und für kriminologisch interessierte Bedienstete des Strafvollzuges!

Kürzinger beginnt sein Lehrbuch mit zwar kurzen aber die wesentlichen Fakten enthaltenden Erläuterungen zur Geschichte der Kriminologie und zum wissenschaftlichen Standard des Faches. In einem 2. Abschnitt erklärt er – in einer auch für den Neuling verständlichen Weise – die wichtigsten Methoden kriminologischen Arbeitens.

Der 3. Abschnitt des Buches informiert umfassend über die wesentlichsten in der Fachliteratur der Gegenwart vertretenen Auffassungen zur Kriminalitätsursachenforschung.

Im 4. und letzten Abschnitt eines Grundrisses berichtet Kürzinger eingangs von den Problemen der Kriminalitätserfassung. Die Dunkelfeldforschung wird vorgestellt. Ausführlich wird darauf eingegangen, welche Faktoren dazu führen können, daß begangene Straftaten nicht zur Kenntnis der staatlichen Organe gelangen.

Kürzinger stützt seine Aussagen zu diesem Fragenbereich auf aktuelle Untersuchungen. Besonders aufschlußreich erläutert er die Arbeit der Polizei und zeigt, wie stark die Registrierung und Verfolgung einzelner Straftaten von den Verhaltensweisen der zuständigen Polizeibeamten abhängen.

Kürzinger behandelt danach die speziellen Probleme der Kriminalität einzelner Bevölkerungsgruppen wie Kinderkriminalität, Jugendkriminalität, Alterskriminalität, Frauenkriminalität und Ausländerkriminalität. Er stellt auch hinsichtlich dieser Problemfelder Untersuchungen aus neuester Zeit vor.

Im letzten Teil des 4. Abschnitts des Lehrbuches wird die in der Bundesrepublik gegenwärtig verbreitete Kriminalität unter Berücksichtigung der einzelnen Straftatenbereiche geschildert. Die Kriminalitätsentwicklung der letzten Jahre und die zu beobachtenden Entwicklungstrends werden erläutert. Besonders aufschlußreich sind dabei der Abschnitt über den links- und rechtsradikalen Terrorismus und das Kapitel über die Wirtschaftskriminalität.

In Kürzingers Grundriß der Kriminologie werden die Geschichte dieser Wissenschaft, die Kriminalitätstheorien und die internationalen Vergleiche bewußt verhältnismäßig kurz behandelt. Insoweit verweist er auf detailliertere Fachliteratur. Ausführlicher als dies in den anderen deutschsprachigen Lehrbüchern geschieht, geht Kürzinger der Frage nach: „Wie sieht das Verbrechen aus?“ In wohlthuend objektiver

Betrachtungsweise schildert er den jeweiligen Erkenntnisstand der Wissenschaft und macht deutlich auf bestehende Forschungslücken aufmerksam.

In Kürzingers Lehrbuch fehlt die Erörterung der Kriminalitätsbekämpfung durch die Institution Strafvollzug. Insoweit spürt der Leser die Tätigkeit des Verfassers an einer Landespolizeischule. Dennoch ist der Informationswert des Lehrbuches auch für Strafvollzugsbeamte hoch, weil es nüchtern und umfassend die Ursachen auch des schweren Rechtsbruches darzustellen versucht. Je genauer die Vollzugsbediensteten die möglichen Kriminalitätsursachen kennen, umso erfolgversprechender können sie durch zielgerichtete Bekämpfung von Rückfallkriminalität zur Erweiterung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG) beitragen.

Klaus Koepsel

Stigmatisierung durch Strafverfahren und Strafvollzug (Schweizerisches Nationalkomitee für Geistige Gesundheit, Arbeitsgruppe für Kriminologie. Herausgeber: W.T. Haesler). Verlag Rüegger, Diessenhofen 1981. 188 S. Ca. DM 37,-.

Der Ausdruck „Stigmatisierung“ ist in der Kriminologie fast zu einem Modewort geworden. Seine geradezu inflationäre Verwendung birgt die Gefahren einer Sinnentleerung und negativen Zuschreibung unter umgekehrtem Vorzeichen. Gleichwohl verbirgt sich dahinter eine ernste Sache. Die Frage ist, ob und inwieweit Strafverfahren und Strafvollzug nicht die Funktion haben, Straftäter negativ abzustempeln. Daß sie diese Funktion *faktisch* erfüllen, steht außer Zweifel – ebenso aber auch, daß dadurch Resozialisierung und soziale Eingliederung des Verurteilten erschwert werden. Welche Probleme sich damit verbinden, welche Lösungsmöglichkeiten sich bieten, ist Thema des vorliegenden Sammelbandes, der die Referate des 6. Kolloquiums der schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie zusammenfaßt. Dabei liegt das Gewicht deutlich im ersteren Bereich: es ist allemal leichter, die Schwierigkeiten aufzuzeigen als (praktische) Abhilfen zu entwickeln. Immerhin verfolgt (oder erfüllt) die Weckung eines entsprechenden Problembewußtseins ein nicht zu unterschätzendes kriminalpolitisches Ziel.

Die einzelnen Beiträge greifen das Thema unter verschiedenen Gesichtspunkten auf. Abgeschritten wird der ganze Kreis von Fragen, der vom Verhältnis der Gesellschaft zu ihren Außenseitern und Randgruppen über die psycho-sozialen Auswirkungen des Strafverfahrens bis hin zu den Folgen von Heimaufhalten und Strafverbüßungen reicht. Auf diese Weise ist ein Band zustande gekommen, der aufgrund der Vielfalt seiner Aspekte manche neue Einsicht eröffnet. Daß dem – sachkundigen – Leser aber auch eine ganze Reihe wohlvertrauer Informationen und Thesen begegnet, kann freilich nicht überraschen.

Im einzelnen behandeln die zehn Beiträge des Bandes folgende Themen: H. Kind geht allgemein auf das Verhältnis der Gesellschaft zu den Außenseitern und Randgruppen ein. G. Nass untersucht die „Psychogenese der Stigmatisie-

rung“. V. Pickl äußert sich zum Thema generell mit Blick auf Strafverfahren und Strafvollzug. H. Häberli fragt danach, ob Heimaufhalte den betroffenen Jugendlichen einen bleibenden Makel anhefte. J. Schuh analysiert „Risiken der Stigmatisierung durch konventionelle Behandlungsmethoden im Strafvollzug“. P. Aebersold sucht das Verhältnismäßigkeitsprinzip als Mittel zum Abbau von Stigmatisierungen für das Jugendstrafrecht fruchtbar zu machen. F. Egeler beschreibt stigmatisierende Folgen kurzer Freiheitsstrafen. F. Riklin bringt das Thema in den viel diskutierten Zusammenhang mit der Tätigkeit der Massenmedien im Rahmen der Strafverfolgung und der Prozeßberichterstattung. S. Quensel wirft unter dem Stichwort „Behandlungsideologie“ die provokatorische, freilich auch nicht mehr neue Frage auf, ob und inwieweit Stigmatisierung durch resozialisierende Maßnahmen und Tendenzen gefördert werde. J. Sliwowski erörtert Möglichkeiten der Vermeidung oder Verminderung von Stigmatisierung durch den Strafvollzug.

Heinz Müller-Dietz

Einführung in das deutsche Recht (Beck-Rechtsberater im dtv, Bd. 5040). Stand: 1. April 1983. München 1983. 404 S. Kart. DM 11,80.

Aus der bewährten und handlichen Reihe der vom Beck Verlag in der dtv-Reihe herausgegebenen Texte ragt der vorliegende Band insofern heraus, als er einen Überblick über dreizehn wichtige Rechtsgebiete gibt. Der Sache nach handelt es sich um allgemein- und leichtverständliche Einführungen ohne wissenschaftlichen Apparat. Am Schluß der jeweiligen Kapitel wird auf die gleichfalls in der dtv-Beck-Reihe erschienenen Gesetzestexte und Rechtsberater verwiesen. Im einzelnen werden folgende Rechtsgebiete vorgestellt: Staats- und Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Miet- und Wohnungsrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Jugendrecht, Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Straßenverkehrsrecht, Verwaltungsrecht, Wehr- und Zivildienstrecht, Umweltrecht, Steuerrecht.

Die verschiedenen Beiträge des Bandes stammen aus der Feder sach- und fachkundiger Autoren (Rechtslehrer, Ministerialbeamte, Richter usw.), deren Name für die Qualität der Darstellung bürgen. Wer einen raschen und zuverlässigen Überblick über zentrale Materien des geltenden (deutschen) Rechts gewinnen will, findet darin eine vorzügliche Orientierungshilfe. Nicht zuletzt für Zwecke der Ausbildung und Weiterbildung erscheint der Band gut geeignet.

Heinz Müller-Dietz

Aus der Rechtsprechung

Art. 6 Abs. 1 GG, § 8 Abs. 1 StVollzG

1. **Art. 6 Abs. 1 GG gilt auch für die Ehe von Strafgefangenen.**
2. **Beantragt ein Strafgefangener seine Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt in Abweichung vom Vollstreckungsplan, um eine häufigere Zusammenkunft mit seiner gleichfalls in Strafhaft befindlichen Ehefrau zu ermöglichen, so muß die Vollzugsbehörde bei ihrer Abwägung zwischen den Ausnahmetatbeständen des § 8 Abs. 1 StVollzG und dem Grundsatz der Vollstreckung der Strafe in der nach dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt auch das Verfassungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG berücksichtigen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Saarbrücken vom 22. 9. 1983 – 1 Ws 471/83 –

Gründe:

Der angefochtene Beschluß konnte keinen Bestand haben, da die vom Landgericht festgestellten und der Entscheidung zugrundeliegenden Tatsachen nicht ausreichen, um die Rechtsfolge, die Ablehnung des Gesuchs um Verlegung, tragen zu können.

Dem Bescheid des Ministers für Rechtspflege vom 23. 6. 1983 ist zuzustimmen, soweit er zunächst anhand von § 8 Abs. 1 StVollzG darlegt, nach welchen Kriterien die Verlegung eines Strafgefangenen in Betracht kommen kann; zuzustimmen ist ihm ferner darin, daß *grundsätzlich* die Strafe in der nach der Strafvollstreckungsordnung und dem Vollstreckungsplan zuständigen Anstalt vollzogen wird.

Nicht zuzustimmen vermag der Senat der Ansicht des Landgerichts, das unter Hinweis auf die genannten Bestimmungen und Grundsätze darlegt, der ablehnende Entscheid des Beschwerdegegners sei ermessensfehlerfrei begründet. Er läßt vielmehr gar nicht erkennen, ob der Beschwerdegegner überhaupt ein ihm zustehendes Ermessen betätigt hat. Das würde voraussetzen, daß die Berufung auf den obengenannten Grundsatz es erfordert, die in § 8 Abs. 1 StVollzG genannten Ausnahmetatbestände gegen den Grundsatz abzuwägen. In Betracht kommt vorliegend nach dem, was der Beschwerdeführer zu seinem Begehren vorträgt, ein anderer wichtiger Grund nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 StVollzG. Der Beschwerdeführer, der am 22. 11. 1983 mit einer weiteren Strafverbüßung von 27 Monaten beginnt, voraussichtlich also erst zu Beginn des Jahres 1986 aus Strafhaft entlassen werden wird, will eine häufigere Zusammenkunft mit seiner in Frankfurt a.M. ebenfalls in Strafhaft einsitzenden Ehefrau erreichen, um den Bestand seiner Ehe festigen oder sichern zu können.

Angesichts dieses Vortrages hätte sich die Strafvollstreckungskammer nicht damit begnügen dürfen, die vom Beschwerdegegner abgegebene Begründung im Bescheid vom 23. 6. 1983 als ermessensfehlerfrei zu bezeichnen. Sie war vielmehr gehalten, diese Begründung besonders sorgfältig darauf zu überprüfen, ob der Beschwerdegegner seine Entscheidung unter Beachtung des Verfassungsgebotes nach Art. 6 Abs. 1 GG getroffen hat. Diese Bestimmung gilt

auch für die Ehe von Strafgefangenen. Ihre Bedeutung hat das BVerfG in mehreren Entscheidungen (in NJW 1973, 1643; 1976, 1629 und 1981, 1943) hervorgehoben. Es ist dem angefochtenen Beschluß nicht zu entnehmen, daß das Landgericht und der Beschwerdegegner ihre Entscheidungen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebotes, die Ehe dem *besonderen* Schutz des Staates anheimzugeben, getroffen haben. Vielmehr zeigt der Hinweis des Beschwerdegegners auf die Überstellungen des Beschwerdeführers im Januar und Mai 1983 zu Besuchszwecken, daß hier gerade die Tatsachen zur Ablehnung seines Begehrens angeführt werden, die ihn veranlaßt haben, seinen Antrag zu stellen.

Bei ihrer neuen Entscheidung wird die Strafvollstreckungskammer feststellen müssen, wann die Strafzeit der in Frankfurt a.M. einsitzenden Ehefrau des Beschwerdeführers endet. Je nachdem, ob sie mit alsbaldiger Entlassung rechnen kann oder ob ihre Strafzeit im wesentlichen so lange wie die ihres Ehemannes dauern wird, kann es geboten sein, dem Begehren des Beschwerdeführers zu entsprechen. Nach einer Entlassung aus Strafhaft dürfte die Ehefrau des Beschwerdeführers in der Lage sein, diesen zu besuchen und somit von sich aus das zu tun, was er zur Sicherung oder Festigung seiner Ehe erreichen will.

Der angefochtene Beschluß enthält hierzu keine Feststellungen. Der Senat vermag daher nicht zu erkennen, ob das Verlegungsansinnen sich möglicherweise in absehbarer Zeit dadurch erledigen könnte, daß der Beschwerdeführer Besuch durch seine sich in Freiheit befindliche Ehefrau erhalten kann.

§§ 10 Abs. 2 Satz 2, 115 Abs. 5 StVollzG

Ordnet der Anstaltsleiter nach § 10 Abs. 2 StVollzG die Rückverlegung eines Gefangenen in den geschlossenen Vollzug wegen Verstoßes gegen ein Alkoholverbot und aufgrund der beim Gefangenen bestehenden Alkoholproblematik an, so läßt dies keinen Rechtsfehler erkennen.

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a.M. vom 11. 5. 1983 – 3 Ws 366/83 (StVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit wegen versuchter räuberischer Erpressung eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten aus dem Urteil des LG Frankfurt am Main vom 1. 4. 1982. Am 20. 12. 1982 wurde er in den offenen Vollzug des Gustav-Radbruch-Hauses in Frankfurt a.M. verlegt, wo er sofort zum Freigang zugelassen wurde. Nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses wurde gegen ihn aufgrund der bisherigen Straftaten und eines möglichen Hangs zu übermäßigem Alkoholgenuß ein absolutes Alkoholverbot verhängt.

Mit einer dem Antragsteller am 10. 2. 1983 ausgehändigten Verfügung hat der Leiter der Vollzugsanstalt die Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug angeordnet und die Verfügung u.a. wie folgt begründet:

„ . . . Am 7. 2. 1983 kehrte der Gefangene angetrunken in die Anstalt zurück. Seine Blutalkoholkonzentration betrug um 21.40 Uhr 1,07‰. Er selbst räumt ein, ab 18.00 Uhr Bier und Schnaps getrunken zu haben. Angesichts der Gewalttat des Gefangenen, derentwegen er nunmehr seine Freiheitsstrafe verbüßt, die darüber hinaus auch unter Alkoholeinfluß begangen worden war, der erheblichen Vorstrafen des Gefangenen sowie der offensichtlich bestehenden Alkoholproblematik kann eine weitere Unterbringung des Gefangenen im hiesigen offenen Vollzug nicht mehr verantwortet werden.“

Gegen diese Verfügung richtet sich der Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung, mit dem er darauf hinweist, daß der Umgang mit Alkohol im Strafvollzug gelernt und geringere Verfehlungen lediglich disziplinarisch geahndet werden sollten.

Durch den angefochtenen Beschluß ist die Rückverlegungsverfügung aufgehoben worden. Zur Begründung hat die Strafvollstreckungskammer u.a. ausgeführt, eine einmalige Rückkehr in die Anstalt unter Alkoholeinfluß reiche in der Regel nicht aus, um die Notwendigkeit der Behandlung in einer geschlossenen Anstalt anzunehmen. Dies gelte auch für Gefangene, die – wie der Antragsteller – offensichtlich Schwierigkeiten im Umgang mit Alkohol haben. Erst wenn notwendige Behandlungsbemühungen im offenen Vollzug fehlgeschlagen und ein Gefangener durch wiederholte Verstöße seine mangelnde Fähigkeit oder Bereitschaft zur Mitarbeit erkennen lasse, sei eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug angezeigt.

Gegen den Beschluß der Strafvollstreckungskammer richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Rechtsbeschwerde des Anstaltsleiters. Er rügt Verletzung sachlichen Rechts und macht u.a. geltend, die Strafvollstreckungskammer habe ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anstaltsleiters gesetzt. Die Rechtsbeschwerde erfüllt auch die besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Nachprüfung der Entscheidung ist zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten. Der Beschluß enthält einen noch aufzuzeigenden grundsätzlichen Rechtsfehler, der sich in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen wiederholen kann.

Die Rechtsbeschwerde ist auch begründet. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer läßt die Rückverlegungsverfügung des Anstaltsleiters keinen Rechtsfehler erkennen. Nach § 10 Abs. 2 Satz 2 StVollzG kann ein Gefangener in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung hat der Anstaltsleiter aufgrund des Weisungsverstoßes gegen das Alkoholverbot unter Berücksichtigung der bei dem Antragsteller vorhandenen Alkoholproblematik angenommen. Damit hat sich der Anstaltsleiter bei seiner Entscheidung im Rahmen des ihm durch § 10 Abs. 2 StVollzG eingeräumten Beurteilungsspielraums bewegt, die Grenzen des ihm zugebilligten Ermessens nicht überschritten und von dem Ermessen auch nicht in einer Weise Gebrauch gemacht, die dem Zweck der eingeräumten Ermächtigung widerspricht (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

Nur in diesem Rahmen ist die Entscheidung des Anstaltsleiters nach § 10 Abs. 2 StVollzG gerichtlich überprüfbar. Das Gericht darf also seine Beurteilung bzw. sein Ermessen nicht an die Stelle des Verwaltungsermessens des Anstaltsleiters setzen (vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 8. 11. 1977 – 1 Vollz (Ws) 32/77; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 115 Rdnr. 14 ff.). Gerade das hat aber die Strafvollstreckungskammer getan, indem sie den Weisungsverstoß des Antragstellers gegen das Alkoholverbot selbst gewürdigt und unter dem Gesichtspunkt der Behandlungsbedürftigkeit im offenen Vollzug beurteilt hat. Dazu war sie nicht befugt, und zwar auch dann nicht, wenn sie in der Sache anderer Meinung als der Anstaltsleiter war. Zwar könnte eine Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug bei einmaligem Weisungsverstoß im Einzelfall auch ermessensfehlerhaft sein, wenn die Sachwidrigkeit bzw. Willkürlichkeit der Entscheidung offenkundig ist. Dafür gibt es jedoch im vorliegenden Falle keine Anhaltspunkte.

Somit war der angefochtene Beschluß aufzuheben und, da die Sache spruchreif ist, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG).

Da der Antragsteller endgültig unterlegen ist, hat er die Kosten des gesamten Verfahrens und die ihm entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen (§ 127 Abs. 1 und 2 StVollzG).

Art. 3 Abs. 1 GG, § 13 Abs. 1 StVollzG

- 1. Aus der Tatsache, daß die Praxis der Urlaubsgewährung in einem Bundesland (hier: Nordrhein-Westfalen) von der Praxis anderer Bundesländer abweicht, ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG nicht herzuleiten. Da der Strafvollzug in die Zuständigkeit der Länder fällt, ist es aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes unzulässig, daß eine unterschiedliche Praxis der Länder entsteht, soweit das Strafvollzugsgesetz dies zuläßt.**
- 2. Dementsprechend ist es verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der durch § 13 Abs. 1 StVollzG eingeräumte Ermessenspielraum hinsichtlich der Dauer des Urlaubs durch Erlaß aus sachgerechten Erwägungen im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung für einen Teil der im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen eingeschränkt wird.**

Beschluß des Bundesverfassungsgerichts (Vorprüfungsausschuß) gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG – vom 4. 6. 1983 – 2 BvR 18/82 –
(Leitsätze der Schriftleitung)

Gründe:

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG sind die Entscheidungen der Gerichte im Verfahren der Verfassungsbeschwerde nicht in vollem Umfang zu überprüfen. Die Feststellungen des Sachverhalts und die rechtliche Subsumtion des Sachverhalts sind grundsätzlich allein Sache der Fachgerichte. Nur bei einer Verletzung von spezifischem Verfas-

sungsrecht durch die Gerichte kann das BVerfG auf Verfassungsbeschwerde hin eingreifen. Eine Verletzung von spezifischem Verfassungsrecht liegt vor, wenn Auslegungsfehler sichtbar werden, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs beruhen (BVerfGE 18, 85 (92 f.)).

Unter Berücksichtigung der begrenzten Nachprüfung durch das BVerfG ist die angegriffene Entscheidung im Ergebnis verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das OLG führt aus, daß § 13 Abs. 1 StVollzG einen weiten, für alle Vollzugsarten geltenden Ermessensspielraum hinsichtlich der Dauer des Urlaubs gewähre und daß dieser Ermessensspielraum durch die Rundverfügung des Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen aus sachgerechten Erwägungen im Interesse einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung für einen Teil der im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen eingeschränkt, jedoch nicht beseitigt werde. Das OLG rechtfertigt die Differenzierung mit dem unterschiedlichen Stand des Behandlungsprozesses bei Gefangenen im geschlossenen und im offenen Vollzug und stellt gleichzeitig fest, daß einem Gefangenen, der die Voraussetzungen für den offenen Vollzug erfülle, aber aus besonderen Gründen in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sei, nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden könne. Dementsprechend hält das OLG die Beschränkung des Regelurlaubs beim Beschwerdeführer auf 12 Tage für rechtmäßig, weil der im geschlossenen Vollzug befindliche Beschwerdeführer nicht die Voraussetzungen für den offenen Vollzug erfülle. Das BVerfG hat nicht zu entscheiden, ob die Ausführungen des OLG am einfachen Recht gemessen „richtig“ sind. Jedenfalls beruht die Anknüpfung an den unterschiedlichen Stand des Behandlungsprozesses nicht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung von Grundrechten des Beschwerdeführers.

Auch im übrigen ist ein Verfassungsverstoß nicht zu erkennen. Das OLG hat nachvollziehbar dargetan, daß es die Voraussetzungen für eine Vorlegung der Sache an den BGH nicht als erfüllt angesehen hat. Aus der Tatsache, daß die nordrhein-westfälische Praxis der Urlaubsgewährung von der Praxis anderer Bundesländer abweicht, ist ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG ebenfalls nicht herzuleiten. Da der Strafvollzug in die Kompetenz der Länder fällt, ist es aufgrund der bundesstaatlichen Kompetenzordnung des Grundgesetzes zulässig, daß eine unterschiedliche Praxis der Länder entsteht, soweit das Strafvollzugsgesetz dies zuläßt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 13 Abs. 3 StVollzG

§ 13 Abs. 3 StVollzG ist dahin auszulegen, daß für die Berechnung der Zehnjahresfrist eine ununterbrochene Inhaftierung nicht erforderlich ist (wie OLG Hamburg vom 15. 1. 1982 – Vollz (Ws) 5/82).

Beschluß des Oberlandesgerichts Hamm vom 5. 5. 1983 – 7 Vollz (Ws) 53/83 –

§§ 17, 18, 102, 109, 161 StVollzG

1. **Die Verlegung in eine Einzelzelle stellt in der Regel eine vollzugsinterne Maßnahme dar, die als bloß innerorganisatorische Maßnahme nach § 109 StVollzG nicht angefochten werden kann. Das Gericht kann die Ausübung des Ermessens durch die Vollzugsbehörde in solchen Fällen nur nachprüfen, wenn die Grenzen der Menschenwürde überschritten oder eine schlechthin unzulässige Entscheidung getroffen worden wäre.**
2. a) **Gegen das in der Hausordnung geregelte Tätowierverbot, das dem Schutz der Gesundheit des Gefangenen dient, bestehen keine rechtlichen Bedenken.**
 b) **Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann disziplinarisch geahndet werden.**

Beschluß der 2. auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg in Straubing vom 20. 4. 1983 – 2 StVK 173/81 (1a/b)

Gründe:

I. Der Antragsteller befindet sich seit 29. 10. 1970 als Strafgefangener in der JVA Straubing.

Am 12. 11. 1982 wurde er vom zuständigen Abteilungsleiter mit einer Disziplinarmaßnahme von 10 Tagen Arrest und 7 Tagen Entzug des täglichen Aufenthaltes im Freien belegt, weil er sich am 3. 11. 1982 am rechten Unterarm tätowiert und dabei eine Blutvergiftung zugezogen hatte. Außerdem wurde er aus der bisherigen Gemeinschaftszelle in eine Einzelzelle verlegt.

Der Antragsteller gibt zu, sich tätowieren zu lassen. Er trägt aber vor, er habe dadurch nicht schuldhaft gegen seine Pflichten verstoßen, weil er nicht gewußt habe, daß Tätowieren verboten sei. Er sei darüber nie aufgeklärt worden. Eine Hausordnung habe er nicht erhalten. In den anderen Vollzugsanstalten, in denen er vorher inhaftiert gewesen sei, habe es kein Tätowierverbot gegeben.

Der Antragsteller beantragt deshalb zu erkennen:

- „1. Die Anordnung von 10 Tagen Arrest, verbüßt vom 12. 11. 1982 bis 19. 11. 1982 – drei Tage auf Bewährung – ist rechtswidrig.
2. Die Anstaltsleitung wird angewiesen, die Anordnung und Verbüßung des Arrests aus den Disziplinarakten des Gefangenen zu entfernen und zu tilgen.
3. Dem Gefangenen ist für die Tage der Arrestverbüßung normales Arbeitsentgelt zu gewähren.
4. Es wird festgestellt, daß die Verlegung in eine Einzelzelle rechtswidrig war.“

Außerdem beantragte der Antragsteller den Erlaß einer einstweiligen Anordnung mit dem Inhalt:

„Die Anordnung der Einzelhaft durch die Anstaltsleitung wird aufgehoben und für rechtswidrig erklärt.“

II. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist in Nr. 4 unzulässig.

Bei der Zuteilung einer Einzelzelle handelt es sich regelmäßig nicht um eine Maßnahme der Vollzugsbehörde im Sinne von § 109 StVollzG, da sie das vollzugsinterne Geschehen regelt und lediglich die innere Organisation des Strafvollzuges betrifft. Das Ermessen, welches die Vollzugsbehörde in solchen Fällen ausübt, kann vom Gericht nicht nachgeprüft werden. Eine Ausnahme bestünde nur dann, wenn die Grenzen der Menschenwürde überschritten würden oder eine schlechthin unzulässige Entscheidung getroffen worden wäre (ständige Rechtsprechung der Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Regensburg in Straubing). Dies ist nicht der Fall.

Im übrigen ist der Antrag zulässig, aber nicht begründet.

Tätowieren ist durch Nr. 19.6 der Hausordnung der JVA Straubing verboten. Diese Regelung dient dem Schutz der Gesundheit des Gefangenen. Der Antragsteller hat durch sein Handeln gegen die sich aus der Hausordnung ergebende Pflicht verstoßen. Der Verstoß war auch schuldhaft, weil der Antragsteller wußte oder zumindest hätte wissen müssen, daß er sich nicht tätowieren dürfe. Seine Einlassung, er habe davon keine Ahnung gehabt, zumal auch in anderen JVAen ein solches Verbot nicht existiere, ist nicht glaubhaft. Dem Gericht ist bekannt, daß mindestens in den meisten, wenn nicht in allen bayerischen JVAen Tätowieren disziplinarisch verfolgt wird. Es ist daher davon überzeugt, daß der Antragsteller bereits bei Beginn seiner Inhaftierung in der JVA Straubing wußte, daß Tätowieren wenigstens unerwünscht ist. Er hätte sich deshalb, auch wenn er keine Hausordnung erhalten hätte und auf die entsprechende Vorschrift hingewiesen worden wäre – was jetzt nicht mehr feststellbar ist – über die Regelung in der JVA Straubing informieren können und müssen. Immerhin war er, als er sich tätowierte, bereits mehr als ein Jahr in der JVA Straubing.

In Anbetracht der erheblichen Folgen des Pflichtverstoßes ist die festgesetzte Disziplinarmaßnahme auch unter Berücksichtigung der bis dahin guten Führung des Antragstellers in Art und Höhe nicht zu beanstanden. Aus diesen Gründen konnte der Antrag auch in Nr. 2 und Nr. 3 keinen Erfolg haben.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist, soweit nicht erledigt, unzulässig, weil insoweit von vornherein kein Eilbedürfnis bestanden hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 121 Abs. 2 StVollzG. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 13, 48a GKG.

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, §§ 17 Abs. 1, 69 Abs. 1, 160 StVollzG

1. Der Gesetzgeber hat die Regelung der Gefangenemitverantwortung in § 160 StVollzG keinen Vorrang vor dem Individualrecht des § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG eingeräumt. Er ist vielmehr vom Recht des einzelnen Strafgefangenen auf ein ausgewogenes

Fernsehprogramm und einer entsprechenden Pflicht der Vollzugsbehörde ausgegangen. Eine andere Bewertung des Rangverhältnisses beider Vorschriften würde der Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) nicht gerecht werden.

2. Ein Rechtsanspruch auf Fernsehempfang außerhalb der Zelle während der Arbeitszeit (§§ 17 Abs. 1, 82 Abs. 1 Satz 1 StVollzG) besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn der Gefangene unverschuldeterweise nicht arbeitet.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 29. 4. 1983 – 3 Ws 126/83 (StrVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der JVA Meppen eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr 3 Monaten. Am 20. 9. 1982 hatte er beantragt, auch tagsüber politische Fernsehsendungen verfolgen zu können. Dieser Antrag ist von dem Leiter der JVA Meppen abgelehnt worden. Dagegen hat der Antragsteller Widerspruch erhoben und zur Begründung u.a. ausgeführt, bei der Auswahl des gemeinschaftlichen Fernsehprogramms müsse seinen individuellen Wünschen nach politischen Sendungen Rechnung getragen werden. Der Widerspruch ist von dem Präsidenten des Justizvollzugsamts zurückgewiesen worden. Auf den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer beide Bescheide aufgehoben und die JVA Meppen verpflichtet, durch die Aufstellung eines Fernsehplans oder andere geeignete Maßnahmen den Wunsch des Antragstellers nach staatsbürgerlicher Information angemessen zu berücksichtigen sowie ihm im Rahmen der vollzuglichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, besonders aktuelle politische Sendungen im Einzelfall tagsüber sehen zu können, soweit er unbeschäftigt sei und die Sendung nicht abends ausgestrahlt werde. Gegen diesen Beschluß wendet sich der Präsident des Justizvollzugsamtes mit seiner auf die Verletzung sachlichen Rechts gestützten Rechtsbeschwerde.

Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist gem. § 116 Abs. 1 StVollzG zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig und führt zur Aufhebung und Zurückverweisung. Der angefochtene Beschluß geht erkennbar davon aus, das gemeinschaftliche Fernsehprogramm in der JVA Meppen sei unausgewogen. Dafür fehlt es mangels konkreter Feststellungen an der notwendigen Grundlage. Die Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer in Strafvollzugssachen müssen dem Rechtsbeschwerdegericht eine Überprüfung auf Rechtsfehler ermöglichen (Senatsbeschluß v. 19. 9. 1979 – 3 Ws 243/79 (StrVollz) –).

In der Sache sieht der Senat Anlaß zu folgenden Hinweisen:

a) Die Sendungen des gemeinschaftlichen Fernsehempfangs sind so auszugestalten, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden (§ 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG). Wie die Strafvollstreckungskammer zu Recht betont, hat der Gesetzgeber der Regelung der Gefan-

genenmitverantwortung in § 160 StVollzG keinen Vorrang vor dem Individualrecht aus § 69 Abs. 1 Satz 2 StVollzG eingeräumt. Er ist vielmehr von einer dem Recht des einzelnen Strafgefangenen auf ein ausgewogenes Programm entsprechenden Pflicht der Strafvollzugsbehörde ausgegangen, wenn er betont hat, daß dieser letztlich die Entscheidung über die Programmauswahl verbleiben muß (BT-Dr. 7/918, S. 74). Eine andere Bewertung des Rangverhältnisses von § 69 und § 160 StVollzG würde der Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) nicht gerecht (Senatsbeschluß vom 18. 5. 1981 – 3 Ws 129/81 (StrVollz) –; vgl. auch Beschluß des OLG Hamburg vom 10. 8. 1979 – Vollz (Ws) 11/79 –; Beschluß des OLG Frankfurt v. 10. 10. 1980 – 3 Ws 498/80 (StVollz) –; Brandt/Huchting in AK StVollzG, 2. Aufl., § 69 Rdnr. 3; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 3. Aufl., § 69 Rdnr. 2). Jede Strafvollzugsbehörde hat deshalb die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß auch die Programmwünsche einer erheblichen Minderheit angemessen berücksichtigt werden. Organisatorische Schwierigkeiten müssen bewältigt werden und rechtfertigen es keineswegs, die betroffenen Gefangenen auf andere Informationsquellen zu verweisen.

b) Ein Rechtsanspruch auf Fernsehempfang außerhalb der Zelle während der Arbeitszeit (§§ 82 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 StVollzG) besteht nicht. Zwar berechtigt der Angleichungsgrundsatz 2 (§ 3 Abs. 1 StVollzG) den (unverschuldet) nicht arbeitenden Strafgefangenen, sich tagsüber seinen individuellen Wünschen entsprechend in seiner Zelle zu beschäftigen, mithin auch ein dort vorhandenes Fernsehgerät zu benutzen. Die Freizeitangebote der Anstalt, zu denen das Gemeinschaftsfernsehen gehört (§§ 67, 69 StVollzG) können von allen Gefangenen jedoch erst nach Arbeitschluß in Anspruch genommen werden.

Der Geschäftswert ist gem. §§ 48a, 25 Abs. 1 S. 3, 13 GKG festgesetzt worden.

§§ 51 Abs. 1, 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG

1. a) **Das Überbrückungsgeld (§ 51 Abs. 1 StVollzG) ist aus den vom Gefangenen im Vollzug erzielten Bezügen zu bilden.**

b) **Ist Geld für den Gefangenen in die Anstalt geschmuggelt worden, darf dieser Betrag nicht dem Überbrückungsgeldkonto gutgeschrieben werden; es gehört vielmehr zum Eigengeld.**

2. a) **Die Befugnis des Gefangenen, über sein Eigengeld zu verfügen, ist beschränkt, wenn und soweit er noch nicht genug Überbrückungsgeld angespart hat (§ 83 Abs. 2 Satz 3 StVollzG). Die Verfügungsbeschränkung hängt davon ab, ob der tatsächlich angesparte Betrag dem für den gegenwärtigen Zeitpunkt geltenden Soll-Betrag entspricht oder nicht.**

b) **Genügt die voraussichtliche Strafzeit, um das Überbrückungsgeld-Soll mit Sparraten zu erreichen, sind entsprechende Raten festzusetzen. Welcher Betrag des Eigengeldes der Verfügungs-**

beschränkung unterliegt und welcher nicht, ergibt sich danach aus dem jeweiligen Stand des Vollzuges und dem für diesen Zeitpunkt geltenden Spar-Soll. Dieser Betrag ist variabel; er muß bis zum voraussichtlichen Ende des Vollzuges kontinuierlich anwachsen.

c) **Bei der Festsetzung des Überbrückungsgeldes muß der Anstaltsleiter auch diejenigen Risiken vorbeugen, die das rechtzeitige Erreichen des Überbrückungsgeld-Solls in Frage stellen können. So muß er einen möglichen Ausfall der Bezüge berücksichtigen, wenn ein konkreter Anlaß zu der Befürchtung besteht, daß für den Gefangenen zeitweilig keine Arbeitsmöglichkeit vorhanden ist oder daß er krank wird oder die Arbeit verweigert.**

3. **Das Überbrückungsgeld darf ohne vernünftigen, sachlichen Grund nicht vorzeitig angespart werden, weil sonst die Befugnis des Inhabers, über diese Forderung zu verfügen – aber auch die Zugriffsmöglichkeit seiner Gläubiger im Wege der Pfändung – in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt wird.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 24. 5. 1983 – 3 Ws 185/83 (StrVollz) –

§§ 13, 102, 103 Abs. 1, Abs. 4 StVollzG

1. **Das StVollzG kennt eine unausgesprochene, selbstverständliche Präsenz- oder Duldungspflicht des Gefangenen nicht. Daraus folgt, daß keine rechtliche Möglichkeit besteht, die – gewaltfreie – Flucht eines Gefangenen disziplinarrechtlich zu ahnden.**

2. **Ein Verstoß des Gefangenen gegen die ihm auf Grund des Strafvollzugsgesetzes auferlegte Pflicht zur freiwilligen und pünktlichen Rückkehr aus einem Urlaub rechtfertigt eine disziplinarrechtliche Ahndung nach § 102 StVollzG.**

3. **Nach § 103 Abs. 4 StVollzG sollen „spiegelnde Maßnahmen“ nur dann zum Zuge kommen, wenn ihre Anwendung möglich ist sowie vernünftig und angebracht erscheint.**

4. **Eine „Urlaubssperre“ ist unzulässig, da die Aufzählung in § 103 Abs. 1 StVollzG abschließend ist. Eine solche Sperre liefe außerdem dem vom Gesetzgeber mit einem Urlaub verfolgten Zweck als Behandlungsmaßnahme zuwider.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9. 3. 1983 – 3 Ws 53/83 (StrVollz) –

Gründe:

Der Antragsteller verbüßt zur Zeit in der JVA Hannover eine Restfreiheitsstrafe von 452 Tagen wegen Diebstahls u. a. Von einem ihm für die Zeit vom 28. 8. 1982, 6.00 Uhr, bis zum 29. 8. 1982, 22.00 Uhr, gewährten Urlaub kehrte er

nicht zurück und mußte am 13. 10. 1982 in Hildesheim festgenommen werden. Am 29. 8. 1982 hatte er in der JVA telefonisch um eine eintägige Urlaubsverlängerung mit der Begründung nachgesucht, seine 6 Monate alte Tochter sei schwer erkrankt. Diese Verlängerung war abgelehnt worden.

Am 28. 10. 1982 hat der Leiter der JVA Hannover ein dreimaliges Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen verhängt. Den gegen diese Maßnahme gerichteten Widerspruch des Antragstellers hat der Präsident des Justizvollzugsamtes mit Bescheid vom 16. 11. 1982 als unbegründet zurückgewiesen. Auf den Antrag des Antragstellers auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer mit dem angefochtenen Beschluß die Bescheide vom 28. 10. und 16. 11. 1982 aufgehoben. Zur Begründung hat sie ausgeführt, es sei „zweifelhaft, ob ein Zusammenhang zwischen der Nichtrückkehr in die Anstalt und dem Verbot der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bestehe“, so daß „nicht auszuschließen sei, daß die Bescheide unter Nichtbeachtung der durch § 103 Abs. 4 StVollzG gezogenen Grenzen ergangen seien“. Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete (§ 118 StVollzG) Rechtsbeschwerde des Präsidenten des Justizvollzugsamts v. 1. 2. 1983.

Die Rechtsbeschwerde ist sowohl zur Fortbildung des Rechts als auch zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zulässig (§ 116 StVollzG). Sie hat mit der Sachrüge Erfolg.

Darüber, ob Nichtrückkehr aus dem Urlaub eine Pflichtverletzung i.S. von § 102 StVollzG darstellt, die eine disziplinarrechtliche Ahndung zuläßt, hat, soweit ersichtlich, bisher noch kein Oberlandesgericht entschieden. Der Senat bejaht diese Frage.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 StVollzG unterliegt der Strafgefangene über die im Urteil selbst festgelegte bloße Freiheitsentziehung hinaus (nur) den im Strafvollzugsgesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit. Deshalb schreibt § 102 StVollzG zwingend vor, daß Pflichtverstöße nur dann disziplinarrechtlich geahndet werden können, wenn die entsprechenden Pflichten durch das Strafvollzugsgesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind. Eine unausgesprochene, selbstverständliche Präsenz- oder Duldungspflicht kennt das Strafvollzugsgesetz nicht (Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 3. Aufl., § 102 Rdnr. 5). Daraus folgt zwar, daß keine rechtliche Möglichkeit besteht, die – gewaltfreie – Flucht eines Gefangenen disziplinarrechtlich zu ahnden (Calliess/Müller-Dietz aaO., Rdnr. 6; a.A. OLG München ZfStrVo 1979, 63) nicht jedoch, daß dasselbe im Falle einer Nichtrückkehr aus dem Urlaub zu gelten hat (so allerdings Brühl in AK StVollzG, 2. Aufl., § 102 Rdnr. 6).

Urlaub ist Bestandteil der Strafvollstreckung (§ 13 Abs. 5 StVollzG). Er wird dem Gefangenen erst nach präventiver Vorprüfung der Flucht- und Mißbrauchsgefahr (§§ 13 Abs. 1 Satz 2, 11 Abs. 2 StVollzG) und auf der Grundlage des dem Strafvollzugsgesetz zugrundeliegenden Gesichtspunktes der sozialen Inpflichtnahme gewährt. Der nicht disziplinarrechtlich bewehrte „äußere Zwang der Mauern“ wird damit

durch den „inneren Zwang“ der Verpflichtung zur freiwilligen und pünktlichen Rückkehr in die Anstalt ersetzt (Calliess/Müller-Dietz, aaO., Rdnr. 6). Ein Verstoß des Gefangenen gegen diese ihm aufgrund des Strafvollzugsgesetzes auferlegte Pflicht rechtfertigt mithin eine disziplinarrechtliche Ahndung nach § 102 StVollzG.

Die Strafvollstreckungskammer hat zu Unrecht auf den „zweifelhaften“ Zusammenhang zwischen Verfehlung und verhängter Disziplinarmaßnahme abgestellt. Tatsächlich scheidet ein solcher Zusammenhang sogar aus. Demnach steht der angeordnete dreimalige Entzug der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen nicht im Widerspruch zu § 103 Abs. 4 StVollzG. Mit der dortigen Formulierung „... sollen möglichst . . .“ ist zum Ausdruck gebracht, daß „spiegelnde Maßnahmen“ nur dann zum Zuge kommen, wenn ihre Anwendung möglich ist und vernünftig und angebracht erscheint (Brühl in AK StVollzG, aaO., § 103 Rdnr. 6). Das aber ist vorliegend nicht der Fall. Als korrespondierende Sanktion käme nämlich keine der in § 103 Abs. 1 StVollzG genannten Maßnahmen, sondern lediglich die Verhängung einer „Urlaubssperre“ in Betracht. Diese jedoch liefere dem vom Gesetzgeber damit verfolgten Zweck als Behandlungsmaßnahme zuwider und wäre zudem, da die Aufzählung in § 103 Abs. 1 StVollzG abschließend ist, unzulässig (Calliess/Müller-Dietz aaO., § 103 Rdnr. 1; Brühl in AK StVollzG aaO., Rdnr. 4a; OLG Bremen NSTz 1982, 84).

Es wäre deshalb Aufgabe der Strafvollstreckungskammer im Rahmen des § 115 StVollzG gewesen, die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Maßnahme nachzuprüfen und insbesondere aufzuklären, ob die Vollzugsbehörde von einem richtigen und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist. Dieses Versäumnis führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und mangels ausreichender Feststellungen zur Zurückverweisung der Sache. Vor allem wird – auch im Hinblick auf die höchstzulässige Befristung der Maßnahme – zu klären sein, welcher Art die (behauptete) Erkrankung des Säuglings war, ob sie zum Zeitpunkt der Festnahme des Antragstellers andauerte, ob sich dieser tatsächlich bis zum 13. 10. 1982 um sein Kind gekümmert hat und ob bereits weitere Disziplinarverstöße vorlagen.

Der Streitwert ist gem. §§ 48a, 13 GKG festgesetzt worden.